

[2014]

HUMANWISSENSCHAFTLICHE
FAKULTÄT

UNIVERSITÄT ZU KÖLN

DEKANAT



Cluster 18

Prüfungsordnungen und fachspezifische Anhänge

Bachelor of Arts Sprachtherapie

1-Fach-Master of Arts Rehabilitationswissenschaften

2-Fach-Master of Arts Erziehungswissenschaft

Bachelor of Arts Lehramt für sonderpädagogische Förderung

Bachelor of Arts Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Bachelor of Arts Lehramt an Berufskollegs

Master of Education Lehramt für sonderpädagogische Förderung

Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Master of Education Lehramt an Berufskollegs

Universität zu Köln



Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sprachtherapie der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

vom **[Tag. | Monat | Jahr]**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.05.2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Humanwissenschaftliche Fakultät folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienziel.....	4
§ 3 Akademischer Grad.....	5
§ 4 Zulassung zum Studium	5
§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation	6
§ 6 Aufbau und Struktur des Studiums der Sprachtherapie (Ein-Fach-Bachelor).....	6
§ 7 Module	6
§ 8 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten.....	8
§ 9 Studium Integrale	9
§ 10 Lehrveranstaltungsformen	10
§ 11 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung	11
§ 12 Anrechnung von Leistungen	12
§ 13 Prüfungsformen.....	13
§ 14 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren	15
§ 15 Prüfungssprache	16
§ 16 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	17
§ 17 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen.....	18
§ 18 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen.....	18
§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen	19
§ 20 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.....	20
§ 21 Wiederholung von Modulprüfungen	21

§ 22 Modul Bachelorarbeit.....	22
§ 23 Prüfungsausschuss	24
§ 24 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung	26
§ 25 Täuschung, Ordnungsverstoß	28
§ 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrads	28
§ 27 Prüfungsakte, Akteneinsicht	29
§ 28 Studienabschluss und Studienabschlusssdokumente	30
§ 29 Übergangsbestimmungen.....	31
§ 30 Veröffentlichung und Inkrafttreten.....	31
Anhänge	

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden akademischen Grad für den Studiengang Sprachtherapie an der Universität zu Köln. Die Inhalte und Anforderungen der Module sind im Anhang A geregelt. Die Anhänge ist Teil dieser Prüfungsordnung.

§ 2

Studienziel

Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.¹ Die Studierenden erwerben einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss, der ihnen

¹ Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß der „Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ befähigen.

eine Vollzulassung zur Erbringung von Sprachtherapie im Rahmen der gesetzlichen Krankenkassen ermöglichen soll. Für die gesetzlich geregelte Zulassung zur Sprachtherapie im Bereich der Gesetzlichen Krankenkassen sind Mindeststandards der Ausbildung definiert, die im Studienprogramm abgebildet sind. Darüber hinaus werden Kompetenzen der Sprachförderung und -rehabilitation in sozialen Einrichtungen außerhalb des Gesundheitswesens erworben. Das Studium vermittelt theoretisch und berufspraktisch ausgerichtete fachliche Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten, die für eine wissenschaftlich begründete Sprachtherapie bei allen Sprachstörungen und Altersgruppen qualifiziert. Dabei werden grundlegende Fähigkeiten zur Gewinnung, Anwendung, Einordnung und Bewertung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erworben, die auf ein verantwortliches und evidenzbasiertes sprachtherapeutisches Handeln abzielen.

Der Bachelorstudiengang Sprachtherapie ist im Bereich Rehabilitationswissenschaften verortet.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Bachelor of Arts, B.A. verliehen.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Zum Bachelorstudium kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle oder durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt oder anderweitig die Qualifikation gemäß § 49 Abs. 4 und 6 HG nachgewiesen hat.

(2) Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift wird vorausgesetzt. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache vor Aufnahme des Studiums nachweisen (Niveau DSH-2- oder 3-Prüfung).

(3) Englischkenntnisse auf dem Niveau der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bzw. von Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen durch folgende Zertifikate: TOEFL, Cambridge Zertifikat, IELTS oder vergleichbare andere werden vorausgesetzt.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber einen Bachelorstudiengang in Sprachtherapie oder eine Prüfungsleistung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden oder ihren oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 5

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

(1) Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(2) Der Studienverlauf wird von der Humanwissenschaftlichen Fakultät so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Seitens der Humanwissenschaftlichen Fakultät wird unter anderem durch eine studiengangsspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.

(3) Es wird ein Studienverlaufsplan erstellt und in geeigneter Form zugänglich gemacht. Dieser Studienverlaufsplan ist nicht Bestandteil der Prüfungsordnung.

§ 6

Aufbau und Struktur des Studiums der Sprachtherapie (Ein-Fach-Bachelor)

(1) Im Studium sind mindestens 210 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.

(2) Das Studium umfasst 18 Module gemäß § 6. Im Einzelnen beinhaltet es:

- a) 16 fachspezifische Module im Umfang von 186 Leistungspunkten,
- b) das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten,
- c) das Studium Integrale im Umfang von 12 Leistungspunkten.

(3) Das Studium erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen in den Anhängen A und B.

§ 7

Module

(1) Das Studium ist modular strukturiert.

(2) Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Lehreinheiten. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel

innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres vermittelt werden können. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über als zwei Semester erstrecken.

(3) Module haben in der Regel einen Umfang von 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkten. Module mit 6 Leistungspunkten sind in der Regel in einem Semester, die übrigen in höchstens zwei Semestern absolvierbar.

(4) Es wird zwischen folgenden Modultypen unterschieden:

- a) Basismodule (Core Modules) dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen,
- b) Aufbaumodule (Advanced Modules) bauen auf den Basismodulen auf und dienen der Vertiefung des erworbenen Wissens und der eigenen Fähigkeiten,
- c) Schwerpunktmodule (Specialisation Modules) dienen der Festlegung eines eigenen Schwerpunkts durch Spezialisierung,
- d) Ergänzungsmodule (Supplementary Modules) haben keine feste Verankerung im Studienverlauf und dienen der individuellen Abrundung des Studiums.

(5) Module können als Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule angeboten werden:

- a) Pflichtmodule sind obligatorisch zu studieren; sie werden als solche im Anhang A ausgewiesen,
- b) Wahlpflichtmodule sind aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen und nach Maßgabe der Bestimmungen im Anhang A obligatorisch zu studieren; sie werden als solche im Anhang A ausgewiesen,

(6) Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden im Anhang A benannt. Diese umfassen insbesondere:

- a) Kennnummer des Moduls,
- b) Titel des Moduls,
- c) Modulteilnahmevoraussetzungen,
- d) Beginn des Moduls,
- e) Turnus des Moduls,
- f) Dauer des Moduls in Semestern,
- g) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,
- h) Prüfungsvoraussetzungen,
- i) Prüfungsform, Ausprägung und Dauer der Modulprüfung, gegebenenfalls Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,
- j) Prüfungssprache,
- k) Versuchsrestriktionen,

- l) Kennzeichnung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul,
- m) Leistungspunkte des Moduls,
- n) bei Wahlpflichtmodulen: Anteil der Leistungspunkte des Moduls an den Leistungspunkten im betreffenden Wahlpflichtbereich,
- o) Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote.

(7) In der Regel werden Module mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Bei Modulen im Umfang von 6 Leistungspunkten besteht die Modulprüfung aus einem Prüfungselement. Bei Modulen im Umfang von 9 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus zwei Prüfungselementen zusammensetzen. Bei Modulen im Umfang von 12, 15 oder 18 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus maximal drei Prüfungselementen zusammensetzen. Einzelne Module können auch ohne Prüfungsleistungen abgeschlossen werden. Die entsprechenden Regelungen werden im Anhang A ausgewiesen.

(8) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, repräsentieren diese in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen bzw. Ausprägungen von Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 2 bis 4.

(9) Die Teilnahme an Modulen oder Elementen von Modulen kann an Voraussetzungen geknüpft werden. Die Voraussetzungen werden im Anhang A ausgewiesen.

§ 8

Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten bescheinigt. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls der Praktika. Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. Einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben.

(2) Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn alle im jeweiligen Modul geforderten Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen bzw. bestanden sind. Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG. Unabhängig davon können Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen im Transcript of Records ausgewiesen werden.

(3) Gleiche Lehrveranstaltungen können nur einmal kreditiert werden.

§ 9

Studium Integrale

(1) Das Studium Integrale (SI) ist ein fächerübergreifender Bestandteil des Studiengangs. Es kann sowohl eine akademische wissenschaftsbezogene Ausrichtung als auch eine professionsbezogene Ausrichtung haben, die der Entwicklung der Berufsfähigkeit dienen.

(2) Das Studium Integrale soll Kompetenzen fördern und vermitteln, die über einzelne fachliche Wissensbestände hinausgehen oder die wissenschaftliche wie personenbezogene Grundhaltungen betreffen: Wissenschaftliche Neugier, systematisches und analytisches Denken, Auseinandersetzung mit Komplexität, Lösungsorientiertheit und andere Fähigkeiten, z.B. Teamfähigkeit und fremdsprachliche Kompetenzen.

(3) Das Angebot zum Studium Integrale wird sowohl durch die Fakultäten als auch durch das ProfessionalCenter der Universität zu Köln realisiert. Im Studium Integrale sollen keine Lehrveranstaltungen des eigenen Studiengangs absolviert werden. Näheres regeln die Bestimmungen im Anhang A. Unbeschadet der Regelungen in Satz 2 dürfen im Studium Integrale keine Lehrveranstaltungen des eigenen Fachs belegt werden, die ausschließlich für Studierende anderer Studiengänge konzipiert sind.

(4) Das Studium Integrale umfasst 12 Leistungspunkte und gilt formal als Modul. Abweichend von § 6 Absatz 2 können sich die Angebote und das Studium über das gesamte Studium erstrecken. Für [0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6] Leistungspunkte müssen Prüfungsleistungen gemäß § 12 erbracht werden. Näheres regeln die Bestimmungen im Anhang A. Prüfungsleistungen im Rahmen des Studium Integrale unterliegen keiner Versuchsrestriktion. Das Modul bleibt unbenotet.

(5) Praktische Tätigkeiten und qualifizierende Auslandsaufenthalte können im Rahmen des Studium Integrale angerechnet werden. Die Voraussetzungen für eine Anrechnung regelt der Prüfungsausschuss, unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen und Regelungen für die Anerkennung, die im Anhang A definiert sind.

(6) Planung und Realisation des Studium Integrale obliegen den Studierenden. Die Fakultäten und das ProfessionalCenter der Universität zu Köln bieten eine geeignete Studienberatung an.

(7) Bei Studiengangswechsel werden im Rahmen des Studium Integrale erbrachte Leistungen vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 und Absatz 8 als Leistungen im Studium Integrale angerechnet.

§ 10

Lehrveranstaltungsformen

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen.
- b) Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung bzw. Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten.
- c) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen.
- d) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben bzw. Durchführung von Experimenten. Ein Praktikum kann in der Hochschule (z.B. Laborpraktikum) oder außerhalb der Hochschule (z.B. als Gelände-, Betriebs- oder Schulpraktikum) durchgeführt werden.
- e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse bzw. erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen.
- f) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit.
- g) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

(2) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausübung oder Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Teilnehmerzahl nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. Das Nähere, insbesondere die Kriterien für die Priorisierung, regelt die Fakultät in einer eigenen Ordnung. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird

sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 b-e können eine regelmäßige Teilnahme (mindestens 80%) voraussetzen. Entsprechende Bestimmungen sind im Anhang A ausgewiesen. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 11

Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung

(1) Rechtsverbindliche Auskünfte zu Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen erteilen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihre oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Prüfungsamtes sowie ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihre oder sein Stellvertreter.

(2) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. Für die fachübergreifende Studienberatung stehen fakultätsweite Beratungsangebote zur Verfügung. Für die fachübergreifende Beratung in den Lehramtsstudiengängen steht auch das Beratungszentrum des Zentrums für LehrerInnenbildung zur Verfügung.

(3) Die Fachstudienberatung wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. Die Sprechzeiten werden durch Aushang in den Instituten und im Internet bekannt gegeben. Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaft Sprachtherapie bieten Beratungen zu allgemeinen Fragen der Studienorganisation an.

(5) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Akademische Auslandsamt der Universität zu Köln sowie das Zentrum für internationale Beziehungen (ZiB) der Humanwissenschaftlichen Fakultät Beratungen an.

(6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann vor allem die Psycho-Soziale Beratung des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.

(7) Studierende mit besonderen Studienvoraussetzungen können die Beratung der Universitätsverwaltung (Abteilung 23: Besondere Studienangelegenheiten) sowie des Rektorsbeauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen in Anspruch nehmen.

(8) Es ist mindestens eine der nachfolgend genannten Studienberatungen obligatorisch, deren Teilnahme bescheinigt wird:

- a. Studienberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu Beginn des Studiums im Rahmen der Einführungswoche an der Humanwissenschaftlichen Fakultät (Erstsemesterberatung),
- b. Studienberatung im Verlauf des vierten Fachsemesters zur Organisation und Anmeldung der Bachelorarbeit und dem Abschluss des Studiums.

Diese Beratungen werden in Kooperation mit den Studiengangsverantwortlichen und dem Studierenden-Service-Center der Humanwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt.

§ 12

Anrechnung von Leistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Universität zu Köln von Amts wegen angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen oder anderen Hochschule sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen an der Universität zu Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Die Regelungen zum ECTS bieten für die Anrechnung einen Referenzrahmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Leistungen, die nicht gemäß Absatz 1 und 2 gleichwertig sind, jedoch in Deutschland oder in einem Staat erbracht wurden, der das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.4.1997) ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den im Studiengang geforderten Leistungen festgestellt wird, für den die Anrechnung beantragt wird.

(4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(5) Leistungen, die besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler als Jungstudierende erfolgreich erbracht haben, sind auf schriftlichen Antrag anzurechnen, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen an der Universität zu Köln entsprechen.

(6) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Bei

unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(7) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind in der Regel Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Die Entscheidung ist der beziehungsweise dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bei Ablehnung zu begründen.

(8) Die Anrechnung einer andernorts erworbenen Prüfungsleistung scheidet aus, wenn diese Prüfungsleistung an der Universität zu Köln bereits abgelegt worden ist.

(9) Anrechnungen sind nur in einem Umfang möglich, dass für den Studienabschluss noch Leistungen in einem solch nennenswerten Umfang zu erbringen sind, dass die Verleihung des akademischen Grades nach dieser Prüfungsordnung berechtigt erscheint; insbesondere die Bachelorarbeit kann durchweg nicht angerechnet werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden nur in einem solchen Umfang angerechnet, dass nicht bereits alle Wiederholungsmöglichkeiten nach § 20 Absatz 1 ausgeschöpft sind. Zuständig für Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss.

§ 13

Prüfungsformen

(1) Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen orientiert.

(2) Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form abgelegt werden. Form und Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung sind im Anhang A im Einzelnen ausgewiesen. Aus schwerwiegenden organisatorischen Gründen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende Prüfungsform festlegen.

(3) Ausprägungen von schriftlichen Prüfungsformen sind in der Regel:

a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur im Anhang A angegeben. Klausuren können auch in elektronischer Form oder in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 13 durchgeführt werden.

b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Sie ist in schriftlicher Form sowie als Datei auf einem lesbaren Datenträger in einem von der Prüferin oder dem Prüfer benannten Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung

anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“

c) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben.

d) Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben im weitesten Sinne, die zusammenfassend bewertet wird.

(4) Ausprägungen von mündlichen Prüfungsformen sind in der Regel:

a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll ein Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, es sei denn, die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung ist auf andere Weise sicher gestellt. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfling mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüflingen des gleichen Studiengangs kann bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Prüflinge desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas bzw. Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken.

c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte bzw. Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt.

(5) Ausprägungen der praktischen Prüfungsform sind in der Regel: Aufbau und Durchführung von Experimenten sowie Prüfungen, in denen ein außertextuelles Produkt geschaffen wird.

(6) Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel: Workplace-based Assessments, Simulationen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Paper mit Vortrag. Kombinierte Prüfungen dürfen nur Prüfungsleistungen umfassen, die geeignet sind, den Erwerb unterschiedlicher (Teil-)Kompetenzen zu überprüfen.

(7) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenarbeit mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(8) Eine elektronische Klausur (eKlausur) ist eine Prüfung, die am Computer mittels eines Prüfungsprogramms durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung und Auswertung insgesamt durch Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt werden. Eine eKlausur ist zulässig, wenn sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; falls erforderlich kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Den Prüflingen wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die eKlausur ist in Anwesenheit einer sachkundigen Person durchzuführen, die über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift anfertigt. In diese sind mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers und der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Den Prüflingen ist gemäß § 26 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 14

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung des Prüflings ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 5. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig. Vor der Prüfung führt die Prüferin oder der Prüfer einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gegengelesen werden.

(3) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüflinge festzustellen. Variationen der gleichen Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüflinge jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten

Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(5) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der Prüflinge interpretiert.

(6) Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die Prüferin oder der Prüfer die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 fehlerhaft sind. Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(7) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 6 Satz 7 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

§ 15

Prüfungssprache

Modulprüfungen und gegebenenfalls ihre Prüfungselemente werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Sofern Module in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wird auch die Modulprüfung in der Regel in der betreffenden Fremdsprache durchgeführt und entsprechend im Anhang A ausgewiesen.

§ 16

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Vor der Zulassung zu einer Modulprüfung wird überprüft, ob Prüfungsanspruch besteht. Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu gewähren, wenn der Prüfling an der Universität zu Köln oder einer Hochschule, mit der ein entsprechendes Kooperationsabkommen besteht, im betreffenden Studiengang immatrikuliert oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist, sich fristgerecht gemäß Absatz 4 zu der jeweiligen Modulprüfung gemeldet hat und gegebenenfalls weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3 vorliegt.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. Die jeweiligen Voraussetzungen sind im Anhang A ausgewiesen.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfüllt sind, die Modulprüfung in demselben oder einem gleichwertigen Modul bereits bestanden ist oder eine Wiederholungsfrist versäumt wurde. Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist ferner zu versagen, wenn der Prüfling in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge. Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn der Prüfling gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn es liegt einer der in § 48 Absatz 5, Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(4) Zu jeder Modulprüfung ist eine Anmeldung erforderlich; ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an oder Bewertung der Prüfungsleistung. Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss in der Regel bis spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 5.

(5) Die Prüfungstermine müssen zum Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht werden. Unbeschadet hiervon gilt: Bei mündlichen Modulprüfungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit die Prüfungszeiträume benannt werden und spätestens zwei Wochen vor der Modulprüfung der konkrete Termin. Studierende, die zu einer Modulprüfung angemeldet sind, haben den Anspruch, einen veröffentlichten Prüfungstermin wahrzunehmen; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 5.

(6) Für die Erbringung einer Prüfungsleistung werden mindestens zwei zeitnahe Prüfungstermine angeboten.

(7) Studierende, die parallel in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind und eine Modulprüfung ablegen wollen, die Bestandteil in mehr als einem dieser Studiengänge ist, müssen bei Anmeldung dieser Modulprüfung festlegen, in welchem Studiengang sie die Modulprüfung ablegen.

§ 17

Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen

(1) Die für die Modulprüfungen maßgebenden Termine und Abmeldefristen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht. Ein Prüfling kann sich in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Modulprüfung abmelden.

(2) Nimmt ein Prüfling an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Modulprüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt er nach Beginn der Modulprüfung ohne triftigen Grund von der dieser zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" oder „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Versäumt ein Prüfling die Teilnahme an einer Modulprüfung oder tritt er nach Beginn von der Modulprüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ absehen. Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests notwendig. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden. Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines vom Prüfling zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten.

§ 18

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihm auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(2) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht. Eine Ablegung von Modulprüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich.

(3) Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten bzw. einer oder eines im ersten

Grad Verschwägerten entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) Die Anträge gemäß Absatz 2 und 3 sind durch den Prüfling unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 19

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden benotet oder mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sowie die Bachelorarbeit werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Wird eine benotete Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Beträgt bei schriftlichen Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüferprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als 1,0 Notenstufen oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Lautet der Mittelwert schlechter als „ausreichend (4,0)“, ist abweichend vom arithmetischen Mittel die Prüfungsleistung dann als „ausreichend (4,0)“ zu bewerten, wenn zwei Einzelbewertungen „ausreichend (4,0)“ oder besser sind. Lauten zwei Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft (5,0)“ zu bewerten.

(3) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wird bei einer voneinander abweichenden Bewertung der beiden Prüferinnen oder Prüfern eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt, die oder der die abschließende Bewertung festlegt.

(4) Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 6 findet eine Gesamtbewertung der Prüfungsleistung statt. Die Note wird gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(5) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, wird die Bewertung gemäß den im Anhang A ausgewiesenen Bestimmungen durchgeführt und gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(6) Die Gesamtnote des Studiums wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit entsprechend der im Anhang A ausgewiesenen Gewichtung.

(7) Noten werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen und in dieser Form für weitere Berechnungen zugrunde gelegt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Transcript of Records wird die Gesamtnote des Studiums mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen. Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten:

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = mangelhaft.

(9) Laute sämtliche Noten gemäß Absatz 5 „sehr gut“ (1,0), wird die Gesamtnote „*mit Auszeichnung*“ vergeben.

§ 20

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Prüflingen in der Regel innerhalb von acht Wochen durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekanntgegeben. Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen Bachelorarbeit wird dem Prüfling förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 21

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul kann unbeschadet der Bestimmungen von § 21 Absatz 12 auf drei begrenzt werden. Näheres regeln die Bestimmungen [im Anhang | in den Anhängen]. Bezogen auf sämtliche Module des Bachelorstudiums, in denen die Anzahl der Prüfungsversuche auf drei begrenzt ist, bestehen insgesamt drei zusätzliche Prüfungsversuche. Darüber hinaus erhalten Prüflinge, die mindestens 140 Leistungspunkte erworben haben, einen weiteren zusätzlichen Prüfungsversuch. Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der drei zusätzlichen Prüfungsversuche sowie gegebenenfalls des weiteren Prüfungsversuchs nach Satz 5 nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden. Die zusätzlichen Prüfungsversuche gemäß Satz 4 und 5 beziehen sich nicht auf die Wiederholung der Bachelorarbeit.

(2) Ist die Anzahl der Prüfungsversuche eines Moduls auf drei begrenzt und hat der Prüfling diese drei Versuche nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein weiterer Prüfungsversuch genehmigt. Vor der Zulassung zu einem zusätzlichen Prüfungsversuch gemäß Absatz 1 wird die Wahrnehmung von Beratungsmöglichkeiten dringend empfohlen. Der Prüfling erhält zu diesem Zweck eine schriftliche Einladung zur Beratung, die auch Auskunft über die zur Verfügung stehenden Beratungsmöglichkeiten gibt.

(3) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, sind zwei Bestehens- beziehungsweise Wiederholungsoptionen möglich:

a) Alle Prüfungselemente müssen mit „bestanden“ beziehungsweise mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet sein. Alle mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungselemente der Modulprüfung müssen wiederholt werden (Variante A).

b) Sämtliche Prüfungselemente der Modulprüfung gehen entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung in die Modulnote ein. Lautet die so ermittelte Modulnote insgesamt mindestens „ausreichend (4,0)“, ist die Modulprüfung bestanden. Lautet die so ermittelte Modulnote schlechter als „ausreichend (4,0)“, müssen mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungselemente der Modulprüfung wiederholt werden, bis die Modulnote insgesamt mindestens „ausreichend (4,0)“ lautet. Bestandene Prüfungselemente können nicht wiederholt werden. Modulprüfungen entsprechend dieser Regelung unterliegen keiner Versuchsrestriktion (Variante B).

Die Festlegung auf eine Variante ist für jedes Modul im Anhang ausgewiesen.

(4) Bei Wiederholungsprüfungen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende Prüfungsform oder abweichende Ausprägungen der jeweiligen Prüfungsform festlegen.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen kann in begründeten Fällen von den Fristen gemäß § 15 Absatz 4 und 5 abgewichen werden.

(6) Die Wiederholung einer Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 21 Absatz 12.

(7) Die Wiederholung bestandener Modulabschlussprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 22

Modul Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren. Die Bachelorarbeit kann in den Modulen der sprachstörungsbezogenen Kompetenzen und/oder sprachtherapeutischen Handlungsfeldern angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind im Anhang A ausgewiesen.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit geschrieben werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Zuordnung des individuellen Beitrags erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten. Der insgesamt für eine Gruppenarbeit erforderliche Arbeitsaufwand muss über die Anforderungen an eine individuell angefertigte Bachelorarbeit angemessen hinausgehen. Nach Schwierigkeitsgrad und Inhalt ist eine Gruppenarbeit für die einzelne Studierende oder den einzelnen Studierenden so zu bemessen, dass sie den Anforderungen an eine individuelle und selbstständige Prüfungsleistung entspricht. Der individuelle Beitrag jeder oder jedes Einzelnen muss den Anforderungen an eine Bachelorarbeit genügen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß § 23 Absatz 3, das Thema der Bachelorarbeit zu stellen. Der Prüfling hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der Prüferin oder des Prüfers ein Vorschlagsrecht. Das Thema wird dem Prüfling durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Bachelorarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt maximal 12 Wochen beginnend mit der Ausgabe des Themas. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt etwa 88.000 bis

100.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen; etwa 35 Seiten bis 40 Seiten Text) einschließlich Anmerkungen, zuzüglich Literaturverzeichnis und gegebenenfalls Materialien. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten gemäß Absatz (3). Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden. Das Thema der Bachelorarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Satz 1 bearbeitet werden kann. Auf begründeten schriftlichen Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist von maximal vier Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im Prüfungsamt einzureichen. Unbeschadet hiervon gelten die Regelungen gemäß § 17.

(6) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(7) Für die Erstellung der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. Die Bachelorarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. Sofern dagegen verstoßen wird, gilt die Arbeit als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden. Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht“. Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen des § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung – davon zwei gedruckte und fest gebundene Exemplare und eine schreibgeschützte elektronische Fassung – im zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit darf frühestens nach der Hälfte der regulären Bearbeitungszeit vom zuständigen Prüfungsamt angenommen werden. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(10) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Bachelorarbeit der Prüferin oder dem Prüfer als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt sie oder er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter gemäß § 23 Absatz 3 zur Zweitbegutachtung.

(11) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem Prüfling in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. Wird von dieser Regelung abgewichen,

sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben.

(12) Eine mit "mangelhaft (5,0)" bewertete Bachelorarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholung soll innerhalb von 12 Monaten erfolgen. Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit sowie die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit sind ausgeschlossen.

(13) Der Bescheid über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit wird dem Prüfling von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Humanwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden neun stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. vier weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(5) Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 bis 5 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind.

(6) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdien-

lich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

(7) Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Engeren Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds. Die studentischen Mitglieder stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(9) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich des Anhangs A eingehalten werden. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet der Humanwissenschaftlichen Fakultät regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Bachelorprüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Gesamtnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(12) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren das Prüfungsamt Heilpädagogik zur Verfügung.

(13) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter, vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten.

(14) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 24

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung

(1) Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Mitglieder oder Angehörigen der Fakultät gemäß § 65 Absatz 1 HG. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Ausgeschiedene Prüferinnen oder Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss mindestens auf Bachelor-niveau erworben hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder sowie die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern ist aktenkundig zu machen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die fachlich zuständigen Prüferinnen oder Prüfer für die Bachelorarbeit aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen oder Privatdozenten. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Bestellung weiterer Prüferinnen oder Prüfer, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. Ausgeschiedene Prüferinnen oder Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen oder Prüfern für die Bachelorarbeit bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann diesen Zeitraum auf begründeten Antrag verlängern. Er kann diese Entscheidung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer einer durch ein Partnerschafts- oder Kooperationsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer als Themenstellerinnen oder

Themensteller für eine Bachelorarbeit bestellt werden. Die Bestellung von Prüferinnen oder für die Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer benennen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf allgemeinen und bekannt gegebenen Beschluss des Prüfungsausschusses hin können schriftliche Prüfungsleistungen auf nicht gekennzeichnete Textübernahmen elektronisch überprüft werden. In diesem Fall sind die Prüflinge verpflichtet, die schriftlichen Prüfungsleistungen auch elektronisch vorzulegen und die inhaltliche Übereinstimmung zwischen der schriftlichen und der elektronischen Fassung zu versichern. Die elektronische Überprüfung nach Satz 1 schließt auch die Verwendung von schriftlichen Prüfungsleistungen zum Zweck des Abgleichs mit schriftlichen Prüfungsleistungen Dritter ein, sofern zwischen den Prüfungsleistungen ein sachlicher Zusammenhang besteht. Der Beschluss nach Satz 1 muss regeln,

- a) welche Prüfungsleistungen elektronisch überprüft werden können,
- b) ob sich der Prüfungsausschuss eines Verwaltungshelfers bedient und um wen es sich gegebenenfalls handelt,
- c) in welchem Dateiformat, auf welche Weise und an welchem Ort die elektronische Fassung vorzulegen ist,
- d) nach welchen Kriterien die zu überprüfenden Prüfungsleistungen ausgewählt werden und
- e) wie lange die elektronischen Fassungen verwendet werden dürfen.

Ungeachtet von Buchstabe a) ist bei begründetem Anfangsverdacht auf Täuschung eine elektronische Überprüfung immer zulässig. Ungeachtet von Buchstabe e) endet die Verwendung spätestens zeitgleich mit der Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakte gemäß § 26 Absatz 4. Ohne Einwilligung des Prüflings ist eine abweichende, nicht der Beurteilung dienende Verwendung der elektronischen Fassung durch Prüferinnen oder Prüfern oder den Prüfungsausschuss unzulässig. Das Ergebnis einer elektronischen Überprüfung darf nur dann Grundlage einer belastenden Prüfungsentscheidung werden, wenn es von den zuständigen Prüferinnen oder Prüfern bestätigt wurde.

(6) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie und gegebenenfalls die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 25

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. das Mitführen nicht zugelassener Arbeits- und Hilfsmittel, zu eigenem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen, z.B. bei wissenschaftlichem Fehlverhalten, oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn bewusst, willentlich oder grob fahrlässig

1. bei wissenschaftlichen Arbeiten Falschangaben gemacht werden,
2. unter Anmaßung der Autorinnen- oder Autorenschaft (Plagiat) geistiges Eigentum anderer durch die unbefugte Verwertung verletzt wird,
3. geistiges Eigentum Anderer verfälscht wiedergegeben wird,
4. eine schwere Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit Anderer verursacht wird.

(2) Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2, 1. Satz, 2. Halbsatz ist dem Prüfling rechtliches Gehör einzuräumen. Die Entscheidung ist dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wer den Tatbestand nach Absatz 1 erfüllt, handelt zumindest ordnungswidrig. Ordnungswidrig handelt auch, wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Absatz 5 HG geahndet werden.

§ 26

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrads

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträg-

lich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Die Aberkennung des Bachelorgrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der akademische Grad durch die Humanwissenschaftliche Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 27

Prüfungsakte, Akteneinsicht

(1) Für jeden Prüfling wird beim Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte geführt. Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich ein Prüfling im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jedem Prüfling bzw. einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Das weitere Verfahren der Einsichtnahme regelt der Prüfungsausschuss. Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn ein Prüfling das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat.

(4) Die Prüfungsakte wird bis zum Ablauf des fünften auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt und nach Ablauf der Frist dem gesetzlich zuständigen Archiv angeboten. Mit Ausnahme der Bachelorarbeit können schriftliche Prüfungsunterlagen bereits ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist, dem Archiv angeboten werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend. In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehängten Zeugnisse und Urkunden bis

zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 28

Studienabschluss und Studienabschlusssdokumente

(1) Das Studium ist abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die entsprechenden Leistungspunkte erworben sind. Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und enthält Thema und Note der Bachelorarbeit, sowie die Gesamtnote. Weiterhin die Bestätigung über Praxisanteile im Umfang von 600 Zeitstunden mit Durchführung eigenverantwortlicher Therapiesitzungen unter Supervision (einschließlich Beratung, Evaluation und Dokumentation) und folgendem Zusatz: Der Bachelor-Studiengang Sprachtherapie der Universität zu Köln erfüllt die Voraussetzungen für sämtliche sprachtherapeutische Zulassungsbereiche der Zulassungsempfehlungen des GKV-Spitzenverbands der Krankenkassen nach § 124 SGB V. Die Angabe von Noten erfolgt in Worten und numerisch. Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder angerechnet wurde. Ist die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung, gilt das Datum der Abgabe. Zusätzlich wird auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt Intermedia eine englischsprachige Abschrift des Zeugnisses ausgestellt. Rechtsverbindlich ist die deutsche Fassung.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Bachelorurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 3 beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Humanwissenschaftlichen Fakultät versehen.

(3) Zusammen mit dem Zeugnis und der Bachelorurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang und informiert über die Fakultät. Bestandteil des Diploma Supplements ist das Transcript of Records.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. Sie muss gegebenenfalls erkennen lassen, dass das Studium nicht bzw. endgültig nicht bestanden ist.

§ 29

Übergangsbestimmungen

Soweit ein bestehender Studiengang durch eine Änderung fortgeführt wird, sind relevante Übergangsbestimmungen zu formulieren, dabei darf ein Prüfling, durch eine Änderung in der Gesamtbeurteilung grundsätzlich nicht schlechter gestellt werden.

§ 30

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom [Tag. Monat Jahr] sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom [Tag. Monat Jahr].

Köln, den [Tag. Monat Jahr]

Anhang [1]

Spezifische Bestimmungen für [BA Sprachtherapie]

Erläuterung: In den Basismodulen erfolgt die Auseinandersetzung mit obligatorischem Grundlagenwissen. Hierzu gehören Grundfragen der Sonderpädagogik, der Psychologie, der Erziehungswissenschaft, der Linguistik, der Medizin, der Sprachpathologie und der Forschungsmethoden. Darüber hinaus wird bereits für ausgewählte Sprachstörungen Diagnostik, Therapiedidaktik und Therapiemethoden vermittelt.

Im Basismodul 1 erhalten die Studierenden einen Hintergrund in pädagogischen Grundfragen der Allgemeinen Heilpädagogik und der Sprachbehindertenpädagogik. Basismodul 2 zielt darauf, Grundlagenkenntnisse der Entwicklungs-, Lern- und der Kognitiven Psychologie zu vermitteln. Ziel des Basismoduls 3 ist es, auf dem Hintergrund linguistischen Wissens, der Kenntnis des normalen Spracherwerbs und der Prozesse der Sprachverarbeitung einen Überblick über Sprachstörungen zu erhalten. Im Basismodul 4 setzen sich die Studierenden mit Phonetisch-phonologischen Störungen auseinander. Das Basismodul 5 vermittelt auf dem Hintergrund neuropsychologischen Wissens das Verständnis von Aphasien und Schriftsprachstörungen, deren Diagnostik und Therapie. In Weiterführung der Inhalte des Basismoduls 4 erwerben die Studierenden im Basismodul 6 Kenntnisse der Diagnostik und Therapie bei semantischen und gram-matischen Störungen (Spezifische Sprachentwicklungsstörung) sowie der Spezifität von Spracherwerbsstörungen im Rahmen komplexer Behinderungen. Basismodul 7 vermittelt fundierte medizinische Kenntnisse aus den Fachgebieten der Neurologie, der Pädiatrie, Kinder-, Jugendlichen und Erwachsenenpsychiatrie und der Phoniatrie. Basismodul 8 liefert sowohl unverzichtbares therapeutisches Know-how (Therapiedidaktik, Beratung, Qualitätsmanagement) als auch forschungsmethodische Kenntnisse.

Auf der Grundlage des in den Basismodulen erworbenen Wissens erfolgt eine tiefer gehende Beschäftigung mit relevanten sprachlichen Störungsbildern im Rahmen der Aufbaumodule. In den Aufbaumodulen 1-4 werden differenzierte Kenntnisse und diagnostische und therapeutische Fähigkeiten in Bezug auf Redeflussstörungen, Dysarthrien, Dysphagien, Rhinophonien, orofaziale Störungen und Stimmstörungen vermittelt. das Aufbaumodul 8 vertieft auf dem Hin-tergrund pädaudiologischer Kenntnisse die Problematik kindlicher Hörstörungen.

Das Studienfach ist im BA durch die vertiefenden Wahlpflichtmodule bewusst breit angelegt; von diesen wählen die Studierenden eines. Die Schwerpunkte fokussieren und/oder vertiefen bereits erworbenes Wissen im Bereich der Entwicklungsdyslexien, der Problematik mehrsprachiger und mutistischer Kinder, der sprachlichen Beeinträchtigung bei dementiellen Erkrankungen oder der Forschungsmethodik in der Neurorehabilitation.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen ¹	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
BA-SPTH-BM-1	Sonderpädagogik / Sprachbehindertenpädagogik	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (TP)/ 2 LP Vorlesung 2 (TP)/ 2 LP		Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	7/192
BA-SPTH-BM-2	Psychologische Grundlagen	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesungen 1 (TP)/ 2 LP Vorlesungen 2 (TP)/ 2 LP		Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	7/192
BA-SPTH-BM-3	Linguistische, psycholinguistische und sprachpathologische Grundlagen	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Vorlesungen 1 (TP)/ 2 LP Vorlesungen 2 (TP)/ 2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP		Kombinierte Prüfung: (Prüfungselement 1) Klausur (60 Min.)/ 2 LP und (Prüfungselement 2) Hausarbeit/ 2 LP	3	P	12	12/192

¹ Regelungen zu spezifischen Sprachanforderungen des Moduls

² Regelungen zu Modulabschlussprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen. Jedes Element muss mindestens mit der Note „ausreichend“ benotet werden. Es kann nicht durch die Note anderer Prüfungselemente kompensiert werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen ¹	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
BA-SPTH-BM-4	Phonetische Grundlagen und phonetisch-phonologische Störungen	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Vorlesungen 1 (TP)/ 2 LP		Kombinierte Prüfung: (Prüfungselement 1) Klausur (45 Min.)/ 2 LP Prüfungselement 2 mündliche Prüfung (20 Min.)/ 2 LP	3	P	12	12/192
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP						
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP						
				Seminar 3 (TP)/ 2 LP						
BA-SPTH-BM-5	Neurogene sprachsystematische und neuropsychologische Störungen	mindestens 2. Studiensemester	SoSe jährlich 2 Semester	Vorlesungen 1 (TP)/ 2 LP		Kombinierte Prüfung: (Prüfungselement 1) Klausur (60 Min.)/ 2 LP (Prüfungselement 2) Referat mit schriftlicher Ausarbeitung/ 2 LP	3	P	12	12/192
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP						
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP						
				Seminar 3 (TP)/ 2 LP						
BA-SPTH-BM-6	Spezifische Sprachentwicklungsstörungen und Sprachdiagnostik	mindestens 2. Studiensemester	SoSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Erfolgreiche Teilnahme an a und b	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	12	12/192
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP						
				Seminar 3 (TP)/ 2 LP						
				Seminar 4 (TP)/ 2 LP						

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen ¹	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
				Seminar 5 (TP)/ 2 LP						
BA-SPTH-BM-7	Medizinische Grundlagen	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Vorlesung 1 (TP)/ 2 LP		Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	12	12/192
				Vorlesung 2 (TP)/ 2 LP						
				Vorlesung 3 (TP)/ 2 LP						
				Vorlesung 4 (TP)/ 2 LP						
				Vorlesung 5 (TP)/ 2 LP						
BA-SPTH-BM-8	Qualitätsma- nagement, Beratung, Didaktik & For- schungsme- thoden	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Vorlesung 1 (TP)/ 2 LP		Kombinierte Prüfung: (Prüfungselement 1) Klausur (60 Min.)/ 2 LP und (Prüfungsele- ment 2) Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	15	15/192
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP						
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP						
				Seminar 3 (TP)/ 2 LP						
				Seminar 4 (TP)/ 2 LP						
BA-SPTH-BM-9	Störungs- spezifische Theorie und Praxis	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP		keine	3	P	6	6/192
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP						
				Seminar 3 (TP)/ 2 LP						
BA-SPTH-AM-1	Redefluss- Störungen	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Erfolgreicher Besuch von a	Mündliche Prüfung (30 Min.)/ 3 LP	3	P	9	10/192
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP						
				Seminar 3 (TP)/ 2 LP						

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen ¹	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
BA-SPTH-AM-2	Dysarthrien / Sprechapraxien & Dysphagien	Mind. 3. Studiensemester, Studierende im 3. Semester werden nur zugelassen, wenn Plätze frei sind.	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP Seminar 3 (TP)/ 2 LP		Mündliche Prüfung: Referat/ 3 LP	3	P	9	10/192
BA-SPTH-AM-3	LKGS-Fehlbildungen, Rhinophonien, Orofaziale Störungen	AM 3a: mind. 3. Studiensemester, Studierende im 3. Studiensemester werden nur zugelassen, wenn Plätze frei sind. AM 3b: erfolgreiche TN an AM 3a, mind. 4. Studiensemester, Studierende im 4. Studiensemester werden nur zugelassen, wenn Plätze frei sind. AM 3c: mind. 3. Studiensemester, Studierende im 3. Studiensemester werden nur zugelassen, wenn Plätze frei sind.	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP Seminar 3 (TP)/ 2 LP		Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	9	10/192
BA-SPTH-AM-4	Stimmstörungen/ Laryngektomie	Mind. 4. Studiensemester, AM 4b: erfolgreiche Teilnahme an AM 4a	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP Seminar 3 (TP)/ 2 LP		Kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung/ 3 LP	3	P	9	10/192
BA-SPTH-AM-5	Pädaudiologie, Hörverarbeitung, kindliche Hörstörungen, CI	erfolgreicher Abschluss von BM 3 und BM 4	WiSe jährlich 2 Semester	Vorlesung 1 (TP)/ 2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP		Kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung/ 3 LP	3	P	9	10/192

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen ¹	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
BA-SPTH-SM-1	Entwicklungs-dyslexie	SM 1a: 4. Studiensemester; Studierende im 2. Studiensemester werden nur zugelassen, wenn Plätze frei sind. SM 1b: erfolgreiche Teilnahme an SM 1a	SoSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP		Kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung/ 2 LP	3	WM	6	7/192
BA-SPTH-SM-2	Unterstützte Kommunikation	erfolgreicher Abschluss von BM 3 und BM 4 mind. 4. Studiensemester	WiSe halbjährlich 2 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP		Schriftliche Prüfung: Hausarbeit/ 2 LP	3	WM	6	7/192
BA-SPTH-SM-3	Mehrsprachigkeit, Mutismus	erfolgreicher Abschluss von BM 3 und BM 4, BM 6 mindestens 4. Studiensemester	SoSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP		Schriftliche Prüfung: Portfolio/ 2 LP	3	WM	6	7/192
BA-SPTH-SM-4	Didaktik und Forschung in der Neurorehabilitation	Mind. 4. Studiensemester, Studierende im 2. Studiensemester werden nur zugelassen, wenn Plätze frei sind.	SoSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP		Schriftliche Prüfung: Projekt/ 2 LP	3	WM	6	7/192
BA-SPTH-P	Praktikum	Keine	WiSe halbjährlich 7 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 Seminar 2 (TP)/ 2 LP Seminar 3 (TP)/ 2 LP Seminar 4 (TP)/ 2 LP Forschungspraktikum/ 6 LP Praktika/ 24 LP	Teilnahme an a und b	Schriftliche Prüfung: Praktikumsbericht/ 4 LP	3	P	42	8/192
BA-SPTH-BA	Bachelor-	Keine	SoSe			Schriftliche Prüfung:	1	P	12	38/19

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen ¹	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
	arbeit		-- 1 Semester			Hausarbeit				2

Anhang [2]

Studium Integrale

Das Studium Integrale (SI) ist ein fächerübergreifender Bestandteil des Studiengangs Sprachtherapie. Es kann sowohl eine akademische wissenschaftsbezogene Ausrichtung als auch eine professionsbezogene Ausrichtung haben, die der Entwicklung der Berufsfähigkeit dienen. Zusätzlich zu dem an der Universität zu Köln obligatorischen Studium Integrale von 12 LP eines frei – auch fachfremd – wählbaren Studienanteils beinhaltet der Studiengang Sprachtherapie einen sprachstörungenbezogen wählbaren Anteil von 6 LP. Der sprachstörungenbezogen wählbare Anteil des Studium Integrale richtet sich nach den Mindestanforderungen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen für die Zulassung und Leistungserbringung von Sprachtherapie und zielt auf die Qualifikation der Absolventen für eine mögliche Berufstätigkeit im Bereich der Sprachtherapie ab. Die Studierenden sollen hier eigenständig nach freier Wahl Gebiete störungsbezogen auswählen, um Kenntnisse und Kompetenzen zu erwerben bzw. zu vertiefen.

ENTWURF

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.05.2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Humanwissenschaftlichen Fakultät folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienziel.....	4
§ 3 Akademischer Grad.....	5
§ 4 Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation.....	5
§ 5 Aufbau und Struktur des Studiums	6
§ 6 Module	7
§ 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten.....	9
§ 8 unbesetzt.....	9
§ 9 Lehrveranstaltungsformen	9
§ 10 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung	10
§ 11 Anrechnung von Leistungen	11
§ 12 Prüfungsformen	13
§ 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren	15
§ 14 Prüfungssprache	16
§ 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	16
§ 16 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen.....	17
§ 17 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen.....	18
§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen	18

§ 19 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.....	20
§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen	21
§ 21 Modul Masterarbeit.....	22
§ 22 Prüfungsausschuss	24
§ 23 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung	26
§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß	27
§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads.....	28
§ 26 Prüfungsakte, Akteneinsicht	29
§ 27 Studienabschluss und Studienabschlusssdokumente	30
§ 28 Übergangsbestimmungen.....	31
§ 29 Veröffentlichung und Inkrafttreten.....	31

Anhänge

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden akademischen Grad für den Studiengang Rehabilitationswissenschaften an der Universität zu Köln. Die Inhalte und Anforderungen der Studienbereiche sind in den Anhängen geregelt. Die Anhänge sind Teil dieser Prüfungsordnung.

§ 2

Studienziel

Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Er-

kenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.¹

Die Inhalte des Studienangebots beziehen sich auf zentrale Fragestellungen der Rehabilitationswissenschaften. Durch den Studiengang erwerben die Absolventinnen und Absolventen die notwendigen wissenschaftlichen und methodischen Kenntnisse, um die Systeme und Prozesse der Rehabilitation wissenschaftlich zu reflektieren, zu analysieren, in diesen zu agieren, Interventionen zu planen und diese zu evaluieren sowie wissenschaftlich gestützt weiterzuentwickeln.

Das übergreifende Ziel ist daran orientiert, durch eine umfassende und individuelle Rehabilitation von Menschen mit Behinderung oder Beeinträchtigungen sowie chronischen Krankheiten die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden und ihnen entgegenzuwirken.

Der Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften ist interdisziplinär angelegt und verbindet in zwei Studienschwerpunkten und einem Ergänzungsbereich Anteile der Fachwissenschaften Heilpädagogik, Psychologie, Soziologie, Sozialwissenschaften und Medizin.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Master of Arts, M.A. verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

(1) Zugang und Zulassung zum Studium werden in einer eigenen Ordnung geregelt.

(2) Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Der Studienverlauf wird von der Humanwissenschaftlichen Fakultät so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Seitens der Humanwissenschaftlichen Fakultät wird unter anderem durch eine studiengangsspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine an-

¹ Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß der „Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ befähigen.

gemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.

(4) Es wird ein Studienverlaufsplan erstellt und in geeigneter Form zugänglich gemacht. Dieser Studienverlaufsplan ist nicht Bestandteil der Prüfungsordnung.

(5) Der Studiengang wird in deutscher Sprache angeboten.

§ 5

Aufbau und Struktur des Studiums

(1) Im Studium sind mindestens 120 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.

(2) Das Studium 12 Module gemäß § 6. Im Einzelnen beinhaltet es:

- a) einen Studienschwerpunkt I im Umfang von 39 Leistungspunkten,
- b) einen Studienschwerpunkt II im Umfang von 39 Leistungspunkten,
- c) das Modul Sozialwissenschaftliche Studien im Umfang von 12 Leistungspunkten,
- d) das Modul Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(3) Als Studienschwerpunkt I gemäß 2a) stehen zur Wahl:

- 1. Erziehungshilfe und Soziale Arbeit in Jugendhilfe und Jugendstraßenrechtspflege (ESA)
- 2. Prävention und berufliche Rehabilitation (PBR)
- 3. Rehabilitationswissenschaftliche Gerontologie (GER)
- 4. Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit (PMK)
- 5. Organisationsentwicklung in der Rehabilitation (ORG)

(4) Als Studienschwerpunkt II gemäß 2b):

- 1. Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung (HÖR)
- 2. Rehabilitation von Menschen mit komplexer Behinderung (KOB)
- 3. Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen (KOG)
- 4. Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen (PSY)
- 5. Organisationsentwicklung in der Rehabilitation (ORG)

(5) Der Studienbereich „Studienschwerpunkt I“ kann nur in Kombination mit dem Studienbereich „Studienschwerpunkt II“ studiert werden.

(6) Die Studienbereiche Organisationsentwicklung in der Rehabilitation (ORG) als „Studienschwerpunkt I“ und Organisationsentwicklung in der Rehabilitation (ORG) als „Studienschwerpunkt II“ können nicht miteinander kombiniert werden.

(7) Das Studium der Studienbereiche gemäß 2a) und 2b) und 2c) erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen in den Anhängen dieser Prüfungsordnung.

§ 6

Module

(1) Das Studium ist modular strukturiert.

(2) Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Lehreinheiten. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) Module haben in der Regel einen Umfang von 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkten. Module mit 6 Leistungspunkten sind in der Regel in einem Semester, die übrigen in der Regel in höchstens zwei Semestern absolvierbar.

(4) Es wird zwischen folgenden Modultypen unterschieden:

- a) Basismodule (Core Modules) dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen,
- b) Aufbaumodule (Advanced Modules) bauen auf den Basismodulen auf und dienen der Vertiefung des erworbenen Wissens und der eigenen Fähigkeiten,
- c) Schwerpunktmodule (Specialisation Modules) dienen der Festlegung eines eigenen Schwerpunkts durch Spezialisierung,
- d) Ergänzungsmodule (Supplementary Modules) haben keine feste Verankerung im Studienverlauf und dienen der individuellen Abrundung des Studiums.

(5) Module können als Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule angeboten werden:

- a) Pflichtmodule sind obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen,
- b) Wahlpflichtmodule sind aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen und nach Maßgabe der Bestimmungen in den Anhängen obligatorisch zu studieren, sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen.

(6) Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden in den Anhängen benannt. Diese umfassen insbesondere:

- a) Kennnummer des Moduls,
- b) Titel des Moduls,
- c) Moduleilnahmevoraussetzungen,
- d) Beginn des Moduls,
- e) Turnus des Moduls,
- f) Dauer des Moduls in Semestern,
- g) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,
- h) Prüfungsvoraussetzungen,
- i) Prüfungsform, Ausprägung und Dauer der Modulprüfung, gegebenenfalls Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,
- j) Prüfungssprache,
- k) Versuchsrestriktionen,
- l) Kennzeichnung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul
- m) Leistungspunkte des Moduls,
- n) bei Wahlpflichtmodulen: Anteil der Leistungspunkte des Moduls an den Leistungspunkten im betreffenden Wahlpflichtbereich,
- o) Gewichtung der Modulnote für die für die Studienbereichsnote.

(7) In der Regel werden Module mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Bei Modulen im Umfang von 6 Leistungspunkten besteht die Modulprüfung aus einem Prüfungselement. Bei Modulen im Umfang von 9 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus zwei Prüfungselementen zusammensetzen. Bei Modulen im Umfang von 12, 15 oder 18 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus maximal drei Prüfungselementen zusammensetzen. Einzelne Module können auch ohne Prüfungsleistungen abgeschlossen werden. Die entsprechenden Regelungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

(8) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, repräsentieren diese in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen bzw. Ausprägungen von Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 2 bis 6.

(9) Die Teilnahme an Modulen oder Elementen von Modulen kann an Voraussetzungen geknüpft werden. Die Voraussetzungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

§ 7

Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten bescheinigt. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls der Praktika. Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. Einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben.

(2) Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn alle im jeweiligen Modul geforderten Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen bzw. bestanden sind. Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG. Unabhängig davon können Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen im Transcript of Records ausgewiesen werden.

(3) Gleiche Lehrveranstaltungen können nur einmal kreditiert werden.

§ 8

unbesetzt

§ 9

Lehrveranstaltungsformen

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen.
- b) Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung bzw. Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten.
- c) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen.
- d) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben bzw. Durchführung von Experimenten. Ein Praktikum kann in der

Hochschule (z.B. Laborpraktikum) oder außerhalb der Hochschule (z.B. als Gelände-, Betriebs- oder Schulpraktikum) durchgeführt werden.

e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse bzw. erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen.

f) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit.

g) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

(2) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausbübung oder Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Teilnehmerzahl nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. Das Nähere, insbesondere die Kriterien für die Priorisierung, regelt die Fakultät in einer eigenen Ordnung. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 b-e können eine regelmäßige Teilnahme (mindestens 80%) voraussetzen. Entsprechende Bestimmungen sind in den Anhängen ausgewiesen. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 10

Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung

(1) Rechtsverbindliche Auskünfte zu Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen erteilen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Prüfungsamtes sowie ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter.

(2) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfü-

gung. Für die fachübergreifende Studienberatung stehen fakultätsweite Beratungsangebote zur Verfügung. Für die fachübergreifende Beratung in den Lehramtsstudiengängen steht auch das Beratungszentrum des Zentrums für LehrerInnenbildung zur Verfügung.

(3) Die Fachstudienberatung wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. Die Sprechzeiten werden durch Aushang in den Instituten und im Internet bekannt gegeben. Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaft bieten Beratungen zu allgemeinen Fragen der Studienorganisation an.

(5) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Akademische Auslandsamt der Universität zu Köln sowie das Zentrum für internationale Beziehungen (ZiB) der Humanwissenschaftlichen Fakultät Beratungen an.

(6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann vor allem die Psycho-Soziale Beratung des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.

(7) Studierende mit besonderen Studienvoraussetzungen können die Beratung der Universitätsverwaltung (Abteilung 23: Besondere Studienangelegenheiten) sowie des Rektorsbeauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen in Anspruch nehmen.

(8) Im Fach Rehabilitationswissenschaften ist mindestens eine der beiden folgenden Studienberatungen obligatorisch, deren Teilnahme bescheinigt wird:

a) Studienberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu Beginn des Studiums im Rahmen der Einführungswoche an der Humanwissenschaftlichen Fakultät (Erstsemesterberatung),

b) Studienberatung im Verlauf des dritten Fachsemesters u. a. zur Organisation und Anmeldung der Masterarbeit und dem Abschluss des Studiums.

Diese Beratungen werden in Kooperation mit den Studiengangsverantwortlichen vom Studierenden-Service-Center und dem zuständigen Prüfungsamt der Humanwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt.

§ 11

Anrechnung von Leistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Universität zu Köln von Amts wegen angerechnet. Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit von Amts wegen anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen an der Universität zu Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen. Die Regelungen zum ECTS bieten für die Anrechnung einen Referenzrahmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Leistungen, die nicht gemäß Absatz 1 und 2 gleichwertig sind, jedoch in Deutschland oder in einem Staat erbracht wurden, der das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.4.1997) ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den im Studiengang geforderten Leistungen festgestellt wird, für den die Anrechnung beantragt wird.

(4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(5) Leistungen, die besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler als Jungstudierende erfolgreich erbracht haben, sind auf schriftlichen Antrag anzurechnen, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen an der Universität zu Köln entsprechen.

(6) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Studienbereichsnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(7) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind in der Regel Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Die Entscheidung ist der beziehungsweise dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bei Ablehnung zu begründen.

(8) Die Anrechnung einer andernorts erworbenen Prüfungsleistung scheidet aus, wenn diese Prüfungsleistung an der Universität zu Köln bereits erbracht worden ist.

(9) Anrechnungen sind nur in einem Umfang möglich, dass für den Studienabschluss noch Leistungen in einem solch nennenswerten Umfang zu erbringen sind, dass die Verleihung des akademischen Grades nach dieser Prüfungsordnung berechtigt erscheint; insbesondere die Bachelorarbeit kann durchweg nicht angerechnet werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden nur in einem solchen Umfang angerechnet, dass nicht bereits alle Wiederholungsmöglichkeiten nach § 20 Absatz 1 ausgeschöpft sind. Zuständig für die Anrechnung ist der Prüfungsausschuss.

§ 12

Prüfungsformen

(1) Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen orientiert.

(2) Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer Form oder kombinierter Form abgelegt werden. Form und Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung sind in den Anhängen im Einzelnen ausgewiesen. Aus schwerwiegenden organisatorischen Gründen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende oder ergänzende Prüfungsform festlegen.

(3) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur in den Anhängen angegeben. Klausuren können auch in elektronischer Form oder in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 13 durchgeführt werden.

b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Sie ist in schriftlicher Form sowie als Datei auf einem lesbaren Datenträger in einem von der Prüferin oder dem Prüfer benannten Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“

c) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben.

d) Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben im weitesten Sinne, die zusammenfassend bewertet wird.

(4) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll ein Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, es sei denn, die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung ist auf andere Weise sicher gestellt. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfling mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüflingen des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf

Antrag die Teilnahme als ZuhörerIn oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas bzw. Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken.

c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte bzw. Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt.

(5) Ausprägungen der praktischen Prüfungsform sind in der Regel: Aufbau und Durchführung von Experimenten sowie Prüfungen, in denen ein außertextuelles Produkt geschaffen wird.

(6) Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel: Workplace-based-Assessments, Simulationen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Paper mit Vortrag. Kombinierte Prüfungen dürfen nur Prüfungsleistungen umfassen, die geeignet sind, den Erwerb unterschiedlicher (Teil-)Kompetenzen zu überprüfen.

(7) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(8) Eine elektronische Klausur (eKlausur) ist eine Prüfung, die am Computer mittels eines Prüfungsprogramms durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung und Auswertung insgesamt durch Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt werden. Eine eKlausur ist zulässig, wenn sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; falls erforderlich kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Den Prüflingen wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die eKlausur ist in Anwesenheit einer sachkundigen Person durchzuführen, die über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift anfertigt. In diese sind mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers und der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Den Prüflingen ist gemäß § 26 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 13

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung des Prüflings ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 5. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig. Vor der Prüfung führt die Prüferin oder der Prüfer einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gegengelesen werden.

(3) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüflinge festzustellen. Variationen der gleichen Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüflinge jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(5) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der Prüflinge interpretiert.

(6) Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die Prüferin oder der Prüfer die

betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 fehlerhaft sind. Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(7) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 6 Satz 7 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

§ 14

Prüfungssprache

Modulprüfungen und gegebenenfalls ihre Prüfungselemente werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Sofern Module in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wird auch die Modulprüfung in der Regel in der betreffenden Fremdsprache durchgeführt und entsprechend in den Anhängen ausgewiesen.

§ 15

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Vor der Zulassung zu einer Modulprüfung wird überprüft, ob Prüfungsanspruch besteht. Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu gewähren, wenn der Prüfling an der Universität zu Köln oder einer Hochschule, mit der ein entsprechendes Kooperationsabkommen besteht, im betreffenden Studiengang immatrikuliert oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist, sich fristgerecht gemäß Absatz 4 zu der jeweiligen Modulprüfung gemeldet hat und gegebenenfalls weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3 vorliegt.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. Die jeweiligen Voraussetzungen sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfüllt sind, die Modulprüfung in demselben oder einem gleichwertigen Modul bereits bestanden ist oder eine Wiederholungsfrist versäumt wurde.

Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist ferner zu versagen, wenn der Prüfling in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge. Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn der Prüfling gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn es liegt einer der in § 48 Absatz 5, Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(4) Zu jeder Modulprüfung ist eine Anmeldung erforderlich; ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an oder Bewertung der Prüfungsleistung. Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss in der Regel bis spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 5.

(5) Die Prüfungstermine müssen zum Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht werden. Unbeschadet hiervon gilt: Bei mündlichen Modulprüfungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit die Prüfungszeiträume benannt werden und spätestens zwei Wochen vor der Modulprüfung der konkrete Termin. Studierende, die zu einer Modulprüfung angemeldet sind, haben den Anspruch, einen veröffentlichten Prüfungstermin wahrzunehmen; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 5.

(6) Für die Erbringung einer Prüfungsleistung werden mindestens zwei zeitnahe Prüfungstermine angeboten.

(7) Studierende, die parallel in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind und eine Modulprüfung ablegen wollen, die Bestandteil in mehr als einem dieser Studiengänge ist, müssen bei Anmeldung dieser Modulprüfung festlegen, in welchem Studiengang sie die Modulprüfung ablegen.

§ 16

Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen

(1) Die für die Modulprüfungen maßgebenden Abmeldefristen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht. Ein Prüfling kann sich in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Modulprüfung abmelden.

(2) Nimmt ein Prüfling an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Modulprüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt er nach Beginn der Modulprüfung ohne triftigen Grund von dieser zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" oder „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Versäumt ein Prüfling die Teilnahme an einer Modulprüfung oder tritt er nach Beginn von der Modulprüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ absehen. Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests notwendig. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden. Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines vom Prüfling zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragener Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten.

§ 17

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihm auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(2) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht. Eine Ablegung von Modulprüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich.

(3) Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten bzw. einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) Die Anträge gemäß Absatz 1 bis 3 sind durch den Prüfling unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden benotet oder mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sowie die Masterarbeit werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Wird eine benotete Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Beträgt bei schriftlichen Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüferprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als 1,0 Notenstufen oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Lautet der Mittelwert schlechter als „ausreichend (4,0)“, ist abweichend vom arithmetischen Mittel die Prüfungsleistung dann als „ausreichend (4,0)“ zu bewerten, wenn zwei Einzelbewertungen „ausreichend (4,0)“ oder besser sind. Lauten zwei Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft (5,0)“ zu bewerten.

(3) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wird bei einer voneinander abweichenden Bewertung der beiden Prüferinnen oder Prüfern eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt, die oder der die abschließende Bewertung festlegt.

(4) Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 6 findet eine Gesamtbewertung der Prüfungsleistung statt. Die Note wird gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(5) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, wird die Bewertung gemäß den in den Anhängen ausgewiesenen Bestimmungen durchgeführt und gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(6) Die Noten der Studienbereiche werden gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, wird die Modulnote gemäß den in den Anhängen ausgewiesenen Bestimmungen ermittelt und gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(7) Die Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Studienbereiche und der Note der Masterarbeit. Die Noten gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

- a) Note „Studienschwerpunkt I“ gemäß § 5: 39/120
- b) Note „Studienschwerpunkt II“ gemäß § 5: 39/120
- c) Note Sozialwissenschaftliche Studien gemäß § 5: 12/120
- d) Note Masterarbeit: 30/120

(8) Noten werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen und in dieser Form für weitere Berechnungen zugrunde gelegt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Transcript of Records wird die Gesamtnote des Studiengangs mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen. Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten:

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

über 4,0 = mangelhaft.

(10) Laute sämtliche Noten gemäß Absatz 9 „sehr gut“ (1,0), wird die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 19

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Prüflingen in der Regel innerhalb von acht Wochen durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekanntgegeben. Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen Masterarbeit wird dem Prüfling förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 20

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul kann unbeschadet der Bestimmungen von § 21 Absatz 12 auf drei begrenzt werden. Näheres regeln die Bestimmungen in den Anhängen. Bezogen auf sämtliche Module des Masterstudiums, in denen die Anzahl der Prüfungsversuche auf drei begrenzt ist, bestehen insgesamt zwei zusätzliche Prüfungsversuche. Darüber hinaus erhalten Prüflinge, die mindestens 90 Leistungspunkte erworben haben, einen weiteren zusätzlichen Prüfungsversuch. Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der zwei zusätzlichen Prüfungsversuche sowie gegebenenfalls des weiteren Prüfungsversuchs nach Satz 5 nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden. Die zusätzlichen Prüfungsversuche gemäß Satz 4 und 5 beziehen sich nicht auf die Wiederholung der Masterarbeit.

(2) Ist die Anzahl der Prüfungsversuche eines Moduls auf drei begrenzt und hat der Prüfling diese drei Versuche nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein weiterer Prüfungsversuch genehmigt. Vor der Zulassung zu einem zusätzlichen Prüfungsversuchen gemäß Absatz 1 wird die Wahrnehmung von Beratungsmöglichkeiten dringend empfohlen. Der Prüfling erhält zu diesem Zweck eine schriftliche Einladung zur Beratung, die auch Auskunft über die zur Verfügung stehenden Beratungsmöglichkeiten gibt.

(3) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, sind zwei Bestehens- beziehungsweise Wiederholungsoptionen möglich:

a) Alle Prüfungselemente müssen mit „bestanden“ beziehungsweise mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet sein. Alle mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungselemente der Modulprüfung müssen wiederholt werden (Variante A).

b) Sämtliche Prüfungselemente der Modulprüfung gehen entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung in die Modulnote ein. Lautet die so ermittelte Modulnote insgesamt mindestens „ausreichend (4,0)“, ist die Modulprüfung bestanden. Lautet die so ermittelte Modulnote schlechter als „ausreichend (4,0)“, müssen mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungselemente der Modulprüfung wiederholt werden, bis die Modulnote insgesamt mindestens „ausreichend (4,0)“ lautet. Bestandene Prüfungselemente können nicht wiederholt werden. Modulprüfungen entsprechend dieser Regelung unterliegen keiner Versuchsrestriktion (Variante B).

Die Festlegung auf eine Variante ist für jedes Modul in den Anhängen ausgewiesen.

(4) Bei Wiederholungsprüfungen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende Prüfungsform oder abweichende Ausprägungen der jeweiligen Prüfungsform festlegen.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen kann in begründeten Fällen von den Fristen gemäß § 14 Absatz 4 und 5 abgewichen werden.

- (6) Die Wiederholung einer Masterarbeit erfolgt gemäß § 21 Absatz 12.
- (7) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 21

Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren. Sie kann in jedem Studienbereich angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit geschrieben werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Zuordnung des individuellen Beitrags erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten. Der insgesamt für eine Gruppenarbeit erforderliche Arbeitsaufwand muss über die Anforderungen an eine individuell angefertigte Masterarbeit angemessen hinausgehen. Nach Schwierigkeitsgrad und Inhalt ist eine Gruppenarbeit für die einzelne Studierende oder den einzelnen Studierenden so zu bemessen, dass sie den Anforderungen an eine individuelle und selbstständige Prüfungsleistung entspricht. Der individuelle Beitrag jeder oder jedes Einzelnen muss den Anforderungen an eine Bachelorarbeit genügen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß § 23 Absatz 3, das Thema der Masterarbeit zu stellen. Der Prüfling hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der Prüferin oder des Prüfers ein Vorschlagsrecht. Das Thema wird dem Prüfling durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal sechs Monate beginnend mit der Ausgabe des Themas. Die Masterarbeit muss eine schriftliche Darlegung enthalten und kann durch andere Formen wissenschaftlicher Arbeit (zum Beispiel Softwarekomponenten) ergänzt werden. Der Umfang der Masterarbeit beträgt etwa 150.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen; etwa 60 Seiten Text) einschließlich Anmerkungen, aber zuzüglich Literaturverzeichnis und ggf. Materialien. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne des Abs. 4. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung nach Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller in angemessener Weise reduziert werden; dabei

darf der Grenzwert von 75.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden. Das Thema der Masterarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Satz 1 bearbeitet werden kann. Auf begründeten schriftlichen Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist von maximal 6 Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im Prüfungsamt einzureichen. Unbeschadet hiervon gelten die Regelungen gemäß § 17.

(6) Die Masterarbeit ist in deutscher, gegebenenfalls nach Wahl der Studierenden auch in einer anderen in den Anhängen ausgewiesenen Sprache abzufassen. Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(7) Für die Erstellung der Masterarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. Sofern dagegen verstoßen wird, wird die Arbeit mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(8) Die Masterarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden. Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht“. Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen des § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(9) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung – davon zwei gedruckte und fest gebundene Exemplare und eine schreibgeschützte elektronische Fassung – im zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit darf frühestens nach der Hälfte der regulären Bearbeitungszeit vom zuständigen Prüfungsamt angenommen werden. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird sie mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(10) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Masterarbeit der Prüferin oder dem Prüfer als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt sie oder er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter gemäß § 23 Absatz 3 zur Zweitbegutachtung.

(11) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben.

(12) Eine mit "mangelhaft (5,0)" bewertete Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholung muss innerhalb von 12 Monaten erfol-

gen. Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Der Bescheid über das Nichtbestehen der Masterarbeit wird dem Prüfling von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Humanwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden 8 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. 3 weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. 2 Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. 1 Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(5) Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 bis 5 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind.

(6) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

(7) Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen der Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen

nen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihre bzw. sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds. Die studentischen Mitglieder stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(9) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich ihrer Anhänge eingehalten werden. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet der Humanwissenschaftlichen Fakultät regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Masterprüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der der Studienbereichsnoten und Gesamtnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(12) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren das Prüfungsamt Department Heilpädagogik zur Verfügung.

(13) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter, vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden

übertragen. Die oder der Vorsitzende entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten.

(14) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 23

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung

(1) Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät gemäß § 65 Absatz 1 HG. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss auf Masterniveau erworben hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern ist aktenkundig zu machen.

(3) Die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Bestellung weiterer Prüferinnen und Prüfer, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann diesen Zeitraum auf begründeten Antrag verlängern. Er kann diese Entscheidung auf die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden übertragen. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschafts- oder Kooperationsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellerinnen oder Themensteller für eine Masterarbeit bestellt werden. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer benennen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel.

tel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf allgemeinen und bekannt gegebenen Beschluss des Prüfungsausschusses hin können schriftliche Prüfungsleistungen auf nicht gekennzeichnete Textübernahmen elektronisch überprüft werden. In diesem Fall sind die Prüflinge verpflichtet, die schriftlichen Prüfungsleistungen auch elektronisch vorzulegen und die inhaltliche Übereinstimmung zwischen der schriftlichen und der elektronischen Fassung zu versichern. Die elektronische Überprüfung nach Satz 1 schließt auch die Verwendung von schriftlichen Prüfungsleistungen zum Zweck des Abgleichs mit schriftlichen Prüfungsleistungen Dritter ein, sofern zwischen den Prüfungsleistungen ein sachlicher Zusammenhang besteht. Der Beschluss nach Satz 1 muss regeln,

- a) welche Prüfungsleistungen elektronisch überprüft werden können,
- b) ob sich der Prüfungsausschuss eines Verwaltungshelfers bedient und um wen es sich gegebenenfalls handelt,
- c) in welchem Dateiformat, auf welche Weise und an welchem Ort die elektronische Fassung vorzulegen ist,
- d) nach welchen Kriterien die zu überprüfenden Prüfungsleistungen ausgewählt werden und
- e) wie lange die elektronischen Fassungen verwendet werden dürfen.

Ungeachtet von Buchstabe a) ist bei begründetem Anfangsverdacht auf Täuschung eine elektronische Überprüfung immer zulässig. Ungeachtet von Buchstabe e) endet die Verwendung spätestens zeitgleich mit der Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakte gemäß § 26 Absatz 4. Ohne Einwilligung des Prüflings ist eine abweichende, nicht der Beurteilung dienende Verwendung der elektronischen Fassung durch Prüferinnen oder Prüfern oder den Prüfungsausschuss unzulässig. Das Ergebnis einer elektronischen Überprüfung darf nur dann Grundlage einer belastenden Prüfungsentscheidung werden, wenn es von den zuständigen Prüferinnen oder Prüfern bestätigt wurde.

(6) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie und gegebenenfalls die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 24

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. das Mitführen nicht zugelassener Arbeits- und Hilfsmittel, zu eigenem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen, z.B. bei wissenschaftlichem Fehlverhalten, oder im

Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn bewusst, willentlich oder grob fahrlässig

1. bei wissenschaftlichen Arbeiten Falschangaben gemacht werden,
2. unter Anmaßung der Autorinnen- oder Autorenschaft (Plagiat) geistiges Eigentum anderer durch die unbefugte Verwertung verletzt wird,
3. geistiges Eigentum Anderer verfälscht wiedergegeben wird,
4. eine schwere Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit Anderer verursacht wird.

(2) Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2, 1. Satz, 2. Halbsatz ist dem Prüfling rechtliches Gehör einzuräumen. Die Entscheidung ist dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wer den Tatbestand nach Absatz 1 erfüllt, handelt zumindest ordnungswidrig. Ordnungswidrig handelt auch, wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Absatz 5 HG geahndet werden.

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Die Aberkennung des Mastergrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der akademische Grad durch die Humanwissenschaftliche Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 26

Prüfungsakte, Akteneinsicht

(1) Für jeden Prüfling wird beim Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte geführt. Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich ein Prüfling im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jedem Prüfling bzw. einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Das weitere Verfahren der Einsichtnahme regelt der Prüfungsausschuss. Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn ein Prüfling das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat.

(4) Die Prüfungsakte wird bis zum Ablauf des fünften auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt und nach Ablauf der Frist dem gesetzlich zuständigen Archiv angeboten. Mit Ausnahme der Masterarbeit können schriftliche Prüfungsunterlagen bereits ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist, dem Archiv angeboten werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend. In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehängten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 27

Studienabschluss und Studienabschlusssdokumente

(1) Das Studium ist abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die entsprechenden Leistungspunkte erworben sind. Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und enthält die gewählten Studienschwerpunkte, die Noten der Studienschwerpunkte sowie die Note der Sozialwissenschaftlichen Studien, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. Die Angabe von Noten erfolgt in Worten und numerisch. Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder angerechnet wurde. Ist die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung, gilt das Datum der Abgabe.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 3 beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan Humanwissenschaftlichen Fakultät sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Zusammen mit dem Zeugnis und der Masterurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. Es enthält zudem einen Notenspiegel, der die relative Einordnung der Abschlussnote in die Prüfungsergebnisse im Studiengang erlaubt. Der Notenspiegel wird gebildet entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Grundlage der Berechnung des ECTS-Ranges sind die Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums, die innerhalb der letzten drei Studienjahre ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Ranges muss mindestens 30 Absolventinnen bzw. Absolventen umfassen. Die Bescheinigung wird nur ausgestellt, wenn diese Voraussetzung vorliegt.

Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang und informiert über die Fakultät. Bestandteil des Diploma Supplements ist das Transcript of Records.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. Sie muss gegebenenfalls erkennen lassen, dass das Studium nicht bzw. endgültig nicht bestanden ist.

§ 28

Übergangsbestimmungen

Soweit ein bestehender Studiengang durch eine Änderung fortgeführt wird, sind relevante Übergangsbestimmungen zu formulieren, dabei darf ein Prüfling, durch eine Änderung in der Gesamtbeurteilung grundsätzlich nicht schlechter gestellt werden.

§ 29

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

[(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.]

[(2) Diese Ordnung tritt am [Datum] in Kraft.]

[(2) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom [Datum] in Kraft.]

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom [Tag. Monat Jahr] sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom [Tag. Monat Jahr].

Köln, den [Tag. Monat Jahr]

Anhang A 1

Spezifische Bestimmungen für Master Rehabilitationswissenschaften

Erläuterung:

Im Rahmen des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften werden zwei Studienschwerpunkte zu je 39 LP sowie ein Ergänzungsmodul mit 12 LP zu „Sozialwissenschaftlichen Studien“ studiert, das die Studienschwerpunkte fächerübergreifend erweitert, und eine Masterarbeit im Umfang von 30 LP in einem der beiden Studienschwerpunkte oder in den Ergänzenden Studien erstellt.

Als Studienschwerpunkt I ist wählbar:

- Erziehungshilfe und Soziale Arbeit in Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege (ESA)
- Prävention und berufliche Rehabilitation (PBR)
- Rehabilitationswissenschaftliche Gerontologie (GER)
- Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit (PMK)
- Organisationsentwicklung in der Rehabilitation (ORG)

Als Studienschwerpunkt II ist wählbar:

- Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung (KOB)
- Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung (HOR)
- Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen (KOG)
- Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen (PSY)
- Organisationsentwicklung in der Rehabilitation (ORG)

Studienprofil I

Studienstruktur	Module	Pflicht	Prüfungsleistungen*	LP
Studien-schwerpunkt I	Basismodul 1 (je nach gewähltem Studienschwerpunkt I)	P	siehe unten: Beschreibungen der Studienschwerpunkte	6/9
	Basismodul 2 (je nach gewähltem Studienschwerpunkt I)	P		6/9
	Basismodul 3 (je nach gewähltem Studienschwerpunkt I)	P		6/9
	Basismodul 4a	P		6
	Forschungspraktikum	P		9

				39
Studien- schwerpunkt II	Basismodul 1 (je nach gewähltem Studienschwerpunkt II)	P	siehe unten: Beschreibungen der Studienschwerpunkte	6/9
	Basismodul 2 (je nach gewähltem Studienschwerpunkt II)	P		6/9
	Basismodul 3 (je nach gewähltem Studienschwerpunkt II)	P		6/9
	Basismodul 4b	P		6
	Berufsfeldpraktikum	P		9
				39
Ergänzungsmodul	Sozialwissenschaftliche Studien	P	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit	12
Masterarbeit		P	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit	30
Summe				120

Studienprofil II

Studienstruktur	Module	Pflicht	Prüfungsleistungen*	LP
Studien- schwerpunkt I	Basismodul 1 (je nach gewähltem Studienschwerpunkt I)	P	siehe unten: Beschreibungen der Studienschwerpunkte	6/9
	Basismodul 2 (je nach gewähltem Studienschwerpunkt I)	P		6/9
	Basismodul 3 (je nach gewähltem Studienschwerpunkt I)	P		6/9
	Basismodul 4b	P		6
	Berufsfeldpraktikum	P		9
				39
Studien- schwerpunkt II	Basismodul 1 (je nach gewähltem Studienschwerpunkt II)	P	siehe unten: Beschreibungen der Studienschwerpunkte	6/9
	Basismodul 2 (je nach gewähltem Studienschwerpunkt II)	P		6/9
	Basismodul 3 (je nach gewähltem Studienschwerpunkt II)	P		6/9
	Basismodul 4a	P		6
	Forschungspraktikum	P		9
				39

Ergänzungsmodul	Sozialwissenschaftliche Studien	P	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit	12
Masterarbeit		P	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit	30
Summe				120

In den Basismodulen (BM1 – BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen der Studienschwerpunkte I und II vermittelt. Ergänzend zu den Studieninhalten werden zwei Praktika (EM1- EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines hat einen (EM 2) forschungsmethodischen Schwerpunkt. Beide Praktika müssen absolviert werden, die Studierenden können entscheiden, in welchem Studienschwerpunkt Sie das jeweilige Praktikum absolvieren. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a) dem Forschungspraktikum (FPM) und die Interdisziplinären Studien (BM4b) dem Berufsfeldpraktikum (BPM) zugeordnet. Ergänzend werden die Sozialwissenschaftlichen Studien (EM-SOS) studiert.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinhaltsver- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote
MA-REHA- ESA-BM-1	Theoretische und rechtlich- institutionelle Grundlagen der Ju- gendhilfe und Jugendstrafrechtspflege	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung (40 Min.)/ 2 LP	3	P	6	6/39
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP						
MA-REHA- ESA-BM-2	Diagnostik und Intervention	keine	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung: Präsentation/	3	P	9	9/39

¹ **Regelungen zu Modulabschlussprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen.** Jedes Prüfungselement wird benotet, Teilprüfungsleistungen die „mangelhaft (5,0)“ benotet wurden müssen wiederholt werden. Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungsleistungen einer Teilprüfungsleistung kann nicht durch eine weitere Teilprüfungsleistung kompensiert werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP		5 LP				
MA-REHA- ESA-BM-3	Projektumsetzung, Evaluation und Formen wissenschaftlicher Ergebnis- präsentation	Abschluss der Module BM1 und BM2	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit/ 5 LP	3	P	9	9/39
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP						
Prävention und berufliche Rehabilitation (PBR)										
MA-REHA- PBR-BM-1	Rehabilitationssystem und theoretische Konzepte	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.)/ 5 LP	3	P	9	9/39
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP						
MA-REHA- PBR-BM-2	Assessment, Planung und Intervention	keine	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung/ 2 LP	3	P	6	6/39
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP						
MA-REHA- PBR-BM-3	Evaluation und Weiterentwicklung	MA-REHA-PBR- BM-1	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung (45 Min.)/ 5 LP	3	P	9	9/39
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP						
Rehabilitationswissenschaftliche Gerontologie (GER)										
MA-REHA- GER-BM-1	Grundlagen und Diagnostik in der Gerontologie	keine	WiSe Jährlich	Vorlesung 1 / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung:	3	P	6	6/39

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote
			1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP		Klausur (90 Min.)/ 2 LP				
MA-REHA- GER-BM-2	Planung und Intervention	MA-REHA-GER- BM-1	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung/ 5 LP	3	P	9	9/39
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP						
MA-REHA- GER-BM-3	Evaluation und Forschung	MA-REHA-GER- BM-1, MA- REHA-GER-BM- 2	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Kombinierte Prüfung: Projekt mit schriftlicher Ausarbeitung/ 5 LP	3	P	9	9/39
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP						
Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit (PMK)										
MA-REHA- PMK-BM-1	Grundlagen und Konzepte	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 /2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung: Vortrag/ 5 LP	3	P	6	6/39
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP						
MA-REHA- PMK-BM-2	Prävention und Förderung	MA-REHA-PBR- BM-1	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP) /2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung/ 5 LP	3	P	9	9/39
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP						
MA-REHA- PMK-BM-3	Praxisforschung und Evaluation	MA-REHA-PBR- BM-1	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 /2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Kombinierte Prüfung: Projekt und Vortrag/	3	P	9	9/39
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP						

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote	
						5 LP					
Organisationsentwicklung in der Rehabilitation (ORG)											
MA-REHA-ORG-BM-1	Organisationswissenschaften	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 /2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (120 Min.)/ 5 LP	3	P	9	9/39	
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP							
MA-REHA-ORG-BM-2	Personal- und Organisationsentwicklung	MA-REHA-ORG-BM 1	SoSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 /2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung/ 2 LP	3	P	6	6/39	
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP							
MA-REHA-ORG-BM-3	Implementation und Evaluation	MA-REHA-ORG-BM 1, MA-REHA-ORG-BM 2	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (120 Min.)/ 5 LP	3	P	9	9/39	
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP							
Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung (KOB)											
MA-REHA-KOB-BM-1	Theoretische Grundlagen	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 /2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (30 Min.)/ 2 LP	3	P	6	6/39	
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP							
MA-REHA-KOB-BM-2a	Diagnostik, Bildungs- und Interventionsplanung, Konzeptentwicklung	MA-REHA-KOB-BM-1	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung (45 Min.)/ 5 LP	3	WP	9	9	9/39
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP							

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehaverraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
MA-REHA-KOB-BM-2b	Handlungsfelder der Unterstützten Kommunikation	MA-REHA-KOB-BM-1	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung (45 Min.)/ 5 LP	3	WP	9	
MA-REHA-KOB-BM-3	Praxis-Studien und deren Evaluation	MA-REHA-KOB-BM-1, MA-REHA-KOB-BM-2	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung: Vortrag/ 5 LP	3	P	9	9/39
Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung (HOR)										
MA-REHA-HÖR-BM-1	Formen der Hörschädigung und ihre Auswirkung auf die Kommunikation	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	6/39
MA-REHA-HÖR-BM-2	Psychosoziale Situation hörgeschädigter Menschen	MA-REHA-HÖR-BM 1	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit/ 5 LP	3	P	9	9/39
MA-REHA-HÖR-BM-3	Interventionen und Maßnahmen	MA-REHA-HÖR-BM 1, MA-REHA-HÖR-BM 2	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung (45 Min.)/ 5 LP	3	P	9	9/39
Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen (KOG)										
MA-REHA-KOG-BM-1	Formen kognitiver Beeinträchtigungen und ihre Diagnostik	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	6/39

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote
MA-REHA- KOG-BM-2	Rahmenbedingungen für Interventionen bei Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen	MA-REHA-KOG-BM-1	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung/ 5 LP	3	P	9	9/39
MA-REHA- KOG-BM-3	Planung, Umsetzung und Evaluation konkreter Interventionen	MA-REHA-KOG-BM-1, MA- REHA-KOG-BM-2	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung/ 5 LP	3	P	9	9/39
Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen (PSY)										
MA-REHA- PSY-BM-1	Klassifikation und Diagnostik Intervention	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit/ 2 LP	3	P	6	6/39
MA-REHA- PSY-BM-2	Forschungsmethoden und Evaluation Klassifikation und Diagnostik	MA-REHA-PSY-BM 1	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung: (45 Min.)/ 5 LP	3	P	9	9/39
MA-REHA- PSY-BM-3	Intervention	MA-REHA-PSY-BM 1, MA- REHA-PSY-BM 2	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 /2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Kombinierte Prüfung: Vortrag mit Poster/ 5 LP	3	P	9	9/39
Basismodul 4a										

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote
MA-REHA- BM-4a	Forschungsmethoden	keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	6/39
Ergänzungsmodul 2										
MA-REHA- FPM-EM-2	Forschungspraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Prakti- kum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Prakti- kum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit unbenotet - Praktikumsbe- richt/ 2 LP	3	WP	9	-
Basismodul 4b										
MA-REHA- BM-4b	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit/ 2 LP	3	WP	6	6/39
Ergänzungsmodul 1										

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote
MA-REHA- BMP-EM-1	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Prakti- kum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Prakti- kum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit unbenotet - Praktikumsbe- richt/ 2 LP	3	WP	9	-
Ergänzungsmodul 3										
MA-REHA- SOS-EM-3	Sozialwissenschaftliche Studien	keine	WiSe Jährlich 3 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Kombinierte Prüfung: (Prü- fungselement 1) Klausur (60 Min.) und 3 LP (Prüfungs- element 2) Hausarbeit/ 3 LP	3	P	12	12/12
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP						
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP						
MA-REHA- Thesis	Masterarbeit	Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Bas- ismodul oder dem Ergän- zungsmodul 3 geschrieben werden.	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Masterarbeit		Schriftliche Prüfung: Haus- arbei	1	P	30	30/30

ENTWURF

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master) der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom [TT.MM.JJJJ]

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.05.2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Humanwissenschaftliche Fakultät folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienziel.....	4
§ 3 Akademischer Grad.....	5
§ 4 Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation.....	5
§ 5 Aufbau und Struktur des Studiums Erziehungswissenschaft 2-Fach-Master of Arts	6
§ 6 Module	7
§ 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten.....	8
§ 8 unbesetzt.....	9
§ 9 Lehrveranstaltungsformen.....	9
§ 10 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung	10
§ 11 Anrechnung von Leistungen	11
§ 12 Prüfungsformen	12
§ 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren	14
§ 14 Prüfungssprache	16
§ 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	16
§ 16 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen.....	17
§ 17 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen.....	17
§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen	18
§ 19 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.....	20
§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen	20
§ 21 Modul Masterarbeit.....	21

§ 22 Prüfungsausschuss	23
§ 23 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung	25
§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß	27
§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads.....	28
§ 26 Prüfungsakte, Akteneinsicht	29
§ 27 Studienabschluss und Studienabschlusssdokumente	29
§ 28 Übergangsbestimmungen.....	30
§ 29 Veröffentlichung und Inkrafttreten.....	31
Anhänge	

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden akademischen Grad für den Studiengang Erziehungswissenschaft 2-Fach Master of Arts an der Universität zu Köln. Die Inhalte und Anforderungen der Studienbereiche sind Teil dieser Prüfungsordnungen.

§ 2

Studienziel

Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.¹

In seinen übergreifenden Inhalten und Zielen ist das Masterfach an zentralen und aktuellen Forschungsthemen der Erziehungswissenschaft orientiert. Neben Methoden und Modellen erziehungswissenschaftlicher (Bildungs-)Forschung stehen Aspekte erziehungswissenschaftlicher Theoriebildung im Vordergrund (Bildungs- und Erziehungstheorien, Phä-

¹ Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß der „Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ befähigen.

nomene und Modelle des Pädagogischen unter den Perspektiven der Zeitdiagnostik, des internationalen Vergleichs, des historischen Wandels und der kulturellen und gesellschaftlichen Einbindung usw.). Ziel ist es, einen wissenschaftlichen Zugang zur Erziehungswirklichkeit zu finden, die durch gegenläufige Tendenzen der sozio-ökonomischen sowie kulturellen Globalisierung/Homogenisierung einerseits und der individuellen Diversifizierung andererseits gekennzeichnet ist. Dies erfordert mehr denn je, die Phänomene von Erziehung und Bildung in ihrer disziplinären und gesellschaftlich variierenden Komplexität zu erforschen. Dazu gehört es, pädagogische Praxis zu analysieren und kritisch zu reflektieren und hierbei diverse theoretische Positionen und forschungsmethodische Ansätze zur Anwendung zu bringen. Dem entspricht die im Studiengang entfaltete Möglichkeit zur Kombination verschiedener fachlich-theoretischer und methodischer Zugänge, um den Zusammenhang von Kultur und Bildung, Sozialisation und Erziehung sowie deren Übersetzung in Perspektiven pädagogischer Praxis angemessen erfassen zu können.

Die besondere Stärke des Studiengangs liegt in dessen interdisziplinärer Ausrichtung. Hier werden unterschiedliche fachliche Zugänge und Perspektiven von den Studierenden in Beziehung gesetzt und miteinander verbunden, was wiederum zu spezifischen Profilbildungen auf Seiten der Studierenden führt. Das konkrete Profil und weitergehende Ziele des Studiums ergeben sich demnach jeweils aus der Wahl bzw. der Kombination der Fächer.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Master of Arts, M.A. verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

- (1) Zugang und Zulassung zum Studium werden in einer eigenen Ordnung geregelt.
- (2) Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) Der Studienverlauf wird von der Humanwissenschaftlichen Fakultät so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Seitens der Humanwissenschaftlichen Fakultät wird unter anderem durch eine studiengangsspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.
- (4) Es wird ein Studienverlaufsplan erstellt und in geeigneter Form zugänglich gemacht. Dieser Studienverlaufsplan ist nicht Bestandteil der Prüfungsordnung.

(5) Der Studiengang wird in deutscher Sprache angeboten. Lehrveranstaltungen können nach rechtzeitiger Ankündigung in einer anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden.

§ 5

Aufbau und Struktur des Studiums

(1) Im Studium sind mindestens 120 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.

(2) Das Studium umfasst:

- a) Einen Studienbereich („Kleines Fach“) im Umfang von 39 Leistungspunkten,
- b) Einen Studienbereich („Großes Fach“) im Umfang von 51 Leistungspunkten,
- c) das Modul Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten. Die Masterarbeit wird in der Regel im Studienbereich des ‚Großen Faches‘ geschrieben; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Als Studienbereiche des „Kleinen Fachs“ gemäß 2a) stehen zur Wahl:

- 1. Allgemeine Erziehungswissenschaft
- 2. Bildung und Förderung in der frühen Kindheit
- 3. Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- 4. Interkulturelle Kommunikation und Bildung
- 5. Rehabilitationswissenschaften mit den Studienschwerpunkten gemäß den fachspezifischen Bestimmungen in den Anhängen

(4) Als Studienbereiche des „Großen Fachs“ gemäß 2b) stehen zur Wahl:

- 1. Allgemeine Erziehungswissenschaft
- 2. Bildung und Förderung in der frühen Kindheit
- 3. Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- 4. Interkulturelle Kommunikation und Bildung
- 5. Rehabilitationswissenschaften mit den Studienschwerpunkten gemäß den fachspezifischen Bestimmungen in den Anhängen

(5) Der Studienbereich „Großes Fach“ kann nur in Kombination mit dem Studienbereich „Kleines Fach“ studiert werden.

(6) Im Masterfach Bildung und Förderung in der Kindheit kann das Modul EM2 nicht gewählt werden, wenn das Masterfach Rehabilitationswissenschaften mit dem Schwerpunkt

„Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit“ als jeweils anders Fach gewählt wurde.

(7) Das Studium der Studienbereiche gemäß 2a) und 2b) erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen in den Anhängen.

§ 6

Module

(1) Das Studium ist modular strukturiert.

(2) Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Lehreinheiten. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) Module haben in der Regel einen Umfang von 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkten. Module mit 6 Leistungspunkten sind in der Regel in einem Semester, die übrigen in der Regel in höchstens zwei Semestern absolvierbar.

(4) Es wird zwischen folgenden Modultypen unterschieden:

- a) Basismodule (Core Modules) dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen,
- b) Schwerpunktmodule (Specialisation Modules) dienen der Festlegung eines eigenen Schwerpunkts durch Spezialisierung,
- c) Ergänzungsmodule (Supplementary Modules) haben keine feste Verankerung im Studienverlauf und dienen der individuellen Abrundung des Studiums.

(5) Module können als Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule angeboten werden:

- a) Pflichtmodule sind obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen,
- b) Wahlpflichtmodule sind aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen und nach Maßgabe der Bestimmungen in den Anhängen obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen.

(6) Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden in den Anhängen benannt. Diese umfassen insbesondere:

- a) Kennnummer des Moduls,
- b) Titel des Moduls,
- c) Modulteilnahmevoraussetzungen,

- d) Beginn des Moduls,
- e) Turnus des Moduls,
- f) Dauer des Moduls in Semestern,
- g) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,
- h) Prüfungsvoraussetzungen,
- i) Prüfungsform, Ausprägung und Dauer der Modulprüfung, gegebenenfalls Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,
- j) Prüfungssprache,
- k) Versuchsrestriktionen,
- l) Kennzeichnung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul,
- m) Leistungspunkte des Moduls,
- n) bei Wahlpflichtmodulen: Anteil der Leistungspunkte des Moduls an den Leistungspunkten im betreffenden Wahlpflichtbereich,
- o) Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote.

(7) In der Regel werden Module mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Bei Modulen im Umfang von 6 Leistungspunkten besteht die Modulprüfung aus einem Prüfungselement. Bei Modulen im Umfang von 9 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus zwei Prüfungselementen zusammensetzen. Bei Modulen im Umfang von 12, 15 oder 18 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus maximal drei Prüfungselementen zusammensetzen. Einzelne Module können auch ohne Prüfungsleistungen abgeschlossen werden. Die entsprechenden Regelungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

(8) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, repräsentieren diese in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen bzw. Ausprägungen von Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 2 bis 6.

(9) Die Teilnahme an Modulen oder Elementen von Modulen kann an Voraussetzungen geknüpft werden. Die Voraussetzungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

§ 7

Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten bescheinigt. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und

Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls der Praktika. Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. Einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben.

(2) Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn alle im jeweiligen Modul geforderten Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen bzw. bestanden sind. Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG. Unabhängig davon können Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen im Transcript of Records ausgewiesen werden.

(3) Gleiche Lehrveranstaltungen können nur einmal kreditiert werden.

§ 8

unbesetzt

§ 9

Lehrveranstaltungsformen

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen.
- b) Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung bzw. Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten.
- c) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen.
- d) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben bzw. Durchführung von Experimenten. Ein Praktikum kann in der Hochschule (z.B. Laborpraktikum) oder außerhalb der Hochschule (z.B. als Gelände-, Betriebs- oder Schulpraktikum) durchgeführt werden.
- e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse bzw. erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen.

f) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit.

g) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

(2) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausbildung oder Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Teilnehmerzahl nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. Das Nähere, insbesondere die Kriterien für die Priorisierung, regelt die Fakultät in einer eigenen Ordnung. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 b-e können eine regelmäßige Teilnahme (mindestens 80%) voraussetzen. Entsprechende Bestimmungen sind in den Anhängen ausgewiesen. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 10

Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung

(1) Rechtsverbindliche Auskünfte zu Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen erteilen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Prüfungsamtes sowie ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter.

(2) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. Für die fachübergreifende Studienberatung stehen fakultätsweite Beratungsangebote zur Verfügung. Für die fachübergreifende Beratung in den Lehramtsstudiengängen steht auch das Beratungszentrum des Zentrums für LehrerInnenbildung zur Verfügung.

(3) Die Fachstudienberatung wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. Die Sprechzeiten werden durch Aushang in den Instituten und im Internet bekannt gegeben. Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaft bieten Beratungen zu allgemeinen Fragen der Studienorganisation an.

(5) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Akademische Auslandsamt der Universität zu Köln sowie das Zentrum für internationale Beziehungen (ZiB) der Humanwissenschaftlichen Fakultät Beratungen an.

(6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann vor allem die Psycho-Soziale Beratung des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.

(7) Studierende mit besonderen Studienvoraussetzungen können die Beratung der Universitätsverwaltung (Abteilung 23: Besondere Studienangelegenheiten) sowie des Rektorsbeauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen in Anspruch nehmen.

(8) Für fachliche Informationen und Beratung zu inhaltlichen Fragen wenden sich die Studierenden an die angegebenen Modulbeauftragten.

§ 11

Anrechnung von Leistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Universität zu Köln von Amts wegen angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit von Amts wegen anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen an der Universität zu Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen. Die Regelungen zum ECTS bieten für die Anrechnung einen Referenzrahmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Leistungen, die nicht gemäß Absatz 1 und 2 gleichwertig sind, jedoch in Deutschland oder in einem Staat erbracht wurden, der das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.4.1997) ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den im Studiengang geforderten Leistungen festgestellt wird, für den die Anrechnung beantragt wird.

(4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(5) Leistungen, die besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler als Jungstudierende erfolgreich erbracht haben, sind auf schriftlichen Antrag anzurechnen, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen an der Universität zu Köln entsprechen.

(6) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Studienbereichsnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(7) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind in der Regel Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Die Entscheidung ist der beziehungsweise dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bei Ablehnung zu begründen.

(8) Die Anrechnung einer andernorts erworbenen Prüfungsleistung scheidet aus, wenn diese Prüfungsleistung an der Universität zu Köln bereits erfolgreich erbracht worden ist.

(9) Anrechnungen sind nur in einem Umfang möglich, dass für den Studienabschluss noch Leistungen in einem solch nennenswerten Umfang zu erbringen sind, dass die Verleihung des akademischen Grades nach dieser Prüfungsordnung berechtigt erscheint; insbesondere die Bachelorarbeit kann durchweg nicht angerechnet werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden nur in einem solchen Umfang angerechnet, dass nicht bereits alle Wiederholungsmöglichkeiten nach § 20 Absatz 1 ausgeschöpft sind. Zuständig für die Anrechnung ist der Prüfungsausschuss.

(10) Zuständig für die Anrechnung nach den Abs. 1 bis 8 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

§ 12

Prüfungsformen

(1) Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen orientiert.

(2) Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer Form oder kombinierter Form abgelegt werden. Form und Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung sind in den Anhängen im Einzelnen ausgewiesen. Aus schwerwiegenden organisatorischen Gründen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende oder ergänzende Prüfungsform festlegen.

(3) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur in den Anhängen angegeben. Klausuren können auch in elektronischer Form oder in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 13 durchgeführt werden.

b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Sie ist in schriftlicher Form sowie als Datei auf einem lesbaren Datenträger in einem von der Prüferin oder dem Prüfer benannten Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“

c) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben.

d) Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben im weitesten Sinne, die zusammenfassend bewertet wird.

(4) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll ein Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, es sei denn, die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung ist auf andere Weise sicher gestellt. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfling mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüflingen des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Prüflinge desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas bzw. Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken.

c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte bzw. Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt.

(5) nicht belegt

(6) Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel: Workplace-based-Assessments, Simulationen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Paper mit Vortrag. Kombinierte Prüfungen dürfen nur Prüfungsleistungen umfassen, die geeignet sind, den Erwerb unterschiedlicher (Teil-)Kompetenzen zu überprüfen.

(7) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(8) Eine elektronische Klausur (eKlausur) ist eine Prüfung, die am Computer mittels eines Prüfungsprogramms durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung und Auswertung insgesamt durch Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt werden. Eine eKlausur ist zulässig, wenn sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; falls erforderlich kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Den Prüflingen wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die eKlausur ist in Anwesenheit einer sachkundigen Person durchzuführen, die über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift anfertigt. In diese sind mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers und der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Den Prüflingen ist gemäß § 26 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 13

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung des Prüflings ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 5. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig. Vor der Prüfung führt die Prüferin oder der Prüfer einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte

und Form der Fragen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gegengelesen werden.

(3) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüflinge festzustellen. Variationen der gleichen Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüflinge jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(5) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der Prüflinge interpretiert.

(6) Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die Prüferin oder der Prüfer die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 fehlerhaft sind. Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(7) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 6 Satz 7 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

§ 14

Prüfungssprache

Modulprüfungen und gegebenenfalls ihre Prüfungselemente werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Sofern Module in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wird auch die Modulprüfung in der Regel in der betreffenden Fremdsprache durchgeführt und entsprechend in den Anhängen ausgewiesen. Die Durchführung einer Modulprüfung ist auf begründeten Antrag des Prüflings an den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses in weiteren durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Fremdsprachen möglich.

§ 15

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Vor der Zulassung zu einer Modulprüfung wird überprüft, ob Prüfungsanspruch besteht. Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu gewähren, wenn der Prüfling an der Universität zu Köln oder einer Hochschule, mit der ein entsprechendes Kooperationsabkommen besteht, im betreffenden Studiengang immatrikuliert oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist, sich fristgerecht gemäß Absatz 4 zu der jeweiligen Modulprüfung gemeldet hat und gegebenenfalls weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3 vorliegt.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. Die jeweiligen Voraussetzungen sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfüllt sind, die Modulprüfung in demselben oder einem gleichwertigen Modul bereits bestanden ist oder eine Wiederholungsfrist versäumt wurde. Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist ferner zu versagen, wenn der Prüfling in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge. Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn der Prüfling gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn es liegt einer der in § 48 Absatz 5, Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(4) Zu jeder Modulprüfung ist eine Anmeldung erforderlich; ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an oder Bewertung der Prüfungsleistung. Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss in der Regel bis spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 5.

(5) Die Prüfungstermine müssen zum Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht werden. Unbeschadet hiervon gilt: Bei mündlichen Modulprüfungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit die Prüfungszeiträume benannt werden und spätestens zwei Wo-

chen vor der Modulprüfung der konkrete Termin. Studierende, die zu einer Modulprüfung angemeldet sind, haben den Anspruch, einen veröffentlichten Prüfungstermin wahrzunehmen; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 5.

(6) Für die Erbringung einer Prüfungsleistung werden mindestens zwei Prüfungstermine in einem Semester angeboten.

(7) Studierende, die parallel in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind und eine Modulprüfung ablegen wollen, die Bestandteil in mehr als einem dieser Studiengänge ist, müssen bei Anmeldung dieser Modulprüfung festlegen, in welchem Studiengang sie die Modulprüfung ablegen.

§ 16

Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen

(1) Die für die Modulprüfungen maßgebenden Abmeldefristen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht. Ein Prüfling kann sich in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Modulprüfung abmelden.

(2) Nimmt ein Prüfling an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Modulprüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt er nach Beginn der Modulprüfung ohne triftigen Grund von dieser zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" oder „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Versäumt ein Prüfling die Teilnahme an einer Modulprüfung oder tritt er nach Beginn von der Modulprüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ absehen. Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests notwendig. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden. Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines vom Prüfling zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragener Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten.

§ 17

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht der

Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihm auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(2) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht. Eine Ablegung von Modulprüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich.

(3) Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten bzw. einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) Die Anträge gemäß Absatz 1 bis 3 sind durch den Prüfling unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden benotet oder mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sowie die Masterarbeit werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Wird eine benotete Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Beträgt bei schriftlichen Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüferprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als 1,0 Notenstufen oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Lautet der Mittelwert schlechter als „ausreichend (4,0)“, ist abweichend vom arithmetischen Mittel die Prüfungsleistung dann als „ausreichend (4,0)“ zu bewerten, wenn zwei Einzelbewertungen „ausreichend (4,0)“ oder besser sind. Lauten zwei Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft (5,0)“ zu bewerten.

(3) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wird bei einer voneinander abweichenden Bewertung der beiden Prüferinnen oder Prüfern eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt, die oder der die abschließende Bewertung festlegt.

(4) Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 6 findet eine Gesamtbewertung der Prüfungsleistung statt. Die Note wird gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(5) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, wird die Bewertung gemäß den in den Anhängen ausgewiesenen Bestimmungen durchgeführt und gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(6) Die Noten der Studienbereiche werden gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, wird die Modulnote gemäß den in den Anhängen ausgewiesenen Bestimmungen ermittelt und gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(7) Die Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Studienbereiche und der Note der Masterarbeit. Die Noten gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

a) Note des „großen Faches“: 40 %

b) Note des „kleinen Fach“: 30 %

c) Note der Masterarbeit: 30 %

(8) Noten werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen und in dieser Form für weitere Berechnungen zugrunde gelegt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Transcript of Records wird die Gesamtnote des Studiengangs mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen. Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten:

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

über 4,0 = mangelhaft.

(10) Laute sämtliche Noten gemäß Absatz 9 „sehr gut“ (1,0), wird die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 19

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Prüflingen in der Regel innerhalb von acht Wochen durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekanntgegeben. Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen Masterarbeit wird dem Prüfling förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 20

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul kann unbeschadet der Bestimmungen von § 21 Absatz 12 auf drei begrenzt werden. Näheres regeln die Bestimmungen in den Anhängen. Bezogen auf sämtliche Module des Masterstudiums, in denen die Anzahl der Prüfungsversuche auf drei begrenzt ist, bestehen insgesamt zwei zusätzliche Prüfungsversuche. Darüber hinaus erhalten Prüflinge, die mindestens 90 Leistungspunkte erworben haben, einen weiteren zusätzlichen Prüfungsversuch. Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der zwei zusätzlichen Prüfungsversuche sowie gegebenenfalls des weiteren Prüfungsversuchs nach Satz 5 nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden. Die zusätzlichen Prüfungsversuche gemäß Satz 4 und 5 beziehen sich nicht auf die Wiederholung der Masterarbeit.

(2) Ist die Anzahl der Prüfungsversuche eines Moduls auf drei begrenzt und hat der Prüfling diese drei Versuche nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein weiterer Prüfungsversuch genehmigt. Vor der Zulassung zu einem zusätzlichen Prüfungsversuchen gemäß Ab-

satz 1 wird die Wahrnehmung von Beratungsmöglichkeiten dringend empfohlen. Der Prüfling erhält zu diesem Zweck eine schriftliche Einladung zur Beratung, die auch Auskunft über die zur Verfügung stehenden Beratungsmöglichkeiten gibt.

(3) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, sind zwei Bestehens- beziehungsweise Wiederholungsoptionen möglich:

a) Alle Prüfungselemente müssen mit „bestanden“ beziehungsweise mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet sein. Alle mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungselemente der Modulprüfung müssen wiederholt werden (Variante A).

b) Sämtliche Prüfungselemente der Modulprüfung gehen entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung in die Modulnote ein. Lautet die so ermittelte Modulnote insgesamt mindestens „ausreichend (4,0)“, ist die Modulprüfung bestanden. Lautet die so ermittelte Modulnote schlechter als „ausreichend (4,0)“, müssen mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungselemente der Modulprüfung wiederholt werden, bis die Modulnote insgesamt mindestens „ausreichend (4,0)“ lautet. Bestandene Prüfungselemente können nicht wiederholt werden. Modulprüfungen entsprechend dieser Regelung unterliegen keiner Versuchsrestriktion (Variante B).

Die Festlegung auf eine Variante ist für jedes Modul in den Anhängen ausgewiesen.

(4) Bei Wiederholungsprüfungen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende Prüfungsform oder abweichende Ausprägungen der jeweiligen Prüfungsform festlegen.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen kann in begründeten Fällen von den Fristen gemäß § 14 Absatz 4 und 5 abgewichen werden.

(6) Die Wiederholung einer Masterarbeit erfolgt gemäß § 21 Absatz 12.

(7) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 21

Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren. Sie ist im Studienbereich „Großes Fach“ anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit geschrieben werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Zuordnung des individuellen Beitrags erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten. Der insgesamt für eine Gruppenarbeit erforderliche Arbeitsaufwand muss über die Anforderungen an eine individuell angefertigte Masterarbeit angemessen hinausgehen. Nach Schwierigkeitsgrad und Inhalt ist eine Gruppenarbeit für die einzelne Studierende oder den einzelnen Studierenden so zu bemessen, dass sie den Anforderungen an eine individuelle und selbstständige Prüfungsleistung entspricht. Der individuelle Beitrag jeder oder jedes Einzelnen muss den Anforderungen an eine Bachelorarbeit genügen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß § 23 Absatz 3, das Thema der Masterarbeit zu stellen. Der Prüfling hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der Prüferin oder des Prüfers ein Vorschlagsrecht. Das Thema wird dem Prüfling durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal sechs Monate beginnend mit der Ausgabe des Themas. Die Masterarbeit muss eine schriftliche Darlegung enthalten und kann durch andere Formen wissenschaftlicher Arbeit (zum Beispiel Softwarekomponenten) ergänzt werden. Der Umfang der Masterarbeit beträgt etwa 150.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen; etwa 60 Seiten Text) einschließlich Anmerkungen, aber zuzüglich Literaturverzeichnis und ggf. Materialien. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne des Abs. 4. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung nach Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 75.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden. Das Thema der Masterarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Satz 1 bearbeitet werden kann. Auf begründeten schriftlichen Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist von maximal sechs Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im Prüfungsamt einzureichen. Unbeschadet hiervon gelten die Regelungen gemäß § 17.

(6) Die Masterarbeit ist in deutscher, gegebenenfalls nach Wahl der Studierenden auch in einer anderen in den Anhängen ausgewiesenen Sprache abzufassen. Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(7) Für die Erstellung der Masterarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. Sofern dagegen verstoßen wird, wird die Arbeit mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(8) Die Masterarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides

statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden. Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht“. Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen des § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(9) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung – davon zwei gedruckte und fest gebundene Exemplare und eine schreibgeschützte elektronische Fassung – im zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit darf frühestens nach der Hälfte der regulären Bearbeitungszeit vom zuständigen Prüfungsamt angenommen werden. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(10) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Masterarbeit der Prüferin oder dem Prüfer als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt sie oder er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter gemäß § 23 Absatz 3 zur Zweitbegutachtung.

(11) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben.

(12) Eine mit "mangelhaft (5,0)" bewertete Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Der Bescheid über das Nichtbestehen der Masterarbeit wird dem Prüfling von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Humanwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden sieben stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(5) Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 bis 5 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind.

(6) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

(7) Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Engeren Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds. Die studentischen Mitglieder stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anrechnung von

Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(9) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich ihrer Anhänge eingehalten werden. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Masterprüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(12) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren das Prüfungsamt für den Zwei-Fach Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Humanwissenschaftlichen Fakultät zur Verfügung.

(13) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter, vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten.

(14) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 23

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung

(1) Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät gemäß § 65 Absatz 1 HG. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss auf Masterniveau erworben hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern ist aktenkundig zu machen.

(3) Die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Bestellung weiterer Prüferinnen und Prüfer, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann diesen Zeitraum auf begründeten Antrag verlängern. Er kann diese Entscheidung auf die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden übertragen. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschafts- oder Kooperationsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellerinnen oder Themensteller für eine Masterarbeit bestellt werden. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer benennen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf allgemeinen und bekannt gegebenen Beschluss des Prüfungsausschusses hin können schriftliche Prüfungsleistungen auf nicht gekennzeichnete Textübernahmen elektronisch überprüft werden. In diesem Fall sind die Prüflinge verpflichtet, die schriftlichen Prüfungsleistungen auch elektronisch vorzulegen und die inhaltliche Übereinstimmung zwischen der schriftlichen und der elektronischen Fassung zu versichern. Die elektronische Überprüfung nach Satz 1 schließt auch die Verwendung von schriftlichen Prüfungsleistungen zum Zweck des Abgleichs mit schriftlichen Prüfungsleistungen Dritter ein, sofern zwischen den Prüfungsleistungen ein sachlicher Zusammenhang besteht. Der Beschluss nach Satz 1 muss regeln,

a) welche Prüfungsleistungen elektronisch überprüft werden können,

b) ob sich der Prüfungsausschuss eines Verwaltungshelfers bedient und um wen es sich gegebenenfalls handelt,

- c) in welchem Dateiformat, auf welche Weise und an welchem Ort die elektronische Fassung vorzulegen ist,
- d) nach welchen Kriterien die zu überprüfenden Prüfungsleistungen ausgewählt werden und
- e) wie lange die elektronischen Fassungen verwendet werden dürfen.

Ungeachtet von Buchstabe a) ist bei begründetem Anfangsverdacht auf Täuschung eine elektronische Überprüfung immer zulässig. Ungeachtet von Buchstabe e) endet die Verwendung spätestens zeitgleich mit der Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakte gemäß § 26 Absatz 4. Ohne Einwilligung des Prüflings ist eine abweichende, nicht der Beurteilung dienende Verwendung der elektronischen Fassung durch Prüferinnen oder Prüfern oder den Prüfungsausschuss unzulässig. Das Ergebnis einer elektronischen Überprüfung darf nur dann Grundlage einer belastenden Prüfungsentscheidung werden, wenn es von den zuständigen Prüferinnen oder Prüfern bestätigt wurde.

(6) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie und gegebenenfalls die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 24

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. das Mitführen nicht zugelassener Arbeits- und Hilfsmittel, zu eigenem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen, z.B. bei wissenschaftlichem Fehlverhalten, oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn bewusst, willentlich oder grob fahrlässig

1. bei wissenschaftlichen Arbeiten Falschangaben gemacht werden,
2. unter Anmaßung der Autorinnen- oder Autorenschaft (Plagiat) geistiges Eigentum anderer durch die unbefugte Verwertung verletzt wird,
3. geistiges Eigentum Anderer verfälscht wiedergegeben wird,
4. eine schwere Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit Anderer verursacht wird.

(2) Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2, 1. Satz, 2. Halbsatz ist dem Prüfling rechtliches Gehör einzuräumen. Die Entscheidung ist dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wer den Tatbestand nach Absatz 1 erfüllt, handelt zumindest ordnungswidrig. Ordnungswidrig handelt auch, wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Absatz 5 HG geahndet werden.

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Die Aberkennung des Mastergrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der akademische Grad durch die Humanwissenschaftliche Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 26

Prüfungsakte, Akteneinsicht

(1) Für jeden Prüfling wird beim Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte geführt. Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich ein Prüfling im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jedem Prüfling bzw. einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Das weitere Verfahren der Einsichtnahme regelt der Prüfungsausschuss. Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn ein Prüfling das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat.

(4) Die Prüfungsakte wird bis zum Ablauf des fünften auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt und nach Ablauf der Frist dem gesetzlich zuständigen Archiv angeboten. Mit Ausnahme der Masterarbeit können schriftliche Prüfungsunterlagen bereits ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist, dem Archiv angeboten werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend. In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehängten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 27

Studienabschluss und Studienabschlusssdokumente

(1) Das Studium ist abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die entsprechenden Leistungspunkte erworben sind. Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und benennt das gewählte Masterfach beziehungsweise die gewählten Masterfächer, die Fachnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. Die Angabe von Noten erfolgt in Worten und numerisch. Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder angerechnet wurde. Ist die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung, gilt das Datum der Abgabe.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 3 beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Humanwissenschaftlichen Fakultät versehen.

(3) Zusammen mit dem Zeugnis und der Masterurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. Es enthält zudem einen Notenspiegel, der die relative Einordnung der Abschlussnote in die Prüfungsergebnisse im Studiengang erlaubt. Der Notenspiegel wird gebildet entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Grundlage der Berechnung des ECTS-Ranges sind die Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums, die innerhalb der letzten drei Studienjahre ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Ranges muss mindestens 30 Absolventinnen beziehungsweise Absolventen umfassen. Die Bescheinigung wird nur ausgestellt, wenn diese Voraussetzung vorliegt.

Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang und informiert über die Fakultät. Bestandteil des Diploma Supplements ist das Transcript of Records.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. Sie muss gegebenenfalls erkennen lassen, dass das Studium nicht bzw. endgültig nicht bestanden ist.

§ 28

Übergangsbestimmungen

Bei einem Wechsel auf die neue Prüfungsordnung werden alle abgeschlossenen Module vollständig angerechnet, unabhängig vom Umfang nach Leistungspunkten. Prüfungsleistungen werden grundsätzlich anerkannt, unabhängig von der Prüfungsform. Die Noten werden übernommen. Bei nicht abgeschlossenen Modulen werden die Leistungspunkte nach den im fachspezifischen Anhang und im Modulhandbuch formulierten Regelungen angerechnet. Es gilt der Grundsatz, dass Studierende beim Übergang in die neue Prüfungsordnung keinen Nachteil erfahren.

§ 29

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom [Tag. Monat Jahr] sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom [Tag. Monat Jahr].

Köln, den [Tag. Monat Jahr]

Anhang A 9

Spezifische Bestimmungen für Master Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkten ESA

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 – BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt. Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines hat einen (EM 2) forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, in welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a) dem Forschungspraktikum (FPM) und die Interdisziplinären Studien (BM4b) dem Berufsfeldpraktikum (BPM) zugeordnet. Ergänzend werden im großen Fach die Sozialwissenschaftlichen Studien (EM-3-SOS) studiert.

Großes Fach

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehme- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samtnote	
Studienprofil 2.1												
MA-REHA- ESA-BM-1	Theoretische und rechtlich- institutionelle Grundlagen der Ju- gendhilfe und Jugendstrafrechtspflege	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung (40 Min.) 2 LP	3	P	6	6/39	39/120	6/120
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP								
MA-REHA- ESA-BM-2	Diagnostik und Intervention	keine	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung: Präsentation 5 LP	3	P	9	9/39		9/120
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP								

¹ **Regelungen zu Modulabschlussprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen.** Jedes Prüfungselement wird benotet, Teilprüfungsleistungen die „mangelhaft (5,0)“ benotet wurden müssen wiederholt werden. Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungsleistungen einer Teilprüfungsleistung kann nicht durch eine weitere Teilprüfungsleistung kompensiert werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul(W/M)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samtnote
MA-REHA- ESA-BM-3	Projektumsetzung, Evaluation und Formen wissenschaftlicher Ergebnis- präsentation	Abschluss der Module BM1 und BM2	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit 5 LP	3	P	9	9/39	9/120
MA-REHA- BM-4a	Forschungsmethoden	keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/51	6/120
MA-REHA- FPM-EM-2	Forschungspraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP)und Prakti- kum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Prakti- kum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit unbenotet - Praktikumsbe- richt 2 LP	3	WP	9	9/51	9/120
MA-REHA- SOS-EM-3	Sozialwissenschaftliche Studien	keine	WiSe Jährlich 3 Semester	Vorlesung 1 /2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	2 Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 3 LP Schriftliche Prüfung: Hausarbeit 3 LP	3	P	12	12/51	12/120

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul(WMM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samnote
MA-REHA- Thesis	Masterarbeit	Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Ba- sismodul oder dem Ergän- zungsmodul 3 geschrieben werden.	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Masterarbeit		Schriftliche Prüfung	1	P	30	30/30	30/120

Studienprofil 2.2

MA-REHA-ESA-BM-1	Theoretische und rechtlich-institutionelle Grundlagen der Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung (40 Min.) 2 LP	3	P	6	6/39	39/120	6/120
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP								
MA-REHA-ESA-BM-2	Diagnostik und Intervention	keine	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung: Präsentation 5 LP	3	P	9	9/39		9/120
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP								
MA-REHA-ESA-BM-3	Projektumsetzung, Evaluation und Formen wissenschaftlicher Ergebnispräsentation	Abschluss der Module BM1 und BM2	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit 5 LP	3	P	9	9/39		9/120
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP								

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul(W/M)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samtnote
MA-REHA- BM-4b	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 /2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit unbenotet - Praktikumsbe- richt 2 LP	3	P	6	6/51	6/120 9/120 12/120
MA-REHA- BMP-EM-1	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Praktikum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Prakti- kum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit – unbenoteter Praktikumsbe- richt 2 LP	3	P	9	9/51	
MA-REHA- SOS-EM-3	Sozialwissenschaftliche Studien	keine	WiSe Jährlich 3 Semester	Vorlesung 1 /2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	2 Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 3 LP Schriftliche Prüfung: Hausarbeit 3 LP	3	P	12	12/51	
MA-REHA- Thesis	Masterarbeit	Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Ba-	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Masterarbeit		Schriftliche Prüfung	1	P	30	30/30	30/120

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehaverraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
		sismodul oder dem Ergänzungsmodul 3 geschrieben werden.									

Kleines Fach

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehaverraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote	
Studienprofil 1.1												
MA-REHA-ESA-BM-1	Theoretische und rechtlich-institutionelle Grundlagen der Jugendhilfe und Jugendstraftrechtspflege	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung (40 Min.) 2 LP	3	P	6	6/39	39/120	6/120
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP								

² **Regelungen zu Modulabschlussprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen.** Jedes Prüfungselement wird benotet, Teilprüfungsleistungen die „mangelhaft (5,0)“ benotet wurden müssen wiederholt werden. Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungsleistungen einer Teilprüfungsleistung kann nicht durch eine weitere Teilprüfungsleistung kompensiert werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samtnote
MA-REHA- ESA-BM-2	Diagnostik und Intervention	keine	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung: Präsentation 5 LP	3	P	9		9/39	9/120
MA-REHA- ESA-BM-3	Projektumsetzung, Evaluation und Formen wissenschaftlicher Ergebnis- präsentation	Abschluss der Module BM1 und BM2	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit 5 LP	3	P	9		9/39	9/120
MA-REHA- BM-4a	Forschungsmethoden	keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6		6/39	6/120
MA-REHA- FPM-EM-2	Forschungspraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Prakti- kum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Prakti- kum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit unbenotet - Praktikumsbe- richt 2 LP	3	WP	9	9	9/39	9/120

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samtnote	
MA-REHA- BMP-EM-1	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Praktikum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Prakti- kum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit – unbenoteter Praktikumsbe- richt 2 LP	3	WP	9		9/120	
Studienprofil 1.2												
MA-REHA- ESA-BM-1	Theoretische und rechtlich- institutionelle Grundlagen der Ju- gendhilfe und Jugendstrafrechtspflege	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung (40 Min.) 2 LP	3	P	6	6/39	39/120	6/120
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP								
MA-REHA- ESA-BM-2	Diagnostik und Intervention	keine	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung: Präsentation 5 LP	3	P	9	9/39		9/120
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP								
MA-REHA- ESA-BM-3	Projektumsetzung, Evaluation und Formen wissenschaftlicher Ergebnis- präsentation	Abschluss der Module BM1 und BM2	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit 5 LP	3	P	9	9/39		9/120
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP								
MA-REHA- BM-4b	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 /2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit	3	P	6	9/39	6/120	

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP		unbenotet - Praktikumsbericht 2 LP					
MA-REHA-BMP-EM-1	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Praktikum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Praktikum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit – unbenoteter Praktikumsbericht 2 LP	3	P	9	9/39	9/120

Anhang A 10

Spezifische Bestimmungen für Master Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkten PBR

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 – BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt. Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines hat einen (EM 2) forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, in welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a) dem Forschungspraktikum (FPM) und die Interdisziplinären Studien (BM4b) dem Berufsfeldpraktikum (BPM) zugeordnet. Ergänzend werden im großen Fach die Sozialwissenschaftlichen Studien (EM-3-SOS) studiert.

Großes Fach

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmesaussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WMM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote	
Studienprofil 2.1												
MA-REHA-PBR-BM-1	Rehabilitationssystem und theoretische Konzepte	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP) /2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.) 5 LP	3	P	9	9/51	51/120	9/120
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP								
MA-REHA-PBR-BM-2	Assessment, Planung und Intervention	keine	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP) /2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3	P	6	6/51		6/120
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP								

¹ **Regelungen zu Modulabschlussprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen.** Jedes Prüfungselement wird benotet, Teilprüfungsleistungen die „mangelhaft (5,0)“ benotet wurden müssen wiederholt werden. Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungsleistungen einer Teilprüfungsleistung kann nicht durch eine weitere Teilprüfungsleistung kompensiert werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MA-REHA-PBR-BM-3	Evaluation und Weiterentwicklung	MA-REHA-PBR-BM-1	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung (45 Min.) 5 LP	3	P	9	9/51	9/120
MA-REHA-BM-4a	Forschungsmethoden	keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/51	6/120
MA-REHA-FPM-EM-2	Forschungspraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Praktikum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Praktikum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit unbenotet - Praktikumsbericht 2 LP	3	WP	9	9/51	9/120
MA-REHA-SOS-EM-3	Sozialwissenschaftliche Studien	keine	WiSe Jährlich 3 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	2 Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 3 LP Schriftliche Prüfung: Hausarbeit 3 LP	3	P	12	12/51	12/120

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samnote
MA-REHA- Thesis	Masterarbeit	Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Ba- sismodul oder dem Ergän- zungsmodul 3 geschrieben werden.	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Masterarbeit		Schriftliche Prüfung	1	P	30	30/30	30/120

Studienprofil 2.2

MA-REHA-PBR-BM-1	Rehabilitationssystem und theoretische Konzepte	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP) /2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.) 5 LP	3	P	9	9/51	51/120	9/120
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP								
MA-REHA-PBR-BM-2	Assessment, Planung und Intervention	keine	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP) /2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3	P	6	6/51		6/120
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP								
MA-REHA-PBR-BM-3	Evaluation und Weiterentwicklung	MA-REHA-PBR-BM-1	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung (45 Min.) 5 LP	3	P	9	9/51		9/120
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP								

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MA-REHA-BM-4b	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP Seminar 1 (TP) / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit unbenotet - Praktikumsbericht 2 LP	3	P	6	6/51	6/120
MA-REHA-BMP-EM-1	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Praktikum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Praktikum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit – unbenoteter Praktikumsbericht 2 LP	3	P	9	9/51	9/120
MA-REHA-SOS-EM-3	Sozialwissenschaftliche Studien	keine	WiSe Jährlich 3 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	2 Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 3 LP Schriftliche Prüfung: Hausarbeit 3 LP	3	P	12	12/51	12/120
MA-REHA-Thesis	Masterarbeit	Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Ba-	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Masterarbeit		Schriftliche Prüfung	1	P	30	30/30	30/120

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samtnote
		sismodul oder dem Ergän- zungsmodul 3 geschrieben werden.									

Kleines Fach

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samtnote
Studienprofil 1.1											
MA-REHA- PBR-BM-1	Rehabilitationssystem und theoreti- sche Konzepte	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP) /2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.) 5 LP	3	P	9	9/39	39/120 9/120

² **Regelungen zu Modulabschlussprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen.** Jedes Prüfungselement wird benotet, Teilprüfungsleistungen die „mangelhaft (5,0)“ benotet wurden müssen wiederholt werden. Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungsleistungen einer Teilprüfungsleistung kann nicht durch eine weitere Teilprüfungsleistung kompensiert werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samtnote
MA-REHA- PBR-BM-2	Assessment, Planung und Interventi- on	keine	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP) /2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3	P	6		6/39	6/120
MA-REHA- PBR-BM-3	Evaluation und Weiterentwicklung	MA-REHA-PBR- BM-1	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung (45 Min.) 5 LP	3	P	9		9/39	9/120
MA-REHA- BM-4a	Forschungsmethoden	keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6		6/39	6/120
MA-REHA- FPM-EM-2	Forschungspraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Prakti- kum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Prakti- kum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit unbenotet - Praktikumsbe- richt 2 LP	3	WP	9	9	9/39	9/120

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samtnote
MA-REHA- BMP-EM-1	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Praktikum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Prakti- kum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit – unbenoteter Praktikumsbe- richt 2 LP	3	WP	9		9/120
Studienprofil 1.2											
MA-REHA- PBR-BM-1	Rehabilitationssystem und theoretische Konzepte	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP) /2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.) 5 LP	3	P	9	9/39	9/120
MA-REHA- PBR-BM-2	Assessment, Planung und Intervention	keine	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP) /2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3	P	6	6/39	6/120
MA-REHA- PBR-BM-3	Evaluation und Weiterentwicklung	MA-REHA-PBR- BM-1	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung (45 Min.) 5 LP	3	P	9	9/39	9/120
MA-REHA- BM-4b	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 /2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit	3	P	6	9/39	6/120

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP		unbenotet - Praktikumsbericht 2 LP					
MA-REHA-BMP-EM-1	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Praktikum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Praktikum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit – unbenoteter Praktikumsbericht 2 LP	3	P	9	9/39	9/120

Anhang A 11

Spezifische Bestimmungen für Master Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkten GER

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 – BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt. Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines hat einen (EM 2) forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, in welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a) dem Forschungspraktikum (FPM) und die Interdisziplinären Studien (BM4b) dem Berufsfeldpraktikum (BPM) zugeordnet. Ergänzend werden im großen Fach die Sozialwissenschaftlichen Studien (EM-3-SOS) studiert.

Großes Fach

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmesaussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote	
Studienprofil 2.1												
MA-REHA-GER-BM-1	Grundlagen und Diagnostik in der Gerontologie	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.) 2 LP	3	P	6	6/51	51/120	
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP								
MA-REHA-GER-BM-2	Planung und Intervention	MA-REHA-GER-BM-1	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9	9/51		9/120
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP								

¹ **Regelungen zu Modulabschlussprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen.** Jedes Prüfungselement wird benotet, Teilprüfungsleistungen die „mangelhaft (5,0)“ benotet wurden müssen wiederholt werden. Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungsleistungen einer Teilprüfungsleistung kann nicht durch eine weitere Teilprüfungsleistung kompensiert werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MA-REHA-GER-BM-3	Evaluation und Forschung	MA-REHA-GER-BM-1, MA-REHA-GER-BM-2	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Kombinierte Prüfung: Projekt mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9	9/51	9/120
MA-REHA-BM-4a	Forschungsmethoden	keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/51	
MA-REHA-FPM-EM-2	Forschungspraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Praktikum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Praktikum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit unbenotet - Praktikumsbericht 2 LP	3	WP	9	9/51	
MA-REHA-SOS-EM-3	Sozialwissenschaftliche Studien	keine	WiSe Jährlich 3 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	2 Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 3 LP Schriftliche Prüfung: Hausarbeit 3 LP	3	P	12	12/51	

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samnote
MA-REHA- Thesis	Masterarbeit	Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Ba- sismodul oder dem Ergän- zungsmodul 3 geschrieben werden.	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Masterarbeit		Schriftliche Prüfung	1	P	30	30/30	30/120

Studienprofil 2.2

MA-REHA-GER-BM-1	Grundlagen und Diagnostik in der Gerontologie	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.) 2 LP	3	P	6	6/51	51/120	6/120
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP								
MA-REHA-GER-BM-2	Planung und Intervention	MA-REHA-GER-BM-1	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9	9/51		9/120
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP								
MA-REHA-GER-BM-3	Evaluation und Forschung	MA-REHA-GER-BM-1, MA-REHA-GER-BM-2	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Kombinierte Prüfung: Projekt mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9	9/51		9/120
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP								

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MA-REHA-BM-4b	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP Seminar 1 (TP) / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit unbenotet - Praktikumsbericht 2 LP	3	P	6	6/51	6/120
MA-REHA-BMP-EM-1	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Praktikum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Praktikum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit – unbenoteter Praktikumsbericht 2 LP	3	P	9	9/51	9/120
MA-REHA-SOS-EM-3	Sozialwissenschaftliche Studien	keine	WiSe Jährlich 3 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	2 Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 3 LP Schriftliche Prüfung: Hausarbeit 3 LP	3	P	12	12/51	12/120
MA-REHA-Thesis	Masterarbeit	Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Ba-	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Masterarbeit		Schriftliche Prüfung	1	P	30	30/30	30/120

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samtnote
		sismodul oder em Ergän- zungsmodul 3 geschrieben werden.									

Kleines Fach

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samtnote
Studienprofil 1.1											
MA-REHA- GER-BM-1	Grundlagen und Diagnostik in der Gerontologie	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.) 2 LP	3	P	6	6/39	39/120 6/120

² **Regelungen zu Modulabschlussprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen.** Jedes Prüfungselement wird benotet, Teilprüfungsleistungen die „mangelhaft (5,0)“ benotet wurden müssen wiederholt werden. Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungsleistungen einer Teilprüfungsleistung kann nicht durch eine weitere Teilprüfungsleistung kompensiert werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samtnote
MA-REHA- GER-BM-2	Planung und Intervention	MA-REHA-GER- BM-1	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9		9/39	9/120
MA-REHA- GER-BM-3	Evaluation und Forschung	MA-REHA-GER- BM-1, MA- REHA-GER-BM- 2	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Kombinierte Prüfung: Projekt mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9		9/39	9/120
MA-REHA- BM-4a	Forschungsmethoden	keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6		6/39	6/120
MA-REHA- FPM-EM-2	Forschungspraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Prakti- kum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Prakti- kum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit unbenotet - Praktikumsbe- richt 2 LP	3	WP	9	9	9/39	9/120

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samtnote
MA-REHA- BMP-EM-1	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Praktikum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Prakti- kum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit – unbenoteter Praktikumsbe- richt 2 LP	3	WP	9			9/120
Studienprofil 1.2												
MA-REHA- GER-BM-1	Grundlagen und Diagnostik in der Gerontologie	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.) 2 LP	3	P	6	6/39	39/120	6/120
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP								
MA-REHA- GER-BM-2	Planung und Intervention	MA-REHA-GER- BM-1	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9	9/39		9/120
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP								
MA-REHA- GER-BM-3	Evaluation und Forschung	MA-REHA-GER- BM-1, MA- REHA-GER-BM- 2	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Kombinierte Prüfung: Projekt mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9	9/39		9/120
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP								
MA-REHA- BM-4b	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit	3	P	6	9/39	6/120	

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP		unbenotet - Praktikumsbericht 2 LP					
MA-REHA-BMP-EM-1	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Praktikum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Praktikum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit – unbenoteter Praktikumsbericht 2 LP	3	P	9	9/39	9/120

Anhang A 12

Spezifische Bestimmungen für Master Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkten PMK

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 – BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt. Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines hat einen (EM 2) forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, in welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a) dem Forschungspraktikum (FPM) und die Interdisziplinären Studien (BM4b) dem Berufsfeldpraktikum (BPM) zugeordnet. Ergänzend werden im großen Fach die Sozialwissenschaftlichen Studien (EM-3-SOS) studiert.

Großes Fach

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmesaussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WMM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
Studienprofil 2.1											
MA-REHA-PMK-BM-1	Grundlagen und Konzepte	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 /2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung: Vortrag 5 LP	3	P	6	6/51	6/120
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP							
MA-REHA-PMK-BM-2	Prävention und Förderung	MA-REHA-PBR-BM-1	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP) /2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9	9/51	51/120 9/120
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP							

¹ **Regelungen zu Modulabschlussprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen.** Jedes Prüfungselement wird benotet, Teilprüfungsleistungen die „mangelhaft (5,0)“ benotet wurden müssen wiederholt werden. Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungsleistungen einer Teilprüfungsleistung kann nicht durch eine weitere Teilprüfungsleistung kompensiert werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MA-REHA-PMK-BM-3	Praxisforschung und Evaluation	MA-REHA-PBR-BM-1	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP Seminar 1 (TP) / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Kombinierte Prüfung: Projekt und Vortrag 5 LP	3	P	9	9/51	9/120
MA-REHA-BM-4a	Forschungsmethoden	keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP) / 2 LP Seminar 2 (TP) / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/51	6/120
MA-REHA-FPM-EM-2	Forschungspraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Praktikum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Praktikum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit unbenotet - Praktikumsbericht 2 LP	3	WP	9	9/51	9/120
MA-REHA-SOS-EM-3	Sozialwissenschaftliche Studien	keine	WiSe Jährlich 3 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	2 Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 3 LP Schriftliche Prüfung: Hausarbeit 3 LP	3	P	12	12/51	12/120

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samnote
MA-REHA- Thesis	Masterarbeit	Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Ba- sismodul oder dem Ergän- zungsmodul 3 geschrieben werden.	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Masterarbeit		Schriftliche Prüfung	1	P	30	30/30	30/120

Studienprofil 2.2

MA-REHA- PMK-BM-1	Grundlagen und Konzepte	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung: Vortrag 5 LP	3	P	6	6/51	51/120	6/120
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP								
MA-REHA- PMK-BM-2	Prävention und Förderung	MA-REHA-PBR- BM-1	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP) / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9	9/51		9/120
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP								
MA-REHA- PMK-BM-3	Praxisforschung und Evaluation	MA-REHA-PBR- BM-1	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Kombinierte Prüfung: Projekt und Vortrag 5 LP	3	P	9	9/51		9/120
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP								

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MA-REHA-BM-4b	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP Seminar 1 (TP) / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit unbenotet - Praktikumsbericht 2 LP	3	P	6	6/51	6/120
MA-REHA-BMP-EM-1	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Praktikum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Praktikum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit – unbenoteter Praktikumsbericht 2 LP	3	P	9	9/51	9/120
MA-REHA-SOS-EM-3	Sozialwissenschaftliche Studien	keine	WiSe Jährlich 3 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	2 Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 3 LP Schriftliche Prüfung: Hausarbeit 3 LP	3	P	12	12/51	12/120
MA-REHA-Thesis	Masterarbeit	Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Ba-	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Masterarbeit		Schriftliche Prüfung	1	P	30	30/30	30/120

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samtnote
		sismodul oder dem Ergän- zungsmodul 3 geschrieben werden.									

Kleines Fach

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samtnote
Studienprofil 1.1											
MA-REHA- PMK-BM-1	Grundlagen und Konzepte	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 /2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung: Vortrag 5 LP	3	P	6	6/39	39/120 6/120

² **Regelungen zu Modulabschlussprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen.** Jedes Prüfungselement wird benotet, Teilprüfungsleistungen die „mangelhaft (5,0)“ benotet wurden müssen wiederholt werden. Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungsleistungen einer Teilprüfungsleistung kann nicht durch eine weitere Teilprüfungsleistung kompensiert werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samtnote
MA-REHA- PMK-BM-2	Prävention und Förderung	MA-REHA-PBR- BM-1	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP) /2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9		9/39	9/120
MA-REHA- PMK-BM-3	Praxisforschung und Evaluation	MA-REHA-PBR- BM-1	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 /2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Kombinierte Prüfung: Projekt und Vortrag 5 LP	3	P	9		9/39	9/120
MA-REHA- BM-4a	Forschungsmethoden	keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6		6/39	6/120
MA-REHA- FPM-EM-2	Forschungspraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP)und Prakti- kum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Prakti- kum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit unbenotet - Praktikumsbe- richt 2 LP	3	WP	9	9	9/39	9/120

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samtnote	
MA-REHA- BMP-EM-1	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Praktikum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Prakti- kum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit – unbenoteter Praktikumsbe- richt 2 LP	3	WP	9		9/120	
Studienprofil 1.2												
MA-REHA- PMK-BM-1	Grundlagen und Konzepte	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 /2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung: Vortrag 5 LP	3	P	6	6/39	39/120	6/120
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP								9/120
MA-REHA- PMK-BM-2	Prävention und Förderung	MA-REHA-PBR- BM-1	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP) /2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9	9/39		9/120
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP								9/120
MA-REHA- PMK-BM-3	Praxisforschung und Evaluation	MA-REHA-PBR- BM-1	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 /2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Kombinierte Prüfung: Projekt und Vortrag 5 LP	3	P	9	9/39		9/120
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP							6/120	
MA-REHA- BM-4b	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 /2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit	3	P	6	9/39	6/120	

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP		unbenotet - Praktikumsbericht 2 LP					
MA-REHA-BMP-EM-1	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Praktikum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Praktikum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit – unbenoteter Praktikumsbericht 2 LP	3	P	9	9/39	9/120

Anhang A 13

Spezifische Bestimmungen für Master Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkten ORG

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 – BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt. Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines hat einen (EM 2) forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, in welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a) dem Forschungspraktikum (FPM) und die Interdisziplinären Studien (BM4b) dem Berufsfeldpraktikum (BPM) zugeordnet. Ergänzend werden im großen Fach die Sozialwissenschaftlichen Studien (EM-3-SOS) studiert.

Großes Fach

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmesaussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
Studienprofil 2.1											
MA-REHA-ORG-BM-1	Organisationswissenschaften	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (120 Min.) 5 LP	3	P	9	9/51	51/120
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP							
MA-REHA-ORG-BM-2	Personal- und Organisationsentwicklung	MA-REHA-ORG-BM 1	SoSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3	P	6	6/51	6/120
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP							

¹ **Regelungen zu Modulabschlussprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen.** Jedes Prüfungselement wird benotet, Teilprüfungsleistungen die „mangelhaft (5,0)“ benotet wurden müssen wiederholt werden. Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungsleistungen einer Teilprüfungsleistung kann nicht durch eine weitere Teilprüfungsleistung kompensiert werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MA-REHA-ORG-BM-3	Implementation und Evaluation	MA-REHA-ORG-BM 1, MA-REHA-ORG-BM 2	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (120 Min.) 5 LP	3	P	94	9/51	9/120
MA-REHA-BM-4a	Forschungsmethoden	keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/51	6/120
MA-REHA-FPM-EM-2	Forschungspraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Praktikum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Praktikum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit unbenotet - Praktikumsbericht 2 LP	3	WP	9	9/51	9/120
MA-REHA-SOS-EM-3	Sozialwissenschaftliche Studien	keine	WiSe Jährlich 3 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	2 Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 3 LP Schriftliche Prüfung: Hausarbeit 3 LP	3	P	12	12/51	12/120

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samnote
MA-REHA- Thesis	Masterarbeit	Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Ba- sismodul oder dem Ergän- zungsmodul 3 geschrieben werden.	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Masterarbeit		Schriftliche Prüfung	1	P	30	30/30	30/120

Studienprofil 2.2

MA-REHA-ORG-BM-1	Organisationswissenschaften	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 /2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (120 Min.) 5 LP	3	P	9	9/51	51/120	9/120
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP								
MA-REHA-ORG-BM-2	Personal- und Organisationsentwick- lung	MA-REHA-ORG- BM 1	SoSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 /2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3	P	6	6/51		6/120
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP								
MA-REHA-ORG-BM-3	Implementation und Evaluation	MA-REHA-ORG- BM 1, MA- REHA-ORG-BM 2	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (120 Min.) 5 LP	3	P	9	9/51		9/120
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP								

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MA-REHA-BM-4b	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP Seminar 1 (TP) / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit unbenotet - Praktikumsbericht 2 LP	3	P	6	6/51	6/120
MA-REHA-BMP-EM-1	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Praktikum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Praktikum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit – unbenoteter Praktikumsbericht 2 LP	3	P	9	9/51	
MA-REHA-SOS-EM-3	Sozialwissenschaftliche Studien	keine	WiSe Jährlich 3 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	2 Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 3 LP Schriftliche Prüfung: Hausarbeit 3 LP	3	P	12	12/51	
MA-REHA-Thesis	Masterarbeit	Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Ba-	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Masterarbeit		Schriftliche Prüfung	1	P	30	30/30	30/120

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samtnote
		sismodul oder dem Ergän- zungsmodul 3 geschrieben werden.									

Kleines Fach

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samtnote
Studienprofil 1.1											
MA-REHA- ORG-BM-1	Organisationswissenschaften	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 /2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (120 Min.) 5 LP	3	P	9	9/39	39/120 9/120

² **Regelungen zu Modulabschlussprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen.** Jedes Prüfungselement wird benotet, Teilprüfungsleistungen die „mangelhaft (5,0)“ benotet wurden müssen wiederholt werden. Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungsleistungen einer Teilprüfungsleistung kann nicht durch eine weitere Teilprüfungsleistung kompensiert werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samtnote
MA-REHA- ORG-BM-2	Personal- und Organisationsentwick- lung	MA-REHA-ORG- BM 1	SoSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 /2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3	P	6		6/39	6/120
MA-REHA- ORG-BM-3	Implementation und Evaluation	MA-REHA-ORG- BM 1, MA- REHA-ORG-BM 2	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (120 Min.) 5 LP	3	P	9		9/39	9/120
MA-REHA- BM-4a	Forschungsmethoden	keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6		6/39	6/120
MA-REHA- FPM-EM-2	Forschungspraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Prakti- kum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Prakti- kum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit unbenotet - Praktikumsbe- richt 2 LP	3	WP	9	9	9/39	9/120

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samtnote	
MA-REHA- BMP-EM-1	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Praktikum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Prakti- kum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit – unbenoteter Praktikumsbe- richt 2 LP	3	WP	9		9/120	
Studienprofil 1.2												
MA-REHA- ORG-BM-1	Organisationswissenschaften	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 /2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (120 Min.) 5 LP	3	P	9	9/39	39/120	9/120
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP								6/120
MA-REHA- ORG-BM-2	Personal- und Organisationsentwick- lung	MA-REHA-ORG- BM 1	SoSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 /2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3	P	96	6/39		6/120
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP								9/120
MA-REHA- ORG-BM-3	Implementation und Evaluation	MA-REHA-ORG- BM 1, MA- REHA-ORG-BM 2	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (120 Min.) 5 LP	3	P	9	9/39		9/120
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP							6/120	
MA-REHA- BM-4b	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 /2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit	3	P	6	9/39	6/120	

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP		unbenotet - Praktikumsbericht 2 LP					
MA-REHA-BMP-EM-1	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Praktikum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Praktikum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit – unbenoteter Praktikumsbericht 2 LP	3	P	9	9/39	9/120

Anhang A 14

Spezifische Bestimmungen für Master Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt KOB

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 – BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt. Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines hat einen (EM 2) forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, in welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a) dem Forschungspraktikum (FPM) und die Interdisziplinären Studien (BM4b) dem Berufsfeldpraktikum (BPM) zugeordnet. Ergänzend werden im großen Fach die Sozialwissenschaftlichen Studien (EM-3-SOS) studiert.

Großes Fach

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmesaussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
Studienprofil 2.1											
MA-REHA-KOB-BM-1	Theoretische Grundlagen	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (30 Min.) 2 LP	3	P	6	6/51	6/120
				Seminar 1 (TP) / 2 LP							
MA-REHA-KOB-BM-2a	Diagnostik, Bildungs- und Interventionsplanung, Konzeptentwicklung	MA-REHA-KOB-BM-1	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP) / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung (45 Min.) 5 LP	3	WP	9	9/51	51/120
				Seminar 2 (TP) / 2 LP					9		
MA-REHA-KOB-BM-	Handlungsfelder der Unterstützten Kommunikation	MA-REHA-KOB-BM-1	SoSe Jährlich	Seminar 1 (TP) / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung	3	WP	9		9/120

¹ **Regelungen zu Modulabschlussprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen.** Jedes Prüfungselement wird benotet, Teilprüfungsleistungen die „mangelhaft (5,0)“ benotet wurden müssen wiederholt werden. Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungsleistungen einer Teilprüfungsleistung kann nicht durch eine weitere Teilprüfungsleistung kompensiert werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
2b			1 Semester	Seminar 2 (TP)/ 2 LP		(45 Min.) 5 LP					
MA-REHA-KOB-BM-3	Praxis-Studien und deren Evaluation	MA-REHA-KOB-BM-1, MA-REHA-KOB-BM-2	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung: Vortrag 5 LP	3	P	9	9/51	9/120
MA-REHA-BM-4a	Forschungsmethoden	keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/51	6/120
MA-REHA-FPM-EM-2	Forschungspraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Praktikum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Praktikum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit unbenotet - Praktikumsbericht 2 LP	3	WP	9	9/51	9/120
MA-REHA-SOS-EM-3	Sozialwissenschaftliche Studien	keine	WiSe Jährlich 3 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	2 Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 3 LP Schriftliche Prüfung: Hausarbeit 3 LP	3	P	12	12/51	12/120

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samtnote	
MA-REHA- Thesis	Masterarbeit	Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Ba- sismodul oder dem Ergän- zungsmodul 3 geschrieben werden.	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Masterarbeit		Schriftliche Prüfung	1	P	30		30/30	30/120	
Studienprofil 2.2													
MA-REHA- KOB-BM-1	Theoretische Grundlagen	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (30 Min.) 2 LP	3	P	6		6/51	51/120	6/120
MA-REHA- KOB-BM- 2a	Diagnostik, Bildungs- und Interventi- onsplanung, Konzeptentwicklung	MA-REHA-KOB- BM-1	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung (45 Min.) 5 LP	3	WP	9	9	9/51		9/120
MA-REHA- KOB-BM- 2b	Handlungsfelder der Unterstützten Kommunikation	MA-REHA-KOB- BM-1	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung (45 Min.) 5 LP	3	WP	9				
MA-REHA- KOB-BM-3	Praxis-Studien und deren Evaluation	MA-REHA-KOB- BM-1, MA-	WiSe Jährlich	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung:	3	P	9		9/51		9/120

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samtnote
		REHA-KOB-BM- 2	1 Semester	Seminar 2 (TP)/ 2 LP		Hausarbeit im Projekt 5 LP					
MA-REHA- BM-4b	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 /2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit unbenotet - Praktikumsbe- richt 2 LP	3	P	6	6/51	6/120
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP							
MA-REHA- BMP-EM-1	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Praktikum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Prakti- kum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit – unbenoteter Praktikumsbe- richt 2 LP	3	P	9	9/51	
MA-REHA- SOS-EM-3	Sozialwissenschaftliche Studien	keine	WiSe Jährlich 3 Semester	Vorlesung 1 /2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	2 Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 3 LP Schriftliche Prüfung: Hausarbeit 3 LP	3	P	12	12/51	12/120

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MA-REHA- Thesis	Masterarbeit	Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul oder dem Ergänzungsmodul 3 geschrieben werden.	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Masterarbeit		Schriftliche Prüfung	1	P	30	30/30	30/120

Kleines Fach

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samtnote		
Studienprofil 1.1													
MA-REHA- KOB-BM-1	Theoretische Grundlagen	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (30 Min.) 2 LP	3	P	6	6/39	39/120	6/120	
MA-REHA- KOB-BM- 2a	Diagnostik, Bildungs- und Interventi- onsplanung, Konzeptentwicklung	MA-REHA-KOB- BM-1	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung (45 Min.) 5 LP	3	WP	9	9		9/39	9/120
MA-REHA- KOB-BM- 2b	Handlungsfelder der Unterstützten Kommunikation	MA-REHA-KOB- BM-1	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung (45 Min.) 5 LP	3	WP	9				
MA-REHA- KOB-BM-3	Praxis-Studien und deren Evaluation	MA-REHA-KOB- BM-1, MA- REHA-KOB-BM- 2	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit im Projekt 5 LP	3	P	9	9/39		9/120	
MA-REHA- BM-4a	Forschungsmethoden	keine	WiSe/SoSe halbjährlich	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung:	3	P	6	6/39		6/120	

² **Regelungen zu Modulabschlussprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen.** Jedes Prüfungselement wird benotet, Teilprüfungsleistungen die „mangelhaft (5,0)“ benotet wurden müssen wiederholt werden. Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungsleistungen einer Teilprüfungsleistung kann nicht durch eine weitere Teilprüfungsleistung kompensiert werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samtnote
			1 Semester	Seminar 2 (TP)/ 2 LP		Klausur (60 Min.) 2 LP						
MA-REHA- FPM-EM-2	Forschungspraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP)und Prakti- kum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Prakti- kum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit unbenotet - Praktikumsbe- richt 2 LP	3	WP	9	9	9/39	9/120
MA-REHA- BMP-EM-1	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Praktikum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Prakti- kum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit – unbenoteter Praktikumsbe- richt 2 LP	3	WP	9			9/120
Studienprofil 1.2												
MA-REHA- KOB-BM-1	Theoretische Grundlagen	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 /2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (30 Min.) 2 LP	3	P	6		6/391	6/120
MA-REHA- KOB-BM- 2a	Diagnostik, Bildungs- und Interventi- onsplanung, Konzeptentwicklung	MA-REHA-KOB- BM-1	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP		Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung (45 Min.) 5 LP	3	WP	9	9	9/39
MA-REHA- KOB-BM-	Handlungsfelder der Unterstützten Kommunikation	MA-REHA-KOB- BM-1	SoSe Jährlich	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung	3	WP	9	9/120		

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samtnote
2b			1 Semester	Seminar 2 (TP)/ 2 LP		(45 Min.) 5 LP					
MA-REHA- KOB-BM-3	Praxis-Studien und deren Evaluation	MA-REHA-KOB- BM-1, MA- REHA-KOB-BM- 2	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit im Projekt 5 LP	3	P	9	9/39	9/120
MA-REHA- BM-4b	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 /2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit unbenotet - Praktikumsbe- richt 2 LP	3	P	6	9/39	6/120
MA-REHA- BMP-EM-1	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Praktikum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Prakti- kum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit – unbenoteter Praktikumsbe- richt 2 LP	3	P	9	9/39	9/120

Anhang A 15

Spezifische Bestimmungen für Master Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt HÖR

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 – BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt. Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines hat einen (EM 2) forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, in welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a) dem Forschungspraktikum (FPM) und die Interdisziplinären Studien (BM4b) dem Berufsfeldpraktikum (BPM) zugeordnet. Ergänzend werden im großen Fach die Sozialwissenschaftlichen Studien (EM-3-SOS) studiert.

Großes Fach

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
Studienprofil 2.1											
MA-REHA-HÖR-BM-1	Formen der Hörschädigung und ihre Auswirkung auf die Kommunikation	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/51	51/120
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP							
MA-REHA-HÖR-BM-2	Psychosoziale Situation hörgeschädigter Menschen	MA-REHA-HÖR-BM 1	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit 5 LP	3	P	9	9/51	9/120
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP							

¹ **Regelungen zu Modulabschlussprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen.** Jedes Prüfungselement wird benotet, Teilprüfungsleistungen die „mangelhaft (5,0)“ benotet wurden müssen wiederholt werden. Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungsleistungen einer Teilprüfungsleistung kann nicht durch eine weitere Teilprüfungsleistung kompensiert werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MA-REHA-HÖR-BM-3	Interventionen und Maßnahmen	MA-REHA-HÖR-BM 1, MA-REHA-HÖR-BM 2	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung (45 Min.) 5 LP	3	P	9	9/51	9/120
MA-REHA-BM-4a	Forschungsmethoden	keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/51	6/120
MA-REHA-FPM-EM-2	Forschungspraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Praktikum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Praktikum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit unbenotet - Praktikumsbericht 2 LP	3	WP	9	9/51	9/120
MA-REHA-SOS-EM-3	Sozialwissenschaftliche Studien	keine	WiSe Jährlich 3 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	2 Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 3 LP Schriftliche Prüfung: Hausarbeit 3 LP	3	P	12	12/51	12/120

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samnote
MA-REHA- Thesis	Masterarbeit	Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Ba- sismodul oder dem Ergän- zungsmodul 3 geschrieben werden.	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Masterarbeit		Schriftliche Prüfung	1	P	30	30/30	30/120

Studienprofil 2.2

MA-REHA-HÖR-BM-1	Formen der Hörschädigung und ihre Auswirkung auf die Kommunikation	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/51	51/120	6/120
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP								
MA-REHA-HÖR-BM-2	Psychosoziale Situation hörgeschädigter Menschen	MA-REHA-HÖR-BM 1	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit 5 LP	3	P	9	9/51		9/120
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP								
MA-REHA-HÖR-BM-3	Interventionen und Maßnahmen	MA-REHA-HÖR-BM 1, MA-REHA-HÖR-BM 2	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung (45 Min.) 5 LP	3	P	9	9/51		9/120
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP								

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MA-REHA-BM-4b	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP Seminar 1 (TP) / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit unbenotet - Praktikumsbericht 2 LP	3	P	6	6/51	6/120
MA-REHA-BMP-EM-1	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Praktikum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Praktikum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit – unbenoteter Praktikumsbericht 2 LP	3	P	9	9/51	9/120
MA-REHA-SOS-EM-3	Sozialwissenschaftliche Studien	keine	WiSe Jährlich 3 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	2 Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 3 LP Schriftliche Prüfung: Hausarbeit 3 LP	3	P	12	12/51	12/120
MA-REHA-Thesis	Masterarbeit	Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Ba-	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Masterarbeit		Schriftliche Prüfung	1	P	30	30/30	30/120

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samnote
		sismodul oder dem Ergän- zungsmodul 3 geschrieben werden.									

Kleines Fach

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samnote
Studienprofil 1.1											
MA-REHA- HÖR-BM-1	Formen der Hörschädigung und ihre Auswirkung auf die Kommunikation	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 /2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/39	39/120 6/120

² **Regelungen zu Modulabschlussprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen.** Jedes Prüfungselement wird benotet, Teilprüfungsleistungen die „mangelhaft (5,0)“ benotet wurden müssen wiederholt werden. Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungsleistungen einer Teilprüfungsleistung kann nicht durch eine weitere Teilprüfungsleistung kompensiert werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samtnote
MA-REHA- HÖR-BM-2	Psychosoziale Situation hörgeschädigter Menschen	MA-REHA-HÖR-BM 1	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit 5 LP	3	P	9		9/39	9/120
MA-REHA- HÖR-BM-3	Interventionen und Maßnahmen	MA-REHA-HÖR-BM 1, MA- REHA-HÖR-BM 2	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung (45 Min.) 5 LP	3	P	9		9/39	9/120
MA-REHA- BM-4a	Forschungsmethoden	keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6		6/39	6/120
MA-REHA- FPM-EM-2	Forschungspraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Prakti- kum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Prakti- kum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit unbenotet - Praktikumsbe- richt 2 LP	3	WP	9	9	9/39	9/120

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samtnote	
MA-REHA- BMP-EM-1	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Praktikum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Prakti- kum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit – unbenoteter Praktikumsbe- richt 2 LP	3	WP	9		9/120	
Studienprofil 1.2												
MA-REHA- HÖR-BM-1	Formen der Hörschädigung und ihre Auswirkung auf die Kommunikation	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 /2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/39	39/120	6/120
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP								9/120
MA-REHA- HÖR-BM-2	Psychosoziale Situation hörgeschä- digter Menschen	MA-REHA-HÖR- BM 1	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit 5 LP	3	P	9	9/39		9/120
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP								9/120
MA-REHA- HÖR-BM-3	Interventionen und Maß-nahmen	MA-REHA-HÖR- BM 1, MA- REHA-HÖR-BM 2	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung (45 Min.) 5 LP	3	P	9	9/39		9/120
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP							6/120	
MA-REHA- BM-4b	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 /2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit	3	P	6	9/39		

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP		unbenotet - Praktikumsbericht 2 LP					
MA-REHA-BMP-EM-1	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Praktikum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Praktikum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit – unbenoteter Praktikumsbericht 2 LP	3	P	9	9/39	9/120

Anhang A 16

Spezifische Bestimmungen für Master Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt KOG

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 – BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt. Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines hat einen (EM 2) forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, in welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a) dem Forschungspraktikum (FPM) und die Interdisziplinären Studien (BM4b) dem Berufsfeldpraktikum (BPM) zugeordnet. Ergänzend werden im großen Fach die Sozialwissenschaftlichen Studien (EM-3-SOS) studiert.

Großes Fach

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmesaussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
Studienprofil 2.1											
MA-REHA-KOG-BM-1	Formen kognitiver Beeinträchtigungen und ihre Diagnostik	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/51	6/120
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP							
MA-REHA-KOG-BM-2	Rahmenbedingungen für Interventionen bei Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen	MA-REHA-KOG-BM-1	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9	9/51	51/120 9/120
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP							

¹ **Regelungen zu Modulabschlussprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen.** Jedes Prüfungselement wird benotet, Teilprüfungsleistungen die „mangelhaft (5,0)“ benotet wurden müssen wiederholt werden. Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungsleistungen einer Teilprüfungsleistung kann nicht durch eine weitere Teilprüfungsleistung kompensiert werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MA-REHA-KOG-BM-3	Planung, Umsetzung und Evaluation konkreter Interventionen	MA-REHA-KOG-BM-1, MA-REHA-KOG-BM-2	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9	9/51	9/120
MA-REHA-BM-4a	Forschungsmethoden	keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/51	
MA-REHA-FPM-EM-2	Forschungspraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Praktikum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Praktikum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit unbenotet - Praktikumsbericht 2 LP	3	WP	9	9/51	
MA-REHA-SOS-EM-3	Sozialwissenschaftliche Studien	keine	WiSe Jährlich 3 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	2 Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 3 LP Schriftliche Prüfung: Hausarbeit 3 LP	3	P	12	12/51	

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samnote
MA-REHA- Thesis	Masterarbeit	Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Ba- sismodul oder dem Ergän- zungsmodul 3 geschrieben werden.	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Masterarbeit		Schriftliche Prüfung	1	P	30	30/30	30/120

Studienprofil 2.2

MA-REHA-KOG-BM-1	Formen kognitiver Beeinträchtigungen und ihre Diagnostik	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/51	51/120	6/120
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP								
MA-REHA-KOG-BM-2	Rahmenbedingungen für Interventionen bei Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen	MA-REHA-KOG-BM-1	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9	9/51		9/120
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP								
MA-REHA-KOG-BM-3	Planung, Umsetzung und Evaluation konkreter Interventionen	MA-REHA-KOG-BM-1, MA-REHA-KOG-BM-2	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9	9/51		9/120
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP								

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MA-REHA-BM-4b	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP Seminar 1 (TP) / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit unbenotet - Praktikumsbericht 2 LP	3	P	6	6/51	6/120
MA-REHA-BMP-EM-1	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Praktikum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Praktikum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit – unbenoteter Praktikumsbericht 2 LP	3	P	9	9/51	
MA-REHA-SOS-EM-3	Sozialwissenschaftliche Studien	keine	WiSe Jährlich 3 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	2 Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 3 LP Schriftliche Prüfung: Hausarbeit 3 LP	3	P	12	12/51	
MA-REHA-Thesis	Masterarbeit	Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Ba-	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Masterarbeit		Schriftliche Prüfung	1	P	30	30/30	30/120

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samnote
		sismodul oder dem Ergän- zungsmodul 3 geschrieben werden.									

Kleines Fach

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samnote
Studienprofil 1.1											
MA-REHA- KOG-BM-1	Formen kognitiver Beeinträchtigungen und ihre Diagnostik	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 /2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/39	39/120 6/120

² **Regelungen zu Modulabschlussprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen.** Jedes Prüfungselement wird benotet, Teilprüfungsleistungen die „mangelhaft (5,0)“ benotet wurden müssen wiederholt werden. Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungsleistungen einer Teilprüfungsleistung kann nicht durch eine weitere Teilprüfungsleistung kompensiert werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samtnote
MA-REHA- KOG-BM-2	Rahmenbedingungen für Interventionen bei Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen	MA-REHA-KOG-BM-1	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9		9/39	9/120
MA-REHA- KOG-BM-3	Planung, Umsetzung und Evaluation konkreter Interventionen	MA-REHA-KOG-BM-1, MA- REHA-KOG-BM-2	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9		9/39	9/120
MA-REHA- BM-4a	Forschungsmethoden	keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6		6/39	6/120
MA-REHA- FPM-EM-2	Forschungspraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Prakti- kum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Prakti- kum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit unbenotet - Praktikumsbe- richt 2 LP	3	WP	9	9	9/39	9/120

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samtnote	
MA-REHA- BMP-EM-1	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Praktikum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Prakti- kum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit – unbenoteter Praktikumsbe- richt 2 LP	3	WP	9		9/120	
Studienprofil 1.2												
MA-REHA- KOG-BM-1	Formen kognitiver Beeinträchtigungen und ihre Diagnostik	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 /2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/39	39/120	6/120
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP								9/120
MA-REHA- KOG-BM-2	Rahmenbedingungen für Interventio- nen bei Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen	MA-REHA-KOG- BM-1	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9	9/39		9/120
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP								9/120
MA-REHA- KOG-BM-3	Planung, Umsetzung und Evaluation konkreter Interventionen	MA-REHA-KOG- BM-1, MA- REHA-KOG-BM- 2	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9	9/39		9/120
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP							6/120	
MA-REHA- BM-4b	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 /2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit	3	P	6	9/39		

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP		unbenotet - Praktikumsbericht 2 LP					
MA-REHA-BMP-EM-1	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Praktikum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Praktikum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit – unbenoteter Praktikumsbericht 2 LP	3	P	9	9/39	9/120

Anhang A 17

Spezifische Bestimmungen für Master Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt PSY

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 – BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt. Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines hat einen (EM 2) forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, in welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a) dem Forschungspraktikum (FPM) und die Interdisziplinären Studien (BM4b) dem Berufsfeldpraktikum (BPM) zugeordnet. Ergänzend werden im großen Fach die Sozialwissenschaftlichen Studien (EM-3-SOS) studiert.

Großes Fach

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samtnote		
Studienprofil 2.1													
MA-REHA- PSY-BM-1	Klassifikation und Diagnostik	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit 2 LP	3	P	6	6/51	51/120	6/120	
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP									
MA-REHA- PSY-BM-2	Intervention	MA-REHA-PSY- BM 1	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung: (45 Min.) 5 LP	3	P	9	9/51			9/120
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP									

¹ **Regelungen zu Modulabschlussprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen.** Jedes Prüfungselement wird benotet, Teilprüfungsleistungen die „mangelhaft (5,0)“ benotet wurden müssen wiederholt werden. Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungsleistungen einer Teilprüfungsleistung kann nicht durch eine weitere Teilprüfungsleistung kompensiert werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samtnote
MA-REHA- PSY-BM-3	Forschungsmethoden und Evaluation	MA-REHA-PSY- BM 1, MA- REHA-PSY-BM 2	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP Seminar 1 (TP) / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Kombinierte Prüfung: Vortrag mit Poster 5 LP	3	P	9	9/51	9/120
MA-REHA- BM-4a	Forschungsmethoden	keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP) / 2 LP Seminar 2 (TP) / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/51	6/120
MA-REHA- FPM-EM-2	Forschungspraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Prakti- kum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Prakti- kum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit unbenotet - Praktikumsbe- richt 2 LP	3	WP	9	9/51	9/120
MA-REHA- SOS-EM-3	Sozialwissenschaftliche Studien	keine	WiSe Jährlich 3 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	2 Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 3 LP Schriftliche Prüfung: Hausarbeit 3 LP	3	P	12	12/51	12/120

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samnote
MA-REHA- Thesis	Masterarbeit	Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Ba- sismodul oder dem Ergän- zungsmodul 3 geschrieben werden.	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Masterarbeit		Schriftliche Prüfung	1	P	30	30/30	30/120

Studienprofil 2.2

MA-REHA-PSY-BM-1	Klassifikation und Diagnostik	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit 2 LP	3	P	6	6/51	51/120	6/120
			Seminar 2 (TP)/ 2 LP									
MA-REHA-PSY-BM-2	Intervention	MA-REHA-PSY-BM 1	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung: (45 Min.) 5 LP	3	P	9	9/51		9/120
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP								
MA-REHA-PSY-BM-3	Forschungsmethoden und Evaluation	MA-REHA-PSY-BM 1, MA-REHA-PSY-BM 2	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 /2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Kombinierte Prüfung: Vortrag mit Poster 5 LP	3	P	9	9/51		9/120
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP								
MA-REHA-BM-4b	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 /2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit	3	P	6	6/51	6/120	

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP		unbenotet - Praktikumsbericht 2 LP					
MA-REHA-BMP-EM-1	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Praktikum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Praktikum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit – unbenoteter Praktikumsbericht 2 LP	3	P	9	9/51	9/120
MA-REHA-SOS-EM-3	Sozialwissenschaftliche Studien	keine	WiSe Jährlich 3 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	2 Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 3 LP Schriftliche Prüfung: Hausarbeit 3 LP	3	P	12	12/51	12/120
MA-REHA-Thesis	Masterarbeit	Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul oder dem Ergänzungsmodul 3	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Masterarbeit		Schriftliche Prüfung	1	P	30	30/30	30/120

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samnote
		geschrieben werden.									

Kleines Fach

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samnote
Studienprofil 1.1											
MA-REHA- PSY-BM-1	Klassifikation und Diagnostik	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit 2 LP	3	P	6	6/39	39/120 6/120

² **Regelungen zu Modulabschlussprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen.** Jedes Prüfungselement wird benotet, Teilprüfungsleistungen die „mangelhaft (5,0)“ benotet wurden müssen wiederholt werden. Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungsleistungen einer Teilprüfungsleistung kann nicht durch eine weitere Teilprüfungsleistung kompensiert werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samtnote
MA-REHA- PSY-BM-2	Intervention	MA-REHA-PSY- BM 1	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung: (45 Min.) 5 LP	3	P	9	9/39		9/120
MA-REHA- PSY-BM-3	Forschungsmethoden und Evaluation	MA-REHA-PSY- BM 1, MA- REHA-PSY-BM 2	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 /2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Kombinierte Prüfung: Vortrag mit Poster 5 LP	3	P	9	9/39		9/120
MA-REHA- BM-4a	Forschungsmethoden	keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/39		6/120
MA-REHA- FPM-EM-2	Forschungspraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP)und Prakti- kum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Prakti- kum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit unbenotet - Praktikumsbe- richt 2 LP	3	WP	9	9 9/39		9/120
MA-REHA- BMP-EM-1	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Praktikum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Prakti- kum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit – unbenoteter Praktikumsbe- richt 2 LP	3	WP	9			9/120

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote	Gewichtung der Mo- dulnote in der Ge- samtnote	
Studienprofil 1.2												
MA-REHA- PSY-BM-1	Klassifikation und Diagnostik	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit 2 LP	3	P	6	6/39	39/120	6/120
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP								
MA-REHA- PSY-BM-2	Intervention	MA-REHA-PSY- BM 1	SoSe Jährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Mündliche Prüfung: (45 Min.) 5 LP	3	P	9	9/39		9/120
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP								
MA-REHA- PSY-BM-3	Forschungsmethoden und Evaluation	MA-REHA-PSY- BM 1, MA- REHA-PSY-BM 2	WiSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 /2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Kombinierte Prüfung: Vortrag mit Poster 5 LP	3	P	9	9/39		9/120
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP								
MA-REHA- BM-4b	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe Jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 /2 LP	Regelmäßiger Besuch der LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit unbenotet - Praktikumsbe- richt 2 LP	3	P	6	9/39		6/120
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP								

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ² Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MA-REHA-BMP-EM-1	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe Jährlich 1 Semester	Seminar (TP) und Praktikum (TP) (9 LP)	Regelmäßiger Besuch der LV / 160 h Praktikum 7 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit – unbenoteter Praktikumsbericht 2 LP	3	P	9	9/39	9/120

Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Bachelor of Arts, Lehr- amt für sonderpädagogische Förderung

(Stand: 14. April 2014)

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.05.2013 (GV. NRW. S. 272), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S: 308) sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 18. Juni 2009 (GV.NRW. S. 344) hat die Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienziel.....	5
§ 3 Akademischer Grad.....	5
§ 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation	5
§ 5 Aufbau und Struktur des Studiums	6
§ 6 Module	8
§ 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten....	10
§ 8 Fremdsprachenkenntnisse und Auslandsaufenthalt.....	10
§ 9 Lehrveranstaltungsformen.....	11
§ 10 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung	12
§ 11 Anrechnung von Leistungen	13
§ 12 Prüfungsformen	14
§ 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren	16
§ 14 Prüfungssprache	17
§ 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	18
§ 16 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen.....	19
§ 17 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen.....	19

§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen	20
§ 19 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.....	22
§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen	22
§ 21 Modul Bachelorarbeit.....	23
§ 22 Prüfungsausschüsse	25
§ 22a Gemeinsamer Prüfungsausschuss	26
§ 22b Fachprüfungsausschüsse.....	28
§ 23 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung	31
§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß	33
§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrads	34
§ 26 Prüfungsakte, Akteneinsicht	35
§ 27 Studienabschluss und Studienabschlusssdokumente	36
§ 28 Übergangsbestimmungen.....	36
§ 29 Veröffentlichung und Inkrafttreten.....	37
Anhänge.....	38

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden akademischen Grad für den Studiengang Bachelor of Arts, Lehramt für sonderpädagogische Förderung (LA SP) an der Universität zu Köln. Sie legt die Grundsätze für alle Studienbereiche (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, sonderpädagogische Fachrichtungen, Bildungswissenschaften, Praxisphasen) fest. Die Inhalte und Anforderungen der Studienbereiche sind in den Anhängen geregelt.

(2) Soweit ein Studienbereich nicht an der Universität zu Köln angeboten wird, erfolgt das Studium auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung. An die Stelle dieser Ordnung tritt die entsprechende Ordnung der kooperierenden Hochschule. Das Nähere regeln die Kooperationsvereinbarungen.

§ 2

Studienziel

Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.¹

Durch den Abschluss des Bachelorstudiums wird auch festgestellt, dass die Absolventin oder der Absolvent die notwendigen Voraussetzungen für den Übergang in einen auf die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ausgerichteten Masterstudiengang erworben hat. Sie oder er hat einen Überblick über die grundlegenden fachlichen, vermittlungs- und bildungswissenschaftlichen Zusammenhänge und die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, erworben.

Ebenso wird festgestellt, dass die Absolventin oder der Absolvent über grundlegende fachliche Kenntnisse und berufsfeldbezogenen Qualifikationen für eine Tätigkeit in Berufsfeldern des öffentlichen oder privaten Bildungssektors verfügt.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.

§ 4

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

(1) Das Studium in den Unterrichtsfächern Biologie, Chemie, Mathematik und Physik kann nur im Wintersemester begonnen werden. Das Studium in den übrigen Studienbereichen kann im Winter- und Sommersemester begonnen werden. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

(2) Der Studienverlauf wird von den am Studiengang beteiligten Fakultäten (Philosophische Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und Humanwissenschaftli-

¹ Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß der „Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ befähigen.

che Fakultät) sowie vom Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln (ZfL) so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Seitens der Fakultäten sowie des ZfL wird unter anderem durch eine studiengangs- sowie studienbereichsspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.

(3) Die Fachprüfungsausschüsse erstellen für die einzelnen Lernbereiche, Unterrichtsfächer, sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie die Bildungswissenschaften Studienverlaufspläne. Diese sind nicht Bestandteil der Prüfungsordnung.

§ 5

Aufbau und Struktur des Studiums

- (1) Im Studium sind 180 Leistungspunkte gemäß § 7 zu erwerben.
- (2) Das Studium umfasst:
- a) erstes Unterrichtsfach oder erster Lernbereich im Umfang von 39 Leistungspunkten,
 - b) zweites Unterrichtsfach oder zweiter Lernbereich im Umfang von 39 Leistungspunkten,
 - c) erste sonderpädagogische Fachrichtung im Umfang von 33 Leistungspunkten,
 - d) zweite sonderpädagogische Fachrichtung im Umfang von 33 Leistungspunkten,
 - e) Bildungswissenschaften im Umfang von 12 Leistungspunkten,
 - f) Praxisphasen im Umfang von 12 Leistungspunkten,
 - g) das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.
- (3) Als Lernbereiche beziehungsweise Unterrichtsfächer gemäß Absatz 2 a) stehen zur Wahl:
- 1. Unterrichtsfach Deutsch,
 - 2. Unterrichtsfach Mathematik,
 - 3. Lernbereich Mathematische Grundbildung,
 - 4. Lernbereich Sprachliche Grundbildung.
- (4) Als Lernbereiche beziehungsweise Unterrichtsfächer gemäß Absatz 2 b) stehen zur Wahl:
- 1. Unterrichtsfach Biologie,

2. Unterrichtsfach Chemie,
3. Unterrichtsfach Deutsch,
4. Unterrichtsfach Englisch,
5. Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre,
6. Unterrichtsfach Französisch,
7. Unterrichtsfach Katholische Religionslehre,
8. Unterrichtsfach Kunst,
9. Unterrichtsfach Mathematik,
10. Unterrichtsfach Musik,
11. Unterrichtsfach Physik,
12. Unterrichtsfach Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln),
13. Lernbereich Ästhetische Erziehung,
14. Lernbereich Mathematische Grundbildung,
15. Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften,
16. Lernbereich Sprachliche Grundbildung.

(4) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung gemäß Absatz 2 c) stehen zur Wahl:

1. Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,
2. Förderschwerpunkt Lernen.

(4) Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung gemäß Absatz 2 d) stehen zur Wahl:

1. Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,
2. Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung,
3. Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation,
4. Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung,
5. Förderschwerpunkt Lernen,
6. Förderschwerpunkt Sprache.

(5) Das Unterrichtsfach Deutsch und der Lernbereich Sprachliche Grundbildung sowie das Unterrichtsfach Mathematik und der Lernbereich Mathematische Grundbildung können nicht miteinander kombiniert werden.

(6) Das Studium der Studienbereiche (Lernbereiche, Unterrichtsfächer, sonderpädagogische Fachrichtungen, Bildungswissenschaften, Praxisphasen) erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen in den Anhängen.

(7) Das Studium des Unterrichtsfachs Sport erfolgt gemäß den Regelungen der Deutschen Sporthochschule Köln.

§ 6

Module

(1) Das Studium ist modular strukturiert.

(2) Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten (LP) versehenen Lehreinheiten. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) Module haben in der Regel einen Umfang von 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkten. Module mit 6 Leistungspunkten sind in der Regel in einem Semester, die übrigen in der Regel in höchstens zwei Semestern absolvierbar.

(4) Es wird zwischen folgenden Modultypen unterschieden:

- a) Basismodule (Core Modules) dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen,
- b) Aufbaumodule (Advanced Modules) bauen auf den Basismodulen auf und dienen der Vertiefung des erworbenen Wissens und der eigenen Fähigkeiten,
- c) Schwerpunktmodule (Specialisation Modules) dienen der Festlegung eines eigenen Schwerpunkts durch Spezialisierung,
- d) Ergänzungsmodule (Supplementary Modules) haben keine feste Verankerung im Studienverlauf und dienen der individuellen Abrundung des Studiums.

(5) Module können als Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule angeboten werden:

- a) Pflichtmodule sind obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen,
- b) Wahlpflichtmodule sind aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen und nach Maßgabe der Bestimmungen in den Anhängen obligatorisch zu studieren,
- c) Wahlmodule sind aus einem definierten Angebot frei wählbare, studiengangsspezifische Module, die freiwillig und in Ergänzung der Bestimmungen in den Anhängen zusätzlich absolviert werden können. Sie werden bei der Ermittlung der Studi-

enbereichsnoten gemäß § 18 Absatz 5 nicht berücksichtigt. Wahlmodule sind in den Anhängen als solche ausgewiesen.

(6) Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden in den Anhängen benannt. Diese umfassen insbesondere:

- a) Kennnummer des Moduls,
- b) Titel des Moduls,
- c) Modulteilnahmevoraussetzungen, gegebenenfalls einschließlich Sprachvoraussetzungen
- d) Beginn des Moduls,
- e) Turnus des Moduls,
- f) Dauer des Moduls in Semestern,
- g) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,
- h) Prüfungsvoraussetzungen,
- i) Prüfungsart und Dauer der Modulprüfung, ggf. Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,
- j) Prüfungssprache,
- k) Versuchsrestriktionen,
- l) Kennzeichnung als Pflicht-, Wahlpflicht oder Wahlmodul
- m) Leistungspunkte des Moduls,
- n) bei Wahlpflichtmodulen: Anteil der Leistungspunkte des Moduls an den Leistungspunkten im betreffenden Wahlpflichtbereich,
- o) Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote].

(7) In der Regel werden Module mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Bei Modulen im Umfang von 6 Leistungspunkten besteht die Modulprüfung aus einem Prüfungselement. Bei Modulen im Umfang von 9 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus zwei Prüfungselementen zusammensetzen. Bei Modulen im Umfang von 12, 15 oder 18 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus maximal drei Prüfungselementen zusammensetzen. Einzelne Module können auch ohne Prüfungsleistungen abgeschlossen werden. Die entsprechenden Regelungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

(8) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, repräsentieren diese in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen beziehungsweise Ausprägungen von Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 2 bis 6.

(9) Die Zulassung zu Modulen oder Elementen von Modulen kann an Voraussetzungen geknüpft werden. Die Voraussetzungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

§ 7

Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) bescheinigt. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls der Praktika. Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. Einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben.

(2) Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn alle im jeweiligen Modul geforderten Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen beziehungsweise bestanden sind. Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG. Unabhängig davon können Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen im Transcript of Records ausgewiesen werden.

(3) Gleiche Lehrveranstaltungen können nur einmal kreditiert werden.

§ 8

Fremdsprachenkenntnisse und Auslandsaufenthalt

(1) Spätestens vor der Zulassung zur Bachelorarbeit sind Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen nachzuweisen; wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, muss lediglich Kenntnisse in mindestens einer Fremdsprache nachweisen. In der Regel sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GeR) sowie Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nachzuweisen. Handelt es sich bei der weiteren Fremdsprache um eine moderne europäische Fremdsprache, sind Kenntnisse auf dem Niveau von Stufe A2 GeR, bei außereuropäischen Sprachen Kenntnisse analog zu dieser Sprachstufe nachzuweisen. Bei Latein sind Kenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums, bei anderen klassischen Sprachen analoge Kenntnisse nachzuweisen. Unbeschadet von Satz 2 wird vorausgesetzt, dass die Studierenden englischsprachige wissenschaftliche Texte eines studierten Studienbereichs lesen und verstehen können.

(2) Wird eine moderne Fremdsprache studiert, soll vor Abschluss des Bachelorstudiums ein Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten Dauer gemäß den Regelungen der Philosophischen Fakultät absolviert worden sein. Vor Abschluss des Masterstudiums ist der Auslandsaufenthalt verpflichtend nachzuweisen.

§ 9

Lehrveranstaltungsformen

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen.
- b) Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten.
- c) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen.
- d) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben beziehungsweise Durchführung von Experimenten. Ein Praktikum kann in der Hochschule (z.B. Laborpraktikum) oder außerhalb der Hochschule (z.B. als Gelände-, Betriebs- oder Schulpraktikum) durchgeführt werden.
- e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beziehungsweise erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen.
- f) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit.
- g) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

(2) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausbildung oder Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Teilnehmerzahl nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. Das Nähere regelt die Fakultät in einer eigenen Ordnung. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch

die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 b-e können eine regelmäßige Teilnahme (mindestens 80%) voraussetzen. Entsprechende Bestimmungen sind in den Anhängen ausgewiesen. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 10

Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung

(1) Rechtsverbindliche Auskünfte in fachübergreifenden prüfungsrelevanten Fragen, zum Studienbereich Praxisphasen sowie zur Bachelorarbeit erteilen die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des Gemeinsamen Prüfungsamts für die Lehramtsstudiengänge am Zentrum für LehrerInnenbildung sowie ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter. Rechtsverbindliche Auskünfte in fachspezifischen prüfungsrelevanten Fragen erteilen die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 Absatz 2 bis 5 zuständigen Fachprüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Fakultäts- beziehungsweise Fachprüfungsamts sowie ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter.

(2) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. Für die fachübergreifende Studienberatung stehen das Beratungszentrum des Zentrums für LehrerInnenbildung sowie fakultätsweite Beratungsangebote zur Verfügung.

(3) Die Fachstudienberatung wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. Die Sprechzeiten werden durch Aushang in den Instituten und im Internet bekannt gegeben. Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaften bieten Beratungen zu allgemeinen Fragen der Studienorganisation an.

(5) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Akademische Auslandsamt der Universität zu Köln sowie die Zentren für internationale Beziehungen (ZiB) der Fakultäten Beratungen an.

(6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann vor allem die Psycho-Soziale Beratung des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.

(7) Studierende mit besonderen Studienvoraussetzungen können die Beratung der Universitätsverwaltung (Abteilung 23: Besondere Studienangelegenheiten) sowie des Rektorsbeauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen in Anspruch nehmen.

§ 11

Anrechnung von Leistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit von Amts wegen anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen an der Universität zu Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen. Die Regelungen zum ECTS bieten für die Anrechnung einen Referenzrahmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Leistungen, die nicht gemäß Absatz 1 und 2 gleichwertig sind, jedoch in Deutschland oder in einem Staat erbracht wurden, der das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.4.1997) ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen des Studiengangs festgestellt wird, für den die Anrechnung beantragt wird.

(4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(5) Leistungen, die besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler als Jungstudierende erfolgreich erbracht haben, sind auf schriftlichen Antrag anzurechnen, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen an der Universität zu Köln entsprechen.

(6) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Studienbereichsnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(7) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des gemäß § 22 Absatz 2 bis 5 zuständigen Fachprüfungsausschusses. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind in der Regel Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Die Entscheidung ist der beziehungsweise dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(8) Die Anrechnung einer andernorts erworbenen Prüfungsleistung scheidet aus, wenn diese Prüfungsleistung an der Universität zu Köln bereits erfolgreich abgelegt worden ist.

§ 12

Prüfungsformen

(1) Prüfungen finden modulbezogen statt.

(2) Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. Art und Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung sind in den Anhängen im Einzelnen ausgewiesen. Aus schwerwiegenden organisatorischen Gründen kann die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 Absatz 1 bis 5 zuständigen Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende oder ergänzende Prüfungsart festlegen.

(3) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel folgende Prüfungsarten:

a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur in den Anhängen angegeben. Klausuren können auch in elektronischer Form oder in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 13 durchgeführt werden.

b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Sie ist in schriftlicher Form sowie als Datei auf einem lesbaren Datenträger in einem von der Prüferin oder dem Prüfer benannten Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“

c) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben.

d) Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben im weitesten Sinne, die zusammenfassend bewertet wird.

(4) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel folgende Prüfungsarten:

a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll ein Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen

werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern beziehungsweise von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, es sei denn, die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung ist auf andere Weise sicher gestellt. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfling mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüflingen des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Prüflinge desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken.

c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

(5) Ausprägungen der praktischen Prüfungsform sind in der Regel folgende Prüfungsarten: Aufbau und Durchführung von Experimenten sowie Prüfungen, in denen ein außertextuelles Produkt geschaffen wird.

(6) Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel folgende Prüfungsarten: Workplace-based-Assessments, Simulationen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Paper mit Vortrag. Kombinierte Prüfungen dürfen nur Prüfungsleistungen umfassen, die geeignet sind, den Erwerb unterschiedlicher (Teil-)Kompetenzen zu überprüfen.

(7) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist. Für die Bachelorarbeit gelten ergänzend die Bestimmungen von § 21 Absatz 3.

(8) Eine elektronische Klausur (eKlausur) ist eine Prüfung, die am Computer mittels eines Prüfungsprogramms durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung und Auswertung insgesamt durch Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt werden. Eine eKlausur ist zulässig, wenn sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; falls erforderlich kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Den Prüflingen wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die eKlausur ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchzuführen, die über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift anfertigt. In diese sind mindestens die Na-

men der Protokollführerin oder des Protokollführers und der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Den Prüflingen ist gemäß § 26 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 13

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung des Prüflings ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 5. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig. Vor der Prüfung führt die Prüferin oder der Prüfer einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gegengelesen werden.

(3) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüflinge festzustellen. Variationen der gleichen Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüflinge jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(5) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der Prüflinge interpretiert.

(6) Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die Prüferin oder der Prüfer die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 fehlerhaft sind. Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(7) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 6 Satz 7 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

§ 14

Prüfungssprache

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Sofern Module in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wird auch die Modulprüfung in der Regel in der betreffenden Fremdsprache durchgeführt und entsprechend in den Anhängen ausgewiesen. Die Durchführung einer Modulprüfung ist auf begründeten Antrag des Prüflings an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 22 Absatz 1 bis 5 zuständigen Prüfungsausschusses in weiteren durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Fremdsprachen möglich.

§ 15

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Vor der Zulassung zu einer Prüfung wird überprüft, ob Prüfungsanspruch besteht. Die Zulassung zu einer Prüfung ist zu gewähren, wenn der Prüfling an der Universität zu Köln oder einer Hochschule, mit der ein entsprechendes Kooperationsabkommen besteht, im betreffenden Studiengang immatrikuliert oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist, sich fristgerecht gemäß Absatz 4 zu der jeweiligen Prüfung gemeldet hat und ggf. weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3 vorliegt.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. Die jeweiligen Voraussetzungen sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfüllt sind, die Prüfung in demselben oder einem gleichwertigen Modul bereits bestanden ist oder eine Wiederholungsfrist versäumt wurde. Die Zulassung zu einer Prüfung ist ferner zu versagen, wenn der Prüfling in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge. Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn der Prüfling gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn es liegt einer der in § 48 Absatz 5, Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(4) Zu jeder Modulprüfung ist eine Anmeldung erforderlich; ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an oder Bewertung der Prüfungsleistung. Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss in der Regel bis spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 5.

(5) Die Prüfungstermine müssen zum Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht werden. Unbeschadet hiervon gilt: Bei mündlichen Prüfungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit die Prüfungszeiträume benannt werden und spätestens zwei Wochen vor der Prüfung der konkrete Termin. Studierende, die zu einer Modulprüfung angemeldet sind, haben den Anspruch, einen veröffentlichten Prüfungstermin wahrzunehmen; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 5.

(6) Für die Erbringung einer Prüfungsleistung werden mindestens zwei zeitnahe Prüfungstermine angeboten.

(7) Studierende, die parallel in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind und eine Prüfung ablegen wollen, die Bestandteil in mehr als einem dieser Studiengänge ist, müssen bei Anmeldung dieser Prüfung festlegen, in welchem Studiengang sie die Prüfung ablegen. Das abgeschlossene Modul wird im jeweils anderen Studiengang angerechnet.

§ 16

Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen

(1) Die für die Prüfungen maßgebenden Abmeldefristen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 22 Absatz 1 bis 5 zuständigen Prüfungsausschusses spätestens neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht

(2) Nimmt ein Prüfling an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" oder „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Versäumt ein Prüfling die Teilnahme an einer Prüfung oder tritt er nach Beginn von der Prüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 Absatz 1 bis 5 zuständigen Prüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ absehen. Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des gemäß § 22 Absatz 1 bis 5 zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests notwendig. Es kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden. Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines vom Prüfling zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten.

§ 17

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihm auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Über einen möglichen Nachteilsausgleich entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der gemäß § 22 Absatz 2 bis 5 am Studiengang der oder des betreffenden Studierenden beteiligten Fachprüfungsausschüsse.

(2) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht. Eine Ablegung von Prüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich.

(3) Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) Die Anträge gemäß Absatz 1 bis 3 sind durch den Prüfling unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden benotet oder mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sowie die Bachelorarbeit werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Wird eine benotete Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Beträgt bei Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüferprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als 1,0 Notenstufen oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, bestellt die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 Absatz 1 bis 5 zuständigen Prüfungsausschusses sowie bei der Bachelorarbeit die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz

2 bis 5 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Lautet der Mittelwert schlechter als „ausreichend (4,0)“, ist abweichend vom arithmetischen Mittel die Prüfungsleistung dann als „ausreichend (4,0)“ zu bewerten, wenn zwei Einzelbewertungen "ausreichend (4,0)" oder besser sind. Laute zwei Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft (5,0)“ zu bewerten.

(3) Wird eine Prüfungsleistung, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wird bei einer voneinander abweichenden Bewertung der beiden Prüferinnen oder Prüfern eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt, die oder der die abschließende Bewertung festlegt.

(4) Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 6 erfolgt die Benotung der Prüfungsleistung gemäß den Bestimmungen in den Anhängen. Die Note wird gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(5) Bei Modulprüfungen, die sich gemäß § 6 Absatz 7 und 8 aus mehreren benoteten Prüfungselementen zusammensetzen, erfolgt die Ermittlung der Modulnote gemäß den Bestimmungen in den Anhängen. Die Note wird gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(6) Die Noten der Studienbereiche werden gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, wird die Modulnote gemäß den in den Anhängen ausgewiesenen Bestimmungen ermittelt und gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(7) Die Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Studienbereiche und der Note der Bachelorarbeit. Die Noten gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

- a) Note des ersten Unterrichtsfachs oder des ersten Lernbereichs: 39/180,
- b) Note des zweiten Unterrichtsfachs oder des zweiten Lernbereichs: 39/180,
- c) Note der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung: 33/180,
- d) Note der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung: 33/180,
- c) Note der Bildungswissenschaften: 12/180,
- d) Note der Bachelorarbeit: 12/180.

Die Praxisphasen bleiben unbenotet.

(8) Noten werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen und in dieser Form für weitere Berechnungen zugrunde gelegt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Transcript of Records wird die Gesamtnote des Studiengangs mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen. Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten:

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

Notenwerte über 4,0 entsprechen der Note „mangelhaft“.

§ 19

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Prüflingen in der Regel innerhalb von acht Wochen durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekanntgegeben. Weicht eine Prüferin oder ein Prüfer von dieser Regelung ab, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen Bachelorarbeit wird dem Prüfling förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 20

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul kann unbeschadet der Bestimmungen von § 21 Absatz 12 auf drei begrenzt werden. Näheres regeln die Bestimmungen in den Anhängen. Bezogen auf sämtliche Module des Bachelorstudiums, in denen die Anzahl der Prüfungsversuche auf drei begrenzt ist, bestehen insgesamt drei zusätzliche Prüfungsversuche. Darüber hinaus erhalten Prüflinge, die mindestens 140 Leistungspunkte erworben haben, einen weiteren zusätzlichen Prüfungsversuch. Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der drei zusätzlichen Prüfungsversuche sowie gegebenenfalls des weiteren Prüfungsversuchs nach Satz 5 nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden. Die zusätzlichen Prüfungsversuche gemäß Satz 4 und 5 beziehen sich nicht auf die Wiederholung der Bachelorarbeit.

(2) Ist die Anzahl der Prüfungsversuche eines Moduls auf drei begrenzt und hat der Prüfling diese drei Versuche nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein weiterer Prüfungsversuch genehmigt. Vor der Zulassung zu einem zusätzlichen Prüfungsversuch

gemäß Absatz 1 wird die Wahrnehmung von Beratungsmöglichkeiten dringend empfohlen. Der Prüfling erhält zu diesem Zweck eine schriftliche Einladung zur Beratung, die auch Auskunft über die zur Verfügung stehenden Beratungsmöglichkeiten gibt.

(3) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, sind zwei Bestehens- beziehungsweise Wiederholungsoptionen möglich:

a) Wird ein Prüfungselement mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, werden nur die mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungselemente der Modulprüfung wiederholt (Variante A).

b) Sämtliche Prüfungselemente der Modulprüfung gehen entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung in die Modulnote ein. Lautet die so ermittelte Modulnote insgesamt mindestens „ausreichend (4,0)“, ist die Modulprüfung bestanden. Lautet die so ermittelte Modulnote schlechter als „ausreichend (4,0)“, ist die Modulprüfung nicht bestanden. In diesem Fall müssen sämtliche Prüfungselemente der Modulprüfung wiederholt werden. Dies gilt auch für Prüfungselemente, die mit „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet wurden (Variante B).

Die Festlegung auf eine Variante ist für jedes Modul in den Anhängen ausgewiesen.

(4) Bei Wiederholungsprüfungen kann die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 Absatz 1 bis 5 zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende Prüfungsform oder abweichende Ausprägungen der jeweiligen Prüfungsform festlegen.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen kann in begründeten Fällen von den Fristen gemäß § 15 Absatz 4 und 5 abgewichen werden.

(6) Die Wiederholung einer Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 21 Absatz 12.

(7) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 21

Modul Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren. Sie kann in jedem Studienbereich außer in den Praxisphasen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit geschrieben werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Zuordnung des individuellen Beitrags erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten. Der insgesamt für eine Gruppenarbeit erforderliche Arbeitsaufwand muss über die Anforderungen an eine Einzelaufgabe angemessen hinausgehen. Nach Schwierigkeitsgrad und Inhalt ist eine Gruppenarbeit für die einzelne Studierende oder den einzelnen Studierenden so zu bemessen, dass sie den Anforderungen an eine individuelle und selbstständige Prüfungsleistung entspricht. Der individuelle Beitrag jeder oder jedes Einzelnen muss den Anforderungen an eine Bachelorarbeit genügen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses beauftragt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 5 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß § 23 Absatz 3, das Thema der Bachelorarbeit zu stellen. Der Prüfling hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der Prüferin oder des Prüfers ein Vorschlagsrecht. Das Thema wird dem Prüfling durch die oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Bachelorarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt maximal 12 Wochen. Das Thema der Bachelorarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. Auf begründeten schriftlichen Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 5 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, eine Nachfrist von maximal vier Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im Prüfungsamt einzureichen. Unbeschadet hiervon gelten die Regelungen gemäß § 17.

(6) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 5 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, auf Antrag des Prüflings und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(7) Für die Erstellung der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. Die Bachelorarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. Sofern dagegen verstoßen wird, wird die Arbeit mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kennt-

lich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden. Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht“. Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen des § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in mindestens dreifacher Ausfertigung – davon zwei gedruckte und fest gebundene Exemplare und eine schreibgeschützte elektronische Fassung – im Gemeinsamen Prüfungsamt für die Lehramtsstudiengänge einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit darf frühestens nach sechs Wochen vom Gemeinsamen Prüfungsamt angenommen werden. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird sie mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(10) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses leitet die Bachelorarbeit der Prüferin oder dem Prüfer als Erstgutachterin beziehungsweise Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt sie oder er im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 5 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter gemäß § 23 Absatz 3 zur Zweitbegutachtung.

(11) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem Prüfling in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. Weicht eine Prüferin oder ein Prüfer von dieser Regelung ab, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben.

(12) Eine mit "mangelhaft (5,0)" bewertete Bachelorarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Der Bescheid über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit wird dem Prüfling förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Prüfungsausschüsse

(1) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhänge 15 und 23) bildet die Universität zu Köln am Zentrum für LehrerInnenbildung einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Studiengänge Bachelor of Arts, Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt an Berufskollegs und Lehramt für sonderpädagogische Förderung.

(2) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhänge 4; 5; 6; 7; 8 und 16) bildet die Philosophische Fakultät einen Fachprüfungsausschuss.

(3) Für durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhänge 10 und 14) bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Fachprüfungsausschuss für Didaktik der Mathematik.

(4) Für durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhänge 2; 3 und 12) bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Fachprüfungsausschuss für Didaktik der Naturwissenschaften.

(5) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhänge 1; 9; 11; 13; 17 [17a; 17b]; 18; 19; 20; 21 [21a; 21b] und 22) zugewiesenen Aufgaben bildet die Humanwissenschaftliche Fakultät einen Fachprüfungsausschuss.

(6) Über die Verteilung der Aufgaben zwischen dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss sowie dem Gemeinsamen Prüfungsamt am Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln und den Fachprüfungsausschüssen treffen die beteiligten Fakultäten eine Vereinbarung mit dem Zentrum für LehrerInnenbildung. Diese Vereinbarung wird in einer eigenen Ordnung geregelt.

§ 22a

Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität zu Köln, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind,

2. vier weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind, und zwar jeweils ein Mitglied aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Humanwissenschaftlichen Fakultät,

3. je einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Sporthochschule Köln und der Hochschule für Musik und Tanz Köln,

4. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den beteiligten Fakultäten, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind,

5. einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den beteiligten Fakultäten oder aus dem ZfL,

6. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Lehramtsstudierenden.

(3) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(4) Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 bis 6 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind.

(5) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Bei fachlichen Entscheidungen wird eine Stellungnahme des jeweiligen Fachs eingeholt und auf Wunsch eine vom Fach bestimmte Vertreterin oder ein vom Fach bestimmter Vertreter vor der Entscheidung gehört.

(6) Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 4 bis 6 werden vom Senat der Universität zu Köln nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder gemäß Absatz 2 Nr. 3 werden von der Deutschen Sporthochschule Köln sowie der Hochschule für Musik und Tanz Köln gemäß den jeweiligen Regelungen der beiden Hochschulen gewählt. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(7) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens sechs weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens vier aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter haben in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds. Die studentischen Mitglieder stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(8) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich ihrer Anhänge eingehalten werden. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse und des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Er berichtet dem Rektorat regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Bachelorprüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Studienbereichsnoten und Gesamtnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(9) Die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(11) Dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss stehen für die organisatorische Abwicklung des von ihm verwalteten Teils der Prüfungsverfahren das Gemeinsame Prüfungsamt am Zentrum für LehrerInnenbildung zur Verfügung.

(12) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Gemeinsamen Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Gemeinsame Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss vorbehalten.

(13) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 22b

Fachprüfungsausschüsse

(1) Die Fachprüfungsausschüsse sind Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(2) Der Fachprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät setzt sich aus folgenden acht stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät,
2. drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät,
3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Philosophischen Fakultät,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Philosophischen Fakultät,
5. einem Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für die Didaktik der Mathematik setzt sich aus folgenden [x] stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
2. [x] weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
3. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
4. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
5. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für Didaktik der Naturwissenschaften setzt sich aus folgenden [x] stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
2. [x] weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
3. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
4. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
5. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(5) Der Fachprüfungsausschuss der Humanwissenschaftlichen Fakultät setzt sich aus folgenden [x] stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der humanwissenschaftlichen Fakultät,
2. [x] weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der humanwissenschaftlichen Fakultät,
3. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der humanwissenschaftlichen Fakultät,
4. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der humanwissenschaftlichen Fakultät,
5. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(6) Die Fachprüfungsausschüsse wählen jeweils aus dem Kreis der weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(7) Für alle übrigen Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse ist gleichfalls je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind.

(8) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Fachprüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Bei fachlichen Entscheidungen wird eine Stellungnahme des jeweiligen Fachs eingeholt und auf Wunsch eine vom Fach bestimmte Vertreterin oder ein vom Fach bestimmter Vertreter vor der Entscheidung gehört.

(9) Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der jeweiligen Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(10) Die Fachprüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihre beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens [x] weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens [x] aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. Die Fachprüfungsausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die den Fachprüfungsausschüssen angehörenden Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter haben in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht,

soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds. Die studentischen Mitglieder stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(11) Die Fachprüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und organisieren die Prüfungen gemäß Anhänge 1 bis 25. Sie beraten den Gemeinsamen Prüfungsausschuss, insbesondere bei Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Sie berichten der jeweiligen Fakultät regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Bachelorprüfungen und der Studienzeiten, legen die Verteilung der Studienbereichsnoten offen und geben gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(12) Die Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(13) Die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(14) Den Fachprüfungsausschüssen stehen für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren die Prüfungsämter der jeweils zugehörigen Fakultät zur Verfügung.

(15) Die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter, vertreten die Fachprüfungsausschüsse gerichtlich und außergerichtlich. Sie berufen die Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse ein, leiten diese und führen die dort gefassten Beschlüsse durch. Die Fachprüfungsausschüsse können die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzenden übertragen. Die Vorsitzenden entscheiden in dringenden Fällen, in denen die Fachprüfungsausschüsse nicht rechtzeitig einberufen werden können, und berichten hierüber in der nächsten Sitzung.

(16) Die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse geben Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen der Fachprüfungsausschüsse, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 23

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung

(1) Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der am Studiengang beteiligten Fakultäten gemäß § 65 Absatz 1 HG. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen

bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Zur Beisitzerin und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss mindestens auf Bachelorniveau erworben hat.

(2) Der gemäß § 22 Absatz 1 bis 5 zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern ist aktenkundig zu machen. Unabhängig davon ist eine Dozentin beziehungsweise ein Dozent Prüferin beziehungsweise Prüfer der von ihr beziehungsweise ihm abgehaltenen Lehrveranstaltung, es sei denn, der gemäß § 22 Absatz 1 bis 5 zuständige Prüfungsausschuss trifft eine abweichende Entscheidung.

(3) Die beziehungsweise der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bestellt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 5 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die beziehungsweise der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 5 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, über die Bestellung weiterer Prüferinnen und Prüfer, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern für die Bachelorarbeit bestellt werden. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 5 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, verlängern. Er kann diese Entscheidung auf die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden übertragen. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschaftsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellerinnen oder Themensteller für eine Bachelorarbeit benannt werden. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer benennen die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt. Unbeschadet dieser Regelung kann auch der gemäß § 22 Absatz 1 bis 5 zuständige Prüfungsausschuss über zugelassene Hilfsmittel entscheiden.

(5) Auf allgemeinen und bekannt gegebenen Beschluss des gemäß § 22 Absatz 1 bis 5 zuständigen Prüfungsausschusses sowie bei der Bachelorarbeit des Gemeinsamen Prüfungsausschusses hin können schriftliche Prüfungsleistungen auf nicht gekennzeichnete

Textübernahmen elektronisch überprüft werden. In diesem Fall sind die Prüflinge verpflichtet, die Prüfungsleistungen auch elektronisch vorzulegen und die inhaltliche Übereinstimmung zwischen der schriftlichen und der elektronischen Fassung zu versichern. Die elektronische Überprüfung nach Satz 1 schließt auch die Verwendung von schriftlichen Prüfungsleistungen zum Zweck des Abgleichs mit schriftlichen Prüfungsleistungen Dritter ein, sofern zwischen den Prüfungsleistungen ein sachlicher Zusammenhang besteht. Der Beschluss nach Satz 1 muss regeln,

- a) welche Prüfungsleistungen elektronisch überprüft werden können,
- b) ob sich der zuständige Prüfungsausschuss eines Verwaltungshelfers bedient und um wen es sich ggf. handelt,
- c) in welchem Dateiformat, auf welche Weise und an welchem Ort die elektronische Fassung vorzulegen ist,
- d) nach welchen Kriterien die zu überprüfenden Prüfungsleistungen ausgewählt werden und
- e) wie lange die elektronischen Fassungen verwendet werden dürfen.

Ungeachtet von Buchstabe a) ist bei begründetem Anfangsverdacht auf Täuschung eine elektronische Überprüfung immer zulässig. Ungeachtet von Buchstabe e) endet die Verwendung spätestens zeitgleich mit der Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakte gemäß § 26 Absatz 4. Ohne Einwilligung des Prüflings ist eine abweichende Verwendung der elektronischen Fassung durch Prüferinnen oder Prüfern oder den zuständigen Prüfungsausschuss unzulässig. Das Ergebnis einer elektronischen Überprüfung darf nur dann Grundlage einer belastenden Prüfungsentscheidung werden, wenn es von den zuständigen Prüferinnen oder Prüfern bestätigt wurde.

(6) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 22 Absatz 1 bis 5 zuständigen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 24

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, zu eigenem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen, z.B. bei wissenschaftlichem Fehlverhalten, oder im Wiederholungsfall kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn bewusst, willentlich oder grob fahrlässig

1. bei wissenschaftlichen Arbeiten Falschangaben gemacht werden,

2. unter Anmaßung der Autorinnen- oder Autorenschaft (Plagiat) geistiges Eigentum anderer durch die unbefugte Verwertung verletzt wird,
3. geistiges Eigentum Anderer verfälscht wiedergegeben wird,
4. eine schwere Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit Anderer verursacht wird.

(2) Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist dem Prüfling rechtliches Gehör einzuräumen. Die Entscheidung ist dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wer den Tatbestand nach Absatz 1 erfüllt, handelt zumindest ordnungswidrig. Ordnungswidrig handelt auch, wer versucht das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Absatz 5 HG geahndet werden.

(5) Die Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes obliegt dem gemäß § 22 Absatz 1 bis 5 zuständigen Prüfungsausschuss beziehungsweise bei der Bachelorarbeit sowie bei Vorliegen eines Sachverhalts nach Absatz 1 Satz 2 dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss.

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrads

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem gemäß § 22 Absatz 2 bis 5 zuständigen Fachprüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Die Aberkennung des Bachelorgrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zuständig für die Entscheidung ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der akademische Grad durch die Universität zu Köln abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 26

Prüfungsakte, Akteneinsicht

(1) Für jeden Prüfling wird beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte geführt. Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich ein Prüfling im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jedem Prüfling beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Das weitere Verfahren der Einsichtnahme regelt der gemäß § 22 Absatz 1 bis 5 zuständige Prüfungsausschuss sowie bei der Bachelorarbeit der Gemeinsame Prüfungsausschuss. Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn ein Prüfling das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat.

(4) Die Prüfungsakte wird bis zum Ablauf des fünften auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt und nach Ablauf der Frist dem gesetzlich zuständigen Archiv angeboten. Mit Ausnahme der Bachelorarbeit können schriftliche Prüfungsunterlagen bereits ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist, dem Archiv angeboten werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend. In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehängten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 27

Studienabschluss und Studienabschlusssdokumente

(1) Das Studium ist abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die entsprechenden Leistungspunkte erworben sind. Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterzeichnet dem Siegel der Universität versehen. Erfolgt der Bachelorabschluss im Unterrichtsfach Sport, wird das Zeugnis zusätzlich von einer von der Deutschen Sporthochschule Köln benannten Person unterschrieben und zusätzlich mit dem Siegel der Deutschen Sporthochschule Köln versehen. Das Zeugnis enthält den Namen des Studiengangs, die Studienbereiche mit Ausnahme der Praxisphasen einschließlich der erreichten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote. Die Angabe der Noten erfolgt in Worten und numerisch. Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder angerechnet wurde. Ist die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung, gilt das Datum der Abgabe

(2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Bachelorurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 3 beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. Die Bachelorurkunde wird vom Prorektor für Lehre und Studium der Universität zu Köln unterzeichnet und mit dem Siegel Universität versehen. Erfolgt der Bachelorabschluss im Unterrichtsfach Sport, wird die Urkunde zusätzlich vom Prorektor für Lehre und Studium der Deutschen Sporthochschule Köln unterschrieben und zusätzlich mit dem Siegel der Deutschen Sporthochschule Köln versehen.

(3) Zusammen mit dem Zeugnis und der Bachelorurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang. Weiterhin wird der Absolventin oder dem Absolventen auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt des Zentrums für LehrInnenbildung (ZfL) eine Bescheinigung über den erreichten ECTS-Rang ausgestellt. Der ECTS-Rang bezieht sich auf die Gesamtnoten je Abschlusssemester in gleichen Studienbereichskombinationen. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs muss mindestens 30 Kandidatinnen und Kandidaten umfassen.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. Sie muss ggf. erkennen lassen, dass das Studium nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist.

§ 28

Übergangsbestimmungen

Paragraph bleibt leer

§ 29

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

[(2) Diese Ordnung tritt am [Datum] in Kraft.]

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom [Tag. Monat Jahr] sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom [Tag. Monat Jahr].

Köln, den [Tag. Monat Jahr]

Anhänge

Anhang 1: Bildungswissenschaften

Anhang 2: Unterrichtsfach Biologie

Anhang 3: Unterrichtsfach Chemie

Anhang 4: Unterrichtsfach Deutsch

Anhang 5: Unterrichtsfach Englisch

Anhang 6: Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre

Anhang 7: Unterrichtsfach Französisch

Anhang 8: Unterrichtsfach Katholische Religionslehre

Anhang 9: Unterrichtsfach Kunst

Anhang 10: Unterrichtsfach Mathematik

Anhang 11: Unterrichtsfach Musik

Anhang 12: Unterrichtsfach Physik

Anhang 13: Lernbereich Ästhetische Erziehung

Anhang 14: Lernbereich Mathematische Grundbildung

Anhang 15: Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften

Anhang 16: Lernbereich Sprachliche Grundbildung

Anhang 17: Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

17a: Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung als erste sonderpädagogische Fachrichtung

17b: Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung als zweite sonderpädagogische Fachrichtung

Anhang 18: Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

Anhang 19: Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

Anhang 20: Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

Anhang 21: Förderschwerpunkt Lernen

21a: Förderschwerpunkt Lernen als erste sonderpädagogische Fachrichtung

21b: Förderschwerpunkt Lernen als zweite sonderpädagogische Fachrichtung

Anhang 22: Förderschwerpunkt Sprache

Anhang 23: Praxisphasen

Anhang 17a

Spezifische Bestimmungen für den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung als erste sonderpädagogische Fachrichtung

Erläuterung: Es sind die im Folgenden aufgelisteten Module zu absolvieren. Aufgeführt sind die Kennzeichnung der Module als Pflicht - oder Wahlpflichtmodule, die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte sowie die Gewichtung der Modulnoten bei der Berechnung der Studienbereichsnote

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehaveraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-E1-SM-1	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik im Arbeitsfeld Erziehungshilfe und soziale-emotionale Entwicklungsförderung	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch von 2 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	30%
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP						
SOP-BA-FSP-E1-SM-2	Spezifische Pädagogik und Didaktik in der Schularbeit mit Kindern und Jugendlichen mit einem Förderschwerpunkt Emotionale	Abschluss SOP-BA-FSP-E1-SM-1	WiSe/SoSe halbjährlich 2 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch von 3 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	9	40%
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP						

¹ **Regelungen zu Modulabschlussprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen.** Jedes Prüfungselement wird i.d.R. benotet, Teilprüfungsleistungen die „mangelhaft (5,0)“ benotet wurden müssen wiederholt werden. Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Teilprüfungsleistung kann nicht durch eine weitere Teilprüfungsleistung kompensiert werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
	und soziale Entwicklung			Seminar 3 (TP)/ 2 LP						
SOP-BA-FSP-BM-2	Grundlagen der Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch von 1 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	15%
SOP-BA-FSP-BM-4	Grundlagen der Diagnostik und Beratung	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 2 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP Seminar 3 (TP)/ 2 LP Übung 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch von 2 LV	Kombinierte Prüfung: (Prüfungselement 1) Hausarbeit/ 2 LP und (Prüfungselement 2) Hausarbeit unbenotet/ 2 LP	3	P	12	15%
SOP-BA-BA	Bachelorarbeit	Abschluss SM 1 des FSP I, die SM 1 und SM 2 des FSP II und die BM-1,2 und 3, einschließlich des Moduls, auf das sich	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Bachelorarbeit		Schriftliche Prüfung: Hausarbeit	2	P	12	12/180

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
		die Bachelorarbeit inhaltlich bezieht								

Anhang 21a

Spezifische Bestimmungen für den Förderschwerpunkt Lernen als erste sonderpädagogische Fachrichtung

Erläuterung: Es sind die im Folgenden aufgelisteten Module zu absolvieren. Aufgeführt sind die Kennzeichnung der Module als Pflicht - oder Wahlpflichtmodule, die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte sowie die Gewichtung der Modulnoten bei der Berechnung der Studienbereichsnote

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehaveraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-L1-SM-1	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch von 2 LV	Schriftliche Prüfung: E-Klausur/ 2 LP	3	P	6	30%
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP						
SOP-BA-FSP-L1-SM-2	Unterrichtskonzepte für Kinder und Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt Lernen	keine	WiSe/SoSe halbjährlich 2 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch von 2 LV	Schriftliche Prüfung: E-Klausur/ 3 LP	3	P	9	40%
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP						
				Seminar 3 (TP)/ 2 LP						

¹ **Regelungen zu Modulabschlussprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen.** Jedes Prüfungselement wird i.d.R. benotet, Teilprüfungsleistungen die „mangelhaft (5,0)“ benotet wurden müssen wiederholt werden. Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Teilprüfungsleistung kann nicht durch eine weitere Teilprüfungsleistung kompensiert werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-BM-2	Grundlagen der Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch von 1 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	15%
SOP-BA-FSP-BM-4	Grundlagen der Diagnostik und Beratung	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 2 Semester	Seminar (TP)/ 2 LP Seminar (TP)/ 2 LP Seminar (TP)/ 2 LP Übung (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch von 2 LV	Kombinierte Prüfung: (Prüfungselement 1) Hausarbeit/ 2 LP und (Prüfungselement 2) Hausarbeit unbenotet/ 2 LP	3	P	12	15%
SOP-BA-BA	Bachelorarbeit	Abschluss SM 1 des FSP I, die SM 1 und SM 2 des FSP II und die BM-1, 2 und 3, einschließlich des Moduls, auf das sich die Bachelorarbeit	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Bachelorarbeit		Schriftliche Prüfung: Hausarbeit	2	P	12	12/180

Anhang 17b

Spezifische Bestimmungen für den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung als zweite sonderpädagogische Fachrichtung

Erläuterung: Es sind die im Folgenden aufgelisteten Module zu absolvieren. Aufgeführt sind die Kennzeichnung der Module als Pflicht - oder Wahlpflichtmodule, die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte sowie die Gewichtung der Modulnoten bei der Berechnung der Studienbereichsnote

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehaveraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-E2-SM-1	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik im Arbeitsfeld Erziehungshilfe und soziale-emotionale Entwicklungsförderung	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch von 2 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	20%
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP						
SOP-BA-FSP-E2-SM-2	Professionalisierung des Lehrerverhaltens	Abschluss SOP-BA-FSP-E2 – SM-1	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch von 2 LV	Schriftliche Prüfung: Portfolio/ 2 LP	3	P	6	20%
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP						

¹ **Regelungen zu Modulabschlussprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen.** Jedes Prüfungselement wird i.d.R. benotet, Teilprüfungsleistungen die „mangelhaft (5,0)“ benotet wurden müssen wiederholt werden. Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Teilprüfungsleistung kann nicht durch eine weitere Teilprüfungsleistung kompensiert werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-E2-SM-3	Spezifische Pädagogik und Didaktik in der Schularbeit mit Kindern und Jugendlichen mit einem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	Abschluss SOP-BA-FSP-E2 – SM-1	WiSe/SoSe halbjährlich 2 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch von 2 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	9	30%
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP						
				Seminar 3 (TP)/ 2 LP						
SOP-BA-FSP-BM-1	Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch von 1 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	15%
				Vorlesung 2/ 2 LP						
SOP-BA-FSP-BM-3	Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern	Abschluss SOP-BA-FSP-BM1	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch von 1 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	15%
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP						

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
SOP-BA-BA	Bachelorarbeit	Abschluss SM 1 des FSP I, die SM 1 und SM 2 des FSP II und die BM-1, 2 und 3, einschließlich des Moduls, auf das sich die Bachelorarbeit inhaltlich bezieht	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Bachelorarbeit		Schriftliche Prüfung: Hausarbeit	2	P	12	12/180

Anhang 18

Spezifische Bestimmungen für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

Erläuterung: Es sind die im Folgenden aufgelisteten Module zu absolvieren. Aufgeführt sind die Kennzeichnung der Module als Pflicht - oder Wahlpflichtmodule, die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte sowie die Gewichtung der Modulnoten bei der Berechnung der Studienbereichsnote

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmeraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-GE-SM-1	Grundlagen der Pädagogik und Rehabilitation von Menschen mit geistiger Behinderung I	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch von 2 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	20%
SOP-BA-FSP-GE-SM-2	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik bei	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch von 2 LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit/ 2 LP	3	P	6	20%

¹ **Regelungen zu Modulabschlussprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen.** Jedes Prüfungselement wird i.d.R. benotet, Teilprüfungsleistungen die „mangelhaft (5,0)“ benotet wurden müssen wiederholt werden. Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Teilprüfungsleistung kann nicht durch eine weitere Teilprüfungsleistung kompensiert werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leis- tungspunkte in Wahl- pflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote
	Menschen mit geistiger Behinderung II			Seminar 2 (TP)/ 2 LP						
SOP-BA- FSP-GE-SM- 3	Pädagogik und Rehabi- litation von Menschen mit geistiger Behinderung	Besuch der Lehrveranstaltungen der Module GE – SM-1, GE – SM-2	WiSe/SoSe halbjährlich 2 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßi- ger Besuch von 2 LV	Mündliche Prüfung (30 Min.)/ 3 LP	3	P	9	30%
				Übung 1 (TP)/ 2 LP						
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP						
SOP-BA- FSP-BM-1	Grundlagen der Heilpä- dagogik und Medizin	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Regelmäßi- ger Besuch von 1 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	15%
				Vorlesung 2/ 2 LP						
SOP-BA- FSP-BM-3	For- schungsme- thodische Grundlagen in sonder- und rehabili- tations- pädagogi- schen Hand- lungsfeldern	Abschluss SOP-BA- FSP-BM1	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßi- ger Besuch von 1 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	15%
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP						

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
SOP-BA-BA	Bachelorarbeit	Abschluss SM 1 des FSP I, die SM 1 und SM 2 des FSP II und die BM-1,2 und 3, einschließlich des Moduls, auf das sich die Bachelorarbeit inhaltlich bezieht	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Bachelorarbeit		Schriftliche Prüfung: Hausarbeit	2	P	12	12/180

Anhang 19

Spezifische Bestimmungen für den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

Erläuterung: Es sind die im Folgenden aufgelisteten Module zu absolvieren. Aufgeführt sind die Kennzeichnung der Module als Pflicht - oder Wahlpflichtmodule, die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte sowie die Gewichtung der Modulnoten bei der Berechnung der Studienbereichsnote

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehaveraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-HK-SM-1	Grundlagen der Hörgeschädigtenpädagogik	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch von 2 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	20%
SOP-BA-FSP-HK-SM-2	Pädagogische Audiologie und Hörhilfen	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch von 2 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	20%
SOP-BA-FSP-HK-SM-3	Förderung, Rehabilitation und Didaktik im Kontext Hörschädigung	HK-SM-1, HK-SM-2	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP Seminar 3 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch von 2 LV	Mündliche Prüfung (30 Min.)/ 3 LP	3	P	9	30%

¹ **Regelungen zu Modulabschlussprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen.** Jedes Prüfungselement wird i.d.R. benotet, Teilprüfungsleistungen die „mangelhaft (5,0)“ benotet wurden müssen wiederholt werden. Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Teilprüfungsleistung kann nicht durch eine weitere Teilprüfungsleistung kompensiert werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-BM-1	Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP Vorlesung 2/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch von 1 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	15%
SOP-BA-FSP-BM-3	Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern	Abchluss SOP-BA-FSP-BM1	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 (TP)/ 2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch von 1 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	15%
SOP-BA-BA	Bachelorarbeit	Abchluss SM 1 des FSP I, die SM 1 und SM 2 des FSP II und die BM-1,2 und 3, einschließlich des Moduls, auf das	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Bachelorarbeit		Schriftliche Prüfung: Hausarbeit	2	P	12	12/180

Kennnummer des Moduls										
Titel des Moduls										
Modulteilnahmevoraussetzungen	sich die Bachelorarbeit inhaltlich bezieht									
Beginn Turnus Dauer des Moduls										
Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)										
Prüfungsvoraussetzungen										
Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung										
Versuchsrestriktion (3 oder keine)										
Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)										
Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen										
Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote										

Anhang 20

Spezifische Bestimmungen für den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

Erläuterung: Es sind die im Folgenden aufgelisteten Module zu absolvieren. Aufgeführt sind die Kennzeichnung der Module als Pflicht - oder Wahlpflichtmodule, die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte sowie die Gewichtung der Modulnoten bei der Berechnung der Studienbereichsnote

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmeraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-KME-SM-1	Grundlagen im Förderschwerpunkt Körperliche/ motorische Entwicklung	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch von 2 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	20%
SOP-BA-FSP-KME-SM-2	Pädagogisch-therapeutische Konzepte im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	Besuch 1 Lehrveranstaltung des Moduls KME-SM-1	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch von 2 LV	Mündliche Prüfung (20 Min.)/ 2 LP	3	P	6	20%
SOP-BA-FSP-KME-SM-3	Erziehung und Bildung von Menschen mit Beeinträchtigungen der körperlichen/ motorischen	Abschluss SOP-BA-FSP-KME-SM-1 und -	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Übung 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch von 2 LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit/ 3 LP	3	P	9	30%

¹ **Regelungen zu Modulabschlussprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen.** Jedes Prüfungselement wird i.d.R. benotet, Teilprüfungsleistungen die „mangelhaft (5,0)“ benotet wurden müssen wiederholt werden. Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Teilprüfungsleistung kann nicht durch eine weitere Teilprüfungsleistung kompensiert werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leis- tungspunkte in Wahl- pflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote
	schen Entwicklung	SM-2		Seminar 2 (TP)/ 2 LP						
SOP-BA- FSP-BM-1	Grundlagen der Heilpä- dagogik und Medizin	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP Vorlesung 2/ 2 LP	Regelmä- iger Besuch von 1 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	15%
SOP-BA- FSP-BM-3	Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitations- pädagogischen Hand- lungsfeldern	Abschluss SOP-BA- FSP-BM1	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 (TP)/ 2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmä- iger Besuch von 1 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	15%
SOP-BA-BA	Bachelorarbeit	Abschluss SM 1 des FSP I, die SM 1 und SM 2 des FSP II und die BM-1,2 und 3, ein- schließlich des Moduls, auf das sich die Ba- chelorarbeit inhaltlich	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Bachelorar- beit		Schriftliche Prüfung: Hausarbeit	2	P	12	12/180

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
		bezieht								

Anhang 21b

Spezifische Bestimmungen für den Förderschwerpunkt Lernen als zweite sonderpädagogische Fachrichtung

Erläuterung: Es sind die im Folgenden aufgelisteten Module zu absolvieren. Aufgeführt sind die Kennzeichnung der Module als Pflicht - oder Wahlpflichtmodule, die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte sowie die Gewichtung der Modulnoten bei der Berechnung der Studienbereichsnote

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmeraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-L2-SM-1	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch von 2 LV	Schriftliche Prüfung: E-Klausur/ 2 LP	3	P	6	20%
SOP-BA-FSP-L2-SM-2	Planung und Evaluation von Unterricht bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen	L2-SM-1	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch von 2 LV	Mündliche Prüfung (20 min.)/ 2 LP	3	P	6	20%
SOP-BA-FSP-L2-SM-3	Unterrichtskonzepte für Kinder und Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt Lernen	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 2 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch von 2 LV	Schriftliche Prüfung: E-Klausur/ 3 LP	3	P	9	30%

¹ **Regelungen zu Modulabschlussprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen.** Jedes Prüfungselement wird i.d.R. benotet, Teilprüfungsleistungen die „mangelhaft (5,0)“ benotet wurden müssen wiederholt werden. Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Teilprüfungsleistung kann nicht durch eine weitere Teilprüfungsleistung kompensiert werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leis- tungspunkte in Wahl- pflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote
				Seminar 3 (TP) 2 LP						
SOP-BA- FSP-BM-1	Grundlagen der Heilpä- dagogik und Medizin	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP Vorlesung 2/ 2 LP	Regelmä- iger Besuch von 2 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	15%
SOP-BA- FSP-BM-3	Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitations- pädagogischen Hand- lungsfeldern	Abschluss SOP-BA- FSP-BM1	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 (TP)/ 2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmä- iger Besuch von 1 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	15%
SOP-BA-BA	Bachelorarbeit	Abschluss SM 1 des FSP I, die SM 1 und SM 2 des FSP II und die BM-1,2 und 3, ein- schließlich des Moduls, auf das sich die Bachelo- rarbeit in- haltlich be-	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Bachelorar- beit		Schriftliche Prüfung: Hausarbeit	2	P	12	12/180

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
		zieht								

Anhang 22

Spezifische Bestimmungen für den Förderschwerpunkt Sprache

Erläuterung: Es sind die im Folgenden aufgelisteten Module zu absolvieren. Aufgeführt sind die Kennzeichnung der Module als Pflicht - oder Wahlpflichtmodule, die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte sowie die Gewichtung der Modulnoten bei der Berechnung der Studienbereichsnote

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
SOP-BA-FSP-SP-SM-1	Linguistische und sprachpathologische Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP Vorlesung 2/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch von 2 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	20%
SOP-BA-FSP-SP-SM-2	Einführung in eine inklusive Sprachbehindertenpädagogik und Sprechablaufstörungen	Mindestens 4. Studiensemester	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP Vorlesung 2/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch von 2 LV	Mündliche Prüfung (20 Min.)/ 2 LP	3	P	6	20%
SOP-BA-FSP-SP-SM-3	Spracherwerbsstörungen in Therapie und Unterricht	Mindestens 5. Studiensemester	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP Seminar 3 (TP)/ 2 LP	Regelmäßiger Besuch von 2 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	9	30%

¹ **Regelungen zu Modulabschlussprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen.** Jedes Prüfungselement wird i.d.R. benotet, Teilprüfungsleistungen die „mangelhaft (5,0)“ benotet wurden müssen wiederholt werden. Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Teilprüfungsleistung kann nicht durch eine weitere Teilprüfungsleistung kompensiert werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevo- raussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungsvorausset- zungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschluss- prüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leis- tungspunkte in Wahl- pflichtbereichen	Gewichtung der Mo- dulnote in der Studi- enbereichsnote
SOP-BA- FSP-BM-1	Grundlagen der Heilpä- dagogik und Medizin	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP Vorlesung 2/ 2 LP	Regelmä- iger Besuch von 1 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	15%
SOP-BA- FSP-BM-3	Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitations- pädagogischen Hand- lungsfeldern	Abschluss SOP-BA- FSP-BM1	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmä- iger Besuch von 1 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	15%
SOP-BA-BA	Bachelorarbeit	Abschluss SM 1 des FSP I, die SM 1 und SM 2 des FSP II und die BM-1,2 und 3, ein- schließlich des Moduls, auf das sich die Ba- chelorarbeit inhaltlich bezieht	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Bachelorar- beit		Schriftliche Prüfung: Hausarbeit	2	P	12	12/180

Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Bachelor of Arts, Lehr- amt an Gymnasien und Gesamtschulen

Entwurf 2

(Stand: 14. April 2014)

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.05.2013 (GV. NRW. S. 272), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S: 308) sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 18. Juni 2009 (GV.NRW. S. 344) hat die Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienziel.....	5
§ 3 Akademischer Grad.....	5
§ 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation	5
§ 5 Aufbau und Struktur des Studiums	6
§ 6 Module	7
§ 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten.....	9
§ 8 Fremdsprachenkenntnisse und Auslandsaufenthalt.....	10
§ 9 Lehrveranstaltungsformen	10
§ 10 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung	12
§ 11 Anrechnung von Leistungen	13
§ 12 Prüfungsformen	14
§ 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren	16
§ 14 Prüfungssprache	17
§ 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	18
§ 16 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen.....	19

§ 17 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen.....	19
§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen	20
§ 19 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.....	22
§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen	22
§ 21 Modul Bachelorarbeit.....	23
§ 22 Prüfungsausschüsse	25
§ 22a Gemeinsamer Prüfungsausschuss	26
§ 22b Fachprüfungsausschüsse.....	29
§ 23 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung	33
§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß	35
§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrads	35
§ 26 Prüfungsakte, Akteneinsicht	36
§ 27 Studienabschluss und Studienabschlusssdokumente	37
§ 28 Übergangsbestimmungen.....	38
§ 29 Veröffentlichung und Inkrafttreten.....	38
Anhänge.....	39

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden akademischen Grad für den Studiengang Bachelor of Arts, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LA GyGe) an der Universität zu Köln. Sie legt die Grundsätze für alle Studienbereiche (Unterrichtsfächer, sonderpädagogische Fachrichtungen, Bildungswissenschaften, Praxisphasen) fest. Die Inhalte und Anforderungen der Studienbereiche sind in den Anhängen geregelt.

(2) Soweit ein Studienbereich nicht an der Universität zu Köln angeboten wird, erfolgt das Studium auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung. An die Stelle dieser Ordnung tritt die entsprechende Ordnung der kooperierenden Hochschule. Das Nähere regeln die Kooperationsvereinbarungen.

§ 2

Studienziel

Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.¹

Durch den Abschluss des Bachelorstudiums wird auch festgestellt, dass die Absolventin oder der Absolvent die notwendigen Voraussetzungen für den Übergang in einen auf die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ausgerichteten Masterstudiengang erworben hat. Sie oder er hat einen Überblick über die grundlegenden fachlichen, vermittlungs- und bildungswissenschaftlichen Zusammenhänge und die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, erworben.

Ebenso wird festgestellt, dass die Absolventin oder der Absolvent über grundlegende fachliche Kenntnisse und berufsfeldbezogenen Qualifikationen für eine Tätigkeit in Berufsfeldern des öffentlichen oder privaten Bildungssektors verfügt.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.

§ 4

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

(1) Das Studium in den Unterrichtsfächern Biologie, Chemie, Geographie, Japanisch, Mathematik, Physik und Sozialwissenschaften kann nur im Wintersemester begonnen werden. Das Studium in den übrigen Studienbereichen kann im Winter- und Sommersemester begonnen werden. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

(2) Der Studienverlauf wird von den am Studiengang beteiligten Fakultäten (Philosophische Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und Humanwissenschaftli-

¹ Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß der „Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ befähigen.

che Fakultät) sowie vom Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln (ZfL) so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Seitens der Fakultäten sowie des ZfL wird unter anderem durch eine studiengangs- sowie studienbereichsspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.

(3) Die Fachprüfungsausschüsse erstellen für die einzelnen Unterrichtsfächer, sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie die Bildungswissenschaften Studienverlaufspläne. Diese sind nicht Bestandteil der Prüfungsordnung.

§ 5

Aufbau und Struktur des Studiums

(1) Im Studium sind 180 Leistungspunkte gemäß § 7 zu erwerben.

(2) Das Studium umfasst:

- a) zwei Unterrichtsfächer im Umfang von jeweils 69 Leistungspunkten,
- b) Bildungswissenschaften im Umfang von 18 Leistungspunkten,
- c) Praxisphasen im Umfang von 12 Leistungspunkten,
- d) das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.

(3) Bei wenigstens einem der beiden Unterrichtsfächer muss es sich um ein Kernfach handeln. Bei dem zweiten Unterrichtsfach handelt es sich um ein weiteres Kernfach oder ein weiteres Unterrichtsfach. Das zweite Unterrichtsfach kann durch eine der sonderpädagogischen Fachrichtungen Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation oder Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung ersetzt werden.

Als Kernfächer stehen zur Wahl:

- 1. Biologie,
- 2. Chemie,
- 3. Deutsch,
- 4. Englisch,
- 5. Evangelische Religionslehre,
- 6. Französisch,
- 7. Geschichte,
- 8. Katholische Religionslehre,

9. Latein,
10. Mathematik,
11. Physik,
12. Spanisch.

(4) Die Unterrichtsfächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können nicht miteinander kombiniert werden.

(5) Als weitere Unterrichtsfächer stehen zur Wahl

1. Geographie,
2. Griechisch,
3. Italienisch,
4. Japanisch,
5. Kunst,
6. Musik (in Kooperation mit der Hochschule für Musik und Tanz Köln),
7. Niederländisch,
8. Pädagogik,
9. Philosophie/Praktische Philosophie,
10. Russisch,
11. Sozialwissenschaften,
12. Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln).

(6) Das Studium der Studienbereiche (Unterrichtsfächer, sonderpädagogische Fachrichtungen, Bildungswissenschaften, Praxisphasen) erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen in den Anhängen.

Das Studium des Unterrichtsfachs Musik erfolgt gemäß den Regelungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

Das Studium des Unterrichtsfachs Sport erfolgt gemäß den Regelungen der Deutschen Sporthochschule Köln.

§ 6

Module

(1) Das Studium ist modular strukturiert.

(2) Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten (LP) versehenen Lehreinheiten. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) Module haben in der Regel einen Umfang von 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkten. Module mit 6 Leistungspunkten sind in der Regel in einem Semester, die übrigen in der Regel in höchstens zwei Semestern absolvierbar.

(4) Es wird zwischen folgenden Modultypen unterschieden:

- a) Basismodule (Core Modules) dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen,
- b) Aufbaumodule (Advanced Modules) bauen auf den Basismodulen auf und dienen der Vertiefung des erworbenen Wissens und der eigenen Fähigkeiten,
- c) Schwerpunktmodule (Specialisation Modules) dienen der Festlegung eines eigenen Schwerpunkts durch Spezialisierung,
- d) Ergänzungsmodule (Supplementary Modules) haben keine feste Verankerung im Studienverlauf und dienen der individuellen Abrundung des Studiums.

(5) Module können als Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule angeboten werden:

- a) Pflichtmodule sind obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen,
- b) Wahlpflichtmodule sind aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen und nach Maßgabe der Bestimmungen in den Anhängen obligatorisch zu studieren,
- c) Wahlmodule sind aus einem definierten Angebot frei wählbare, studiengangsspezifische Module, die freiwillig und in Ergänzung der Bestimmungen in den Anhängen zusätzlich absolviert werden können. Sie werden bei der Ermittlung der Studienbereichsnoten gemäß § 18 Absatz 5 nicht berücksichtigt. Wahlmodule sind in den Anhängen als solche ausgewiesen.

(6) Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden in den Anhängen benannt. Diese umfassen insbesondere:

- a) Kennnummer des Moduls,
- b) Titel des Moduls,
- c) Modulteilnahmevoraussetzungen, gegebenenfalls einschließlich Sprachvoraussetzungen,
- d) Beginn des Moduls,
- e) Turnus des Moduls,

- f) Dauer des Moduls in Semestern,
- g) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,
- h) Prüfungsvoraussetzungen,
- i) Prüfungsart und Dauer der Modulprüfung, ggf. Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,
- j) Prüfungssprache,
- k) Versuchsrestriktionen,
- l) Kennzeichnung als Pflicht-, Wahlpflicht oder Wahlmodul
- m) Leistungspunkte des Moduls,
- n) bei Wahlpflichtmodulen: Anteil der Leistungspunkte des Moduls an den Leistungspunkten im betreffenden Wahlpflichtbereich,
- o) Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote].

(7) In der Regel werden Module mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Bei Modulen im Umfang von 6 Leistungspunkten besteht die Modulprüfung aus einem Prüfungselement. Bei Modulen im Umfang von 9 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus zwei Prüfungselementen zusammensetzen. Bei Modulen im Umfang von 12, 15 oder 18 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus maximal drei Prüfungselementen zusammensetzen. Einzelne Module können auch ohne Prüfungsleistungen abgeschlossen werden. Die entsprechenden Regelungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

(8) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, repräsentieren diese in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen beziehungsweise Ausprägungen von Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 2 bis 6.

(9) Die Zulassung zu Modulen oder Elementen von Modulen kann an Voraussetzungen geknüpft werden. Die Voraussetzungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

§ 7

Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) bescheinigt. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls der Praktika. Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. Einem

Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben.

(2) Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn alle im jeweiligen Modul geforderten Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen beziehungsweise bestanden sind. Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG. Unabhängig davon können Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen im Transcript of Records ausgewiesen werden.

(3) Gleiche Lehrveranstaltungen können nur einmal kreditiert werden.

§ 8

Fremdsprachenkenntnisse und Auslandsaufenthalt

(1) Spätestens vor der Zulassung zur Bachelorarbeit sind Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen nachzuweisen; wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, muss lediglich Kenntnisse in mindestens einer Fremdsprache nachweisen. In der Regel sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GeR) sowie Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nachzuweisen. Handelt es sich bei der weiteren Fremdsprache um eine moderne europäische Fremdsprache, sind Kenntnisse auf dem Niveau von Stufe A2 GeR, bei außereuropäischen Sprachen Kenntnisse analog zu dieser Sprachstufe nachzuweisen. Bei Latein sind unbeschadet der Regelungen in Absatz 2 Kenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums, bei anderen klassischen Sprachen unbeschadet der Regelungen in Absatz 2 analoge Kenntnisse nachzuweisen. Unbeschadet von Satz 2 wird vorausgesetzt, dass die Studierenden englischsprachige wissenschaftliche Texte eines studierten Studienbereichs lesen und verstehen können.

(2) Vor der Zulassung zur Bachelorarbeit ist gemäß § 11 Absatz 2 der Lehramtszugangsverordnung in den Unterrichtsfächern Englisch, Französisch, Geschichte, Griechisch, Italienisch, Katholische Religionslehre sowie Spanisch das Latinum, im Unterrichtsfach Latein das Graecum sowie im Unterrichtsfach Philosophie/Praktische Philosophie das Latinum oder Graecum nachzuweisen. Im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind das Graecum sowie das Latinum oder Hebraicum nachzuweisen.

(3) Wird eine moderne Fremdsprache studiert, soll vor Abschluss des Bachelorstudiums ein Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten Dauer gemäß den Regelungen der Philosophischen Fakultät absolviert worden sein. Vor Abschluss des Masterstudiums ist der Auslandsaufenthalt verpflichtend nachzuweisen.

§ 9

Lehrveranstaltungsformen

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen.

b) Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten.

c) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen.

d) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben beziehungsweise Durchführung von Experimenten. Ein Praktikum kann in der Hochschule (z.B. Laborpraktikum) oder außerhalb der Hochschule (z.B. als Gelände-, Betriebs- oder Schulpraktikum) durchgeführt werden.

e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beziehungsweise erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen.

f) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit.

g) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

(2) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausbübung oder Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Teilnehmerzahl nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. Das Nähere regelt die Fakultät in einer eigenen Ordnung. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 b-e können eine regelmäßige Teilnahme (mindestens 80%) voraussetzen. Entsprechende Bestimmungen sind in den Anhängen ausgewiesen. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 10

Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung

(1) Rechtsverbindliche Auskünfte in fachübergreifenden prüfungsrelevanten Fragen, zum Studienbereich Praxisphasen sowie zur Bachelorarbeit erteilen die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des Gemeinsamen Prüfungsamts für die Lehramtsstudiengänge am Zentrum für LehrerInnenbildung sowie ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter. Rechtsverbindliche Auskünfte in fachspezifischen prüfungsrelevanten Fragen erteilen die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 zuständigen Fachprüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Fakultäts- beziehungsweise Fachprüfungsamts sowie ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter.

(2) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. Für die fachübergreifende Studienberatung stehen das Beratungszentrum des Zentrums für LehrerInnenbildung sowie fakultätsweite Beratungsangebote zur Verfügung.

(3) Die Fachstudienberatung wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. Die Sprechzeiten werden durch Aushang in den Instituten und im Internet bekannt gegeben. Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaften bieten Beratungen zu allgemeinen Fragen der Studienorganisation an.

(5) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Akademische Auslandsamt der Universität zu Köln sowie die Zentren für internationale Beziehungen (ZiB) der Fakultäten Beratungen an.

(6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann vor allem die Psycho-Soziale Beratung des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.

(7) Studierende mit besonderen Studienvoraussetzungen können die Beratung der Universitätsverwaltung (Abteilung 23: Besondere Studienangelegenheiten) sowie des Rektorsbeauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen in Anspruch nehmen.

§ 11

Anrechnung von Leistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit von Amts wegen anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen an der Universität zu Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen. Die Regelungen zum ECTS bieten für die Anrechnung einen Referenzrahmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Leistungen, die nicht gemäß Absatz 1 und 2 gleichwertig sind, jedoch in Deutschland oder in einem Staat erbracht wurden, der das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.4.1997) ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen des Studiengangs festgestellt wird, für den die Anrechnung beantragt wird.

(4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(5) Leistungen, die besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler als Jungstudierende erfolgreich erbracht haben, sind auf schriftlichen Antrag anzurechnen, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen an der Universität zu Köln entsprechen.

(6) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Studienbereichsnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(7) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 zuständigen Fachprüfungsausschusses. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind in der Regel Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Die Entscheidung ist der beziehungsweise dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(8) Die Anrechnung einer andernorts erworbenen Prüfungsleistung scheidet aus, wenn diese Prüfungsleistung an der Universität zu Köln bereits erfolgreich abgelegt worden ist.

§ 12

Prüfungsformen

(1) Prüfungen finden modulbezogen statt.

(2) Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. Art und Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung sind in den Anhängen im Einzelnen ausgewiesen. Aus schwerwiegenden organisatorischen Gründen kann die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende oder ergänzende Prüfungsart festlegen.

(3) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel folgende Prüfungsarten:

a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur in den Anhängen angegeben. Klausuren können auch in elektronischer Form oder in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 13 durchgeführt werden.

b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Sie ist in schriftlicher Form sowie als Datei auf einem lesbaren Datenträger in einem von der Prüferin oder dem Prüfer benannten Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“

c) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben.

d) Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben im weitesten Sinne, die zusammenfassend bewertet wird.

(4) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel folgende Prüfungsarten:

a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll ein Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen

werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern beziehungsweise von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, es sei denn, die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung ist auf andere Weise sicher gestellt. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfling mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüflingen des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Prüflinge desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken.

c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

(5) Ausprägungen der praktischen Prüfungsform sind in der Regel folgende Prüfungsarten: Aufbau und Durchführung von Experimenten sowie Prüfungen, in denen ein außertextuelles Produkt geschaffen wird.

(6) Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel folgende Prüfungsarten: Workplace-based-Assessments, Simulationen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Paper mit Vortrag. Kombinierte Prüfungen dürfen nur Prüfungsleistungen umfassen, die geeignet sind, den Erwerb unterschiedlicher (Teil-)Kompetenzen zu überprüfen.

(7) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist. Für die Bachelorarbeit gelten ergänzend die Bestimmungen von § 21 Absatz 3.

(8) Eine elektronische Klausur (eKlausur) ist eine Prüfung, die am Computer mittels eines Prüfungsprogramms durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung und Auswertung insgesamt durch Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt werden. Eine eKlausur ist zulässig, wenn sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; falls erforderlich kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Den Prüflingen wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die eKlausur ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchzuführen, die über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift anfertigt. In diese sind mindestens die Na-

men der Protokollführerin oder des Protokollführers und der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Den Prüflingen ist gemäß § 26 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 13

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung des Prüflings ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 5. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig. Vor der Prüfung führt die Prüferin oder der Prüfer einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gegengelesen werden.

(3) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüflinge festzustellen. Variationen der gleichen Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüflinge jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(5) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der Prüflinge interpretiert.

(6) Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die Prüferin oder der Prüfer die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 fehlerhaft sind. Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(7) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 6 Satz 7 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

§ 14

Prüfungssprache

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Sofern Module in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wird auch die Modulprüfung in der Regel in der betreffenden Fremdsprache durchgeführt und entsprechend in den Anhängen ausgewiesen. Die Durchführung einer Modulprüfung ist auf begründeten Antrag des Prüflings an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses in weiteren durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Fremdsprachen möglich.

§ 15

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Vor der Zulassung zu einer Prüfung wird überprüft, ob Prüfungsanspruch besteht. Die Zulassung zu einer Prüfung ist zu gewähren, wenn der Prüfling an der Universität zu Köln oder einer Hochschule, mit der ein entsprechendes Kooperationsabkommen besteht, im betreffenden Studiengang immatrikuliert oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist, sich fristgerecht gemäß Absatz 4 zu der jeweiligen Prüfung gemeldet hat und ggf. weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3 vorliegt.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. Die jeweiligen Voraussetzungen sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfüllt sind, die Prüfung in demselben oder einem gleichwertigen Modul bereits bestanden ist oder eine Wiederholungsfrist versäumt wurde. Die Zulassung zu einer Prüfung ist ferner zu versagen, wenn der Prüfling in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge. Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn der Prüfling gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn es liegt einer der in § 48 Absatz 5, Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(4) Zu jeder Modulprüfung ist eine Anmeldung erforderlich; ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an oder Bewertung der Prüfungsleistung. Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss in der Regel bis spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 5.

(5) Die Prüfungstermine müssen zum Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht werden. Unbeschadet hiervon gilt: Bei mündlichen Prüfungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit die Prüfungszeiträume benannt werden und spätestens zwei Wochen vor der Prüfung der konkrete Termin. Studierende, die zu einer Modulprüfung angemeldet sind, haben den Anspruch, einen veröffentlichten Prüfungstermin wahrzunehmen; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 5.

(6) Für die Erbringung einer Prüfungsleistung werden mindestens zwei zeitnahe Prüfungstermine angeboten.

(7) Studierende, die parallel in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind und eine Prüfung ablegen wollen, die Bestandteil in mehr als einem dieser Studiengänge ist, müssen bei Anmeldung dieser Prüfung festlegen, in welchem Studiengang sie die Prüfung ablegen. Das abgeschlossene Modul wird im jeweils anderen Studiengang angerechnet.

§ 16

Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen

(1) Die für die Prüfungen maßgebenden Abmeldefristen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses spätestens neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht. Ein Prüfling kann sich in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden.

(2) Nimmt ein Prüfling an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" oder „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Versäumt ein Prüfling die Teilnahme an einer Prüfung oder tritt er nach Beginn von der Prüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ absehen. Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests notwendig. Es kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden. Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines vom Prüfling zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten.

§ 17

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihm auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Über einen möglichen Nachteilsausgleich entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 am Studiengang der oder des betreffenden Studierenden beteiligten Fachprüfungsausschüsse.

(2) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und El-

ternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht. Eine Ablegung von Prüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich.

(3) Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) Die Anträge gemäß Absatz 1 bis 3 sind durch den Prüfling unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden benotet oder mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sowie die Bachelorarbeit werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Wird eine benotete Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Beträgt bei Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüferprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als 1,0 Notenstufen oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, bestellt die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses sowie bei der Bachelorarbeit die oder der

Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Lautet der Mittelwert schlechter als „ausreichend (4,0)“, ist abweichend vom arithmetischen Mittel die Prüfungsleistung dann als „ausreichend (4,0)“ zu bewerten, wenn zwei Einzelbewertungen "ausreichend (4,0)" oder besser sind. Laute zwei Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft (5,0)“ zu bewerten.

(3) Wird eine Prüfungsleistung, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wird bei einer voneinander abweichenden Bewertung der beiden Prüferinnen oder Prüfern eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt, die oder der die abschließende Bewertung festlegt.

(4) Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 6 erfolgt die Benotung der Prüfungsleistung gemäß den Bestimmungen in den Anhängen. Die Note wird gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(5) Bei Modulprüfungen, die sich gemäß § 6 Absatz 7 und 8 aus mehreren benoteten Prüfungselementen zusammensetzen, erfolgt die Ermittlung der Modulnote gemäß den Bestimmungen in den Anhängen. Die Note wird gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(6) Die Noten der Studienbereiche werden gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, wird die Modulnote gemäß den in den Anhängen ausgewiesenen Bestimmungen ermittelt und gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(7) Die Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Studienbereiche und der Note der Bachelorarbeit. Die Noten gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

a) Note des ersten Unterrichtsfachs: 69/180,

b) Note des zweiten Unterrichtsfachs beziehungsweise der sonderpädagogischen Fachrichtung: 69/180,

c) Note der Bildungswissenschaften: 18/180,

d) Note der Bachelorarbeit: 12/180.

Die Praxisphasen bleiben unbenotet.

(8) Noten werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen und in dieser Form für weitere Berechnungen zugrunde gelegt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Transcript of Records wird die Gesamtnote des Studiengangs mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen. Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten:

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

Notenwerte über 4,0 entsprechen der Note „mangelhaft“.

§ 19

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Prüflingen in der Regel innerhalb von acht Wochen durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekanntgegeben. Weicht eine Prüferin oder ein Prüfer von dieser Regelung ab, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen Bachelorarbeit wird dem Prüfling förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 20

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul kann unbeschadet der Bestimmungen von § 21 Absatz 12 auf drei begrenzt werden. Näheres regeln die Bestimmungen in den Anhängen. Bezogen auf sämtliche Module des Bachelorstudiums, in denen die Anzahl der Prüfungsversuche auf drei begrenzt ist, bestehen insgesamt drei zusätzliche Prüfungsversuche. Darüber hinaus erhalten Prüflinge, die mindestens 140 Leistungspunkte erworben haben, einen weiteren zusätzlichen Prüfungsversuch. Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der drei zusätzlichen Prüfungsversuche sowie gegebenenfalls des weiteren Prüfungsversuchs nach Satz 5 nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden. Die zusätzlichen Prüfungsversuche gemäß Satz 4 und 5 beziehen sich nicht auf die Wiederholung der Bachelorarbeit.

(2) Ist die Anzahl der Prüfungsversuche eines Moduls auf drei begrenzt und hat der Prüfling diese drei Versuche nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein weiterer Prüfungsversuch genehmigt. Vor der Zulassung zu einem zusätzlichen Prüfungsversuch gemäß Absatz 1 wird die Wahrnehmung von Beratungsmöglichkeiten dringend empfohlen.

Der Prüfling erhält zu diesem Zweck eine schriftliche Einladung zur Beratung, die auch Auskunft über die zur Verfügung stehenden Beratungsmöglichkeiten gibt.

(3) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, sind zwei Bestehens- beziehungsweise Wiederholungsoptionen möglich:

a) Wird ein Prüfungselement mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, werden nur die mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungselemente der Modulprüfung wiederholt (Variante A).

b) Sämtliche Prüfungselemente der Modulprüfung gehen entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung in die Modulnote ein. Lautet die so ermittelte Modulnote insgesamt mindestens „ausreichend (4,0)“, ist die Modulprüfung bestanden. Lautet die so ermittelte Modulnote schlechter als „ausreichend (4,0)“, ist die Modulprüfung nicht bestanden. In diesem Fall müssen sämtliche Prüfungselemente der Modulprüfung wiederholt werden. Dies gilt auch für Prüfungselemente, die mit „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet wurden (Variante B).

Die Festlegung auf eine Variante ist für jedes Modul in den Anhängen ausgewiesen.

(4) Bei Wiederholungsprüfungen kann die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende Prüfungsform oder abweichende Ausprägungen der jeweiligen Prüfungsform festlegen.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen kann in begründeten Fällen von den Fristen gemäß § 15 Absatz 4 und 5 abgewichen werden.

(6) Die Wiederholung einer Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 21 Absatz 12.

(7) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 21

Modul Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren. Sie kann in jedem Studienbereich außer in den Praxisphasen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit geschrieben werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Zuordnung des individuellen Beitrags erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten. Der insgesamt für eine Gruppenarbeit erforderliche Arbeitsaufwand muss über die Anforderungen an eine Einzelaufgabe angemessen hinausgehen. Nach Schwierigkeitsgrad und Inhalt ist eine Gruppenarbeit für die einzelne Studierende oder den einzelnen Studierenden so zu bemessen, dass sie den Anforderungen an eine individuelle und selbstständige Prüfungsleistung entspricht. Der individuelle Beitrag jeder oder jedes Einzelnen muss den Anforderungen an eine Bachelorarbeit genügen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses beauftragt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß § 23 Absatz 3, das Thema der Bachelorarbeit zu stellen. Der Prüfling hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der Prüferin oder des Prüfers ein Vorschlagsrecht. Das Thema wird dem Prüfling durch die oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Bachelorarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt maximal 12 Wochen. Das Thema der Bachelorarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. Auf begründeten schriftlichen Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, eine Nachfrist von maximal vier Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im Prüfungsamt einzureichen. Unbeschadet hiervon gelten die Regelungen gemäß § 17.

(6) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, auf Antrag des Prüflings und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(7) Für die Erstellung der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. Die Bachelorarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. Sofern dagegen verstoßen wird, wird die Arbeit mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kennt-

lich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden. Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht“. Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen des § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in mindestens dreifacher Ausfertigung – davon zwei gedruckte und fest gebundene Exemplare und eine schreibgeschützte elektronische Fassung – im Gemeinsamen Prüfungsamt für die Lehramtsstudiengänge einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit darf frühestens nach sechs Wochen vom Gemeinsamen Prüfungsamt angenommen werden. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird sie mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(10) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses leitet die Bachelorarbeit der Prüferin oder dem Prüfer als Erstgutachterin beziehungsweise Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt sie oder er im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter gemäß § 23 Absatz 3 zur Zweitbegutachtung.

(11) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem Prüfling in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. Weicht eine Prüferin oder ein Prüfer von dieser Regelung ab, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben.

(12) Eine mit "mangelhaft (5,0)" bewertete Bachelorarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Der Bescheid über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit wird dem Prüfling förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Prüfungsausschüsse

(1) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Universität zu Köln am Zentrum für LehrerInnenbildung einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Studiengänge Bachelor of Arts, Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt an Berufskollegs und Lehramt für sonderpädagogische Förderung.

(2) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhänge 4; 5; 6; 7; 9; 10; 11; 12; 13; 15; 17; 19; 21 und 23) bildet die Philosophische Fakultät einen Fachprüfungsausschuss.

(3) Für durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhang 2) bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Biologie.

(4) Für durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhang 3) bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Chemie.

(5) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhang 8) bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Geographie.

(6) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhang 16) bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Mathematik.

(7) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhang 20) bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Physik.

(8) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhänge 1; 14; 18; 22; 24; 25) zugewiesenen Aufgaben bildet die Humanwissenschaftliche Fakultät einen Fachprüfungsausschuss.

(9) Über die Verteilung der Aufgaben zwischen dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss sowie dem Gemeinsamen Prüfungsamt am Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln und den Fachprüfungsausschüssen treffen die beteiligten Fakultäten eine Vereinbarung mit dem Zentrum für LehrerInnenbildung. Diese Vereinbarung wird in einer eigenen Ordnung geregelt.

§ 22a

Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität zu Köln, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind,
2. vier weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind, und zwar jeweils ein Mitglied aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der

Philosophischen Fakultät, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Humanwissenschaftlichen Fakultät,

3. je einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Sporthochschule Köln und der Hochschule für Musik und Tanz Köln,

4. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den beteiligten Fakultäten, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind,

5. einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den beteiligten Fakultäten oder aus dem ZfL,

6. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Lehramtsstudierenden.

(3) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(4) Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 bis 6 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind.

(5) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Bei fachlichen Entscheidungen wird eine Stellungnahme des jeweiligen Fachs eingeholt und auf Wunsch eine vom Fach bestimmte Vertreterin oder ein vom Fach bestimmter Vertreter vor der Entscheidung gehört.

(6) Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 4 bis 6 werden vom Senat der Universität zu Köln nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder gemäß Absatz 2 Nr. 3 werden von der Deutschen Sporthochschule Köln sowie der Hochschule für Musik und Tanz Köln gemäß den jeweiligen Regelungen der beiden Hochschulen gewählt. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(7) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens sechs weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens vier aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindes-

tens über die Hälfte der Stimmen verfügen. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter haben in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds. Die studentischen Mitglieder stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(8) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich ihrer Anhänge eingehalten werden. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse und des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Er berichtet dem Rektorat regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Bachelorprüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Studienbereichsnoten und Gesamtnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(9) Die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(11) Dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss stehen für die organisatorische Abwicklung des von ihm verwalteten Teils der Prüfungsverfahren das Gemeinsame Prüfungsamt am Zentrum für LehrerInnenbildung zur Verfügung.

(12) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Gemeinsamen Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Gemeinsame Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss vorbehalten.

(13) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 22b

Fachprüfungsausschüsse

(1) Die Fachprüfungsausschüsse sind Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(2) Der Fachprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät sich aus folgenden acht stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät,
2. drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät,
3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Philosophischen Fakultät,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Philosophischen Fakultät,
5. einem Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Biologie sich aus folgenden [x] stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
2. [x] weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
3. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
4. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
5. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Chemie sich aus folgenden [x] stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,

2. [x] weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
3. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
4. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
5. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(5) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Geographie sich aus folgenden [x] stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
2. [x] weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
3. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
4. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
5. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(6) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Mathematik sich aus folgenden [x] stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
2. [x] weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
3. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
4. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
5. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(7) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Physik sich aus folgenden [x] stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,

2. [x] weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
3. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
4. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
5. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(8) Der Fachprüfungsausschuss der Humanwissenschaftlichen Fakultät setzt sich aus folgenden [x] stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
2. [x] weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
3. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
4. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
5. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(9) Die Fachprüfungsausschüsse wählen jeweils aus dem Kreis der weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(10) Für alle übrigen Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse ist gleichfalls je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind.

(11) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Fachprüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Bei fachlichen Entscheidungen wird eine Stellungnahme des jeweiligen Fachs eingeholt und auf Wunsch eine vom Fach bestimmte Vertreterin oder ein vom Fach bestimmter Vertreter vor der Entscheidung gehört.

(12) Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der jeweiligen Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein

Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(13) Die Fachprüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihre beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens [x] weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens [x] aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. Die Fachprüfungsausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die den Fachprüfungsausschüssen angehörenden Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter haben in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds. Die studentischen Mitglieder stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(14) Die Fachprüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und organisieren die Prüfungen gemäß Anhänge 1 bis 25. Sie beraten den Gemeinsamen Prüfungsausschuss, insbesondere bei Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Sie berichten der jeweiligen Fakultät regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Bachelorprüfungen und der Studienzeiten, legen die Verteilung der Studienbereichsnoten offen und geben gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(15) Die Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(16) Die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(17) Den Fachprüfungsausschüssen stehen für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren die Prüfungsämter der jeweils zugehörigen Fakultät zur Verfügung.

(18) Die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter, vertreten die Fachprüfungsausschüsse gerichtlich und außergerichtlich. Sie berufen die Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse ein, leiten diese und führen die dort gefassten Beschlüsse durch. Die Fachprüfungsausschüsse können die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzenden übertragen. Die Vorsitzenden entscheiden in dringenden Fällen, in denen die Fachprüfungsausschüsse nicht rechtzeitig einberufen werden können, und berichten hierüber in der nächsten Sitzung.

(19) Die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse geben Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen der Fachprüfungsausschüsse, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 23

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung

(1) Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der am Studiengang beteiligten Fakultäten gemäß § 65 Absatz 1 HG. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Zur Beisitzerin und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss mindestens auf Bachelorniveau erworben hat.

(2) Der gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern ist aktenkundig zu machen. Unabhängig davon ist eine Dozentin beziehungsweise ein Dozent Prüferin beziehungsweise Prüfer der von ihr beziehungsweise ihm abgehaltenen Lehrveranstaltung, es sei denn, der gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständige Prüfungsausschuss trifft eine abweichende Entscheidung.

(3) Die beziehungsweise der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bestellt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die beziehungsweise der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, über die Bestellung weiterer Prüferinnen und Prüfer, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern für die Bachelorarbeit bestellt werden. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, verlängern. Er kann diese Entscheidung auf die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden übertragen. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschaftsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten

Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellerinnen oder Themensteller für eine Bachelorarbeit benannt werden. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer benennen die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt. Unbeschadet dieser Regelung kann auch der gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständige Prüfungsausschuss über zugelassene Hilfsmittel entscheiden.

(5) Auf allgemeinen und bekannt gegebenen Beschluss des gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses sowie bei der Bachelorarbeit des Gemeinsamen Prüfungsausschusses hin können schriftliche Prüfungsleistungen auf nicht gekennzeichnete Textübernahmen elektronisch überprüft werden. In diesem Fall sind die Prüflinge verpflichtet, die Prüfungsleistungen auch elektronisch vorzulegen und die inhaltliche Übereinstimmung zwischen der schriftlichen und der elektronischen Fassung zu versichern. Die elektronische Überprüfung nach Satz 1 schließt auch die Verwendung von schriftlichen Prüfungsleistungen zum Zweck des Abgleichs mit schriftlichen Prüfungsleistungen Dritter ein, sofern zwischen den Prüfungsleistungen ein sachlicher Zusammenhang besteht. Der Beschluss nach Satz 1 muss regeln,

- a) welche Prüfungsleistungen elektronisch überprüft werden können,
- b) ob sich der zuständige Prüfungsausschuss eines Verwaltungshelfers bedient und um wen es sich ggf. handelt,
- c) in welchem Dateiformat, auf welche Weise und an welchem Ort die elektronische Fassung vorzulegen ist,
- d) nach welchen Kriterien die zu überprüfenden Prüfungsleistungen ausgewählt werden und
- e) wie lange die elektronischen Fassungen verwendet werden dürfen.

Ungeachtet von Buchstabe a) ist bei begründetem Anfangsverdacht auf Täuschung eine elektronische Überprüfung immer zulässig. Ungeachtet von Buchstabe e) endet die Verwendung spätestens zeitgleich mit der Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakte gemäß § 26 Absatz 4. Ohne Einwilligung des Prüflings ist eine abweichende Verwendung der elektronischen Fassung durch Prüferinnen oder Prüfern oder den zuständigen Prüfungsausschuss unzulässig. Das Ergebnis einer elektronischen Überprüfung darf nur dann Grundlage einer belastenden Prüfungsentscheidung werden, wenn es von den zuständigen Prüferinnen oder Prüfern bestätigt wurde.

(6) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 24

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, zu eigenem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen, z.B. bei wissenschaftlichem Fehlverhalten, oder im Wiederholungsfall kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn bewusst, willentlich oder grob fahrlässig

1. bei wissenschaftlichen Arbeiten Falschangaben gemacht werden,
2. unter Anmaßung der Autorinnen- oder Autorenschaft (Plagiat) geistiges Eigentum anderer durch die unbefugte Verwertung verletzt wird,
3. geistiges Eigentum Anderer verfälscht wiedergegeben wird,
4. eine schwere Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit Anderer verursacht wird.

(2) Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist dem Prüfling rechtliches Gehör einzuräumen. Die Entscheidung ist dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wer den Tatbestand nach Absatz 1 erfüllt, handelt zumindest ordnungswidrig. Ordnungswidrig handelt auch, wer versucht das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Absatz 5 HG geahndet werden.

(5) Die Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes obliegt dem gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschuss beziehungsweise bei der Bachelorarbeit sowie bei Vorliegen eines Sachverhalts nach Absatz 1 Satz 2 dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss.

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrads

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Gemeinsame Prü-

fungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 zuständigen Fachprüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Die Aberkennung des Bachelorgrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zuständig für die Entscheidung ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der akademische Grad durch die Universität zu Köln abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 26

Prüfungsakte, Akteneinsicht

(1) Für jeden Prüfling wird beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte geführt. Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich ein Prüfling im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jedem Prüfling beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Das weitere Verfahren der Einsichtnahme regelt der gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständige Prüfungsausschuss sowie bei der Bachelorarbeit der Gemeinsame Prüfungsausschuss. Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn ein Prüfling das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat.

(4) Die Prüfungsakte wird bis zum Ablauf des fünften auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt und nach Ablauf der Frist dem gesetzlich zuständigen Archiv angeboten. Mit Ausnahme der Bachelorarbeit können schriftliche Prüfungsunterlagen bereits ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist, dem Archiv angeboten werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend. In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehängten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 27

Studienabschluss und Studienabschlusssdokumente

(1) Das Studium ist abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die entsprechenden Leistungspunkte erworben sind. Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Erfolgt der Bachelorabschluss im Unterrichtsfach Sport, wird das Zeugnis zusätzlich von einer von der Deutschen Sporthochschule Köln benannten Person unterschrieben und zusätzlich mit dem Siegel der Deutschen Sporthochschule Köln versehen. Erfolgt der Bachelorabschluss im Unterrichtsfach Musik, wird das Zeugnis zusätzlich von einer von der Hochschule für Musik und Tanz Köln benannten Person unterschrieben und zusätzlich mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln versehen. Das Zeugnis enthält den Namen des Studiengangs, die Studienbereiche mit Ausnahme der Praxisphasen einschließlich der erreichten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote. Die Angabe der Noten erfolgt in Worten und numerisch. Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder angerechnet wurde. Ist die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung, gilt das Datum der Abgabe

(2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Bachelorurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 3 beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. Die Bachelorurkunde wird vom Prorektor für Lehre und Studium der Universität zu Köln unterzeichnet und mit dem Siegel Universität versehen. Erfolgt der Bachelorabschluss im Unterrichtsfach Sport, wird die Urkunde zusätzlich vom Prorektor für Lehre und Studium der Deutschen Sporthochschule Köln unterschrieben und zusätzlich mit dem Siegel der Deutschen Sporthochschule Köln versehen. Erfolgt der Bachelorabschluss im Unterrichtsfach Musik, wird die Urkunde zusätzlich vom Prorektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterschrieben und zusätzlich mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln versehen.

(3) Zusammen mit dem Zeugnis und der Bachelorurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang. Weiterhin wird der Absolventin oder dem Absolventen auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt des Zentrums für LehrInnenbildung (ZfL) eine Bescheinigung

über den erreichten ECTS-Rang ausgestellt. Der ECTS-Rang bezieht sich auf die Gesamtnoten je Abschlusssemester in gleichen Studienbereichskombinationen. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs muss mindestens 30 Kandidatinnen und Kandidaten umfassen.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. Sie muss gegebenenfalls erkennen lassen, dass das Studium nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist.

§ 28

Übergangsbestimmungen

Paragraph bleibt leer

§ 29

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

[(2) Diese Ordnung tritt am [Datum] in Kraft.]

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom [Tag. Monat Jahr] sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom [Tag. Monat Jahr].

Köln, den [Tag. Monat Jahr]

Anhänge

Anhang 1: Bildungswissenschaften

Anhang 2: Biologie

Anhang 3: Chemie

Anhang 4: Deutsch

Anhang 5: Englisch

Anhang 6: Evangelische Religionslehre

Anhang 7: Französisch

Anhang 8: Geographie

Anhang 9: Geschichte

Anhang 10: Griechisch

Anhang 11: Italienisch

Anhang 12: Japanisch

Anhang 13: Katholische Religionslehre

Anhang 14: Kunst

Anhang 15: Latein

Anhang 16: Mathematik

Anhang 17: Niederländisch

Anhang 18: Pädagogik

Anhang 19: Philosophie/Praktische Philosophie

Anhang 20: Physik

Anhang 21: Russisch

Anhang 22: Sozialwissenschaften

Anhang 23: Spanisch

Anhang 24: Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

Anhang 25: Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

Anhang 26: Praxisphasen

Anhang 24

Spezifische Bestimmungen für den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation im Lehramt Gymnasium und Gesamtschule

Erläuterung: Es sind die im Folgenden aufgelisteten Module zu absolvieren. Aufgeführt sind die Kennzeichnung der Module als Pflicht - oder Wahlpflichtmodule, die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte sowie die Gewichtung der Modulnoten bei der Berechnung der Studienbereichsnote

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnehmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
GyGe-BA-FSP-HK-SM-1	Grundlagen der Hörgeschädigtenpädagogik	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	10%

¹ **Regelungen zu Modulabschlussprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen.** Jedes Prüfungselement wird i.d.R. benotet, Teilprüfungsleistungen die „mangelhaft (5,0)“ benotet wurden müssen wiederholt werden. Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Teilprüfungsleistung kann nicht durch eine weitere Teilprüfungsleistung kompensiert werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
GyGe-BA- FSP-HK- SM-2	Pädagogische Audio- logie und Hörhilfen	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1 / 2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßi- ge Teil- nahme an 2 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	10%
GyGe-BA- FSP-HK- SM-3	Förderung, Rehabili- tation und Didaktik im Kontext Hörschä- digung	GyGe-BA- FSP-HK- SM-1, GyGe-BA- FSP-HK- SM-2	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP Seminar 3 (TP)/ 2 LP	Regelmäßi- ge Teil- nahme an 2 LV	Mündliche Prüfung (30 Min.)/ 3 LP	3	P	9	10%
GyGe-BA- FSP-KME- SM-1	Grundlagen im För- derschwerpunkt Kör- perliche/ motorische Entwicklung	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßi- ge Teil- nahme an 2 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	10%
GyGe-BA- FSP-BM-1	Grundlagen der Heil- pädagogik und Medi- zin	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Regelmäßi- ge Teil- nahme an 1	Schriftliche Prüfung: Klausur (60	3	P	6	9%

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
				Vorlesung 2/ 2 LP	LV	Min.)/ 2 LP				
GyGe-BA-FSP-BM-2	Grundlagen der Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 1 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	9%
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP						
GyGe-BA-FSP-BM-3	Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern	Abschluss GyGe-BA-FSP-BM-1	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 1 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	9%
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP						
GyGe-BA-FSP-BM-4	Grundlagen der Diagnostik und Beratung	Keine	WiSe,SoSe/ halbjährlich/ 2 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Kombinierte Prüfung: (Prüfungselement 1)	3	P	12	9%
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP						

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
				Seminar 3 (TP)/ 2 LP Übung 1 (TP)/ 2 LP		Hausarbeit/ 2LP und (Prüfungselement 2) Hausarbeit unbenotet/ 2 LP				
GyGe-BA-FSP-BM-5	Übergang Schule und Beruf - Berufsvorbereitung	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1(TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung/ 2 LP	3	P	6	9%
GyGe-BA-FSP-BM-6	Organisationsentwicklung	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 1 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	p	6	9%
GyGe-BA-FSP-BA	Bachelorarbeit	Abschluss der SM 1 und SM 2 des FSP	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Bachelorarbeit		Schriftliche Prüfung: Hausarbeit	2	P	12	12/180

Kennnummer des Moduls	
Titel des Moduls	
Moduleinnehmevoraussetzungen	und die BM-1,2 und 3, einschließlich des Moduls, auf das sich die Bachelorarbeit inhaltlich bezieht
Beginn Turnus Dauer des Moduls	
Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	
Prüfungsvoraussetzungen	
Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	
Versuchsrestriktion (3 oder keine)	
Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	
Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	
Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote	

Anhang 25

Spezifische Bestimmungen für den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung im Lehramt Gymnasium und Gesamtschule

Erläuterung: Es sind die im Folgenden aufgelisteten Module zu absolvieren. Aufgeführt sind die Kennzeichnung der Module als Pflicht - oder Wahlpflichtmodule, die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte sowie die Gewichtung der Modulnoten bei der Berechnung der Studienbereichsnote

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
GyGe-BA-FSP-KME-SM-1	Grundlagen im Förderschwerpunkt Körperliche/ motorische Entwicklung	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	10%

¹ **Regelungen zu Modulabschlussprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen.** Jedes Prüfungselement wird i.d.R. benotet, Teilprüfungsleistungen die „mangelhaft (5,0)“ benotet wurden müssen wiederholt werden. Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Teilprüfungsleistung kann nicht durch eine weitere Teilprüfungsleistung kompensiert werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
GyGe-BA-FSP-KME-SM-2	Pädagogisch-therapeutische Konzepte im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	Besuch 1 Lehrveranstaltung des Moduls KME-SM-1	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Mündliche Prüfung (20 Min.)/ 2 LP	3	P	6	10%
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP						
GyGe-BA-FSP-KME-SM-3	Erziehung und Bildung von Menschen mit Beeinträchtigungen der körperlichen/motorischen Entwicklung	Abschluss BK-BA-FSP-KME-SM1 und -SM2	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit/ 3 LP	3	P	9	10%
				Übung 1 (TP)/ 2 LP,						
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP						
GyGe-BA-FSP-HK-SM-1	Grundlagen der Hörgeschädigtenpädagogik	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	10%
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP						
GyGe-BA-FSP-BM-1	Grundlagen der Heilpädagogik und Medi-	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich	Vorlesung 1/ 2 LP	Regelmäßige Teil-	Schriftliche Prüfung:	3	P	6	9%

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehavervoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
	zin		1 Semester	Vorlesung 2/ 2 LP	nahme an 1 LV	Klausur (60 Min.)/ 2 LP				
GyGe-BA-FSP-BM-2	Grundlagen der Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 1 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	9%
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP						
GyGe-BA-FSP-BM-3	Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern	Abschluss GyGe-BA-FSP-BM-1	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 1 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	9%
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP						
GyGe-BA-FSP-BM-4	Grundlagen der Diagnostik und Beratung	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 2 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Kombinierte Prüfung: (Prüfungselement 1) Hausarbeit/ 2LP und (Prüfungs-	3	P	12	9%
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP,						
				Seminar 3 (TP)/ 2 LP						
				Übung 1 (TP)/ 2 LP						

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahl- pflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
						element 2) Hausarbeit unbenotet/ 2 LP				
GyGe-BA- FSP-BM-5	Übergang Schule und Beruf - Berufsvorbe- reitung	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßi- ge Teil- nahme an 2 LV	Kombinier- te Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbei- tung/ 2 LP	3	P	6	9%
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP						
GyGe-BA- FSP-BM-6	Organisationsent- wicklung	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Regelmäßi- ge Teil- nahme an 1 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	p	6	9%
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP						
GyGe-BA- FSP-BA	Bachelorarbeit	Abschluss der SM 1 und SM 2 des FSP und die BM-1,2 und 3, ein- schließlich	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Bachelorar- beit		Schriftliche Prüfung: Hausarbeit	2	P	12	12/180

	Kennnummer des Moduls
	Titel des Moduls
des Moduls, auf das sich die Ba- chelorarbeit inhaltlich bezieht	Moduleinnahmenvoraussetzungen
	Beginn Turnus Dauer des Moduls
	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)
	Prüfungsvoraussetzungen
	Prüfungselemente¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung
	Versuchsrestriktion (3 oder keine)
	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)
	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahl- pflichtbereichen
	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote

Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Bachelor of Arts, Lehr- amt an Berufskollegs

Entwurf 2

(Stand: 14. April 2014)

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.05.2013 (GV. NRW. S. 272), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 18. Juni 2009 (GV. NRW. S. 344) hat die Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienziel.....	5
§ 3 Akademischer Grad.....	5
§ 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation	5
§ 5 Aufbau und Struktur des Studiums	6
§ 6 Module	8
§ 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten....	10
§ 8 Fremdsprachenkenntnisse und Auslandsaufenthalt.....	10
§ 9 Lehrveranstaltungsformen	11
§ 10 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung	12
§ 11 Anrechnung von Leistungen	13
§ 12 Prüfungsformen	14
§ 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren	16
§ 14 Prüfungssprache	17
§ 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	18
§ 16 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen.....	19

§ 17 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen.....	19
§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen	20
§ 19 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.....	22
§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen	23
§ 21 Modul Bachelorarbeit.....	24
§ 22 Prüfungsausschüsse	26
§ 22a Gemeinsamer Prüfungsausschuss	27
§ 22b Fachprüfungsausschüsse.....	29
§ 23 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung	33
§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß	35
§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrads	36
§ 26 Prüfungsakte, Akteneinsicht	37
§ 27 Studienabschluss und Studienabschlusssdokumente	37
§ 28 Übergangsbestimmungen.....	38
§ 29 Veröffentlichung und Inkrafttreten.....	39
Anhänge.....	40

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden akademischen Grad für den Studiengang Bachelor of Arts, Lehramt an Berufskollegs (LA BK) an der Universität zu Köln. Sie legt die Grundsätze für alle Studienbereiche (berufliche Fachrichtungen, Unterrichtsfächer, sonderpädagogische Fachrichtungen, Bildungswissenschaften, Praxisphasen) fest. Die Inhalte und Anforderungen der Studienbereiche sind in den Anhängen geregelt.

(2) Soweit ein Studienbereich nicht an der Universität zu Köln angeboten wird, erfolgt das Studium auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung. An die Stelle dieser Ordnung tritt die entsprechende Ordnung der kooperierenden Hochschule. Das Nähere regeln die Kooperationsvereinbarungen.

§ 2

Studienziel

Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.¹

Durch den Abschluss des Bachelorstudiums wird auch festgestellt, dass die Absolventin oder der Absolvent die notwendigen Voraussetzungen für den Übergang in einen auf die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ausgerichteten Masterstudiengang erworben hat. Sie oder er hat einen Überblick über die grundlegenden fachlichen, vermittlungs- und bildungswissenschaftlichen Zusammenhänge und die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, erworben.

Ebenso wird festgestellt, dass die Absolventin oder der Absolvent über grundlegende fachliche Kenntnisse und berufsfeldbezogenen Qualifikationen für eine Tätigkeit in Berufsfeldern des öffentlichen oder privaten Bildungssektors verfügt.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.

§ 4

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

(1) Das Studium in der Großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft, in den Kleinen beruflichen Fachrichtungen Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsinformatik, der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft sowie in den Unterrichtsfächern Biologie, Chemie, Niederländisch Mathematik und Physik kann nur im Wintersemester begonnen werden. Das Studium in den übrigen Studienbereichen kann im Winter- und Sommersemester begonnen werden. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

¹ Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß der „Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ befähigen.

(2) Der Studienverlauf wird von den am Studiengang beteiligten Fakultäten (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Philosophische Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und Humanwissenschaftliche Fakultät) sowie vom Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln (ZfL) so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Seitens der Fakultäten sowie des ZfL wird unter anderem durch eine studiengangs- sowie studienbereichsspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.

(3) Die Fachprüfungsausschüsse erstellen für die einzelnen beruflichen Fachrichtungen, Unterrichtsfächer, sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie die Bildungswissenschaften Studienverlaufspläne. Diese sind nicht Bestandteil der Prüfungsordnung.

§ 5

Aufbau und Struktur des Studiums

(1) Im Studium sind 180 Leistungspunkte gemäß § 7 zu erwerben.

(2) Das Bachelorstudium kann in folgenden Ausprägungen studiert werden:

1. Lehramt an Berufskollegs I

2. Lehramt an Berufskollegs II.

(3) Das Studium im Lehramt an Berufskollegs I umfasst:

a) die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft im Umfang von 69 Leistungspunkten,

b) ein Unterrichtsfach gemäß Absatz 4 oder eine sonderpädagogische Fachrichtung gemäß Absatz 5 im Umfang von 69 Leistungspunkten,

c) Bildungswissenschaften im Umfang von 18 Leistungspunkten,

d) Praxisphasen im Umfang von 12 Leistungspunkten,

e) das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten

oder

a) ein Unterrichtsfach gemäß Absatz 4 im Umfang von 69 Leistungspunkten,

b) eine sonderpädagogische Fachrichtung gemäß Absatz 5 im Umfang von 69 Leistungspunkten,

c) Bildungswissenschaften im Umfang von 18 Leistungspunkten,

d) Praxisphasen im Umfang von 12 Leistungspunkten,

e) das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.

(4) Als Unterrichtsfächer stehen zur Wahl:

1. Biologie,
2. Chemie,
3. Deutsch,
4. Englisch,
5. Evangelische Religionslehre,
6. Französisch,
7. Katholische Religionslehre,
8. Mathematik,
9. Musik (in Kooperation mit der Hochschule für Musik und Tanz Köln),
10. Niederländisch,
11. Physik,
12. Spanisch,
13. Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln).

(5) Als sonderpädagogische Fachrichtungen stehen zur Wahl:

1. Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,
2. Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation,
3. Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung,
4. Förderschwerpunkt Lernen,
5. Förderschwerpunkt Sprache.

(6) Das Studium im Lehramt an Berufskollegs II umfasst:

- a) die Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft im Umfang von 108 Leistungspunkten,
- b) die Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder die Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftsinformatik im Umfang von 30 Leistungspunkten,
- c) Bildungswissenschaften im Umfang von 18 Leistungspunkten,
- d) Praxisphasen im Umfang von 12 Leistungspunkten,
- e) das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.

(7) Das Studium der Studienbereiche (Berufliche Fachrichtungen, Unterrichtsfächer, Sonderpädagogische Fachrichtungen, Bildungswissenschaften, Praxisphasen) erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen in den Anhängen.

(8) Das Studium des Unterrichtsfachs Musik erfolgt gemäß den Regelungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(9) Das Studium des Unterrichtsfachs Sport erfolgt gemäß den Regelungen der Deutschen Sporthochschule Köln.

§ 6

Module

(1) Das Studium ist modular strukturiert.

(2) Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten (LP) versehenen Lehreinheiten. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) Module haben in der Regel einen Umfang von 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkten. Module mit 6 Leistungspunkten sind in der Regel in einem Semester, die übrigen in der Regel in höchstens zwei Semestern absolvierbar.

(4) Es wird zwischen folgenden Modultypen unterschieden:

- a) Basismodule (Core Modules) dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen,
- b) Aufbaumodule (Advanced Modules) bauen auf den Basismodulen auf und dienen der Vertiefung des erworbenen Wissens und der eigenen Fähigkeiten,
- c) Schwerpunktmodule (Specialisation Modules) dienen der Festlegung eines eigenen Schwerpunkts durch Spezialisierung,
- d) Ergänzungsmodule (Supplementary Modules) haben keine feste Verankerung im Studienverlauf und dienen der individuellen Abrundung des Studiums.

(5) Module können als Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule angeboten werden:

- a) Pflichtmodule sind obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen,
- b) Wahlpflichtmodule sind aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen und nach Maßgabe der Bestimmungen in den Anhängen obligatorisch zu studieren,

c) Wahlmodule sind aus einem definierten Angebot frei wählbare, studiengangsspezifische Module, die freiwillig und in Ergänzung der Bestimmungen in den Anhängen zusätzlich absolviert werden können. Sie werden bei der Ermittlung der Studienbereichsnoten gemäß § 18 Absatz 5 nicht berücksichtigt. Wahlmodule sind in den Anhängen als solche ausgewiesen.

(6) Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden in den Anhängen benannt. Diese umfassen insbesondere:

- a) Kennnummer des Moduls,
- b) Titel des Moduls,
- c) Modulteilnahmevoraussetzungen, gegebenenfalls einschließlich Sprachvoraussetzungen,
- d) Beginn des Moduls,
- e) Turnus des Moduls,
- f) Dauer des Moduls in Semestern,
- g) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,
- h) Prüfungsvoraussetzungen,
- i) Prüfungsart und Dauer der Modulprüfung, ggf. Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,
- j) Prüfungssprache,
- k) Versuchsrestriktionen,
- l) Kennzeichnung als Pflicht-, Wahlpflicht oder Wahlmodul
- m) Leistungspunkte des Moduls,
- n) bei Wahlpflichtmodulen: Anteil der Leistungspunkte des Moduls an den Leistungspunkten im betreffenden Wahlpflichtbereich,
- o) Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote.

(7) In der Regel werden Module mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Bei Modulen im Umfang von 6 Leistungspunkten besteht die Modulprüfung aus einem Prüfungselement. Bei Modulen im Umfang von 9 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus zwei Prüfungselementen zusammensetzen. Bei Modulen im Umfang von 12, 15 oder 18 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus maximal drei Prüfungselementen zusammensetzen. Einzelne Module können auch ohne Prüfungsleistungen abgeschlossen werden. Die entsprechenden Regelungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

(8) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, repräsentieren diese in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen beziehungsweise Ausprägungen von Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 2 bis 6.

(9) Die Zulassung zu Modulen oder Elementen von Modulen kann an Voraussetzungen geknüpft werden. Die Voraussetzungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

§ 7

Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) bescheinigt. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls der Praktika. Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. Einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben.

(2) Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn alle im jeweiligen Modul geforderten Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen beziehungsweise bestanden sind. Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG. Unabhängig davon können Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen im Transcript of Records ausgewiesen werden.

(3) Gleiche Lehrveranstaltungen können nur einmal kreditiert werden.

§ 8

Fremdsprachenkenntnisse und Auslandsaufenthalt

(1) Vor der Zulassung zur Bachelorarbeit sind Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen nachzuweisen; wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, muss lediglich Kenntnisse in mindestens einer Fremdsprache nachweisen. In der Regel sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GeR) sowie Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nachzuweisen. Handelt es sich bei der weiteren Fremdsprache um eine moderne europäische Fremdsprache, sind Kenntnisse auf dem Niveau von Stufe A2 GeR, bei außereuropäischen Sprachen Kenntnisse analog zu dieser Sprachstufe nachzuweisen. Bei Latein sind Kenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums, bei anderen klassischen Sprachen unbeschadet der Regelungen in Absatz 2 analoge Kenntnisse nachzuweisen. Unbeschadet von Satz 2 wird vorausgesetzt, dass die Studierenden englischsprachige wissenschaftliche Texte eines studierten Studienbereichs lesen und verstehen können.

(2) Wird eine moderne Fremdsprache studiert, soll vor Abschluss des Bachelorstudiums ein Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten Dauer gemäß den Regelungen der Philosophischen Fakultät absolviert worden sein. Vor Abschluss des Masterstudiums ist der Auslandsaufenthalt verpflichtend nachzuweisen.

§ 9

Lehrveranstaltungsformen

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen.
- b) Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten.
- c) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen.
- d) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben beziehungsweise Durchführung von Experimenten. Ein Praktikum kann in der Hochschule (z.B. Laborpraktikum) oder außerhalb der Hochschule (z.B. als Gelände-, Betriebs- oder Schulpraktikum) durchgeführt werden.
- e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beziehungsweise erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen.
- f) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit.
- g) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

(2) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausbübung oder Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Teilnehmerzahl nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. Das Nähere regelt die Fakultät in einer eigenen Ordnung. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 b-e können eine regelmäßige Teilnahme (mindestens 80%) voraussetzen. Entsprechende Bestimmungen sind in den Anhängen ausgewiesen. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 10

Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung

(1) Rechtsverbindliche Auskünfte in fachübergreifenden prüfungsrelevanten Fragen, zum Studienbereich Praxisphasen sowie zur Bachelorarbeit erteilen die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des Gemeinsamen Prüfungsamts für die Lehramtsstudiengänge am Zentrum für LehrerInnenbildung sowie ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter. Rechtsverbindliche Auskünfte in fachspezifischen prüfungsrelevanten Fragen erteilen die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 zuständigen Fachprüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Fakultäts- beziehungsweise Fachprüfungsamts sowie ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter.

(2) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. Für die fachübergreifende Studienberatung stehen das Beratungszentrum des Zentrums für LehrerInnenbildung sowie fakultätsweite Beratungsangebote zur Verfügung.

(3) Die Fachstudienberatung wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. Die Sprechzeiten werden durch Aushang in den Instituten und im Internet bekannt gegeben. Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaften bieten Beratungen zu allgemeinen Fragen der Studienorganisation an.

(5) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Akademische Auslandsamt der Universität zu Köln sowie die Zentren für internationale Beziehungen (ZiB) der Fakultäten Beratungen an.

(6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann vor allem die Psycho-Soziale Beratung des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.

(7) Studierende mit besonderen Studienvoraussetzungen können die Beratung der Universitätsverwaltung (Abteilung 23: Besondere Studienangelegenheiten) sowie des Rektorsbeauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen in Anspruch nehmen.

§ 11

Anrechnung von Leistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit von Amts wegen anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen an der Universität zu Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen. Die Regelungen zum ECTS bieten für die Anrechnung einen Referenzrahmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Leistungen, die nicht gemäß Absatz 1 und 2 gleichwertig sind, jedoch in Deutschland oder in einem Staat erbracht wurden, der das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.4.1997) ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen des Studiengangs festgestellt wird, für den die Anrechnung beantragt wird.

(4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(5) Leistungen, die besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler als Jungstudierende erfolgreich erbracht haben, sind auf schriftlichen Antrag anzurechnen, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen an der Universität zu Köln entsprechen.

(5) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Studienbereichsnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(7) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 zuständigen Fachprüfungsausschusses. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind in der Regel Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Die Entscheidung ist der beziehungsweise dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(8) Die Anrechnung einer andernorts erworbenen Prüfungsleistung scheidet aus, wenn diese Prüfungsleistung an der Universität zu Köln bereits erfolgreich abgelegt worden ist.

§ 12

Prüfungsformen

(1) Prüfungen finden modulbezogen statt.

(2) Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. Art und Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung sind in den Anhängen im Einzelnen ausgewiesen. Aus schwerwiegenden organisatorischen Gründen kann die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende oder ergänzende Prüfungsart festlegen.

(3) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel folgende Prüfungsarten:

a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur in den Anhängen angegeben. Klausuren können auch in elektronischer Form oder in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 13 durchgeführt werden.

b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Sie ist in schriftlicher Form sowie als Datei auf einem lesbaren Datenträger in einem von der Prüferin oder dem Prüfer benannten Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“

c) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben.

d) Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben im weitesten Sinne, die zusammenfassend bewertet wird.

(4) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel folgende Prüfungsarten:

a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll ein Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern beziehungsweise von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, es sei denn, die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung ist auf andere Weise sicher gestellt. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfling mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüflingen des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Prüflinge desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken.

c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

(5) Ausprägungen der praktischen Prüfungsform sind in der Regel folgende Prüfungsarten: Aufbau und Durchführung von Experimenten sowie Prüfungen, in denen ein außertextuelles Produkt geschaffen wird.

(6) Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel folgende Prüfungsarten: Workplace-based-Assessments, Simulationen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Paper mit Vortrag. Kombinierte Prüfungen dürfen nur Prüfungsleistungen umfassen, die geeignet sind, den Erwerb unterschiedlicher (Teil-)Kompetenzen zu überprüfen.

(7) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist. Für die Bachelorarbeit gelten ergänzend die Bestimmungen von § 21 Absatz 3.

(8) Eine elektronische Klausur (eKlausur) ist eine Prüfung, die am Computer mittels eines Prüfungsprogramms durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung und Auswertung insgesamt durch Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt werden. Eine eKlausur ist zulässig, wenn sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; falls erforderlich kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Den Prüflingen wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die eKlausur ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchzuführen, die über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift anfertigt. In diese sind mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers und der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Den Prüflingen ist gemäß § 26 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 13

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung des Prüflings ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 5. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig. Vor der Prüfung führt die Prüferin oder der Prüfer einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gegengelesen werden.

(3) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüflinge festzustellen. Variationen der gleichen Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüflinge jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(5) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der Prüflinge interpretiert.

(6) Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die Prüferin oder der Prüfer die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 fehlerhaft sind. Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(7) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 6 Satz 7 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

§ 14

Prüfungssprache

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Sofern Module in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wird auch die Modulprüfung in der Regel in der betreffenden Fremdsprache durchgeführt und entsprechend in den Anhängen ausgewiesen. Die Durchführung einer Modulprüfung ist auf begründeten Antrag des Prüflings an die Vorsit-

zende oder den Vorsitzenden des gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses in weiteren durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Fremdsprachen möglich.

§ 15

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Vor der Zulassung zu einer Prüfung wird überprüft, ob Prüfungsanspruch besteht. Die Zulassung zu einer Prüfung ist zu gewähren, wenn der Prüfling an der Universität zu Köln oder einer Hochschule, mit der ein entsprechendes Kooperationsabkommen besteht, im betreffenden Studiengang immatrikuliert oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist, sich fristgerecht gemäß Absatz 4 zu der jeweiligen Prüfung gemeldet hat und ggf. weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3 vorliegt.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. Die jeweiligen Voraussetzungen sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfüllt sind, die Prüfung in demselben oder einem gleichwertigen Modul bereits bestanden ist oder eine Wiederholungsfrist versäumt wurde. Die Zulassung zu einer Prüfung ist ferner zu versagen, wenn der Prüfling in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge. Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn der Prüfling gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn es liegt einer der in § 48 Absatz 5, Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(4) Zu jeder Modulprüfung ist eine Anmeldung erforderlich; ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an oder Bewertung der Prüfungsleistung. Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss in der Regel bis spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 5.

(5) Die Prüfungstermine müssen zum Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht werden. Unbeschadet hiervon gilt: Bei mündlichen Prüfungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit die Prüfungszeiträume benannt werden und spätestens zwei Wochen vor der Prüfung der konkrete Termin. Studierende, die zu einer Modulprüfung angemeldet sind, haben den Anspruch, einen veröffentlichten Prüfungstermin wahrzunehmen; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 5.

(6) Für die Erbringung einer Prüfungsleistung werden mindestens zwei zeitnahe Prüfungstermine angeboten.

(7) Studierende, die parallel in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind und eine Prüfung ablegen wollen, die Bestandteil in mehr als einem dieser Studiengänge ist, müssen

bei Anmeldung dieser Prüfung festlegen, in welchem Studiengang sie die Prüfung ablegen. Das abgeschlossene Modul wird im jeweils anderen Studiengang angerechnet.

§ 16

Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen

(1) Die für die Prüfungen maßgebenden Abmeldefristen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses spätestens neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht. Ein Prüfling kann sich in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden.

(2) Nimmt ein Prüfling an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" oder „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Versäumt ein Prüfling die Teilnahme an einer Prüfung oder tritt er nach Beginn von der Prüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ absehen. Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests notwendig. Es kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden. Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines vom Prüfling zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten.

§ 17

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihm auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Über einen möglichen Nachteilsausgleich entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungs-

ausschusses im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 am Studiengang der oder des betreffenden Studierenden beteiligten Fachprüfungsausschüsse.

(2) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht. Eine Ablegung von Prüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich.

(3) Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) Die Anträge gemäß Absatz 1 bis 3 sind durch den Prüfling unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden benotet oder mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sowie die Bachelorarbeit werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Wird eine benotete Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prü-

fern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Beträgt bei Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüferprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als 1,0 Notenstufen oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, bestellt die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses sowie bei der Bachelorarbeit die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Lautet der Mittelwert schlechter als „ausreichend (4,0)“, ist abweichend vom arithmetischen Mittel die Prüfungsleistung dann als „ausreichend (4,0)“ zu bewerten, wenn zwei Einzelbewertungen "ausreichend (4,0)" oder besser sind. Lauten zwei Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft (5,0)“ zu bewerten.

(3) Wird eine Prüfungsleistung, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wird bei einer voneinander abweichenden Bewertung der beiden Prüferinnen oder Prüfern eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt, die oder der die abschließende Bewertung festlegt.

(4) Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 6 erfolgt die Benotung der Prüfungsleistung gemäß den Bestimmungen in den Anhängen. Die Note wird gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(5) Bei Modulprüfungen, die sich gemäß § 6 Absatz 7 und 8 aus mehreren benoteten Prüfungselementen zusammensetzen, erfolgt die Ermittlung der Modulnote gemäß den Bestimmungen in den Anhängen. Die Note wird gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(6) Die Noten der Studienbereiche werden gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, wird die Modulnote gemäß den in den Anhängen ausgewiesenen Bestimmungen ermittelt und gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(7) Die Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Studienbereiche und der Note der Bachelorarbeit.

Im Berufskolleg I gehen die Noten mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

a) Note der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft beziehungsweise des Unterrichtsfachs: 69/180,

b) Note des Unterrichtsfachs beziehungsweise der sonderpädagogischen Fachrichtung: 69/180,

c) Note der Bildungswissenschaften: 18/120,

d) Note der Bachelorarbeit: 12/120.

Die Praxisphasen bleiben unbenotet.

Im Berufskolleg II gehen die Noten mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

- a) Note der Großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft: 108/180,
- b) Note der Kleinen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft beziehungsweise der Kleinen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftsinformatik: 30/180,
- c) Note der Bildungswissenschaften: 18/180,
- d) Note der Bachelorarbeit: 12/180.

Die Praxisphasen bleiben unbenotet.

(8) Noten werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen und in dieser Form für weitere Berechnungen zugrunde gelegt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Transcript of Records wird die Gesamtnote des Studiengangs mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen. Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten:

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

Notenwerte über 4,0 entsprechen der Note „mangelhaft“.

§ 19

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Prüflingen in der Regel innerhalb von acht Wochen durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekanntgegeben. Weicht eine Prüferin oder ein Prüfer von dieser Regelung ab, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen Bachelorarbeit wird dem Prüfling förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 20

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul kann unbeschadet der Bestimmungen von § 21 Absatz 12 auf drei begrenzt werden. Näheres regeln die Bestimmungen in den Anhängen. Bezogen auf sämtliche Module des Bachelorstudiums, in denen die Anzahl der Prüfungsversuche auf drei begrenzt ist, bestehen insgesamt drei zusätzliche Prüfungsversuche. Darüber hinaus erhalten Prüflinge, die mindestens 140 Leistungspunkte erworben haben, einen weiteren zusätzlichen Prüfungsversuch. Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der drei zusätzlichen Prüfungsversuche sowie gegebenenfalls des weiteren Prüfungsversuchs nach Satz 5 nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden. Die zusätzlichen Prüfungsversuche gemäß Satz 4 und 5 beziehen sich nicht auf die Wiederholung der Bachelorarbeit.

(2) Ist die Anzahl der Prüfungsversuche eines Moduls auf drei begrenzt und hat der Prüfling diese drei Versuche nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein weiterer Prüfungsversuch genehmigt. Vor der Zulassung zu einem zusätzlichen Prüfungsversuch gemäß Absatz 1 wird die Wahrnehmung von Beratungsmöglichkeiten dringend empfohlen. Der Prüfling erhält zu diesem Zweck eine schriftliche Einladung zur Beratung, die auch Auskunft über die zur Verfügung stehenden Beratungsmöglichkeiten gibt.

(3) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, sind zwei Bestehens- beziehungsweise Wiederholungsoptionen möglich:

a) Wird ein Prüfungselement mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, werden nur die mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungselemente der Modulprüfung wiederholt (Variante A).

b) Sämtliche Prüfungselemente der Modulprüfung gehen entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung in die Modulnote ein. Lautet die so ermittelte Modulnote insgesamt mindestens „ausreichend (4,0)“, ist die Modulprüfung bestanden. Lautet die so ermittelte Modulnote schlechter als „ausreichend (4,0)“, ist die Modulprüfung nicht bestanden. In diesem Fall müssen sämtliche Prüfungselemente der Modulprüfung wiederholt werden. Dies gilt auch für Prüfungselemente, die mit „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet wurden (Variante B).

Die Festlegung auf eine Variante ist für jedes Modul in den Anhängen ausgewiesen.

(4) Bei Wiederholungsprüfungen kann die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende Prüfungsform oder abweichende Ausprägungen der jeweiligen Prüfungsform festlegen.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen kann in begründeten Fällen von den Fristen gemäß § 15 Absatz 4 und 5 abgewichen werden.

(6) Die Wiederholung einer Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 21 Absatz 12.

- (7) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 21

Modul Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren. Sie kann in jedem Studienbereich außer in den Praxisphasen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit geschrieben werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Zuordnung des individuellen Beitrags erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten. Der insgesamt für eine Gruppenarbeit erforderliche Arbeitsaufwand muss über die Anforderungen an eine Einzelaufgabe angemessen hinausgehen. Nach Schwierigkeitsgrad und Inhalt ist eine Gruppenarbeit für die einzelne Studierende oder den einzelnen Studierenden so zu bemessen, dass sie den Anforderungen an eine individuelle und selbstständige Prüfungsleistung entspricht. Der individuelle Beitrag jeder oder jedes Einzelnen muss den Anforderungen an eine Bachelorarbeit genügen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses beauftragt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß § 23 Absatz 3, das Thema der Bachelorarbeit zu stellen. Der Prüfling hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der Prüferin oder des Prüfers ein Vorschlagsrecht. Das Thema wird dem Prüfling durch die oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Bachelorarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt maximal 12 Wochen. Das Thema der Bachelorarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. Auf begründeten schriftlichen Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, eine Nachfrist von maximal vier Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im Prüfungsamt einzureichen. Unbeschadet hiervon gelten die Regelungen gemäß § 17.

(6) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, auf Antrag des Prüflings und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(7) Für die Erstellung der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. Die Bachelorarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. Sofern dagegen verstoßen wird, wird die Arbeit mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden. Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht“. Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen des § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in mindestens dreifacher Ausfertigung – davon zwei gedruckte und fest gebundene Exemplare und eine schreibgeschützte elektronische Fassung – im Gemeinsamen Prüfungsamt für die Lehramtsstudiengänge einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit darf frühestens nach sechs Wochen vom Gemeinsamen Prüfungsamt angenommen werden. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird sie mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(10) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses leitet die Bachelorarbeit der Prüferin oder dem Prüfer als Erstgutachterin beziehungsweise Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt sie oder er im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter gemäß § 23 Absatz 3 zur Zweitbegutachtung.

(11) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem Prüfling in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. Weicht eine Prüferin oder ein Prüfer von dieser Regelung ab, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben.

(12) Eine mit "mangelhaft (5,0)" bewertete Bachelorarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Der Bescheid über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit wird dem Prüfling förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Prüfungsausschüsse

(1) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhänge 23 und 24) bildet die Universität zu Köln am Zentrum für LehrerInnenbildung einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Studiengänge Bachelor of Arts, Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt an Berufskollegs und Lehramt für sonderpädagogische Förderung.

(2) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhänge 1; 2; 3; 4; 5 und 16) bildet die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät einen Fachprüfungsausschuss.

(3) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhänge 8; 9 10; 11; 12; 14 und 17) bildet die Philosophische Fakultät einen Fachprüfungsausschuss.

(4) Für durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhang 6) bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Biologie.

(5) Für durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhang 7) bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Chemie.

(6) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhang 13) bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Mathematik.

(7) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhang 15) bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Physik.

(8) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhänge 1; 18; 19; 20, 21 und 22) zugewiesenen Aufgaben bildet die Humanwissenschaftliche Fakultät einen Fachprüfungsausschuss.

(9) Über die Verteilung der Aufgaben zwischen dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss sowie dem Gemeinsamen Prüfungsamt am Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln und den Fachprüfungsausschüssen treffen die beteiligten Fakultäten eine Vereinbarung mit dem Zentrum für LehrerInnenbildung. Diese Vereinbarung wird in einer eigenen Ordnung geregelt.

§ 22a

Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität zu Köln, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind,
2. vier weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind, und zwar jeweils ein Mitglied aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
3. je einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Sporthochschule Köln und der Hochschule für Musik und Tanz Köln,
4. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den beteiligten Fakultäten, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den beteiligten Fakultäten oder aus dem ZfL,
6. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Lehramtsstudierenden.

(3) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(4) Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 bis 6 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind.

(5) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Bei fachlichen Entscheidungen wird eine Stellungnahme des jeweiligen Fachs eingeholt und auf Wunsch eine vom Fach bestimmte Vertreterin oder ein vom Fach bestimmter Vertreter vor der Entscheidung gehört.

(6) Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 4 bis 6 werden vom Senat der Universität zu Köln nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder gemäß Absatz 2 Nr. 3 wer-

den von der Deutschen Sporthochschule Köln sowie der Hochschule für Musik und Tanz Köln gemäß den jeweiligen Regelungen der beiden Hochschulen gewählt. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(7) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihre beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens sechs weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens vier aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter haben in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds. Die studentischen Mitglieder stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(8) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich ihrer Anhänge eingehalten werden. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse und des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Er berichtet dem Rektorat regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Bachelorprüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Studienbereichsnoten und Gesamtnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(9) Die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(11) Dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss stehen für die organisatorische Abwicklung des von ihm verwalteten Teils der Prüfungsverfahren das Gemeinsame Prüfungsamt am Zentrum für LehrerInnenbildung zur Verfügung.

(12) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Gemeinsamen Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Gemeinsame Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss vorbehalten.

(13) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 22b

Fachprüfungsausschüsse

(1) Die Fachprüfungsausschüsse sind Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(2) Der Fachprüfungsausschuss der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sich aus folgenden acht stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät,
2. drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät,
3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät,
5. einem Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Der Fachprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät sich aus folgenden acht stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät,
2. drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät,

3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Philosophischen Fakultät,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Philosophischen Fakultät,
5. einem Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Biologie sich aus folgenden [x] stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
2. [x] weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
3. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
4. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
5. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(5) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Chemie sich aus folgenden [x] stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
2. [x] weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
3. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
4. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
5. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(6) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Mathematik sich aus folgenden [x] stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
2. [x] weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,

3. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
4. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
5. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(7) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Physik setzt sich aus folgenden [x] stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
2. [x] weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
3. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
4. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
5. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(8) Der Fachprüfungsausschuss der Humanwissenschaftlichen Fakultät setzt sich aus folgenden [x] stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
2. [x] weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
3. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
4. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
5. [x] Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(9) Die Fachprüfungsausschüsse wählen jeweils aus dem Kreis der weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(10) Für alle übrigen Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse ist gleichfalls je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind.

(11) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Bei fachlichen Entscheidungen wird eine Stellungnahme des jeweiligen Fachs eingeholt und auf Wunsch eine vom Fach bestimmte Vertreterin oder ein vom Fach bestimmter Vertreter vor der Entscheidung gehört.

(12) Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der jeweiligen Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(13) Die Fachprüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihre beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens [x] weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens [x] aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. Die Fachprüfungsausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die den Fachprüfungsausschüssen angehörenden Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter haben in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds. Die studentischen Mitglieder stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(14) Die Fachprüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und organisieren die Prüfungen gemäß Anhang 1 bis 25. Sie beraten den Gemeinsamen Prüfungsausschuss, insbesondere bei Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Sie berichten der jeweiligen Fakultät regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Bachelorprüfungen und der Studienzeiten, legen die Verteilung der Studienbereichsnoten offen und geben gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(15) Die Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(16) Die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(17) Den Fachprüfungsausschüssen stehen für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren die Prüfungsämter der jeweils zugehörigen Fakultät zur Verfügung.

(18) Die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter, vertreten die Fachprüfungsausschüsse gerichtlich und außergerichtlich. Sie berufen die Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse ein, leiten diese und führen die dort gefassten Beschlüsse durch. Die Fachprüfungsausschüsse können die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzenden übertragen. Die Vorsitzenden entscheiden in dringenden Fällen, in denen die Fachprüfungsausschüsse nicht rechtzeitig einberufen werden können, und berichten hierüber in der nächsten Sitzung.

(19) Die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse geben Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen der Fachprüfungsausschüsse, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 23

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung

(1) Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der am Studiengang beteiligten Fakultäten gemäß § 65 Absatz 1 HG. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Zur Beisitzerin und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss mindestens auf Bachelorniveau erworben hat.

(2) Der gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern ist aktenkundig zu machen. Unabhängig davon ist eine Dozentin beziehungsweise ein Dozent Prüferin beziehungsweise Prüfer der von ihr beziehungsweise ihm abgehaltenen Lehrveranstaltung, es sei denn, der gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständige Prüfungsausschuss trifft eine abweichende Entscheidung.

(3) Die beziehungsweise der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bestellt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professo-

rinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die beziehungsweise der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, über die Bestellung weiterer Prüferinnen und Prüfer, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern für die Bachelorarbeit bestellt werden. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, verlängern. Er kann diese Entscheidung auf die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden übertragen. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschaftsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellerinnen oder Themensteller für eine Bachelorarbeit benannt werden. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer benennen die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt. Unbeschadet dieser Regelung kann auch der gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständige Prüfungsausschuss über zugelassene Hilfsmittel entscheiden.

(5) Auf allgemeinen und bekannt gegebenen Beschluss des gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses sowie bei der Bachelorarbeit des Gemeinsamen Prüfungsausschusses hin können schriftliche Prüfungsleistungen auf nicht gekennzeichnete Textübernahmen elektronisch überprüft werden. In diesem Fall sind die Prüflinge verpflichtet, die Prüfungsleistungen auch elektronisch vorzulegen und die inhaltliche Übereinstimmung zwischen der schriftlichen und der elektronischen Fassung zu versichern. Die elektronische Überprüfung nach Satz 1 schließt auch die Verwendung von schriftlichen Prüfungsleistungen zum Zweck des Abgleichs mit schriftlichen Prüfungsleistungen Dritter ein, sofern zwischen den Prüfungsleistungen ein sachlicher Zusammenhang besteht. Der Beschluss nach Satz 1 muss regeln,

- a) welche Prüfungsleistungen elektronisch überprüft werden können,
- b) ob sich der zuständige Prüfungsausschuss eines Verwaltungshelfers bedient und um wen es sich ggf. handelt,
- c) in welchem Dateiformat, auf welche Weise und an welchem Ort die elektronische Fassung vorzulegen ist,
- d) nach welchen Kriterien die zu überprüfenden Prüfungsleistungen ausgewählt werden und
- e) wie lange die elektronischen Fassungen verwendet werden dürfen.

Ungeachtet von Buchstabe a) ist bei begründetem Anfangsverdacht auf Täuschung eine elektronische Überprüfung immer zulässig. Ungeachtet von Buchstabe e) endet die Verwendung spätestens zeitgleich mit der Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakte gemäß § 26 Absatz 4. Ohne Einwilligung des Prüflings ist eine abweichende Verwendung der elektronischen Fassung durch Prüferinnen oder Prüfern oder den zuständigen Prüfungsausschuss unzulässig. Das Ergebnis einer elektronischen Überprüfung darf nur dann Grundlage einer belastenden Prüfungsentscheidung werden, wenn es von den zuständigen Prüferinnen oder Prüfern bestätigt wurde.

(6) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 24

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, zu eigenem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen, z.B. bei wissenschaftlichem Fehlverhalten, oder im Wiederholungsfall kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn bewusst, willentlich oder grob fahrlässig

1. bei wissenschaftlichen Arbeiten Falschangaben gemacht werden,
2. unter Anmaßung der Autorinnen- oder Autorenschaft (Plagiat) geistiges Eigentum anderer durch die unbefugte Verwertung verletzt wird,
3. geistiges Eigentum Anderer verfälscht wiedergegeben wird,
4. eine schwere Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit Anderer verursacht wird.

(2) Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist dem Prüfling rechtliches Gehör einzuräumen. Die Entscheidung ist dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wer den Tatbestand nach Absatz 1 erfüllt, handelt zumindest ordnungswidrig. Ordnungswidrig handelt auch, wer versucht das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem

Vorteil zu beeinflussen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Absatz 5 HG geahndet werden.

(5) Die Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes obliegt dem gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschuss beziehungsweise bei der Bachelorarbeit sowie bei Vorliegen eines Sachverhalts nach Absatz 1 Satz 2 dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss.

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrads

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 zuständigen Fachprüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Die Aberkennung des Bachelorgrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zuständig für die Entscheidung ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der akademische Grad durch die Universität zu Köln abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 26

Prüfungsakte, Akteneinsicht

(1) Für jeden Prüfling wird beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte geführt. Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich ein Prüfling im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jedem Prüfling beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Das weitere Verfahren der Einsichtnahme regelt der gemäß § 22 Absatz 1 bis 8 zuständige Prüfungsausschuss sowie bei der Bachelorarbeit der Gemeinsame Prüfungsausschuss. Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn ein Prüfling das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat.

(4) Die Prüfungsakte wird bis zum Ablauf des fünften auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt und nach Ablauf der Frist dem gesetzlich zuständigen Archiv angeboten. Mit Ausnahme der Bachelorarbeit können schriftliche Prüfungsunterlagen bereits ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist, dem Archiv angeboten werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend. In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehängten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 27

Studienabschluss und Studienabschlusssdokumente

(1) Das Studium ist abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die entsprechenden Leistungspunkte erworben sind. Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterzeichnet dem Siegel der Universität versehen. Erfolgt der Bachelorabschluss im Unterrichtsfach Sport, wird das Zeugnis zusätzlich von einer von der Deutschen Sporthochschule Köln benannten Person unterschrieben und zusätzlich mit dem Siegel der Deutschen Sporthochschule Köln versehen. Erfolgt der Bachelorabschluss im Unterrichtsfach Musik, wird das Zeugnis zusätzlich von einer von der Hochschule für Musik und Tanz Köln benannten Person unterschrieben und zusätzlich mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln versehen. Das Zeugnis enthält den Namen des

Studiengangs, die Studienbereiche mit Ausnahme der Praxisphasen einschließlich der erreichten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote. Die Angabe der Noten erfolgt in Worten und numerisch. Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausfertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder angerechnet wurde. Ist die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung, gilt das Datum der Abgabe

(2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Bachelorurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 3 beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. Die Bachelorurkunde wird vom Prorektor für Lehre und Studium der Universität zu Köln unterzeichnet und mit dem Siegel Universität versehen. Erfolgt der Bachelorabschluss im Unterrichtsfach Sport, wird die Urkunde zusätzlich vom Prorektor für Lehre und Studium der Deutschen Sporthochschule Köln unterschrieben und zusätzlich mit dem Siegel der Deutschen Sporthochschule Köln versehen. Erfolgt der Bachelorabschluss im Unterrichtsfach Musik, wird die Urkunde zusätzlich vom Prorektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterschrieben und zusätzlich mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln versehen.

(3) Zusammen mit dem Zeugnis und der Bachelorurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang. Weiterhin wird der Absolventin oder dem Absolventen auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt des Zentrums für LehrInnenbildung (ZfL) eine Bescheinigung über den erreichten ECTS-Rang ausgestellt. Der ECTS-Rang bezieht sich auf die Gesamtnoten je Abschlusssemester in gleichen Studienbereichskombinationen. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs muss mindestens 30 Kandidatinnen und Kandidaten umfassen.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. Sie muss ggf. erkennen lassen, dass das Studium nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist.

§ 28

Übergangsbestimmungen

Paragraph bleibt leer

§ 29

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

[(2) Diese Ordnung tritt am [Datum] in Kraft.]

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom [Tag. Monat Jahr] sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom [Tag. Monat Jahr].

Köln, den [Tag. Monat Jahr]

Anhänge

Anhang 1: Bildungswissenschaften

Anhang 2: Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft

Anhang 3: Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft

Anhang 4: Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft

Anhang 5: Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftsinformatik

Anhang 6: Unterrichtsfach Biologie

Anhang 7: Unterrichtsfach Chemie

Anhang 8: Unterrichtsfach Deutsch

Anhang 9: Unterrichtsfach Englisch

Anhang 10: Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre

Anhang 11: Unterrichtsfach Französisch

Anhang 12: Unterrichtsfach Katholische Religionslehre

Anhang 13: Unterrichtsfach Mathematik

Anhang 14: Unterrichtsfach Niederländisch

Anhang 15: Unterrichtsfach Physik

Anhang 16: Unterrichtsfach Spanisch

Anhang 17: Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

Anhang 18: Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

Anhang 19: Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

Anhang 20: Förderschwerpunkt Lernen

Anhang 21: Förderschwerpunkt Sprache

Anhang 22: Praxisphasen

Anhang 17

Spezifische Bestimmungen für den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung im Lehramt Berufskolleg

Erläuterung: Es sind die im Folgenden aufgelisteten Module zu absolvieren. Aufgeführt sind die Kennzeichnung der Module als Pflicht - oder Wahlpflichtmodule, die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte sowie die Gewichtung der Modulnoten bei der Berechnung der Studienbereichsnote

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-E2-SM-1	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik im Arbeitsfeld Erziehungshilfe und soziale-emotionale Entwicklungsförderung	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP, Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	10%
BK-BA-FSP-E2-SM-2	Professionalisierung des Lehrerverhaltens	Abschluss BK-BA-	WiSe/SoSe halbjährlich	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 LV	Schriftliche Prüfung:	3	P	6	10%

¹ **Regelungen zu Modulabschlussprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen.** Jedes Prüfungselement wird i.d.R. benotet, Teilprüfungsleistungen die „mangelhaft (5,0)“ benotet wurden müssen wiederholt werden. Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Teilprüfungsleistung kann nicht durch eine weitere Teilprüfungsleistung kompensiert werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
		FSP-E1-SM1	1 Semester	Seminar (TP)/ 2 LP		Portfolio/ 2 LP					
BK-BA-FSP-E2-SM-3	Spezifische Pädagogik und Didaktik in der Schularbeit mit Kindern und Jugendlichen mit einem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	Abschluss BK-BA-FSP-E1-SM1	WiSe/SoSe halbjährlich 2 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	9		10%
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP							
				Seminar 3 (TP)/ 2 LP							
BK-BA-FSP-L1-SM-1	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Schriftliche Prüfung: E-Klausur/ 2 LP	3	WP	6	6	10%
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP							
BK-BA-FSP-KME-SM-1	Grundlagen im Förderschwerpunkt Körperliche/ motorische Entwicklung	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	WP	6		
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP							
BK-BA-FSP-SP-SM-1	Linguistische und sprachpathologische	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich	Vorlesung 1/ 2 LP	Regelmäßige Teil-	Schriftliche Prüfung:	3	WP	6		

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
	Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik		1 Semester	Vorlesung 2/ 2 LP	nahme an 2 LV	Klausur (60 Min.)/ 2 LP				
BK-BA-FSP-HK-SM-1	Grundlagen der Hörgeschädigtenpädagogik	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	WP	6	
BK-BA-FSP-BM-1	Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP Vorlesung 2/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 1 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	9%
BK-BA-FSP-BM-2	Grundlagen der Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 1 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	9%
BK-BA-FSP-BM-3	Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern	Abschluss BK-BA-FSP-BM1	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 (TP)/ 2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 1 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	9%

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-BM-4	Grundlagen der Diagnostik und Beratung	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 2 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP Seminar 3 (TP)/ 2 LP Übung 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Kombinierte Prüfung: (Prüfungselement 1) Hausarbeit/ 2 LP und (Prüfungselement 2) Hausarbeit unbenotet/ 2 LP	3	P	12	9%
BK-BA-FSP-BM-5	Übergang Schule und Beruf - Berufsvorbereitung	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung/ 2 LP	3	P	6	9%
BK-BA-FSP-BM-6	Organisationsentwicklung	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 1 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	p	6	9%
GyGe-BA-FSP-BA	Bachelorarbeit	Abschluss der SM 1	WiSe/SoSe halbjährlich	Bachelorarbeit		Schriftliche Prüfung:	2	P	12	12/180

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
		und SM 2 des FSP und die BM-1,2 und 3, einschließlich des Moduls, auf das sich die Bachelorarbeit inhaltlich bezieht	1 Semester			Hausarbeit				

Anhang 18

Spezifische Bestimmungen für den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation im Lehramt Berufskolleg

Erläuterung: Es sind die im Folgenden aufgelisteten Module zu absolvieren. Aufgeführt sind die Kennzeichnung der Module als Pflicht - oder Wahlpflichtmodule, die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte sowie die Gewichtung der Modulnoten bei der Berechnung der Studienbereichsnote

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-HK-SM-1	Grundlagen der Hörgeschädigtenpädagogik	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	10%

¹ **Regelungen zu Modulabschlussprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen.** Jedes Prüfungselement wird i.d.R. benotet, Teilprüfungsleistungen die „mangelhaft (5,0)“ benotet wurden müssen wiederholt werden. Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Teilprüfungsleistung kann nicht durch eine weitere Teilprüfungsleistung kompensiert werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehavervoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-HK-SM-2	Pädagogische Audiologie und Hörhilfen	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6		10%
BK-BA-FSP-HK-SM-3	Förderung, Rehabilitation und Didaktik im Kontext Hörschädigung	HK-SM-1, HK-SM2	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar (TP)/ 2 LP Seminar 3 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Mündliche Prüfung (30 Min.)/ 3 LP	3	P	9		10%
BK-BA-FSP-L1-SM-1	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Schriftliche Prüfung: E-Klausur/ 2 LP	3	WP	6	6	10%
BK-BA-FSP-KME-SM-1	Grundlagen im Förderschwerpunkt Körperliche/ motorische Entwicklung	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	WP	6		

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-E1-SM-1	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik im Arbeitsfeld Erziehungshilfe und soziale-emotionale Entwicklungsförderung	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	WP	6		
BK-BA-FSP-SP-SM-1	Linguistische und sprachpathologische Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP Vorlesung 2/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	WP	6		
BK-BA-FSP-BM-1	Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP Vorlesung 2/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 1 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6		9%
BK-BA-FSP-BM-2	Grundlagen der Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 1 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6		9%

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-BM-3	Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern	Abschluss BK-BA-FSP-BM1	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 (TP)/ 2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 1 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	9%
BK-BA-FSP-BM-4	Grundlagen der Diagnostik und Beratung	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 2 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP Seminar 3 (TP)/ 2 LP Übung 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Kombinierte Prüfung: (Prüfungselement 1) Hausarbeit/ 2 LP und (Prüfungselement 2) Hausarbeit unbenotet/ 2 LP	3	P	12	9%
BK-BA-FSP-BM-5	Übergang Schule und Beruf - Berufsvorbereitung	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung/ 2 LP	3	P	6	9%

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-BM-6	Organisationsentwicklung	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 1 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	p	6	9%
GyGe-BA-FSP-BA	Bachelorarbeit	Abschluss der SM 1 und SM 2 des FSP und die BM-1,2 und 3, einschließlich des Moduls, auf das sich die Bachelorarbeit inhaltlich bezieht	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Bachelorarbeit		Schriftliche Prüfung: Hausarbeit	2	P	12	12/180

Anhang 19

Spezifische Bestimmungen für den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung im Lehr- amt Berufskolleg

Erläuterung: Es sind die im Folgenden aufgelisteten Module zu absolvieren. Aufgeführt sind die Kennzeichnung der Module als Pflicht - oder Wahlpflichtmodule, die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte sowie die Gewichtung der Modulnoten bei der Berechnung der Studienbereichsnote

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahl- pflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
BK-BA-FSP- KME-SM-1	Grundlagen im Förderschwerpunkt Körperliche/ motorische Entwicklung	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	10%

¹ **Regelungen zu Modulabschlussprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen.** Jedes Prüfungselement wird i.d.R. benotet, Teilprüfungsleistungen die „mangelhaft (5,0)“ benotet wurden müssen wiederholt werden. Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Teilprüfungsleistung kann nicht durch eine weitere Teilprüfungsleistung kompensiert werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-KME-SM-2	Pädagogisch-therapeutische Konzepte im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	Besuch 1 Lehrveranstaltung des Moduls KME-SM-1	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Mündliche Prüfung (20 Min.)/ 2 LP	3	P	6		10%
BK-BA-FSP-KME-SM-3	Erziehung und Bildung von Menschen mit Beeinträchtigungen der körperlichen/motorischen Entwicklung	Abschluss BK-BA-FSP-KME-SM1 und -SM2	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Übung 1 (TP)/ 2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit/ 3 LP	3	P	9		10%
BK-BA-FSP-L1-SM-1	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Schriftliche Prüfung: E-Klausur/ 2 LP	3	WP	6	6	10%
BK-BA-FSP-HK-SM-1	Grundlagen der Hörgeschädigtenpädagogik	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2	Schriftliche Prüfung: Klausur (60	3	WP	6		

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP	LV	Min.)/ 2 LP				
BK-BA-FSP-E1-SM-1	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik im Arbeitsfeld Erziehungshilfe und soziale-emotionale Entwicklungsförderung	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	WP	6	
BK-BA-FSP-SP-SM-1	Linguistische und sprachpathologische Grundlagen der Sprach- behindertenpädagogik	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP Vorlesung 2/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	WP	6	
BK-BA-FSP-BM-1	Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP Vorlesung 2/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 1 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	9%
BK-BA-FSP-BM-2	Grundlagen der Entwicklungspsychologie	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich	Vorlesung 1/ 2 LP	Regelmäßige Teil-	Schriftliche Prüfung:	3	P	6	9%

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
	und Entwicklungspsychopathologie		1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	nahme an 1 LV	Klausur (60 Min.)/ 2 LP				
BK-BA-FSP-BM-3	Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern	Abschluss BK-BA-FSP-BM-1	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 1 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	9%
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP						
BK-BA-FSP-BM-4	Grundlagen der Diagnostik und Beratung	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 2 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Kombinierte Prüfung: (Prüfungselement 1) Hausarbeit/ 2 LP und (Prüfungselement 2) Hausarbeit unbenotet/ 2 LP	3	P	12	9%
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP						
				Seminar 3 (TP)/ 2 LP						
				Übung 1 (TP) 2 LP						
BK-BA-FSP-BM-5	Übergang Schule und Beruf - Berufsvorbe-	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teil-	Kombinierte Prüfung:	3	P	6	9%

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
	Leitung		1 Semester	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 LV	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung/ 2 LP				
BK-BA-FSP-BM-6	Organisationsentwicklung	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 1 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	p	6	9%
GyGe-BA-FSP-BA	Bachelorarbeit	Abschluss der SM 1 und SM 2 des FSP und die BM-1,2 und 3, einschließlich des Moduls, auf das sich die Bachelorarbeit inhaltlich bezieht	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Bachelorarbeit		Schriftliche Prüfung: Hausarbeit	2	P	12	12/180

Anhang 20

Spezifische Bestimmungen für den Förderschwerpunkt Lernen im Lehramt Berufskolleg

Erläuterung: Es sind die im Folgenden aufgelisteten Module zu absolvieren. Aufgeführt sind die Kennzeichnung der Module als Pflicht - oder Wahlpflichtmodule, die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte sowie die Gewichtung der Modulnoten bei der Berechnung der Studienbereichsnote

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-L2-SM-1	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Schriftliche Prüfung: E-Klausur/ 2 LP	3	P	6	10%

¹ **Regelungen zu Modulabschlussprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen.** Jedes Prüfungselement wird i.d.R. benotet, Teilprüfungsleistungen die „mangelhaft (5,0)“ benotet wurden müssen wiederholt werden. Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Teilprüfungsleistung kann nicht durch eine weitere Teilprüfungsleistung kompensiert werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnehmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-L2-SM-2	Planung und Evaluation von Unterricht bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen	L2-SM-1	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Mündliche Prüfung (20 min.)/ 2 LP	3	P	6	10%
BK-BA-FSP-L2-SM-3	Unterrichtskonzepte für Kinder und Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt Lernen	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 2 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP Seminar 3 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Schriftliche Prüfung: E-Klausur/ 3 LP	3	P	9	10%
BK-BA-FSP-E1-SM-1	Grundlagen der Pädagogik und Didaktik im Arbeitsfeld Erziehungshilfe und soziale-emotionale Entwicklungsförderung	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	WP	6	6 10%
BK-BA-FSP-KME-SM-1	Grundlagen im Förderschwerpunkt Körperliche/ motorische	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP) 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2	Schriftliche Prüfung: Klausur (60	3	WP	6	

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahl- pflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
	Entwicklung			Seminar 2 (TP)/ 2 LP	LV	Min.)/ 2 LP				
BK-BA-FSP-SP-SM-1	Linguistische und sprachpathologische Grundlagen der Sprach- behindertenpädagogik	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP Vorlesung 2/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	WP	6	
BK-BA-FSP-HK-SM1	Grundlagen der Hörgeschädigtenpädagogik	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	WP	6	
BK-BA-FSP-BM-1	Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP Vorlesung 2/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 1 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	9%

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-BM-2	Grundlagen der Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 1 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	9%
BK-BA-FSP-BM-3	Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern	Abschluss BK-BA-FSP-BM1	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 (TP)/ 2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 1 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	9%
BK-BA-FSP-BM-4	Grundlagen der Diagnostik und Beratung	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 2 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP, Seminar 3 (TP)/ 2 LP, Übung 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Kombinierte Prüfung: (Prüfungselement 1) Hausarbeit/ 2 LP und (Prüfungselement 2) Hausarbeit	3	P	12	9%

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahl- pflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
						unbenotet/ 2 LP				
BK-BA-FSP- BM-5	Übergang Schule und Beruf - Berufsvorbereitung	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 LV	Kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung/ 2 LP	-	P	6	9%
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP						
BK-BA-FSP- BM-6	Organisationsentwicklung	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Teilnahme an 2 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	-	p	6	9%
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP						
GyGe-BA- FSP-BA	Bachelorarbeit	Abschluss der SM 1 und SM 2 des FSP und die BM-1,2 und 3, einschließlich des Moduls,	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Bachelorarbeit		Schriftliche Prüfung: Hausarbeit	2	P	12	12/180

Kennnummer des Moduls	
Titel des Moduls	
Moduleilnahmevoraussetzungen	auf das sich die Bachelorarbeit inhaltlich bezieht
Beginn Turnus Dauer des Moduls	
Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	
Prüfungsvoraussetzungen	
Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	
Versuchsrestriktion (3 oder keine)	
Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	
Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	
Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote	

Anhang 21

Spezifische Bestimmungen für den Förderschwerpunkt Sprache im Lehramt Berufskolleg

Erläuterung: Es sind die im Folgenden aufgelisteten Module zu absolvieren. Aufgeführt sind die Kennzeichnung der Module als Pflicht - oder Wahlpflichtmodule, die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte sowie die Gewichtung der Modulnoten bei der Berechnung der Studienbereichsnote

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnehmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-SP-SM-1	Linguistische und sprachpathologische Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP Vorlesung 2/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6	10%
BK-BA-FSP-SP-SM-2	Einführung in eine inklusive Sprachbe-	Mindestens 4. Studien-	WiSe/SoSe halbjährlich	Vorlesung 1/ 2 LP	Regelmäßige Teil-	Mündliche Prüfung (20	3	P	6	10%

¹ **Regelungen zu Modulabschlussprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen.** Jedes Prüfungselement wird i.d.R. benotet, Teilprüfungsleistungen die „mangelhaft (5,0)“ benotet wurden müssen wiederholt werden. Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Teilprüfungsleistung kann nicht durch eine weitere Teilprüfungsleistung kompensiert werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahl- pflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote		
	hindertenpädagogik und Sprechablaufstö- rungen	semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	nahme an 2 LV	Min.)/ 2 LP							
BK-BA-FSP- SP-SM-3	Spracherwerbsstö- rungen in Therapie und Unterricht	Mindestens 5. Studien- semester	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmässi- ge Teil- nahme an 2 LV	Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	9		10%		
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP									
				Seminar 3 (TP)/ 2 LP									
BK-BA-FSP- L1-SM-1	Grundlagen der Pä- dagogik und Didaktik bei Kindern und Ju- gendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Regelmässi- ge Teil- nahme an 2 LV	Schriftliche Prüfung: E- Klausur/ 2 LP	3	WP	6	6	10%		
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP									
BK-BA-FSP- KME-SM-1	Grundlagen im För- derschwerpunkt Kör- perliche/ motorische Entwicklung	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmässi- ge Teil- nahme an 2 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	WP	6			6	10%
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP									
BK-BA-FSP- E1-SM-1	Grundlagen der Pä- dagogik und Didaktik	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmässi- ge Teil-	Schriftliche Prüfung:	3	WP	6				

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
	im Arbeitsfeld Erziehungshilfe und soziale-emotionale Entwicklungsförderung		1 Semester	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	nahme an 2 LV	Klausur (60 Min.)/ 2 LP					
BK-BA-FSP-HK-SM-1	Grundlagen der Hörgeschädigtenpädagogik	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 2 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	WP	6		
BK-BA-FSP-BM-1	Grundlagen der Heilpädagogik und Medizin	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP Vorlesung 2/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 1 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6		9%
BK-BA-FSP-BM-2	Grundlagen der Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 1 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6		9%
BK-BA-FSP-BM-3	Forschungsmethodische Grundlagen in sonder- und rehabilitationspädagogik	Abschluss BK-BA-FSP-BM-1	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1 und Tutorium 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 1 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6		9%

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahl- pflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
	tations- pädagogischen Hand- lungs-feldern			2 LP	LV	Min.)/ 2 LP				
				Seminar 1 (TP)/ 2 LP						
BK-BA-FSP- BM-4	Grundlagen der Di- agnostik und Bera- tung	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 2 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßi- ge Teil- nahme an 2 LV	Kombinier- te Prüfung: (Prüfungs- element 1) Hausarbeit/ 2 LP und (Prüfungs- element 2) Hausarbeit unbenotet/ 2 LP	3	P	12	9%
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP						
				Seminar 3 (TP)/ 2 LP						
				Übung 1 (TP)/ 2 LP						
BK-BA-FSP- BM-5	Übergang Schule und Beruf - Berufsvorbe- reitung	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßi- ge Teil- nahme an 2 LV	Kombinier- te Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbei- tung/ 2 LP	3	P	6	9%
				Seminar 2 (TP)/ 2 LP						

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienbereichsnote
BK-BA-FSP-BM-6	Organisationsentwicklung	Keine	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Regelmäßige Teilnahme an 1 LV	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	p	6	9%
GyGe-BA-FSP-BA	Bachelorarbeit	Abschluss der SM 1 und SM 2 des FSP und die BM-1,2 und 3, einschließlich des Moduls, auf das sich die Bachelorarbeit inhaltlich bezieht	WiSe/SoSe halbjährlich 1 Semester	Bachelorarbeit		Schriftliche Prüfung: Hausarbeit	2	P	12	12/180

Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Master of Education, Lehramt für sonderpädagogische Förderung

(Stand: 8.7.2014)

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.05.2013 (GV. NRW. S. 272), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308) sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 18. Juni 2009 (GV.NRW. S. 344) hat die Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienziel.....	5
§ 3 Akademischer Grad.....	5
§ 4 Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation.....	6
§ 5 Aufbau und Struktur des Studiums	6
§ 6 Module	8
§ 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten....	10
§ 8 Studienbereich Praxissemester	11
§ 9 Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte.....	12
§ 10 Fremdsprachenkenntnisse und Auslandsaufenthalt.....	13
§ 11 Lehrveranstaltungsformen	13
§ 12 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung	14
§ 13 Anrechnung von Leistungen	15
§ 14 Prüfungsformen.....	16
§ 15 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren	18
§ 16 Prüfungssprache	20
§ 17 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	20

§ 18 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen.....	21
§ 19 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen.....	22
§ 20 Bewertung von Prüfungsleistungen	22
§ 21 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.....	24
§ 22 Wiederholung von Modulabschlussprüfungen	25
§ 23 Modul Masterarbeit.....	26
§ 24 Prüfungsausschüsse	28
§ 24a Gemeinsamer Prüfungsausschuss	29
§ 24b Fachprüfungsausschüsse.....	31
§ 25 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung	34
§ 26 Täuschung, Ordnungsverstoß	36
§ 27 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads.....	37
§ 28 Prüfungsakte, Akteneinsicht	38
§ 29 Studienabschluss und Studienabschlusssdokumente	38
§ 30 Übergangsbestimmungen.....	39
§ 31 Veröffentlichung und Inkrafttreten.....	39
Anhänge.....	41

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden akademischen Grad für den Studiengang Master of Education, Lehramt für sonderpädagogische Förderung (LA SP) an der Universität zu Köln. Sie legt die Grundsätze für alle Studienbereiche (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, sonderpädagogische Fachrichtungen, Bildungswissenschaften, Praxissemester, Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte) fest. Die Inhalte und Anforderungen der Studienbereiche sind in den Anhängen geregelt. Die Anhänge sind Teil dieser Prüfungsordnung.

(2) Soweit ein Studienbereich nicht an der Universität zu Köln angeboten wird, erfolgt das Studium auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung. An die Stelle dieser Ordnung tritt die entsprechende Ordnung der kooperierenden Hochschule. Das Nähere regeln die Kooperationsvereinbarungen.

§ 2

Studienziel

Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.¹

Durch den Abschluss des Masterstudiums wird festgestellt, dass die Absolventin oder der Absolvent die für den Übergang in ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung und den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst erforderlichen bildungswissenschaftlichen, fachinhaltlichen, fachmethodischen und fachdidaktischen Kenntnisse sowie die grundlegenden praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat. Sie oder er verfügt über Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung und die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und die Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz von Schülerinnen und Schülern.

Ebenso wird festgestellt, dass die Absolventin oder der Absolvent über vertiefte fachliche Kenntnisse und berufsfeldbezogene Qualifikationen für eine Tätigkeit in Berufsfeldern des öffentlichen oder privaten Bildungssektors verfügt.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Master of Education (M.Ed.) verliehen.

¹ Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß der „Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 24/2011) befähigen.

§ 4

Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

(1) Die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren sind in einer eigenen Ordnung der Universität zu Köln geregelt.

(2) Die Zulassung zum Studium kann mit Auflagen verbunden werden. Die Auflagen dürfen ausschließlich gemäß Lehrerausbildungsgesetz oder Lehramtszugangsverordnung fehlende Leistungen betreffen. Sie müssen spätestens ein Jahr nach Beginn des Masterstudiums erbracht sein.

(3) Das Studium kann im Winter- und Sommersemester begonnen werden. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(4) Der Studienverlauf wird von den am Studiengang beteiligten Fakultäten (Philosophische Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und Humanwissenschaftliche Fakultät) sowie vom Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln (ZfL) so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Seitens der Fakultäten sowie des ZfL wird unter anderem durch eine studiengangs- sowie studienbereichsspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.

(5) Die Fachprüfungsausschüsse erstellen für die einzelnen Unterrichtsfächer, Lernbereiche, sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie die Bildungswissenschaften Studienverlaufspläne. Diese sind nicht Bestandteil der Prüfungsordnung.

§ 5

Aufbau und Struktur des Studiums

(1) Im Studium sind 120 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.

(2) Das Studium umfasst:

- a) erstes Unterrichtsfach oder erster Lernbereich im Umfang von 15 Leistungspunkten,
- b) zweites Unterrichtsfach oder zweiter Lernbereich im Umfang von 15 Leistungspunkten,
- c) erste sonderpädagogische Fachrichtung im Umfang von 19 Leistungspunkten,
- d) zweite sonderpädagogische Fachrichtung im Umfang von 19 Leistungspunkten,
- e) Bildungswissenschaften im Umfang von 6 Leistungspunkten,
- f) das Modul Praxissemester im Umfang von 25 Leistungspunkten,

g) das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Umfang von 6 Leistungspunkten,

h) das Modul Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten.

(3) Als Lernbereiche beziehungsweise Unterrichtsfächer gemäß Absatz 2 a) stehen zur Wahl:

1. Unterrichtsfach Deutsch,
2. Unterrichtsfach Mathematik,
3. Lernbereich Mathematische Grundbildung,
4. Lernbereich Sprachliche Grundbildung.

(4) Als Lernbereiche beziehungsweise Unterrichtsfächer gemäß Absatz 2 b) stehen zur Wahl:

1. Unterrichtsfach Biologie,
2. Unterrichtsfach Chemie,
3. Unterrichtsfach Deutsch,
4. Unterrichtsfach Englisch,
5. Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre,
6. Unterrichtsfach Französisch,
7. Unterrichtsfach Katholische Religionslehre,
8. Unterrichtsfach Kunst,
9. Unterrichtsfach Mathematik,
10. Unterrichtsfach Musik,
11. Unterrichtsfach Physik,
12. Unterrichtsfach Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln),
13. Lernbereich Ästhetische Erziehung,
14. Lernbereich Mathematische Grundbildung,
15. Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften,
16. Lernbereich Sprachliche Grundbildung.

(5) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung gemäß Absatz 2 c) stehen zur Wahl:

1. Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,

2. Förderschwerpunkt Lernen.

(6) Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung gemäß Absatz 2 d) stehen zur Wahl:

1. Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,
2. Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung,
3. Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation,
4. Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung,
5. Förderschwerpunkt Lernen,
6. Förderschwerpunkt Sprache.

(7) Das Unterrichtsfach Deutsch und der Lernbereich Sprachliche Grundbildung sowie das Unterrichtsfach Mathematik und der Lernbereich Mathematische Grundbildung können nicht miteinander kombiniert werden.

(8) Das Studium der Studienbereiche (Lernbereiche, Unterrichtsfächer, sonderpädagogische Fachrichtungen, Bildungswissenschaften, Praxissemester, Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte) erfolgt entsprechend den zuständigen Bestimmungen in den Anhängen.

(9) Das Studium des Unterrichtsfachs Sport erfolgt gemäß den Regelungen der Deutschen Sporthochschule Köln.

§ 6

Module

(1) Das Studium ist modular strukturiert.

(2) Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Lehreinheiten. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) Module haben in der Regel einen Umfang von 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkten. Module mit 6 Leistungspunkten sind in der Regel in einem Semester, die übrigen in der Regel in höchstens zwei Semestern absolvierbar.

(4) Das Vorbereitungsmodul für das Praxissemester umfasst 8 Leistungspunkte. Das Modul Praxissemester umfasst 25 Leistungspunkte.

(5) Es wird zwischen folgenden Modultypen unterschieden:

- a) Basismodule (Core Modules) dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen,
- b) Aufbaumodule (Advanced Modules) bauen auf den Basismodulen auf und dienen der Vertiefung des erworbenen Wissens und der eigenen Fähigkeiten,
- c) Schwerpunktmodule (Specialisation Modules) dienen der Festlegung eines eigenen Schwerpunkts durch Spezialisierung,
- d) Ergänzungsmodule (Supplementary Modules) haben keine feste Verankerung im Studienverlauf und dienen der individuellen Abrundung des Studiums.

(6) Module können als Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule angeboten werden:

- a) Pflichtmodule sind obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen,
- b) Wahlpflichtmodule sind aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen und nach Maßgabe der Bestimmungen in den Anhängen obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen.
- c) Wahlmodule sind aus einem definierten Angebot frei wählbare, studiengangsspezifische Module, die freiwillig und in Ergänzung der Bestimmungen in den Anhängen zusätzlich absolviert werden können. Sie werden bei der Ermittlung der Studienbereichsnoten gemäß § 20 Absatz 5 nicht berücksichtigt. Wahlmodule werden als solche in den Anhängen ausgewiesen.

(7) Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden in den Anhängen benannt. Diese umfassen insbesondere:

- a) Kennnummer des Moduls,
- b) Titel des Moduls,
- c) Modulteilnahmevoraussetzungen, gegebenenfalls einschließlich Sprachvoraussetzungen
- d) Beginn des Moduls,
- e) Turnus des Moduls,
- f) Dauer des Moduls in Semestern,
- g) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,
- h) Prüfungsvoraussetzungen,
- i) Prüfungsform, Ausprägung und Dauer der Modulabschlussprüfung, gegebenenfalls Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,
- j) Prüfungssprache,
- k) Versuchsrestriktionen,

- l) Kennzeichnung als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul,
- m) Leistungspunkte des Moduls,
- n) bei Wahlpflichtmodulen: Anteil der Leistungspunkte des Moduls an den Leistungspunkten im betreffenden Wahlpflichtbereich,
- o) Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote.

(8) In der Regel werden Module mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Bei Modulen im Umfang von 6 Leistungspunkten besteht die Modulabschlussprüfung aus einem Prüfungselement. Bei Modulen im Umfang von 9 Leistungspunkten kann sich die Modulabschlussprüfung aus zwei Prüfungselementen zusammensetzen. Bei Modulen im Umfang von 12, 15 oder 18 Leistungspunkten kann sich die Modulabschlussprüfung aus maximal drei Prüfungselementen zusammensetzen. Die entsprechenden Regelungen werden in den Anhängen ausgewiesen. Für das Praxissemester gelten die Bestimmungen von § 8 Absatz 4.

(9) Setzt sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, repräsentieren diese in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen beziehungsweise Ausprägungen von Prüfungsformen gemäß § 14 Absatz 2 bis 6.

(10) Die Teilnahme an Modulen oder Elementen von Modulen kann an Voraussetzungen geknüpft werden. Die Voraussetzungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

§ 7

Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten bescheinigt. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie der Praktika. Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. Einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben.

(2) Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn alle im zuständigen Modul geforderten Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen beziehungsweise bestanden sind. Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG. Unabhängig davon können Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen im Transcript of Records ausgewiesen werden.

(3) Gleiche Lehrveranstaltungen können nur einmal kreditiert werden.

§ 8

Studienbereich Praxissemester

(1) Das Studium beinhaltet ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes und begleitetes Aufbaumodul Praxissemester (im Folgenden "Praxissemester") im Umfang von 25 Leistungspunkten an einer dem angestrebten Lehramtsprofil entsprechenden Schulform. Das Praxissemester wird in der Regel im zweiten Studiensemester absolviert und schafft die berufsfeldbezogenen Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. Es wird in der Verantwortung der Universität zu Köln in Zusammenarbeit mit den Schulen sowie den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) der Ausbildungsregion Köln durchgeführt. Im Praxissemester ist das "Portfolio Praxiselemente" gemäß Paragraph 13 LZV zu führen.

(2) Im Basismodul Vorbereitung Praxissemester Sonderpädagogische Förderung (im Folgenden "Vorbereitungsmodul") im Umfang von acht Leistungspunkten wird das Praxissemester bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitet. In das Modul fließen aus den Fachdidaktiken der beiden studierten Unterrichtsfächer beziehungsweise Lernbereiche je drei Leistungspunkte und aus den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen insgesamt zwei Leistungspunkte ein. Einzelheiten sind im Anhang 23 geregelt.

(3) Im Rahmen des Vorbereitungsmoduls wählen die Studierenden einen der studierten Studienbereiche (mit Ausnahme der Studienbereiche Praxissemester und Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte) als Profulfach. Sind die Platzzahlen in den jeweiligen Profulfächern begrenzt, sorgt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die möglichst gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf die Profulfächer. Zu diesem Zweck geben die Studierenden an, welchen ihrer Studienbereiche sie mit erster, zweiter, dritter oder vierter Priorität wählen. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mit erster Priorität die Zahl der für das betreffende Profulfach zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet das Los, welche Bewerberin beziehungsweise welcher Bewerber einen Platz im mit erster Priorität gewählten Profulfach erhält. Die Studierenden, die keinen Platz im mit erster Priorität gewählten Profulfach erhalten, werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze auf die mit zweiter Priorität gewählten Profulfächer verteilt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mit zweiter Priorität die Zahl der für das betreffende Profulfach zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet das Los, welche Bewerberin beziehungsweise welcher Bewerber einen Platz im mit zweiter Priorität gewählten Profulfach erhält. Die Studierenden, die keinen Platz im mit zweiter Priorität gewählten Profulfach erhalten, werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze auf die mit dritter Priorität gewählten Profulfächer verteilt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mit dritter Priorität die Zahl der für das betreffende Profulfach zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet das Los, welche Bewerberin beziehungsweise welcher Bewerber einen Platz im mit vierter Priorität gewählten Profulfach erhält. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mit vierter Priorität die Zahl der für das betreffende Profulfach zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet das Los, welche Bewerberin beziehungsweise welcher Bewerber einen Platz im mit vierter Priorität gewählten Profulfach erhält. Die Studierenden, die keinen Platz im mit vierter Priorität gewählten Profulfach erhalten, erhalten einen Platz im mit fünfter Priorität gewählten Profulfach. Das Zentrum für LehrerInnenbildung stellt für die Wahl und Verteilung des Profulfachs ein transparentes und ordnungsgemäßes Verfahren sicher. Die Festlegung der Teilnehmerhöchstzahl in den jeweiligen Profulfächern wird auf den Internetseiten des Zentrums für Leh-

rerInnenbildung veröffentlicht. Das Anmeldeverfahren ist so bekannt zu machen, dass alle betroffenen Studierenden rechtzeitig davon Kenntnis haben können. Hierzu ist es ausreichend, dass die entsprechenden Angaben den Internetseiten des Zentrums für LehrerInnenbildung entnommen werden können. Für das Anmeldeverfahren ist ein hinreichend langer Anmeldezeitraum, mindestens 14 Tage, vorzusehen. Die Verteilung der Plätze erfolgt nach Fristende gemäß den oben genannten Kriterien. Das Ergebnis der Verteilung wird den Studierenden rechtzeitig auf den Internetseiten des Zentrums für LehrerInnenbildung bekannt gemacht.

(4) Das Praxissemester gliedert sich in einen schulpraktischen Teil im Umfang von 13 Leistungspunkten und einen Schulforschungsteil im Umfang von 12 Leistungspunkten. Der schulpraktische Teil schließt mit einem von Schulseite aus durchgeführten Bilanz- und Perspektivgespräch ab und bleibt unbenotet. Der Schulforschungsteil schließt mit einer von der Universität zu Köln oder einer der kooperierenden Hochschulen durchgeführten benoteten kombinierten schriftlichen und mündlichen Prüfung ab. Einzelheiten sind im Anhang 22 geregelt.

(5) Zur Prüfung, die den Schulforschungsteil des Praxissemesters abschließt, kann nur zugelassen werden, wer den schulpraktischen Teil des Praxissemesters einschließlich des Bilanz- und Perspektivgesprächs erfolgreich absolviert hat.

(6) Der schulpraktische Teil des Praxissemesters kann ohne die Möglichkeit der Kompensation gemäß § 22 Absatz 1 Satz 4 und 5 einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet an derselben Schule wie der Erstversuch statt. Die Prüfung im Schulforschungsteil kann zweimal wiederholt werden.

(7) Abweichend von den Fristen gemäß § 18 Absatz 1 ist nach der Anmeldung zum Praxissemester eine Abmeldung nicht mehr möglich, es sei denn, die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses erkennt die Triftigkeit der Gründe an. Triftige Gründe liegen bei längerfristiger Erkrankung oder im Falle eines Härtefalls gemäß § 19 Absatz 1 bis 3 vor. Wird nach der Anmeldung zum Praxissemester der schulpraktische Teil des Praxissemesters ohne die Anerkennung triftiger Gründe durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss nicht angetreten, gilt der schulpraktische Teil des Praxissemesters als nicht bestanden.

(8) Weitere Einzelheiten werden in einer Praktikumsordnung geregelt.

§ 9

Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte

Das Studium des Moduls „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ im Umfang von sechs Leistungspunkten ist verpflichtend zu absolvieren. Einzelheiten sind im Anhang 24 geregelt.

§ 10

Fremdsprachenkenntnisse und Auslandsaufenthalt

(1) Spätestens vor der Zulassung zur Masterarbeit sind Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen nachzuweisen; wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, muss lediglich Kenntnisse in mindestens einer Fremdsprache nachweisen. In der Regel sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GeR) sowie Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nachzuweisen. Handelt es sich bei der weiteren Fremdsprache um eine moderne europäische Fremdsprache, sind Kenntnisse auf dem Niveau von Stufe A2 GeR, bei außereuropäischen Sprachen Kenntnisse analog zu dieser Sprachstufe nachzuweisen. Bei Latein sind Kenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums, bei anderen klassischen Sprachen analoge Kenntnisse nachzuweisen. Unbeschadet von Satz 2 wird vorausgesetzt, dass die Studierenden englischsprachige wissenschaftliche Texte eines studierten Studienbereichs lesen und verstehen können.

(2) Wird eine moderne Fremdsprache studiert, ist vor der Zulassung zur Masterarbeit ein Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten Dauer nachzuweisen. Der Auslandsaufenthalt erfolgt gemäß den Regelungen der Philosophischen Fakultät. Die Regelungen sind in geeigneter Form bekanntzugeben. Sie sind nicht Teil dieser Ordnung.

§ 11

Lehrveranstaltungsformen

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen.
- b) Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten.
- c) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen.
- d) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben beziehungsweise Durchführung von Experimenten. Ein Praktikum kann in der Hochschule (z.B. Laborpraktikum) oder außerhalb der Hochschule (z.B. als Gelände-, Betriebs- oder Schulpraktikum) durchgeführt werden.
- e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, er-

fassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beziehungsweise erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen.

f) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit.

g) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

(2) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausübung oder Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Teilnehmerzahl nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. Das Nähere, insbesondere die Kriterien für die Priorisierung, regelt die zuständige Fakultät in einer eigenen Ordnung. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 b-e können eine regelmäßige Teilnahme (mindestens 80%) voraussetzen. Entsprechende Bestimmungen sind in den Anhängen ausgewiesen. § 19 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 12

Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung

(1) Rechtsverbindliche Auskünfte zu fachübergreifenden prüfungsrelevanten Fragen, zum Studienbereich Praxissemester, zum Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte sowie zur Masterarbeit erteilen die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des Gemeinsamen Prüfungsamts für die Lehramtsstudiengänge am Zentrum für LehrerInnenbildung sowie ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter. Rechtsverbindliche Auskünfte zu fachspezifischen prüfungsrelevanten Fragen erteilen die oder der Vorsitzende des gemäß § 24 Absatz 2 bis 5 zuständigen Fachprüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Fakultäts- beziehungsweise Fachprüfungsamts sowie ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter.

(2) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. Für die fachübergreifende Studienberatung stehen das Beratungszentrum des Zentrums für LehrerInnenbildung sowie fakultätsweite Beratungsangebote zur Verfügung.

(3) Die Fachstudienberatung wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. Die Sprechzeiten werden durch Aushang in den Instituten und im Internet bekannt gegeben. Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaften bieten Beratungen zu allgemeinen Fragen der Studienorganisation an.

(5) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Akademische Auslandsamt der Universität zu Köln sowie die Zentren für internationale Beziehungen (ZiB) der Fakultäten Beratungen an.

(6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann vor allem die Psycho-Soziale Beratung des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.

(7) Studierende mit besonderen Studienvoraussetzungen können die Beratung der Universitätsverwaltung (Abteilung 23: Besondere Studienangelegenheiten) sowie des Rektorsbeauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen in Anspruch nehmen.

§ 13

Anrechnung von Leistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Universität zu Köln von Amts wegen angerechnet. Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit von Amts wegen anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen an der Universität zu Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen. Die Regelungen zum ECTS bieten für die Anrechnung einen Referenzrahmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Leistungen, die nicht gemäß Absatz 1 und 2 gleichwertig sind, jedoch in Deutschland oder in einem Staat erbracht wurden, der das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.4.1997) ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den im Studiengang geforderten Leistungen festgestellt wird, für den die Anrechnung beantragt wird.

(4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(5) Leistungen, die besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler als Jungstudierende erfolgreich erbracht haben, sind auf schriftlichen Antrag anzurechnen, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen an der Universität zu Köln entsprechen.

(6) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Studienbereichsnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(7) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des gemäß § 24 Absatz 2 bis 5 zuständigen Fachprüfungsausschusses. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind in der Regel Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Die Entscheidung ist der beziehungsweise dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu bei Ablehnung begründen.

(8) Die Anrechnung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erbracht worden ist.

§ 14

Prüfungsformen

(1) Module werden in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen orientiert.

(2) Modulabschlussprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. Form und Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung sind in den Anhängen im Einzelnen ausgewiesen. Aus schwerwiegenden organisatorischen Gründen kann die oder der Vorsitzende des gemäß § 24 Absatz 1 bis 5 zuständigen Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende Prüfungsform festlegen.

(3) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die zuständige Klausur in den Anhängen angegeben. Klausuren können auch in elektronischer Form oder in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 15 durchgeführt werden.

b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Sie ist in schriftlicher Form sowie als Datei auf einem lesbaren Datenträger in einem von der Prüferin oder dem Prüfer benannten Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“

c) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben.

d) Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben im weitesten Sinne, die zusammenfassend bewertet wird.

(4) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll ein Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern beziehungsweise von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, es sei denn, die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung ist auf andere Weise sicher gestellt. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfling mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüflingen des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken.

c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

(5) Ausprägungen der praktischen Prüfungsform sind in der Regel: Aufbau und Durchführung von Experimenten sowie Prüfungen, in denen ein außertextuelles Produkt geschaffen wird. Hierzu zählen insbesondere die fachpraktischen Prüfungsleistungen gemäß § 11 Absatz 7 LABG in den Unterrichtsfächern Kunst und Musik.

(6) Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel: Workplace-based-Assessments, Simulationen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Paper mit Vortrag. Kombinierte Prüfungen dürfen nur Prüfungsleistungen umfassen, die geeignet sind, den Erwerb unterschiedlicher (Teil-)Kompetenzen zu überprüfen.

(7) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar sowie eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(8) Eine elektronische Klausur (eKlausur) ist eine Prüfung, die am Computer mittels eines Prüfungsprogramms durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung und Auswertung insgesamt durch Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt werden. Eine eKlausur ist zulässig, wenn sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; falls erforderlich kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Den Prüflingen wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die eKlausur ist in Anwesenheit einer sachkundigen Person durchzuführen, die über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift anfertigt. In diese sind mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers und der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Den Prüflingen ist gemäß § 28 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 15

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung des Prüflings ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 5. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab

festzulegen. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig. Vor der Prüfung führt die Prüferin oder der Prüfer einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gegengelesen werden.

(3) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüflinge festzustellen. Variationen der gleichen Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüflinge jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(5) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der Prüflinge interpretiert.

(6) Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die Prüferin oder der Prüfer die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 fehlerhaft sind. Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(7) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 6 Satz 7 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

§ 16

Prüfungssprache

Modulabschlussprüfungen und gegebenenfalls ihre Prüfungselemente werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Sofern Module in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wird auch die Modulabschlussprüfung in der Regel in der betreffenden Fremdsprache durchgeführt und entsprechend in den Anhängen ausgewiesen. Die Durchführung einer Modulabschlussprüfung ist auf begründeten Antrag des Prüflings an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 24 Absatz 1 bis 5 zuständigen Prüfungsausschusses in weiteren durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Fremdsprachen möglich.

§ 17

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Vor der Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung wird überprüft, ob Prüfungsanspruch besteht. Die Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung ist zu gewähren, wenn der Prüfling an der Universität zu Köln oder einer Hochschule, mit der ein entsprechendes Kooperationsabkommen besteht, im betreffenden Studiengang immatrikuliert oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist, sich fristgerecht gemäß Absatz 4 zu der jeweiligen Modulabschlussprüfung gemeldet hat und gegebenenfalls weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3 vorliegt.

(2) Die Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. Die jeweiligen Voraussetzungen sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) Die Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfüllt sind, die Modulabschlussprüfung in demselben oder einem gleichwertigen Modul bereits bestanden ist oder eine Wiederholungsfrist versäumt wurde. Die Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung ist ferner zu versagen, wenn der Prüfling in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge. Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn der Prüfling gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn, es liegt einer der in § 48 Absatz 5, Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(4) Zu jeder Modulabschlussprüfung ist eine Anmeldung erforderlich; ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an oder Bewertung der Prüfungsleistung. Die Anmel-

dung zu einer Modulabschlussprüfung muss in der Regel bis spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Unbeschadet hiervon gilt § 22 Absatz 5.

(5) Die Prüfungstermine müssen zum Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht werden. Unbeschadet hiervon gilt: Bei mündlichen Modulabschlussprüfungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit die Prüfungszeiträume benannt werden und spätestens zwei Wochen vor der Modulabschlussprüfung der konkrete Termin. Studierende, die zu einer Modulabschlussprüfung angemeldet sind, haben den Anspruch, einen veröffentlichten Prüfungstermin wahrzunehmen; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. Unbeschadet hiervon gilt § 22 Absatz 5.

(6) Für die Erbringung einer Prüfungsleistung werden mindestens zwei zeitnahe Prüfungstermine angeboten.

(7) Studierende, die parallel in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind und eine Modulabschlussprüfung ablegen wollen, die Bestandteil in mehr als einem dieser Studiengänge ist, müssen bei Anmeldung dieser Modulabschlussprüfung festlegen, in welchem Studiengang sie die Modulabschlussprüfung ablegen.

§ 18

Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen

(1) Die für die Modulabschlussprüfungen maßgebenden Abmeldefristen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 24 Absatz 1 bis 5 zuständigen Prüfungsausschusses spätestens neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht. Ein Prüfling kann sich in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Modulabschlussprüfung abmelden. Für die Abmeldung vom Praxissemester gelten die Fristen von § 8 Absatz 7.

(2) Nimmt ein Prüfling an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Modulabschlussprüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt er nach Beginn der Modulabschlussprüfung ohne triftigen Grund von dieser zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Versäumt ein Prüfling die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung oder tritt er nach Beginn von der Modulabschlussprüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des gemäß § 24 Absatz 1 bis 5 zuständigen Prüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ absehen. Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des gemäß § 24 Absatz 1 bis 5 zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests notwendig. Es kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden. Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines vom Prüfling zu versorgenden Kindes oder einer

zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten.

§ 19

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Modulabschlussprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihm auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Über einen möglichen Nachteilsausgleich entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der gemäß § 24 Absatz 2 bis 5 am Studiengang der oder des betreffenden Studierenden beteiligten Fachprüfungsausschüsse.

(2) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht. Eine Ablegung von Modulabschlussprüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich.

(3) Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) Die Anträge gemäß Absatz 1 bis 3 sind durch den Prüfling unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 20

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden benotet. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser benotet wurde.

(2) Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sowie die Masterarbeit werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Wird eine benotete Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Beträgt bei schriftlichen Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüferprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als 1,0 Notenstufen oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, bestellt die oder der Vorsitzende des gemäß § 24 Absatz 1 bis 5 zuständigen Prüfungsausschusses sowie bei der Masterarbeit die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 5 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Lautet der Mittelwert schlechter als „ausreichend (4,0)“, ist abweichend vom arithmetischen Mittel die Prüfungsleistung dann als „ausreichend (4,0)“ zu bewerten, wenn zwei Einzelbewertungen "ausreichend (4,0)" oder besser sind. Lauten zwei Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft (5,0)“ zu bewerten.

(3) Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 14 Absatz 6 findet eine Gesamtbewertung der Prüfungsleistung statt. Die Note wird gemäß Absatz 1 ausgewiesen

(4) Setzt sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, wird die Bewertung gemäß den in den Anhängen ausgewiesenen Bestimmungen durchgeführt und gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(5) Die Noten der Studienbereiche errechnen sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Modulnoten, die nach den jeweils zu Grunde liegenden Leistungspunkten gewichtet sind. Setzt sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, wird die Modulnote gemäß den in den Anhängen ausgewiesenen Bestimmungen ermittelt und gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(6) Die Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Studienbereiche und der Note der Masterarbeit. Die Noten gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

- a) Note des ersten Unterrichtsfachs beziehungsweise des ersten Lernbereichs: 12/120,
- b) Note des zweiten Unterrichtsfachs beziehungsweise des zweiten Lernbereichs: 12/120,
- c) Note der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung: 18/120,
- d) Note der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung: 18/120,
- e) Note der Bildungswissenschaften: 6/120,
- f) Note des Praxissemesters einschließlich des Vorbereitungsmoduls: 20/120,
- g) Note im Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte: 6/120,
- h) Note der Masterarbeit: 15/120.

(7) Die Noten der Module und der Studienbereiche werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen und in dieser Form für weitere Berechnungen zugrunde gelegt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote des Studiengangs wird mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen.

(9) Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten:

- von 1,0 bis 1,55 = sehr gut;
- von 1,56 bis 2,55 = gut;
- von 2,56 bis 3,55 = befriedigend;
- von 3,56 bis 4,0 = ausreichend;
- über 4,0 = mangelhaft.

§ 21

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Prüflingen in der Regel innerhalb von acht Wochen durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekanntgegeben. Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen Masterarbeit wird dem Prüfling förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 22

Wiederholung von Modulabschlussprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können wiederholt werden. Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul kann unbeschadet der Bestimmungen von § 8 Abs. 6 sowie § 23 Absatz 12 auf drei begrenzt werden. Näheres regeln die Bestimmungen in den Anhängen. Bezogen auf sämtliche Module des Masterstudiums, in denen die Anzahl der Prüfungsversuche auf drei begrenzt ist, bestehen insgesamt zwei zusätzliche Prüfungsversuche. Darüber hinaus erhalten Prüflinge, die mindestens 90 Leistungspunkte erworben haben, einen weiteren zusätzlichen Prüfungsversuch. Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der zwei zusätzlichen Prüfungsversuche sowie gegebenenfalls des weiteren Prüfungsversuchs nach Satz 5 nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden. Die zusätzlichen Prüfungsversuche gemäß Satz 4 und 5 beziehen sich nicht auf die Wiederholung der Masterarbeit sowie nicht auf die Wiederholung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters.

(2) Ist die Anzahl der Prüfungsversuche eines Moduls auf drei begrenzt und hat der Prüfling diese drei Versuche nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein weiterer Prüfungsversuch gemäß Absatz 1 genehmigt. Vor der Zulassung zu einem zusätzlichen Prüfungsversuch gemäß Absatz 1 wird die Wahrnehmung von Beratungsmöglichkeiten dringend empfohlen. Der Prüfling erhält zu diesem Zweck eine schriftliche Einladung zur Beratung, die auch Auskunft über die zur Verfügung stehenden Beratungsmöglichkeiten gibt.

(3) Setzt sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, sind zwei Bestehens- beziehungsweise Wiederholungsoptionen möglich:

a) Alle Prüfungselemente müssen mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet sein. Alle mit „mangelhaft (5,0)“ bewerteten Prüfungselemente der Modulabschlussprüfung müssen wiederholt werden (Variante A).

b) Sämtliche Prüfungselemente der Modulabschlussprüfung gehen entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung in die Modulnote ein. Lautet die so ermittelte Modulnote insgesamt mindestens „ausreichend (4,0)“, ist die Modulabschlussprüfung bestanden. Lautet die so ermittelte Modulnote schlechter als „ausreichend (4,0)“, müssen mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungselemente der Modulabschlussprüfung wiederholt werden, bis die Modulnote insgesamt mindestens „ausreichend (4,0)“ lautet. Bestandene Prüfungselemente können nicht wiederholt werden. Modulabschlussprüfungen entsprechend dieser Regelung unterliegen keiner Versuchsrestriktion (Variante B).

Die Festlegung auf eine Variante ist für jedes Modul in den Anhängen ausgewiesen.

(4) Bei Wiederholungsprüfungen kann die oder der Vorsitzende des gemäß § 24 Absatz 1 bis 5 zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende Prüfungsform oder abweichende Ausprägungen der jeweiligen Prüfungsform festlegen.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen kann in begründeten Fällen von den Fristen gemäß § 17 Absatz 4 und 5 abgewichen werden.

(6) Die Wiederholung des Praxissemesters erfolgt gemäß § 8 Abs. 6.

(7) Die Wiederholung der Masterarbeit erfolgt gemäß § 23 Absatz 12.

(8) Die Wiederholung bestandener Modulabschlussprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 23

Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren. Sie kann in jedem Studienbereich außer dem Praxissemester angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Für die Masterarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit geschrieben werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Zuordnung des individuellen Beitrags erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten. Der insgesamt für eine Gruppenarbeit erforderliche Arbeitsaufwand muss über die Anforderungen an eine individuell angefertigte Bachelorarbeit angemessen hinausgehen. Nach Schwierigkeitsgrad und Inhalt ist eine Gruppenarbeit für die einzelne Studierende oder den einzelnen Studierenden so zu bemessen, dass sie den Anforderungen an eine individuelle und selbstständige Prüfungsleistung entspricht. Der individuelle Beitrag jeder oder jedes Einzelnen muss den Anforderungen an eine Masterarbeit genügen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses beauftragt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 5 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß § 25 Absatz 3, das Thema der Masterarbeit zu stellen. Der Prüfling hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der Prüferin oder des Prüfers ein Vorschlagsrecht. Das Thema wird dem Prüfling durch die oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe

des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal 15 Wochen beginnend mit der Ausgabe des Themas. Das Thema der Masterarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Satz 1 bearbeitet werden kann. Auf begründeten schriftlichen Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 5 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, eine Nachfrist von maximal fünf Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im Prüfungsamt einzureichen. Unbeschadet hiervon gelten die Regelungen gemäß § 19.

(6) Die Masterarbeit ist in deutscher, gegebenenfalls nach Wahl auch in einer anderen in den Anhängen ausgewiesenen Sprache abzufassen. Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 5 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, auf Antrag des Prüflings und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(7) Für die Erstellung der Masterarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. Sofern dagegen verstoßen wird, wird die Arbeit mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(8) Die Masterarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden. Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht“. Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen des § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(9) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung – davon zwei gedruckte und fest gebundene Exemplare und eine schreibgeschützte elektronische Fassung – im Gemeinsamen Prüfungsamt für die Lehramtsstudiengänge einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(10) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses leitet die Masterarbeit der Prüferin oder dem Prüfer als Erstgutachterin beziehungsweise Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt sie oder er im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 5 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter gemäß § 25 Absatz 3 zur Zweitbegutachtung.

(11) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben.

(12) Eine mit "mangelhaft (5,0)" bewertete Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Der Bescheid über das Nichtbestehen der Masterarbeit wird dem Prüfling von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24

Prüfungsausschüsse

(1) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhänge 15; 23 und 24) bildet die Universität zu Köln am Zentrum für LehrerInnenbildung einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss für den Master of Education.

(2) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhänge 4; 5; 6; 7; 8 und 16) bildet die Philosophische Fakultät einen Fachprüfungsausschuss.

(3) Für durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhänge 10 und 14) bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Fachprüfungsausschuss für Didaktik der Mathematik.

(4) Für durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhänge 2; 3 und 12) bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Fachprüfungsausschuss für Didaktik der Naturwissenschaften.

(5) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhänge 1; 9; 11; 13; 17 [17a; 17b]; 18; 19; 20; 21 [21a; 21b] und 22) zugewiesenen Aufgaben bildet die Humanwissenschaftliche Fakultät einen Fachprüfungsausschuss.

(6) Über die Verteilung der Aufgaben zwischen dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss sowie dem Gemeinsamen Prüfungsamt am Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln und den Fachprüfungsausschüssen treffen die beteiligten Fakultäten eine Vereinbarung mit dem Zentrum für LehrerInnenbildung. Diese Vereinbarung wird in einer eigenen Ordnung geregelt.

§ 24a

Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität zu Köln, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind,
2. vier weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die an der Lehrerausbildung beteiligt sind, und zwar jeweils ein Mitglied aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
3. je einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Sporthochschule Köln und der Hochschule für Musik und Tanz Köln,
4. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den beteiligten Fakultäten, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den beteiligten Fakultäten oder aus dem ZfL,
6. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Lehramtsstudierenden.

(3) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(4) Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 bis 6 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind.

(5) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Bei fachlichen Entscheidungen wird eine Stellungnahme des jeweiligen Fachs eingeholt und auf Wunsch eine vom Fach bestimmte Vertreterin oder ein vom Fach bestimmter Vertreter vor der Entscheidung gehört.

(6) Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 4 bis 6 werden vom Senat der Universität zu Köln nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder gemäß Absatz 2 Nr. 3 wer-

den von der Deutschen Sporthochschule Köln sowie der Hochschule für Musik und Tanz Köln gemäß den jeweiligen Regelungen der beiden Hochschulen gewählt. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(7) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens sechs weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens vier aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss angehörende Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit sie oder er entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds. Die studentischen Mitglieder stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(8) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich ihrer Anhänge eingehalten werden. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse und des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Er berichtet dem Rektorat regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Masterprüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Studienbereichsnoten und Gesamtnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(9) Die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(11) Dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss stehen für die organisatorische Abwicklung des von ihm verwalteten Teils der Prüfungsverfahren das Gemeinsame Prüfungsamt am Zentrum für LehrerInnenbildung zur Verfügung.

(12) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Gemeinsamen Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Gemeinsame Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss vorbehalten.

(13) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 24b

Fachprüfungsausschüsse

(1) Die Fachprüfungsausschüsse sind Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(2) Der Fachprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät setzt sich aus folgenden acht stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät,
2. drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät,
3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Philosophischen Fakultät,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Philosophischen Fakultät,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für die Didaktik der Mathematik setzt sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studienbereichs,
2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studienbereichs,

3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienbereichs,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienbereichs,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für Didaktik der Naturwissenschaften setzt sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Studienbereiche Unterrichtsfach Biologie, Chemie, Geographie oder Physik,
2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Studienbereiche Unterrichtsfach Biologie, Chemie, Geographie oder Physik,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Studienbereiche Unterrichtsfach Biologie, Chemie, Geographie oder Physik,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Studienbereiche Unterrichtsfach Biologie, Chemie, Geographie oder Physik,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(5) Der Fachprüfungsausschuss der Humanwissenschaftlichen Fakultät setzt sich aus folgenden acht stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachprüfungsausschusses,
2. drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(6) Die Fachprüfungsausschüsse wählen jeweils aus dem Kreis der weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(7) Für alle übrigen Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse ist gleichfalls je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wer-

den tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind.

(8) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Fachprüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Bei fachlichen Entscheidungen wird eine Stellungnahme des jeweiligen Fachs eingeholt und auf Wunsch eine vom Fach bestimmte Vertreterin oder ein vom Fach bestimmter Vertreter vor der Entscheidung gehört.

(9) Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der jeweiligen Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(10) Die Fachprüfungsausschüsse gemäß Absatz zwei und fünf sind beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Fachprüfungsausschüsse gemäß Absatz drei und vier sind beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens eines aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. Die Fachprüfungsausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss angehörende Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit sie oder er entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds. Die studentischen Mitglieder stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(11) Die Fachprüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und organisieren die Prüfungen gemäß Anhänge 1 bis 14 und 15 bis 22. Sie beraten den Gemeinsamen Prüfungsausschuss, insbesondere bei Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Sie berichten der jeweiligen Fakultät regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Masterprüfungen und der Studienzeiten, legen die Verteilung der Studienbereichsnoten offen und geben gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(12) Die Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(13) Die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(14) Den Fachprüfungsausschüssen stehen für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren die Prüfungsämter der jeweils zugehörigen Fakultät zur Verfügung.

(15) Die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter, vertreten die Fachprüfungsausschüsse gerichtlich und außergerichtlich. Sie berufen die Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse ein, leiten diese und führen die dort gefassten Beschlüsse durch. Die Fachprüfungsausschüsse können die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzenden übertragen. Die Vorsitzenden entscheiden in dringenden Fällen, in denen die Fachprüfungsausschüsse nicht rechtzeitig einberufen werden können, und berichten hierüber in der nächsten Sitzung.

(16) Die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse geben Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen der Fachprüfungsausschüsse, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 25

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung

(1) Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der am Studiengang beteiligten Fakultäten gemäß § 65 Absatz 1 HG. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss mindestens auf Masterniveau erworben hat.

(2) Der gemäß § 24 Absatz 1 bis 5 zuständige Prüfungsausschuss bestellt die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der beziehungsweise dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern ist aktenkundig zu machen. Unabhängig davon ist eine Dozentin beziehungsweise ein Dozent Prüferin beziehungsweise Prüfer der von ihr beziehungsweise ihm abgehaltenen Lehrveranstaltung, es sei denn, der gemäß § 24 Absatz 1 bis 5 zuständige Prüfungsausschuss trifft eine abweichende Entscheidung.

(3) Die beziehungsweise der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bestellt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die beziehungsweise der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 5 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, über die Bestellung weiterer Prüferinnen und Prüfer, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit bestellt werden. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann diesen Zeitraum auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit dem Fachprüfungsausschuss, in dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 5 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, verlängern. Er kann diese Entscheidung auf die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden übertragen. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschafts- oder Kooperationsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellerinnen oder Themensteller für eine Masterarbeit bestellt werden. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer benennen im Einvernehmen mit dem gemäß § 24 Absatz 1 bis 5 zuständigen Prüfungsausschuss sowie bei der Masterarbeit dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet der gemäß § 24 Absatz 1 bis 5 zuständige Prüfungsausschuss sowie bei der Masterarbeit der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

(5) Auf allgemeinen und bekannt gegebenen Beschluss des gemäß § 24 Absatz 1 bis 5 zuständigen Prüfungsausschusses sowie bei der Masterarbeit des Gemeinsamen Prüfungsausschusses hin können schriftliche Prüfungsleistungen auf nicht gekennzeichnete Textübernahmen elektronisch überprüft werden. In diesem Fall sind die Prüflinge verpflichtet, die schriftlichen Prüfungsleistungen auch elektronisch vorzulegen und die inhaltliche Übereinstimmung zwischen der schriftlichen und der elektronischen Fassung zu versichern. Die elektronische Überprüfung nach Satz 1 schließt auch die Verwendung von schriftlichen Prüfungsleistungen zum Zweck des Abgleichs mit schriftlichen Prüfungsleistungen Dritter ein, sofern zwischen den Prüfungsleistungen ein sachlicher Zusammenhang besteht. Der Beschluss nach Satz 1 muss regeln,

- a) welche Prüfungsleistungen elektronisch überprüft werden können,
- b) ob sich der zuständige Prüfungsausschuss eines Verwaltungshelfers bedient und um wen es sich gegebenenfalls handelt,
- c) in welchem Dateiformat, auf welche Weise und an welchem Ort die elektronische Fassung vorzulegen ist,

d) nach welchen Kriterien die zu überprüfenden Prüfungsleistungen ausgewählt werden und

e) wie lange die elektronischen Fassungen verwendet werden dürfen.

Ungeachtet von Buchstabe a) ist bei begründetem Anfangsverdacht auf Täuschung eine elektronische Überprüfung immer zulässig. Ungeachtet von Buchstabe e) endet die Verwendung spätestens zeitgleich mit der Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakte gemäß § 28 Absatz 4. Ohne Einwilligung des Prüflings ist eine abweichende, nicht der Beurteilung dienende Verwendung der elektronischen Fassung durch Prüferinnen oder Prüfern oder den zuständigen Prüfungsausschuss unzulässig. Das Ergebnis einer elektronischen Überprüfung darf nur dann Grundlage einer belastenden Prüfungsentscheidung werden, wenn es von den zuständigen Prüferinnen oder Prüfern bestätigt wurde.

(6) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie und gegebenenfalls die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des gemäß § 24 Absatz 1 bis 5 zuständigen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 26

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. das Mitführen nicht zugelassener Arbeits- und Hilfsmittel, zu eigenem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen, z.B. bei wissenschaftlichem Fehlverhalten, oder im Wiederholungsfall kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn bewusst, willentlich oder grob fahrlässig

1. bei wissenschaftlichen Arbeiten Falschangaben gemacht werden,
2. unter Anmaßung der Autorinnen- oder Autorenschaft (Plagiat) geistiges Eigentum anderer durch die unbefugte Verwertung verletzt wird,
3. geistiges Eigentum Anderer verfälscht wiedergegeben wird,
4. eine schwere Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit Anderer verursacht wird.

(2) Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2, 1. Satz, 2. Halbsatz ist dem Prüfling rechtliches Gehör einzuräumen. Die Entscheidung ist dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wer den Tatbestand nach Absatz 1 erfüllt, handelt zumindest ordnungswidrig. Ordnungswidrig handelt auch, wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Absatz 5 HG geahndet werden.

(5) Die Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes obliegt dem gemäß § 24 Absatz 1 bis 5 zuständigen Prüfungsausschuss beziehungsweise bei der Masterarbeit sowie bei Vorliegen eines Sachverhalts nach Absatz 1 Satz 2 dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss.

§ 27

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem gemäß § 24 Absatz 2 bis 5 zuständigen Fachprüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Die Aberkennung des Mastergrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zuständig für die Entscheidung ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der akademische Grad durch die Universität zu Köln abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 28

Prüfungsakte, Akteneinsicht

(1) Für jeden Prüfling wird eine Prüfungsakte geführt. Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich ein Prüfling im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jedem Prüfling beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Das weitere Verfahren der Einsichtnahme regelt der gemäß § 24 Absatz 1 bis 5 zuständige Prüfungsausschuss sowie bei der Masterarbeit der Gemeinsame Prüfungsausschuss. Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn ein Prüfling das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat.

(4) Die Prüfungsakte wird bis zum Ablauf des fünften auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt und nach Ablauf der Frist dem gesetzlich zuständigen Archiv angeboten. Mit Ausnahme der Masterarbeit können schriftliche Prüfungsunterlagen bereits ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist, dem Archiv angeboten werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend. In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehängten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 29

Studienabschluss und Studienabschlusssdokumente

(1) Das Studium ist abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die entsprechenden Leistungspunkte erworben sind. Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Erfolgt der Masterabschluss im Unterrichtsfach Sport, wird das Zeugnis zusätzlich von einer von der Deutschen Sporthochschule Köln benannten Person unterschrieben und zusätzlich mit dem Siegel der Deutschen Sporthochschule Köln versehen. Das Zeugnis enthält den Namen des Studiengangs, die Studienbereiche einschließlich der erreichten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote sowie in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport die Noten der fachpraktischen Prüfungen nach § 11 Absatz 7 des Lehrerausbildungsgesetzes. Die Angabe der Noten erfolgt in Worten und numerisch. Das Zeugnis wird mit Da-

tum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder angerechnet wurde. Ist die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung, gilt das Datum der Abgabe.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 3 beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. Die Masterurkunde wird vom Prorektor für Lehre und Studium der Universität zu Köln unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Erfolgt der Masterabschluss im Unterrichtsfach Sport, wird die Urkunde zusätzlich vom Prorektor für Lehre und Studium der Deutschen Sporthochschule Köln unterzeichnet und zusätzlich mit dem Siegel der Deutschen Sporthochschule Köln versehen.

(3) Zusammen mit dem Zeugnis und der Masterurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang. Bestandteil des Diploma Supplements ist das Transcript of Records. Weiterhin wird der Absolventin oder dem Absolventen auf schriftlichen Antrag beim Gemeinsamen Prüfungsamt für die Lehramtsstudiengänge am Zentrum für LehrInnenbildung eine Bescheinigung über den erreichten ECTS-Rang ausgestellt. Der ECTS-Rang bezieht sich auf die Gesamtnoten je Abschlussemester in gleichen Studienbereichskombinationen. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs muss mindestens 30 Kandidatinnen und Kandidaten umfassen.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. Sie muss gegebenenfalls erkennen lassen, dass das Studium nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist.

§ 30

Übergangsbestimmungen

Paragraph bleibt leer.

§ 31

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt am xx.yy.jjjj in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom [Tag. Monat Jahr] sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom [Tag. Monat Jahr].

Der Anhang 6 tritt vorbehaltlich des Einvernehmens mit der Evangelischen Kirche in Kraft.

Der Anhang 8 tritt vorbehaltlich des Einvernehmens mit der Katholischen Kirche in Kraft.

Köln, den [Tag. Monat Jahr]

Anhänge

Anhang 1: Bildungswissenschaften

Anhang 2: Unterrichtsfach Biologie

Anhang 3: Unterrichtsfach Chemie

Anhang 4: Unterrichtsfach Deutsch

Anhang 5: Unterrichtsfach Englisch

Anhang 6: Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre

Anhang 7: Unterrichtsfach Französisch

Anhang 8: Unterrichtsfach Katholische Religionslehre

Anhang 9: Unterrichtsfach Kunst

Anhang 10: Unterrichtsfach Mathematik

Anhang 11: Unterrichtsfach Musik

Anhang 12: Unterrichtsfach Physik

Anhang 13: Lernbereich Ästhetische Erziehung

Anhang 14: Lernbereich Mathematische Grundbildung

Anhang 15: Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften

Anhang 16: Lernbereich Sprachliche Grundbildung

Anhang 17: Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

17a: Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung als erste sonderpädagogische Fachrichtung

17b: Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung als zweite sonderpädagogische Fachrichtung

Anhang 18: Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

Anhang 19: Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

Anhang 20: Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

Anhang 21: Förderschwerpunkt Lernen

21a: Förderschwerpunkt Lernen als erste sonderpädagogische Fachrichtung

21b: Förderschwerpunkt Lernen als zweite sonderpädagogische Fachrichtung

Anhang 22: Förderschwerpunkt Sprache

Anhang 23: Praxissemester

Anhang 24: Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte

Anhang 17a
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
FÖRDERSCHWERPUNKT EMOTIONALE UND SOZIALE ENTWICKLUNG ALS ERSTE SONDERPÄDAGOGISCHE FACHRICHTUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Sonderpädagogische Diagnostik und unterrichtliche Förderung in der Erziehungshilfe", 2 "Vorbereitung und Erprobung spezifischer Lehrerkompetenzen in der Erziehungshilfe" und 3 "Anwendung, Reflexion und Vertiefung berufsfeldbezogener Kompetenzen" zu studieren.

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinneh- menvoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)		Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-MEd-FSP- E1-SM-1	Sonderpädagogische Diagnostik und unterrichtliche Förderung in der Erziehungshilfe	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich Klausur 60 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/18
SOP-MEd-FSP- E1-SM-2	Vorbereitung und Erprobung spezifischer Lehrerkompetenzen in der Erziehungshilfe	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6	-	6/18
SOP-MEd-FSP- E1-SM-3	Anwendung, Reflexion und Vertiefung berufsfeldbezo- gener Kompetenzen	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	mündlich mündliche Prüfung 20 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/18
SOP-MEd-MA	Masterarbeit ¹	erfolgreicher Abschluss des Moduls Praxissemester; Fremdsprachen- kenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studien- begleitend	-	15 Wochen	-	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP ¹	15	15	-

¹ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 17b
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
FÖRDERSCHWERPUNKT EMOTIONALE UND SOZIALE ENTWICKLUNG ALS ZWEITE SONDERPÄDAGOGISCHE FACHRICHTUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Sonderpädagogische Diagnostik und unterrichtliche Förderung in der Erziehungshilfe" und 2 "Anwendung, Reflexion und Vertiefung berufsfeldbezogener Kompetenzen" sowie eines der Aufbaumodule 1 bis 13 zu studieren.

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinneh- menvoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)		Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-MEd-FSP- E2-SM-1	Sonderpädagogische Diagnostik und unterrichtliche Förderung in der Erziehungshilfe	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	regelmäßiger Besuch von 2 Lehrveranstal- tungen	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/18
SOP-MEd-FSP- E2-SM-2	Anwendung, Reflexion und Vertiefung berufsfeldbezo- gener Kompetenzen	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	regelmäßiger Besuch von 2 Lehrveranstal- tungen	mündlich	mündliche Prüfung	20 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/18
SOP-MEd-FSP- AM-1	Lesen- Rechtschreib- schwierigkeiten	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	regelmäßiger Be- such von Seminar 1	schriftlich	Klausur	60 min./ 2LP	3	WP	6	6	6/18
SOP-MEd-FSP- AM-2	Grundlagen der Organisations- und Versorgungswissenschaft	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Vorlesung 2/ 2 LP	keine	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-3	Pädagogische Professionalität in der Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	regelmäßiger Be- such von 2 Lehr- veranstaltungen	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-4	Pädagogik, Didaktik und Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	regelmäßiger Be- such von 2 Lehr- veranstaltungen	mündlich	mündliche Prüfung	20 min./ 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-5	Inklusive Bildung	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	regelmäßiger Be- such von Seminar 1	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-6	Ethik in der Heil- und Sonderpädagogik	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	regelmäßiger Be- such von Seminar 1	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-7	Kindliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung schriftsprachlicher und mathematischer Aspekte	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	regelmäßiger Be- such von 2 Lehr- veranstaltungen	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-8	Vermittlung von Schreibkompetenzen bei Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten	keine	SoSe	jedes 4. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	regelmäßiger Be- such von 2 Lehr- veranstaltungen	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)		Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-MEd-FSP-AM-9	Sprachförderlicher inklusiver Unterricht	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	regelmäßiger Besuch von 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Klausur	90 min./ 2 LP	3	WP	6		
SOP-MEd-FSP-AM-10	Professionelle Gespräche kooperativ führen	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	regelmäßiger Besuch von 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-11	Gesundheit in Bildungssystem und Arbeitswelt	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	regelmäßiger Besuch von 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-12	Aktuelle Themen gestörter Sprach- und Sprechfähigkeit	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	regelmäßiger Besuch von 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-13	Disability Studies	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	regelmäßiger Besuch von 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
SOP-MEd--MA	Masterarbeit ¹	erfolgreicher Abschluss des Moduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP ¹	15	15	-

¹ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 18
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
FÖRDERSCHWERPUNKT GEISTIGE ENTWICKLUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Pädagogik und Didaktik im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung" und 2 "Didaktik im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung" sowie eines der Aufbaumodule 1 bis 13 zu studieren.

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinneh- menvoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)		Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-MEd-FSP- SM-1	Pädagogik und Didaktik im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	P	6	-	6/18
SOP-MEd-FSP- SM-2	Didaktik im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	mündlich	mündliche Prüfung	20 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/18
SOP-MEd-FSP- AM-1	Lese- Rechtschreib- schwierigkeiten	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an Seminar 1	schriftlich	Klausur	60 min./ 2LP	3	WP	6	6	6/18
SOP-MEd-FSP- AM-2	Grundlagen der Organisations- und Versorgungswissenschaft	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Vorlesung 2/ 2 LP	keine	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-3	Pädagogische Professionalität in der Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-4	Pädagogik, Didaktik und Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	mündlich	mündliche Prüfung	20 min./ 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-5	Inklusive Bildung	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an Seminar 1	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-6	Ethik in der Heil- und Sonderpädagogik	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an Seminar 1	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-7	Kindliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung schriftsprachlicher und mathematischer Aspekte	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-8	Vermittlung von Schreibkompetenzen bei Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten	keine	SoSe	jedes 4. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)		Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-MEd-FSP- AM-9	Sprachförderlicher inklusive Unterricht	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Klausur	90 min./ 2 LP	3	WP	6		
SOP-MEd-FSP- AM-10	Professionelle Gespräche kooperativ führen	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-11	Gesundheit in Bildungssystem und Arbeitswelt	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-12	Aktuelle Themen gestörter Sprach- und Sprechfähigkeit	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-13	Disability Studies	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
SOP-MEd-MA	Masterarbeit ¹	erfolgreicher Abschluss des Moduls Praxissemester; Fremdsprachen- kenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studien- begleitend	-	15 Wochen	-	-	-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP ¹	15	15	-

¹ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 19
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
FÖRDERSCHWERPUNKT HÖREN UND KOMMUNIKATION

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Praxis- und Forschungsfelder in Bildung, Erziehung und Rehabilitation im Kontext einer Hörschädigung I" und 2 "Praxis- und Forschungsfelder in Bildung, Erziehung und Rehabilitation im Kontext einer Hörschädigung II" sowie eines der Aufbaumodule 1 bis 13 zu studieren.

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)		Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-MEd-FSP- HK2-SM-1	Praxis- und Forschungsfelder in Bildung, Erziehung und Rehabilitation im Kontext einer Hörschädigung I	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/18
SOP-MEd-FSP- HK2-SM-2	Praxis- und Forschungsfelder in Bildung, Erziehung und Rehabilitation im Kontext einer Hörschädigung II	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Kolloquium 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	mündlich mündliche Prüfung 20 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/18
SOP-MEd-FSP- AM-1	Lese- Rechtschreib- schwierigkeiten	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an Seminar 1	schriftlich Klausur 60 min./ 2LP	3	WP	6	6	6/18
SOP-MEd-FSP- AM-2	Grundlagen der Organisations- und Versorgungswissenschaft	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Vorlesung 2/ 2 LP	keine	schriftlich Klausur 60 min./ 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-3	Pädagogische Professionalität in der Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-4	Pädagogik, Didaktik und Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	mündlich mündliche Prüfung 20 min./ 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-5	Inklusive Bildung	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an Seminar 1	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-6	Ethik in der Heil- und Sonderpädagogik	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an Seminar 1	schriftlich Klausur 60 min./ 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-7	Kindliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung schriftsprachlicher und mathematischer Aspekte	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-8	Vermittlung von Schreibkompetenzen bei Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten	keine	SoSe	jedes 4. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)		Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-MEd-FSP-AM-9	Sprachförderlicher inklusiver Unterricht	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Klausur	90 min./ 2 LP	3	WP	6		
SOP-MEd-FSP-AM-10	Professionelle Gespräche kooperativ führen	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-11	Gesundheit in Bildungssystem und Arbeitswelt	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-12	Aktuelle Themen gestörter Sprach- und Sprechfähigkeit	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-13	Disability Studies	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
SOP-MEd-MA	Masterarbeit ¹	erfolgreicher Abschluss des Moduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP ¹	15	15	-

¹ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 20
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
FÖRDERSCHWERPUNKT KÖRPERLICHE UND MOTORISCHE ENTWICKLUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Didaktik im Förderschwerpunkt Körperliche/Motorische Entwicklung" und 2 "Aktuelle Forschungsfragen und Handlungsfelder im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung" sowie eines der Aufbaumodule 1 bis 13 zu studieren.

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinneh- menvoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)		Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-MEd-FSP- KME2-SM-1	Didaktik im Förder- schwerpunkt Körperli- che/motorische Entwicklung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	kombiniert	Referat	2 LP	3	P	6	-	6/18
SOP-MEd-FSP- KME2-SM-2	Aktuelle Forschungsfragen und Handlungsfelder im Förderschwerpunkt Körper- liche und motorische Entwicklung	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Projekt arbeit	2 LP	3	P	6	-	6/18
SOP-MEd-FSP- AM-1	Lese- Rechtschreib- schwierigkeiten	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an Seminar 1	schriftlich	Klausur	60 min./ 2LP	3	WP	6	6	6/18
SOP-MEd-FSP- AM-2	Grundlagen der Organisations- und Versorgungswissenschaft	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Vorlesung 2/ 2 LP	keine	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-3	Pädagogische Professionalität in der Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-4	Pädagogik, Didaktik und Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	mündlich	mündliche Prüfung	20 min./ 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-5	Inklusive Bildung	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an Seminar 1	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-6	Ethik in der Heil- und Sonderpädagogik	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an Seminar 1	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-7	Kindliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung schriftsprachlicher und mathematischer Aspekte	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-8	Vermittlung von Schreibkompetenzen bei Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten	keine	SoSe	jedes 4. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)		Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-MEd-FSP-AM-9	Sprachförderlicher inklusiver Unterricht	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Klausur	90 min./ 2 LP	3	WP	6		
SOP-MEd-FSP-AM-10	Professionelle Gespräche kooperativ führen	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-11	Gesundheit in Bildungssystem und Arbeitswelt	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-12	Aktuelle Themen gestörter Sprach- und Sprechfähigkeit	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-13	Disability Studies	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
SOP-MEd-MA	Masterarbeit ¹	erfolgreicher Abschluss des Moduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP ¹	15	15	-

¹ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 21a
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
FÖRDERSCHWERPUNKT LERNEN ALS ERSTE SONDERPÄDAGOGISCHE FACHRICHTUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Didaktik des Unterrichts bei Kindern mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Primarstufe", 2 "Planung und Evaluation von Unterricht bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen" und 3 "Didaktik des Unterrichts bei Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Sekundarstufe" zu studieren.

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)		Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-MEd-FSP- L1-SM-1	Didaktik des Unterrichts bei Kindern mit dem För- derschwerpunkt Lernen in der Primarstufe	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich E-Klausur 60 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/18
SOP-MEd-FSP- L1-SM-2	Planung und Evaluation von Unterricht bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	mündlich mündliche Prüfung 20 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/18
SOP-MEd-FSP- L1-SM-3	Didaktik des Unterrichts bei Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Ler- nen in der Sekundarstufe	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich E-Klausur 60 min. / 2 LP	3	P	6	-	6/18
SOP-MEd-MA	Masterarbeit ¹	erfolgreicher Abschluss des Moduls Praxissemester; Fremdsprachen- kenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studien- begleitend	-	15 Wochen	-	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP ¹	15	15	-

¹ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 21b
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
FÖRDERSCHWERPUNKT LERNEN ALS ZWEITE SONDERPÄDAGOGISCHE FACHRICHTUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Didaktik des Unterrichts bei Kindern mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Primarstufe" und 2 "Didaktik des Unterrichts bei Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Sekundarstufe" sowie eines der Aufbaumodule 1 bis 13 zu studieren.

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinneh- menvoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)		Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-MEd-FSP- L2-SM-1	Didaktik des Unterrichts bei Kindern mit dem För- derschwerpunkt Lernen in der Primarstufe	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich E-Klausur 60 min. / 2 LP	3	P	6	-	6/18
SOP-MEd-FSP- L2-SM-2	Didaktik des Unterrichts bei Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Ler- nen in der Sekundarstufe	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich E-Klausur 60 min. / 2 LP	3	P	6	-	6/18
SOP-MEd-FSP- AM-1	Lese- Rechtschreib- schwierigkeiten	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an Seminar 1	schriftlich Klausur 60 min./ 2LP	3	WP	6	6/18	6/18
SOP-MEd-FSP- AM-2	Grundlagen der Organisations- und Versorgungswissenschaft	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Vorlesung 2/ 2 LP	keine	schriftlich Klausur 60 min./ 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-3	Pädagogische Professionalität in der Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-4	Pädagogik, Didaktik und Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	mündlich mündliche Prüfung 20 min./ 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-5	Inklusive Bildung	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an Seminar 1	kombiniert Referat mit Ausarbeitung 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-6	Ethik in der Heil- und Sonderpädagogik	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an Seminar 1	schriftlich Klausur 60 min./ 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-7	Kindliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung schriftsprachlicher und mathematischer Aspekte	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-8	Vermittlung von Schreibkompetenzen bei Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten	keine	SoSe	jedes 4. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)		Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-MEd-FSP-AM-9	Sprachförderlicher inklusiver Unterricht	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Klausur	90 min./ 2 LP	3	WP	6		
SOP-MEd-FSP-AM-10	Professionelle Gespräche kooperativ führen	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-11	Gesundheit in Bildungssystem und Arbeitswelt	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-12	Aktuelle Themen gestörter Sprach- und Sprechfähigkeit	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-13	Disability Studies	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
SOP-MEd-MA	Masterarbeit ¹	erfolgreicher Abschluss des Moduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP ¹	15	15	-

¹ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 22
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG
FÖRDERSCHWERPUNKT SPRACHE

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Unterricht im Förderschwerpunkt Sprache" und 2 "Förderung bei Lese-Rechtschreibschwierigkeiten" sowie eines der Aufbaumodule 1 bis 13 zu studieren.

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinneh- menvoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)		Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-MEd-FSP- SP2-SM-1	Unterricht im Förderschwerpunkt Sprache	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Übung 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/18
SOP-MEd-FSP- SP2-SM-2	Förderung bei Lese- Rechtschreibschwie- rigkeiten	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/18
SOP-MEd-FSP- AM-1	Lese- Rechtschreib- schwierigkeiten	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an Seminar 1	schriftlich	Klausur	60 min./ 2LP	3	WP	6	6	6/18
SOP-MEd-FSP- AM-2	Grundlagen der Organisations- und Versorgungswissenschaft	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Vorlesung 2/ 2 LP	keine	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-3	Pädagogische Professionalität in der Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-4	Pädagogik, Didaktik und Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	mündlich	mündliche Prüfung	20 min./ 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-5	Inklusive Bildung	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an Seminar 1	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-6	Ethik in der Heil- und Sonderpädagogik	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an Seminar 1	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-7	Kindliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung schriftsprachlicher und mathematischer Aspekte	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP- AM-8	Vermittlung von Schreibkompetenzen bei Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten	keine	SoSe	jedes 4. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)		Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SOP-MEd-FSP-AM-9	Sprachförderlicher inklusiver Unterricht	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Klausur	90 min./ 2 LP	3	WP	6		
SOP-MEd-FSP-AM-10	Professionelle Gespräche kooperativ führen	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-11	Gesundheit in Bildungssystem und Arbeitswelt	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-12	Aktuelle Themen gestörter Sprach- und Sprechfähigkeit	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
SOP-MEd-FSP-AM-13	Disability Studies	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
SOP-MEd-MA	Masterarbeit ¹	erfolgreicher Abschluss des Moduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP ¹	15	15	-

¹ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Lernbereiche oder Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang [Nr.]

Spezifische Bestimmungen für den das Erweiterungsfach Deutsche Gebärdensprache

Erläuterung: Es sind die im Folgenden aufgelisteten Module zu absolvieren. Aufgeführt sind die Kennzeichnung der Module als Pflicht - oder Wahlpflichtmodule, die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte sowie die Gewichtung der Modulnoten bei der Berechnung der Studienbereichsnote

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmeraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MEdc-DGS-BM1	Linguistik der Deutschen Gebärdensprache	keine	WiSe/ jährlich/ 1 Semester	Seminar (TP), Seminar (TP)	Teilnahme an 2 LV	Hausarbeit zu 2 LP	-	P	6	15%
MEdc-DGS-BM2	Deaf Studies	keine	SoSe/ jährlich/ 1 Semester	Seminar (TP), Seminar (TP)	Teilnahme an 2 LV	Hausarbeit zu 2 LP	-	P	6	15%
MEdc-DGS-BM3	Sprachpraxis Deutsche Gebärdensprache	keine	WiSe/ jährlich/ 2 Semester	Seminar (TP), Seminar (TP)	Teilnahme an 2 LV	Mündliche Prüfung, 20min	-	P	6	15%

¹ **Regelungen zu Modulabschlussprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen.** Jedes Prüfungselement wird benotet, Teilprüfungsleistungen die „mangelhaft (5,0)“ benotet wurden müssen wiederholt werden. Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungsleistungen einer Teilprüfungsleistung kann nicht durch eine weitere Teilprüfungsleistung kompensiert werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente ¹ Prüfungsart Dauer Sprache der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion (3 oder keine)	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP) Wahlmodul (WM)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MEdc-DGS-BM4	Bilinguale Didaktik und Methodik	keine	WiSe/ jährlich/ 1 Semester	Seminar (TP), Seminar (TP)	Teilnahme an 2 LV	Hausarbeit zu 2 LP	-	P	6	15%
MEdc-DGS-BM5	Identitätsförderung + Diagnostik in der bilingualen Erziehung	MEdc-DGS-BM1, MEdc-DGS-BM2	WiSe/ jährlich/ 1 Semester	Seminar (TP), Seminar (TP)	Teilnahme an 2 LV	Mündliche Prüfung, 45 Minuten	-	P	9	23%
MEdc-DGS-BM2	Vertiefungsmodul Sprachpraxis Deutsche Gebärdensprache	MEdc-DGS-BM3	SoSe/ jährlich/ 1 Semester	Seminar (TP), Seminar (TP)	Teilnahme an 2 LV	Mündlichen Prüfung	-	P	6	15%

Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Master of Education, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

(Stand: 8. Juli 2014)

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.05.2013 (GV. NRW. S. 272), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308) sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 18. Juni 2009 (GV.NRW. S. 344) hat die Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienziel.....	5
§ 3 Akademischer Grad.....	5
§ 4 Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation.....	6
§ 5 Aufbau und Struktur des Studiums	6
§ 6 Module	8
§ 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten....	10
§ 8 Studienbereich Praxissemester	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 9 Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte.....	12
§ 10 Fremdsprachenkenntnisse und Auslandsaufenthalt.....	12
§ 11 Lehrveranstaltungsformen	13
§ 12 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung	14
§ 13 Anrechnung von Leistungen	15
§ 14 Prüfungsformen.....	16
§ 15 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren	18
§ 16 Prüfungssprache	20
§ 17 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	20

§ 18 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen.....	21
§ 19 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen.....	22
§ 20 Bewertung von Prüfungsleistungen	22
§ 21 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.....	24
§ 22 Wiederholung von Modulabschlussprüfungen	24
§ 23 Modul Masterarbeit.....	26
§ 24 Prüfungsausschüsse	28
§ 24a Gemeinsamer Prüfungsausschuss	28
§ 24b Fachprüfungsausschüsse.....	31
§ 25 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung	35
§ 26 Täuschung, Ordnungsverstoß	37
§ 27 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads.....	38
§ 28 Prüfungsakte, Akteneinsicht	38
§ 26 Studienabschluss und Studienabschlusssdokumente	39
§ 30 Übergangsbestimmungen.....	40
§ 31 Veröffentlichung und Inkrafttreten.....	40
Anhänge.....	42

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden akademischen Grad für den Studiengang Master of Education, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LA GyGe) an der Universität zu Köln. Sie legt die Grundsätze für alle Studienbereiche (Unterrichtsfächer, sonderpädagogische Fachrichtungen, Bildungswissenschaften, Praxissemester, Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte) fest. Die Inhalte und Anforderungen der Studienbereiche sind in den Anhängen geregelt. Die Anhänge sind Teil dieser Prüfungsordnung.

(2) Soweit ein Studienbereich nicht an der Universität zu Köln angeboten wird, erfolgt das Studium auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung. An die Stelle dieser Ordnung tritt die entsprechende Ordnung der kooperierenden Hochschule. Das Nähere regeln die Kooperationsvereinbarungen.

§ 2

Studienziel

Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.¹

Durch den Abschluss des Masterstudiums wird festgestellt, dass die Absolventin oder der Absolvent die für den Übergang in ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst erforderlichen bildungswissenschaftlichen, fachinhaltlichen, fachmethodischen und fachdidaktischen Kenntnisse sowie die grundlegenden praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat. Sie oder er verfügt über Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung und die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und die Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz von Schülerinnen und Schülern.

Ebenso wird festgestellt, dass die Absolventin oder der Absolvent über vertiefte fachliche Kenntnisse und berufsfeldbezogene Qualifikationen für eine Tätigkeit in Berufsfeldern des öffentlichen oder privaten Bildungssektors verfügt.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Master of Education (M.Ed.) verliehen.

¹ Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß der „Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 24/2011) befähigen.

§ 4

Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

(1) Die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren sind in einer eigenen Ordnung der Universität zu Köln geregelt.

(2) Die Zulassung zum Studium kann mit Auflagen verbunden werden. Die Auflagen dürfen ausschließlich gemäß Lehrerausbildungsgesetz oder Lehramtszugangsverordnung fehlende Leistungen betreffen. Sie müssen spätestens ein Jahr nach Beginn des Masterstudiums erbracht sein.

(3) Das Studium kann im Winter- und Sommersemester begonnen werden. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(4) Der Studienverlauf wird von den am Studiengang beteiligten Fakultäten (Philosophische Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und Humanwissenschaftliche Fakultät) sowie vom Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln (ZfL) so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Seitens der Fakultäten sowie des ZfL wird unter anderem durch eine studiengangs- sowie studienbereichsspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.

(5) Die Fachprüfungsausschüsse erstellen für die einzelnen Unterrichtsfächer, Lernbereiche, sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie die Bildungswissenschaften Studienverlaufspläne. Diese sind nicht Bestandteil der Prüfungsordnung.

§ 5

Aufbau und Struktur des Studiums

(1) Im Studium sind 120 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.

(2) Das Studium umfasst:

- a) zwei Unterrichtsfächer im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkten,
- b) Bildungswissenschaften im Umfang von 14 Leistungspunkten,
- c) das Modul Praxissemester im Umfang von 25 Leistungspunkten,
- d) das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Umfang von 6 Leistungspunkten,
- e) das Modul Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten.

(3) Bei wenigstens einem der beiden Unterrichtsfächer muss es sich um ein Kernfach handeln. Bei dem zweiten Unterrichtsfach handelt es sich um ein weiteres Kernfach oder ein

weiteres Unterrichtsfach. Das zweite Unterrichtsfach kann durch eine der sonderpädagogischen Fachrichtungen Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation oder Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung ersetzt werden. An die Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Musik im Umfang von 60 Leistungspunkten treten.

Als Kernfächer stehen zur Wahl:

1. Biologie,
2. Chemie,
3. Deutsch,
4. Englisch,
5. Evangelische Religionslehre,
6. Französisch,
7. Geschichte,
8. Katholische Religionslehre,
9. Latein,
10. Mathematik,
11. Physik,
12. Spanisch.

(4) Die Unterrichtsfächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können nicht miteinander kombiniert werden.

(5) Als weitere Unterrichtsfächer stehen zur Wahl

1. Geographie,
2. Griechisch,
3. Italienisch,
4. Japanisch,
5. Kunst,
6. Musik (in Kooperation mit der Hochschule für Musik und Tanz Köln),
7. Niederländisch,
8. Pädagogik,
9. Philosophie/Praktische Philosophie,

10. Russisch,

11. Sozialwissenschaften,

12. Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln).

(6) Das Studium der Studienbereiche (Unterrichtsfächer, sonderpädagogische Fachrichtungen, Bildungswissenschaften, Praxissemester, Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte) erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen in den Anhängen.

Das Studium des Unterrichtsfachs Musik erfolgt gemäß den Regelungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

Das Studium des Unterrichtsfachs Sport erfolgt gemäß den Regelungen der Deutschen Sporthochschule Köln.

§ 6

Module

(1) Das Studium ist modular strukturiert.

(2) Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Lehreinheiten. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) Module haben in der Regel einen Umfang von 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkten. Module mit 6 Leistungspunkten sind in der Regel in einem Semester, die übrigen in der Regel in höchstens zwei Semestern absolvierbar.

(4) Das Vorbereitungsmodul für das Praxissemester umfasst 8 Leistungspunkte. Das Modul Praxissemester umfasst 25 Leistungspunkte.

(5) Es wird zwischen folgenden Modultypen unterschieden:

a) Basismodule (Core Modules) dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen,

b) Aufbaumodule (Advanced Modules) bauen auf den Basismodulen auf und dienen der Vertiefung des erworbenen Wissens und der eigenen Fähigkeiten,

c) Schwerpunktmodule (Specialisation Modules) dienen der Festlegung eines eigenen Schwerpunkts durch Spezialisierung,

d) Ergänzungsmodule (Supplementary Modules) haben keine feste Verankerung im Studienverlauf und dienen der individuellen Abrundung des Studiums.

(6) Module können als Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule angeboten werden:

- a) Pflichtmodule sind obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen,
- b) Wahlpflichtmodule sind aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen und nach Maßgabe der Bestimmungen in den Anhängen obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen.
- c) Wahlmodule sind aus einem definierten Angebot frei wählbare, studiengangsspezifische Module, die freiwillig und in Ergänzung der Bestimmungen in den Anhängen zusätzlich absolviert werden können. Sie werden bei der Ermittlung der Studienbereichsnoten gemäß § 20 Absatz 5 nicht berücksichtigt. Wahlmodule werden als solche in den Anhängen ausgewiesen.

(7) Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden in den Anhängen benannt. Diese umfassen insbesondere:

- a) Kennnummer des Moduls,
- b) Titel des Moduls,
- c) Modulteilnahmevoraussetzungen, gegebenenfalls einschließlich Sprachvoraussetzungen,
- d) Beginn des Moduls,
- e) Turnus des Moduls,
- f) Dauer des Moduls in Semestern,
- g) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,
- h) Prüfungsvoraussetzungen,
- i) Prüfungsform, Ausprägung und Dauer der Modulabschlussprüfung, gegebenenfalls Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,
- j) Prüfungssprache,
- k) Versuchsrestriktionen,
- l) Kennzeichnung als Pflicht- Wahlpflicht- oder Wahlmodul,
- m) Leistungspunkte des Moduls,
- n) bei Wahlpflichtmodulen: Anteil der Leistungspunkte des Moduls an den Leistungspunkten im betreffenden Wahlpflichtbereich,
- o) Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote.

(8) In der Regel werden Module mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Bei Modulen im Umfang von 6 Leistungspunkten besteht die Modulabschlussprüfung aus einem Prü-

fungselement. Bei Modulen im Umfang von 9 Leistungspunkten kann sich die Modulabschlussprüfung aus zwei Prüfungselementen zusammensetzen. Bei Modulen im Umfang von 12, 15 oder 18 Leistungspunkten kann sich die Modulabschlussprüfung aus maximal drei Prüfungselementen zusammensetzen. Die entsprechenden Regelungen werden in den Anhängen ausgewiesen. Für das Praxissemester gelten die Bestimmungen von § 8 Absatz 4.

(9) Setzt sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, repräsentieren diese in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen beziehungsweise Ausprägungen von Prüfungsformen gemäß § 14 Absatz 2 bis 6.

(10) Die Teilnahme an Modulen oder Elementen von Modulen kann an Voraussetzungen geknüpft werden. Die Voraussetzungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

§ 7

Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten bescheinigt. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie der Praktika. Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. Einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben.

(2) Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn alle im jeweiligen Modul geforderten Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen bzw. bestanden sind. Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG. Unabhängig davon können Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen im Transcript of Records ausgewiesen werden.

(3) Gleiche Lehrveranstaltungen können nur einmal kreditiert werden.

§ 8

Studienbereich Praxissemester

(1) Das Studium beinhaltet ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes und begleitetes Aufbaumodul Praxissemester (im Folgenden "Praxissemester") im Umfang von 25 Leistungspunkten an einer dem angestrebten Lehramtsprofil entsprechenden Schulform. Das Praxissemester wird in der Regel im zweiten Studiensemester absolviert und schafft die berufsfeldbezogenen Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. Es wird in der Verantwortung der Universität zu Köln in Zusammenar-

beit mit den Schulen sowie den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) der Ausbildungsregion Köln durchgeführt. Im Praxissemester ist das "Portfolio Praxiselemente" gemäß Paragraph 13 LZV zu führen.

(2) Im Basismodul Vorbereitung Praxissemester Gymnasien und Gesamtschulen (im Folgenden "Vorbereitungsmodul") im Umfang von acht Leistungspunkten wird das Praxissemester bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitet. In das Modul fließen aus den Fachdidaktiken der studierten Unterrichtsfächer je drei Leistungspunkte und aus den Bildungswissenschaften zwei Leistungspunkte ein. Einzelheiten sind im Anhang 26 geregelt.

(3) Im Rahmen des Vorbereitungsmoduls wählen die Studierenden einen der studierten Studienbereiche (mit Ausnahme der Studienbereiche Praxissemester und Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte) als Profulfach. Sind die Platzzahlen in den jeweiligen Profulfächern begrenzt, sorgt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die möglichst gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf die Profulfächer. Zu diesem Zweck geben die Studierenden an, welchen ihrer Studienbereiche sie mit erster, zweiter oder dritter Priorität wählen. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mit erster Priorität die Zahl der für das betreffende Profulfach zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet das Los, welche Bewerberin beziehungsweise welcher Bewerber einen Platz im mit erster Priorität gewählten Profulfach erhält. Die Studierenden, die keinen Platz im mit erster Priorität gewählten Profulfach erhalten, werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze auf die mit zweiter Priorität gewählten Profulfächer verteilt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mit zweiter Priorität die Zahl der für das betreffende Profulfach zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet das Los, welche Bewerberin beziehungsweise welcher Bewerber einen Platz im mit zweiter Priorität gewählten Profulfach erhält. Die Studierenden, die keinen Platz im mit zweiter Priorität gewählten Profulfach erhalten, erhalten einen Platz im mit dritter Priorität gewählten Profulfach.

Das Zentrum für LehrerInnenbildung stellt für die Wahl und Verteilung des Profulfachs ein transparentes und ordnungsgemäßes Verfahren sicher. Die Festlegung der Teilnehmerhöchstzahl in den jeweiligen Profulfächern wird auf den Internetseiten des Zentrums für LehrerInnenbildung veröffentlicht. Das Anmeldeverfahren ist so bekannt zu machen, dass alle betroffenen Studierenden rechtzeitig davon Kenntnis haben können. Hierzu ist es ausreichend, dass die entsprechenden Angaben den Internetseiten des Zentrums für LehrerInnenbildung entnommen werden können. Für das Anmeldeverfahren ist ein hinreichend langer Anmeldezeitraum, mindestens 14 Tage, vorzusehen. Die Verteilung der Plätze erfolgt nach Fristende gemäß den oben genannten Kriterien. Das Ergebnis der Verteilung wird den Studierenden rechtzeitig auf den Internetseiten des Zentrums für LehrerInnenbildung bekannt gemacht.

(4) Das Praxissemester gliedert sich in einen schulpraktischen Teil im Umfang von 13 Leistungspunkten und einen Schulforschungsteil im Umfang von 12 Leistungspunkten. Der schulpraktische Teil schließt mit einem von Schulseite aus durchgeführten Bilanz- und Perspektivgespräch ab und bleibt unbenotet. Der Schulforschungsteil schließt mit einer von der Universität zu Köln oder einer der kooperierenden Hochschulen durchgeführten benoteten kombinierten schriftlichen und mündlichen Prüfung ab. Einzelheiten sind im Anhang 26 geregelt.

(5) Zur Prüfung, die den Schulforschungsteil des Praxissemesters abschließt, kann nur zugelassen werden, wer den schulpraktischen Teil des Praxissemesters einschließlich des Bilanz- und Perspektivgesprächs erfolgreich absolviert hat.

(6) Der schulpraktische Teil des Praxissemesters kann ohne die Möglichkeit der Kompensation gemäß § 22 Absatz 1 Satz 4 und 5 einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet an derselben Schule wie der Erstversuch statt. Die Prüfung im Schulforschungsteil kann zweimal wiederholt werden.

(7) Abweichend von den Fristen gemäß § 18 Absatz 1 ist nach der Anmeldung zum Praxissemester eine Abmeldung nicht mehr möglich, es sei denn, die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses erkennt die Triftigkeit der Gründe an. Triftige Gründe liegen bei längerfristiger Erkrankung oder im Falle eines Härtefalls gemäß § 19 Absatz 1 bis 3 vor. Wird nach der Anmeldung zum Praxissemester der schulpraktische Teil des Praxissemesters ohne die Anerkennung triftiger Gründe durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss nicht angetreten, gilt der schulpraktische Teil des Praxissemesters als nicht bestanden.

(8) Weitere Einzelheiten werden in einer Praktikumsordnung geregelt.

§ 9

Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte

Das Studium des Moduls „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ im Umfang von sechs Leistungspunkten ist verpflichtend zu absolvieren. Einzelheiten sind im Anhang 25 geregelt.

§ 10

Fremdsprachenkenntnisse und Auslandsaufenthalt

(1) Spätestens vor der Zulassung zur Masterarbeit sind Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen nachzuweisen; wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, muss lediglich Kenntnisse in mindestens einer Fremdsprache nachweisen. In der Regel sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GeR) sowie Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nachzuweisen. Handelt es sich bei der weiteren Fremdsprache um eine moderne europäische Fremdsprache, sind Kenntnisse auf dem Niveau von Stufe A2 GeR, bei außereuropäischen Sprachen Kenntnisse analog zu dieser Sprachstufe nachzuweisen. Bei Latein sind unbeschadet der Regelungen in Absatz 2 Kenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums, bei anderen klassischen Sprachen unbeschadet der Regelungen in Absatz 2 analoge Kenntnisse nachzuweisen. Unbeschadet von Satz 2 wird vorausgesetzt, dass die Studierenden englischsprachige wissenschaftliche Texte eines studierten Studienbereichs lesen und verstehen können.

(2) Vor der Zulassung zur Masterarbeit ist gemäß § 11 Absatz 2 der Lehramtszugangsverordnung in den Unterrichtsfächern Englisch, Französisch, Geschichte, Griechisch, Italienisch, Katholische Religionslehre sowie Spanisch das Latinum, im Unterrichtsfach Latein das Graecum sowie im Unterrichtsfach Philosophie/Praktische Philosophie das Latinum oder Graecum nachzuweisen. Im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind das Graecum sowie das Latinum oder Hebraicum nachzuweisen.

(3) Wird eine moderne Fremdsprache studiert, ist vor der Zulassung zur Masterarbeit ein Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten Dauer nachzuweisen. Der Auslandsaufenthalt erfolgt gemäß den Regelungen der Philosophischen Fakultät. Die Regelungen sind in geeigneter Form bekanntzugeben. Sie sind nicht Teil dieser Ordnung.

§ 11

Lehrveranstaltungsformen

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen.
- b) Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten.
- c) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen.
- d) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben bzw. Durchführung von Experimenten. Ein Praktikum kann in der Hochschule (z.B. Laborpraktikum) oder außerhalb der Hochschule (z.B. als Gelände-, Betriebs- oder Schulpraktikum) durchgeführt werden.
- e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse bzw. erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen.
- f) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit.
- g) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft;

den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

(2) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausbübung oder Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Teilnehmerzahl nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. Das Nähere, insbesondere die Kriterien für die Priorisierung, regelt die jeweilige Fakultät in einer eigenen Ordnung. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 b-e können eine regelmäßige Teilnahme (mindestens 80%) voraussetzen. Entsprechende Bestimmungen sind in den Anhängen ausgewiesen. § 19 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 12

Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung

(1) Rechtsverbindliche Auskünfte zu fachübergreifenden prüfungsrelevanten Fragen, zum Studienbereich Praxissemester, zum Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte sowie zur Masterarbeit erteilen die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des Gemeinsamen Prüfungsamts für die Lehramtsstudiengänge am Zentrum für LehrerInnenbildung sowie ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter. Rechtsverbindliche Auskünfte zu fachspezifischen prüfungsrelevanten Fragen erteilen die oder der Vorsitzende des gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 zuständigen Fachprüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Fakultäts- beziehungsweise Fachprüfungsamts sowie ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter.

(2) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. Für die fachübergreifende Studienberatung stehen das Beratungszentrum des Zentrums für LehrerInnenbildung sowie fakultätsweite Beratungsangebote zur Verfügung.

(3) Die Fachstudienberatung wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. Die Sprechzeiten wer-

den durch Aushang in den Instituten und im Internet bekannt gegeben. Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaften bieten Beratungen zu allgemeinen Fragen der Studienorganisation an.

(5) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Akademische Auslandsamt der Universität zu Köln sowie die Zentren für internationale Beziehungen (ZiB) der Fakultäten Beratungen an.

(6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann vor allem die Psycho-Soziale Beratung des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.

(7) Studierende mit besonderen Studienvoraussetzungen können die Beratung der Universitätsverwaltung (Abteilung 23: Besondere Studienangelegenheiten) sowie des Rektorsbeauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen in Anspruch nehmen.

§ 13

Anrechnung von Leistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Universität zu Köln von Amts wegen angerechnet. Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit von Amts wegen anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen an der Universität zu Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen. Die Regelungen zum ECTS bieten für die Anrechnung einen Referenzrahmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Leistungen, die nicht gemäß Absatz 1 und 2 gleichwertig sind, jedoch in Deutschland oder in einem Staat erbracht wurden, der das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.4.1997) ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den im Studiengang geforderten Leistungen festgestellt wird, für den die Anrechnung beantragt wird.

(4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(5) Leistungen, die besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler als Jungstudierende erfolgreich erbracht haben, sind auf schriftlichen Antrag anzurechnen, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen an der Universität zu Köln entsprechen.

(6) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Studienbereichsnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(7) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 zuständigen Fachprüfungsausschusses. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind in der Regel Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Die Entscheidung ist der beziehungsweise dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bei Ablehnung zu begründen.

(8) Die Anrechnung einer andernorts erworbenen Prüfungsleistung scheidet aus, wenn diese Prüfungsleistung an der Universität zu Köln bereits erbracht worden ist.

§ 14

Prüfungsformen

(1) Module werden in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen orientiert.

(2) Modulabschlussprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. Form und Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung sind in den Anhängen im Einzelnen ausgewiesen. Aus schwerwiegenden organisatorischen Gründen kann die oder der Vorsitzende des gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende oder ergänzende Prüfungsform festlegen.

(3) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur in den Anhängen angegeben. Klausuren können auch in elektronischer Form oder in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 15 durchgeführt werden.

b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Sie ist in schriftlicher Form sowie als Datei auf einem lesbaren Datenträger in einem von der Prüferin oder dem Prüfer benannten Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“

c) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben.

d) Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben im weitesten Sinne, die zusammenfassend bewertet wird.

(4) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll ein Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern beziehungsweise von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, es sei denn, die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung ist auf andere Weise sicher gestellt. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfling mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüflingen des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze.

b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas bzw. Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken.

c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

(5) Ausprägungen der praktischen Prüfungsform sind in der Regel: Aufbau und Durchführung von Experimenten sowie Prüfungen, in denen ein außertextuelles Produkt geschaffen wird. Hierzu zählen insbesondere die fachpraktischen Prüfungsleistungen gemäß § 11 Absatz 7 LABG im Unterrichtsfach Kunst.

(6) Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel: Workplace-based-Assessments, Simulationen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Paper mit Vortrag.

Kombinierte Prüfungen dürfen nur Prüfungsleistungen umfassen, die geeignet sind, den Erwerb unterschiedlicher (Teil-)Kompetenzen zu überprüfen.

(7) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar sowie eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(8) Eine elektronische Klausur (eKlausur) ist eine Prüfung, die am Computer mittels eines Prüfungsprogramms durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung und Auswertung insgesamt durch Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt werden. Eine eKlausur ist zulässig, wenn sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; falls erforderlich kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Den Prüflingen wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die eKlausur ist in Anwesenheit einer sachkundigen Person durchzuführen, die über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift anfertigt. In diese sind mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers und der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Den Prüflingen ist gemäß § 28 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 15

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung des Prüflings ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 5. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig. Vor der Prüfung führt die Prüferin oder der Prüfer einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gegengelesen werden.

(3) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kennt-

nisse der Prüflinge festzustellen. Variationen der gleichen Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüflinge jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(5) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der Prüflinge interpretiert.

(6) Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die Prüferin oder der Prüfer die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 fehlerhaft sind. Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(7) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 6 Satz 7 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

§ 16

Prüfungssprache

Modulabschlussprüfungen und gegebenenfalls ihre Prüfungselemente werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Sofern Module in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wird auch die Modulabschlussprüfung in der Regel in der betreffenden Fremdsprache durchgeführt und entsprechend in den Anhängen ausgewiesen. Die Durchführung einer Modulabschlussprüfung ist auf begründeten Antrag des Prüflings an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses in weiteren durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Fremdsprachen möglich.

§ 17

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Vor der Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung wird überprüft, ob Prüfungsanspruch besteht. Die Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung ist zu gewähren, wenn der Prüfling an der Universität zu Köln oder einer Hochschule, mit der ein entsprechendes Kooperationsabkommen besteht, im betreffenden Studiengang immatrikuliert oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist, sich fristgerecht gemäß Absatz 4 zu der jeweiligen Modulabschlussprüfung gemeldet hat und gegebenenfalls weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3 vorliegt.

(2) Die Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. Die jeweiligen Voraussetzungen sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) Die Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfüllt sind, die Modulabschlussprüfung in demselben oder einem gleichwertigen Modul bereits bestanden ist oder eine Wiederholungsfrist versäumt wurde. Die Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung ist ferner zu versagen, wenn der Prüfling in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge. Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn der Prüfling gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn, es liegt einer der in § 48 Absatz 5, Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(4) Zu jeder Modulabschlussprüfung ist eine Anmeldung erforderlich; ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an oder Bewertung der Prüfungsleistung. Die Anmeldung zu einer Modulabschlussprüfung muss in der Regel bis spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Unbeschadet hiervon gilt § 22 Absatz 5.

(5) Die Prüfungstermine müssen zum Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht werden. Unbeschadet hiervon gilt: Bei mündlichen Modulabschlussprüfungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit die Prüfungszeiträume benannt werden und spätestens

zwei Wochen vor der Modulabschlussprüfung der konkrete Termin. Studierende, die zu einer Modulabschlussprüfung angemeldet sind, haben den Anspruch, einen veröffentlichten Prüfungstermin wahrzunehmen; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. Unbeschadet hiervon gilt § 22 Absatz 5.

(6) Für die Erbringung einer Prüfungsleistung werden mindestens zwei zeitnahe Prüfungstermine angeboten.

(7) Studierende, die parallel in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind und eine Modulabschlussprüfung ablegen wollen, die Bestandteil in mehr als einem dieser Studiengänge ist, müssen bei Anmeldung dieser Modulabschlussprüfung festlegen, in welchem Studiengang sie die Prüfung ablegen.

§ 18

Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen

(1) Die für die Modulabschlussprüfungen maßgebenden Abmeldefristen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses spätestens neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht. Ein Prüfling kann sich in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Modulabschlussprüfung abmelden. Für die Abmeldung vom Vorbereitungsmodul für das Praxissemester sowie vom schulpraktischen Teil des Praxissemesters gelten die Fristen von § 8 Absatz 7.

(2) Nimmt ein Prüfling an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Modulabschlussprüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt er nach Beginn der Modulabschlussprüfung ohne triftigen Grund von dieser zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Versäumt ein Prüfling die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung oder tritt er nach Beginn von der Modulabschlussprüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des gemäß Paragraph 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ absehen. Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests notwendig. Es kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden. Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines vom Prüfling zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten.

§ 19

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Modulabschlussprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihm auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Über einen möglichen Nachteilsausgleich entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 am Studiengang der oder des betreffenden Studierenden beteiligten Fachprüfungsausschüsse.

(2) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht. Eine Ablegung von Modulabschlussprüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich.

(3) Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) Die Anträge gemäß Absatz 1 bis 3 sind durch den Prüfling unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 20

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden benotet. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser benotet wurde.

(2) Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sowie die Masterarbeit werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Wird eine benotete Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Beträgt bei schriftlichen Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüferprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als 1,0 Notenstufen oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, bestellt die oder der Vorsitzende des gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses sowie bei der Masterarbeit die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Lautet der Mittelwert schlechter als „ausreichend (4,0)“, ist abweichend vom arithmetischen Mittel die Prüfungsleistung dann als „ausreichend (4,0)“ zu bewerten, wenn zwei Einzelbewertungen „ausreichend (4,0)“ oder besser sind. Lauten zwei Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft (5,0)“ zu bewerten.

(3) Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 14 Absatz 6 findet eine Gesamtbewertung der Prüfungsleistung statt. Die Note wird gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(4) Setzt sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, wird die Bewertung gemäß den in den Anhängen ausgewiesenen Bestimmungen durchgeführt und gemäß **Absatz 1** ausgewiesen.

(5) Die Noten der Studienbereiche errechnen sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Modulnoten, die nach den jeweils zu Grunde liegenden Leistungspunkten gewichtet sind. Setzt sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, wird die Modulnote gemäß den in den Anhängen ausgewiesenen Bestimmungen ermittelt und gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(6) Die Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Studienbereiche und der Note der Masterarbeit. Die Noten gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

a) Note des ersten Unterrichtsfachs: 27/120,

b) Note des zweiten Unterrichtsfachs beziehungsweise der sonderpädagogischen Fachrichtung: 27/120,

c) Note der Bildungswissenschaften: 12/120,

d) Note des Praxissemesters einschließlich des Vorbereitungsmoduls: 20/120,

e) Note im Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte: 6/120,

f) Note der Masterarbeit: 15/120.

(7) Wird das Unterrichtsfach Musik im Umfang von 60 Leistungspunkten studiert, geht es mit einer Gewichtung von 54/120 in die Gesamtnote ein.

(8) Die Noten der Module und der Studienbereiche werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen und in dieser Form für weitere Berechnungen zugrunde gelegt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote des Studiengangs wird mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen.

(9) Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten:

von 1,0 bis 1,55 = sehr gut;

von 1,56 bis 2,55 = gut;

von 2,56 bis 3,55 = befriedigend;

von 3,56 bis 4,0 = ausreichend.

über 4,0 = mangelhaft.

§ 21

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Prüflingen in der Regel innerhalb von acht Wochen durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekanntgegeben. Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen Masterarbeit wird dem Prüfling förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 22

Wiederholung von Modulabschlussprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können wiederholt werden. Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul kann unbeschadet der Bestimmungen von § 8 Abs. 6 sowie

§ 23 Absatz 12 auf drei begrenzt werden. Näheres regeln die Bestimmungen in den Anhängen. Bezogen auf sämtliche Module des Masterstudiums, in denen die Anzahl der Prüfungsversuche auf drei begrenzt ist, bestehen insgesamt zwei zusätzliche Prüfungsversuche. Darüber hinaus erhalten Prüflinge, die mindestens 90 Leistungspunkte erworben haben, einen weiteren zusätzlichen Prüfungsversuch. Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der zwei zusätzlichen Prüfungsversuche sowie gegebenenfalls des weiteren Prüfungsversuchs nach Satz 5 nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden. Die zusätzlichen Prüfungsversuche gemäß Satz 4 und 5 beziehen sich nicht auf die Wiederholung der Masterarbeit sowie nicht auf die Wiederholung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters.

(2) Ist die Anzahl der Prüfungsversuche eines Moduls auf drei begrenzt und hat der Prüfling diese drei Versuche nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein weiterer Prüfungsversuch gemäß Absatz 1 genehmigt. Vor der Zulassung zu einem zusätzlichen Prüfungsversuch gemäß Absatz 1 wird die Wahrnehmung von Beratungsmöglichkeiten dringend empfohlen. Der Prüfling erhält zu diesem Zweck eine schriftliche Einladung zur Beratung, die auch Auskunft über die zur Verfügung stehenden Beratungsmöglichkeiten gibt.

(3) Setzt sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, sind zwei Bestehens- beziehungsweise Wiederholungsoptionen möglich:

a) Alle Prüfungselemente müssen mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet sein. Alle mit „mangelhaft (5,0)“ bewerteten Prüfungselemente der Modulabschlussprüfung müssen wiederholt werden (Variante A).

b) Sämtliche Prüfungselemente der Modulabschlussprüfung gehen entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung in die Modulnote ein. Lautet die so ermittelte Modulnote insgesamt mindestens „ausreichend (4,0)“, ist die Modulabschlussprüfung bestanden. Lautet die so ermittelte Modulnote schlechter als „ausreichend (4,0)“, müssen mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungselemente der Modulabschlussprüfung wiederholt werden, bis die Modulnote insgesamt mindestens „ausreichend (4,0)“ lautet. Bestandene Prüfungselemente können nicht wiederholt werden. Modulabschlussprüfungen entsprechend dieser Regelung unterliegen keiner Versuchsrestriktion (Variante B).

Die Festlegung auf eine Variante ist für jedes Modul in den Anhängen ausgewiesen.

(4) Bei Wiederholungsprüfungen kann die oder der Vorsitzende des gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende Prüfungsform oder abweichende Ausprägungen der jeweiligen Prüfungsform festlegen.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen kann in begründeten Fällen von den Fristen gemäß § 17 Absatz 4 und 5 abgewichen werden.

(6) Die Wiederholung des Praxissemesters erfolgt gemäß § 8 Abs. 6.

(7) Die Wiederholung der Masterarbeit erfolgt gemäß § 23 Absatz 12.

(8) Die Wiederholung bestandener Modulabschlussprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 23

Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren. Sie kann in jedem Studienbereich außer dem Praxissemester angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Für die Masterarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit geschrieben werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Zuordnung des individuellen Beitrags erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten. Der insgesamt für eine Gruppenarbeit erforderliche Arbeitsaufwand muss über die Anforderungen an eine individuell angefertigte Masterarbeit angemessen hinausgehen. Nach Schwierigkeitsgrad und Inhalt ist eine Gruppenarbeit für die einzelne Studierende oder den einzelnen Studierenden so zu bemessen, dass sie den Anforderungen an eine individuelle und selbstständige Prüfungsleistung entspricht. Der individuelle Beitrag jeder oder jedes Einzelnen muss den Anforderungen an eine Masterarbeit genügen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses beauftragt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß § 25 Absatz 3, das Thema der Masterarbeit zu stellen. Der Prüfling hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der Prüferin oder des Prüfers ein Vorschlagsrecht. Das Thema wird dem Prüfling durch die oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal 15 Wochen beginnend mit der Ausgabe des Themas. Das Thema der Masterarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Satz 1 bearbeitet werden kann. Auf begründeten schriftlichen Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, eine Nachfrist von maximal fünf Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im Prüfungsamt einzureichen. Unbeschadet hiervon gelten die Regelungen gemäß § 19.

(6) Die Masterarbeit ist in deutscher, gegebenenfalls nach Wahl auch in einer anderen in den Anhängen ausgewiesenen Sprache abzufassen. Abweichend davon kann die oder

der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, auf Antrag des Prüflings und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(7) Für die Erstellung der Masterarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. Sofern dagegen verstoßen wird, wird die Arbeit mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(8) Die Masterarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden. Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht“. Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen des § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(9) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung – davon zwei gedruckte und fest gebundene Exemplare und eine schreibgeschützte elektronische Fassung – im Gemeinsamen Prüfungsamt für die Lehramtsstudiengänge einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(10) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses leitet die Masterarbeit der Prüferin oder dem Prüfer als Erstgutachterin beziehungsweise Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt sie oder er im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter gemäß § 25 Absatz 3 zur Zweitbegutachtung.

(11) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben.

(12) Eine mit "mangelhaft (5,0)" bewertete Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Der Bescheid über das Nichtbestehen der Masterarbeit wird dem Prüfling von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24

Prüfungsausschüsse

(1) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhänge 26 und 27) bildet die Universität zu Köln am Zentrum für LehrerInnenbildung einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss für den Master of Education.

(2) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhänge 4; 5; 6; 7; 9; 10; 11; 12; 13; 15; 17; 19; 21 und 23) bildet die Philosophische Fakultät einen Fachprüfungsausschuss.

(3) Für durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhang 2) bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Biologie.

(4) Für durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhang 3) bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Chemie.

(5) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhang 8) bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Geographie.

(6) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhang 16) bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Mathematik.

(7) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhang 20) bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Physik.

(8) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhänge 1; 14; 18; 22; 24; 25) zugewiesenen Aufgaben bildet die Humanwissenschaftliche Fakultät einen Fachprüfungsausschuss.

(9) Über die Verteilung der Aufgaben zwischen dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss sowie dem Gemeinsamen Prüfungsamt am Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln und den Fachprüfungsausschüssen treffen die beteiligten Fakultäten eine Vereinbarung mit dem Zentrum für LehrerInnenbildung. Diese Vereinbarung wird in einer eigenen Ordnung geregelt.

§ 24a

Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität zu Köln, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind,
2. vier weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die an der Lehrerausbildung beteiligt sind, und zwar jeweils ein Mitglied aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
3. je einen weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Sporthochschule Köln und der Hochschule für Musik und Tanz Köln,
4. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den beteiligten Fakultäten, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den beteiligten Fakultäten oder aus dem ZfL,
6. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Lehramtsstudierenden.

(3) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(4) Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 bis 6 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind.

(5) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Bei fachlichen Entscheidungen wird eine Stellungnahme des jeweiligen Fachs eingeholt und auf Wunsch eine vom Fach bestimmte Vertreterin oder ein vom Fach bestimmter Vertreter vor der Entscheidung gehört.

(6) Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 4 bis 6 werden vom Senat der Universität zu Köln nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder gemäß Absatz 2 Nr. 3 werden von der Deutschen Sporthochschule Köln sowie der Hochschule für Musik und Tanz Köln gemäß den jeweiligen Regelungen der beiden Hochschulen gewählt. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellver-

treterers endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(7) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens sechs weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens vier sLehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss angehörende Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit sie oder er entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds. Die studentischen Mitglieder stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(8) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich ihrer Anhänge eingehalten werden. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse und des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Er berichtet dem Rektorat regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Masterprüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Studienbereichsnoten und Gesamtnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(9) Die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(11) Dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss stehen für die organisatorische Abwicklung des von ihm verwalteten Teils der Prüfungsverfahren das Gemeinsame Prüfungsamt am Zentrum für LehrerInnenbildung zur Verfügung.

(12) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Gemeinsamen Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Gemeinsame Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hie-

rüber in der nächsten Sitzung. Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss vorbehalten.

(13) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 24b

Fachprüfungsausschüsse

(1) Die Fachprüfungsausschüsse sind Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(2) Der Fachprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät sich aus folgenden acht stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät,
2. drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät,
3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Philosophischen Fakultät,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Philosophischen Fakultät,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Biologie sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studienbereichs,
2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studienbereichs,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienbereichs,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienbereichs,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Chemie sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studienbereichs,
2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studienbereichs,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienbereichs,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienbereichs,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(5) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Geographie sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studienbereichs,
2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studienbereichs,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienbereichs,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienbereichs,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(6) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Mathematik sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studienbereichs,
2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studienbereichs,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienbereichs,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienbereichs,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(7) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Physik sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studienbereichs,
2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studienbereichs,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienbereichs,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienbereichs,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(8) Der Fachprüfungsausschuss der Humanwissenschaftlichen Fakultät setzt sich aus folgenden acht stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachprüfungsausschusses,
2. drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(9) Die Fachprüfungsausschüsse wählen jeweils aus dem Kreis der weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(10) Für alle übrigen Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse ist gleichfalls je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind.

(11) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Fachprüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Bei fachlichen Entscheidungen wird eine Stellungnahme des jeweiligen Fachs eingeholt und auf Wunsch eine vom Fach bestimmte Vertreterin oder ein vom Fach bestimmter Vertreter vor der Entscheidung gehört.

(12) Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der jeweiligen Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(13) Die Fachprüfungsausschüsse gemäß Absatz zwei und acht sind beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Fachprüfungsausschüsse gemäß Absatz drei bis sieben sind beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens eines aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. Die Fachprüfungsausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss angehörende Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit sie oder er entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds. Die studentischen Mitglieder stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(14) Die Fachprüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und organisieren die Prüfungen gemäß Anhänge 1 bis 25. Sie beraten den Gemeinsamen Prüfungsausschuss, insbesondere bei Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Sie berichten der jeweiligen Fakultät regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Masterprüfungen und der Studienzeiten, legen die Verteilung der Studienbereichsnoten offen und geben gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(15) Die Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(16) Die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(17) Den Fachprüfungsausschüssen stehen für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren die Prüfungsämter der jeweils zugehörigen Fakultät zur Verfügung.

(18) Die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter, vertreten die Fachprüfungsausschüsse gerichtlich und außergerichtlich. Sie berufen die Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse ein, leiten diese und führen die dort gefassten Beschlüsse durch. Die Fachprüfungsausschüsse können die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzenden übertragen. Die Vorsitzenden entscheiden in dringenden Fällen, in denen die Fachprüfungsausschüsse nicht rechtzeitig einberufen werden können, und berichten hierüber in der nächsten Sitzung.

(19) Die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse geben Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen der Fachprüfungsausschüsse, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 25

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung

(1) Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der am Studiengang beteiligten Fakultäten gemäß § 65 Absatz 1 HG. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss mindestens auf Masterniveau erworben hat.

(2) Der gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständige Prüfungsausschuss bestellt die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der beziehungsweise dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern ist aktenkundig zu machen. Unabhängig davon ist eine Dozentin beziehungsweise ein Dozent Prüferin beziehungsweise Prüfer der von ihr beziehungsweise ihm abgehaltenen Lehrveranstaltung, es sei denn, der gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständige Prüfungsausschuss trifft eine abweichende Entscheidung.

(3) Die beziehungsweise der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bestellt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die beziehungsweise der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses,

in dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, über die Bestellung weiterer Prüferinnen und Prüfer, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit bestellt werden. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann diesen Zeitraum auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit dem Fachprüfungsausschuss, in dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, verlängern. Er kann diese Entscheidung auf die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden übertragen. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschafts- oder Kooperationsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellerinnen oder Themensteller für eine Masterarbeit bestellt werden. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer benennen im Einvernehmen mit dem gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschuss sowie bei der Masterarbeit dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet der gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständige Prüfungsausschuss sowie bei der Masterarbeit der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

(5) Auf allgemeinen und bekannt gegebenen Beschluss des gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses sowie bei der Masterarbeit des Gemeinsamen Prüfungsausschusses hin können schriftliche Prüfungsleistungen auf nicht gekennzeichnete Textübernahmen elektronisch überprüft werden. In diesem Fall sind die Prüflinge verpflichtet, die schriftlichen Prüfungsleistungen auch elektronisch vorzulegen und die inhaltliche Übereinstimmung zwischen der schriftlichen und der elektronischen Fassung zu versichern. Die elektronische Überprüfung nach Satz 1 schließt auch die Verwendung von schriftlichen Prüfungsleistungen zum Zweck des Abgleichs mit schriftlichen Prüfungsleistungen Dritter ein, sofern zwischen den Prüfungsleistungen ein sachlicher Zusammenhang besteht. Der Beschluss nach Satz 1 muss regeln,

- a) welche Prüfungsleistungen elektronisch überprüft werden können,
- b) ob sich der zuständige Prüfungsausschuss eines Verwaltungshelfers bedient und um wen es sich gegebenenfalls handelt,
- c) in welchem Dateiformat, auf welche Weise und an welchem Ort die elektronische Fassung vorzulegen ist,
- d) nach welchen Kriterien die zu überprüfenden Prüfungsleistungen ausgewählt werden und
- e) wie lange die elektronischen Fassungen verwendet werden dürfen.

Ungeachtet von Buchstabe a) ist bei begründetem Anfangsverdacht auf Täuschung eine elektronische Überprüfung immer zulässig. Ungeachtet von Buchstabe e) endet die Verwendung spätestens zeitgleich mit der Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakte gemäß § 28 Ab-

satz 4. Ohne Einwilligung des Prüflings ist eine abweichende, nicht der Beurteilung dienende Verwendung der elektronischen Fassung durch Prüferinnen oder Prüfern oder den zuständigen Prüfungsausschuss unzulässig. Das Ergebnis einer elektronischen Überprüfung darf nur dann Grundlage einer belastenden Prüfungsentscheidung werden, wenn es von den zuständigen Prüferinnen oder Prüfern bestätigt wurde.

(6) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie und gegebenenfalls die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 26

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. das Mitführen nicht zugelassener Arbeits- und Hilfsmittel, zu eigenem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen, z.B. bei wissenschaftlichem Fehlverhalten, oder im Wiederholungsfall kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn bewusst, willentlich oder grob fahrlässig

1. bei wissenschaftlichen Arbeiten Falschangaben gemacht werden,
2. unter Anmaßung der Autorinnen- oder Autorenschaft (Plagiat) geistiges Eigentum anderer durch die unbefugte Verwertung verletzt wird,
3. geistiges Eigentum Anderer verfälscht wiedergegeben wird,
4. eine schwere Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit Anderer verursacht wird.

(2) Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2, 1. Satz, 2. Halbsatz ist dem Prüfling rechtliches Gehör einzuräumen. Die Entscheidung ist dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wer den Tatbestand nach Absatz 1 erfüllt, handelt zumindest ordnungswidrig. Ordnungswidrig handelt auch, wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Absatz 5 HG geahndet werden.

(5) Die Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes obliegt dem gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschuss beziehungs-

weise bei der Masterarbeit sowie bei Vorliegen eines Sachverhalts nach Absatz 1 Satz 2 dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss.

§ 27

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 zuständigen Fachprüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Die Aberkennung des Mastergrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zuständig für die Entscheidung ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der akademische Grad durch die Universität zu Köln abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 28

Prüfungsakte, Akteneinsicht

(1) Für jeden Prüfling wird eine Prüfungsakte geführt. Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich ein Prüfling im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jedem Prüfling beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Das weitere Verfahren der Einsichtnahme regelt der gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständige sowie bei der Masterarbeit der Gemeinsame Prüfungsausschuss. Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn ein Prüfling das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat.

(4) Die Prüfungsakte wird bis zum Ablauf des fünften auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt und nach Ablauf der Frist dem gesetzlich zuständigen Archiv angeboten. Mit Ausnahme der Masterarbeit können schriftliche Prüfungsunterlagen bereits ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist, dem Archiv angeboten werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend. In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehängten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 29

Studienabschluss und Studienabschlusssdokumente

(1) Das Studium ist abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die entsprechenden Leistungspunkte erworben sind. Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Erfolgt der Masterabschluss im Unterrichtsfach Sport, wird das Zeugnis zusätzlich von einer von der Deutschen Sporthochschule Köln benannten Person unterschrieben und zusätzlich mit dem Siegel der Deutschen Sporthochschule Köln versehen. Erfolgt der Masterabschluss im Unterrichtsfach Musik, wird das Zeugnis zusätzlich von einer von der Hochschule für Musik und Tanz Köln benannten Person unterschrieben und zusätzlich mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln versehen. Das Zeugnis enthält den Namen des Studiengangs, die Studienbereiche einschließlich der erreichten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote sowie in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport die Noten der fachpraktischen Prüfungen nach § 11 Absatz 7 des Lehrerausbildungsgesetzes. Die Angabe der Noten erfolgt in Worten und numerisch. Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder angerechnet wurde. Ist die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung, gilt das Datum der Abgabe.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 3 beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. Die Masterurkunde wird vom Prorektor für Lehre und Studium der Universität zu Köln unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Erfolgt der Masterab-

schluss im Unterrichtsfach Sport, wird die Urkunde zusätzlich vom Prorektor für Lehre und Studium der Deutschen Sporthochschule Köln unterzeichnet und zusätzlich mit dem Siegel der Deutschen Sporthochschule Köln versehen. Erfolgt der Masterabschluss im Unterrichtsfach Musik, wird die Urkunde zusätzlich vom Prorektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet und zusätzlich mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln versehen.

(3) Zusammen mit dem Zeugnis und der Masterurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang. Bestandteil des Diploma Supplements ist das Transcript of Records. Weiterhin wird der Absolventin oder dem Absolventen auf schriftlichen Antrag beim Gemeinsamen Prüfungsamt für die Lehramtsstudiengänge am Zentrum für LehrInnenbildung eine Bescheinigung über den erreichten ECTS-Rang ausgestellt. Der ECTS-Rang bezieht sich auf die Gesamtnoten je Abschlussemester in gleichen Studienbereichskombinationen. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs muss mindestens 30 Kandidatinnen und Kandidaten umfassen.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. Sie muss gegebenenfalls erkennen lassen, dass das Studium nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist.

§ 30

Übergangsbestimmungen

Paragraph bleibt leer.

§ 31

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt am xx.yy.jjjj in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom [Tag. Monat Jahr] sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom [Tag. Monat Jahr].

Der Anhang 6 tritt vorbehaltlich des Einvernehmens mit der Evangelischen Kirche in Kraft.

Der Anhang 13 tritt vorbehaltlich des Einvernehmens mit der Katholischen Kirche in Kraft.

Köln, den [Tag. Monat Jahr]

Anhänge

Anhang 1: Bildungswissenschaften

Anhang 2: Biologie

Anhang 3: Chemie

Anhang 4: Deutsch

Anhang 5: Englisch

Anhang 6: Evangelische Religionslehre

Anhang 7: Französisch

Anhang 8: Geographie

Anhang 9: Geschichte

Anhang 10: Griechisch

Anhang 11: Italienisch

Anhang 12: Japanisch

Anhang 13: Katholische Religionslehre

Anhang 14: Kunst

Anhang 15: Latein

Anhang 16: Mathematik

Anhang 17: Niederländisch

Anhang 18: Pädagogik

Anhang 19: Philosophie/Praktische Philosophie

Anhang 20: Physik

Anhang 21: Russisch

Anhang 22: Sozialwissenschaften

Anhang 23: Spanisch

Anhang 24: Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

Anhang 25: Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

Anhang 26: Praxissemester

Anhang 27: Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte

Anhang 24
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
FÖRDERSCHWERPUNKT HÖREN UND KOMMUNIKATION

Erläuterung: Es die Schwerpunktmodule 1 "Praxis- und Forschungsfelder in Bildung, Erziehung und Rehabilitation im Kontext einer Hörschädigung I" und 2 "Praxis- und Forschungsfelder in Bildung, Erziehung und Rehabilitation im Kontext einer Hörschädigung II" sowie jeweils ein Aufbaumodul nach Wahl aus den Wahlpflichtbereichen A und B zu studieren.

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)		Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd- FSP-HK-SM1	Praxis- und Forschungsfelder in Bildung, Erziehung und Rehabilitation im Kontext einer Hörschädigung I	Keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehr- veranstaltungen	schriftlich¹	Hausarbeit Klausur (90 min.)	5 LP	3	P	9	-	9/27
GyGe-MEd- FSP-HK-SM2	Praxis- und Forschungsfelder in Bildung, Erziehung und Rehabilitation im Kontext einer Hörschädigung II	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Kolloquium 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehr- veranstaltungen	mündlich	mündliche Prüfung	20 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/27
Wahlpflichtbereich A																
GyGe-MEd- FSP-AM-1	Lese-, Rechtschreibschwie- rigkeiten	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an Seminar 1	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3	WP	6	6	6/27
GyGe-MEd- FSP-AM-4	Pädagogik, Didaktik und Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehr- veranstaltungen	mündlich	mündliche Prüfung	20 min./ 2 LP	3		6		
GyGe-MEd- FSP-AM-6	Ethik in der Heil- und Sonderpädagogik	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an Seminar 1	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3		6		
GyGe-MEd- FSP-AM-7	Kindliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung schriftsprachlicher und mathematischer Aspekte	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehr- veranstaltungen	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
GyGe-MEd- FSP-AM-9	Sprachförderlicher inklusiver Unterricht	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehr- veranstaltungen	schriftlich	Klausur	90 min./ 2 LP	3		6		
GyGe-MEd- FSP-AM-12	Aktuelle Themen gestörter Sprach- und Sprechfähigkeit	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehr- veranstaltungen	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		

¹ Kombinierte Prüfung mit Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Hausarbeit 40%, Klausur 60%. Es gelten die Wiederholungsregelungen von § 22 Abs. 3a: Alle Prüfungselemente müssen mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Alle mit "mangelhaft (5,0)" bewerteten Prüfungselemente müssen wiederholt werden.

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote		
Wahlpflichtbereich B															
GyGe-MEd- FSP-AM-2	Grundlagen der Organisations- und Versorgungswissenschaft	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Vorlesung 2/ 2 LP	keine	schriftlich Klausur	60 min./ 2 LP	3	WP	6	6	6/27
GyGe-MEd- FSP-AM-3	Pädagogische Professionalität in der Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehr- veranstaltungen	kombiniert Referat mit - Ausarbeitung	2 LP	3		6		
GyGe-MEd- FSP-AM-5	Inklusive Bildung	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an Seminar 1	kombiniert Referat mit - Ausarbeitung	2 LP	3		6		
GyGe-MEd- FSP-AM-8	Vermittlung von Schreibkompetenzen bei Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten	keine	SoSe	jedes 4. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehr- veranstaltungen	schriftlich Portfolio	2 LP	3		6		
GyGe-MEd- FSP-AM-10	Professionelle Gespräche kooperativ führen	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehr- veranstaltungen	schriftlich Portfolio	2 LP	3		6		
GyGe-MEd- FSP-AM-11	Gesundheit in Bildungssystem und Arbeitswelt	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehr- veranstaltungen	schriftlich Hausarbeit	2 LP	3		6		
GyGe-MEd- FSP-AM-13	Disability Studies	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehr- veranstaltungen	schriftlich Hausarbeit	2 LP	3		6		
GyGe-MEd- FSP-MA	Masterarbeit ²	erfolgreicher Abschluss des Moduls Praxis- semester; Fremdspra- chenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studien- begleitend	-	15 Wochen	-	-	-	schriftlich Hausarbeit		2	WP ²	15	15	-

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 25
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
FÖRDERSCHWERPUNKT KÖRPERLICHE UND MOTORISCHE ENTWICKLUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Didaktik im Förderschwerpunkt Körperliche/motorische Entwicklung" und 2 "Aktuelle Forschungsfragen und Handlungsfelder im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung" sowie jeweils ein Aufbaumodul nach Wahl aus den Wahlpflichtbereichen A und B zu studieren.

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinneh- mervoraus- setzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)		Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd- FSP-KME-SM- 1	Didaktik im Förder- schwerpunkt Körperli- che/motorische Entwicklung	Keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	kombiniert ¹	Referat Hausarbeit	5 LP	3	P	9	9	9/27
GyGe-MEd- FSP-KME-SM- 2	Aktuelle Forschungsfragen und Handlungsfelder im Förderschwerpunkt Körper- liche und motorische Entwicklung	erfolgrei- cher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Projektarbeit	2 LP	3	P	6	6	6/27
Wahlpflichtbereich A																
GyGe-MEd- FSP-AM-1	Lese-, Rechtschreibschwie- rigkeiten	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an Seminar 1	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3	WP	6	6	6/27
GyGe-MEd- FSP-AM-4	Pädagogik, Didaktik und Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	mündlich	mündliche Prüfung	20 min./ 2 LP	3		6		
GyGe-Med- FSP-AM-6	Ethik in der Heil- und Sonderpädagogik	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an Seminar 1	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3		6		
GyGe-Med- FSP-AM-7	Kindliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung schriftsprachlicher und mathematischer Aspekte	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
GyGe-Med- FSP-AM-9	Sprachförderlicher inklusiver Unterricht	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Klausur	90 min./ 2 LP	3		6		
GyGe-Med- FSP-AM-12	Aktuelle Themen gestörter Sprach- und Sprechfähigkeit	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		

¹ Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Referat: 40%; Hausarbeit: 60%. Es gelten die Wiederholungsregelungen von § 22 Abs. 3a: Alle Prüfungselemente müssen mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Alle mit "mangelhaft (5,0)" bewerteten Prüfungselemente müssen wiederholt werden.

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinneh- menvoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)		Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
Wahlpflichtbereich B																
GyGe-MEd- FSP-AM-2	Grundlagen der Organisations- und Versorgungswissenschaft	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Vorlesung 2/ 2 LP	keine	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3	WP	6	6	6/27
GyGe-MEd- FSP-AM-3	Pädagogische Professionalität in der Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	kombiniert	Referat mit - Ausarbeitung	2 LP	3		6		
GyGe-MEd- FSP-AM-5	Inklusive Bildung	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an Seminar 1	kombiniert	Referat mit - Ausarbeitung	2 LP	3		6		
GyGe-MEd- FSP-AM-8	Vermittlung von Schreibkompetenzen bei Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten	keine	SoSe	jedes 4. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
GyGe-MEd- FSP-AM-10	Professionelle Gespräche kooperativ führen	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
GyGe-MEd- FSP-AM-11	Gesundheit in Bildungssystem und Arbeitswelt	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
GyGe-MEd- FSP-AM-13	Disability Studies	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
GyGe-MEd- FSP-MA	Masterarbeit ²	erfolgreicher Abschluss des Moduls Praxis- semester; Fremdsprach enkenntnisse gemäß § 10 Abs.	studien- begleitend	-	15 Wochen	-	-	-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP ²	15	15	-

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder in einem studierten Unterrichtsfach oder einem studierten Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

**Gemeinsame Prüfungsordnung
der Universität zu Köln für den Studiengang Master of Education
Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs**

Entwurf 3

(Stand: 24.7.2014)

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.05.2013 (GV. NRW. S. 272), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung – LZV) vom 18. Juni 2009 (GV. NRW. S. 344) hat die Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienziel	5
§ 3 Akademischer Grad	6
§ 4 Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation	6
§ 5 Aufbau und Struktur des Studiums	7
§ 6 Module	9
§ 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten ...	11
§ 8a Studienbereich Praxissemester (Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I und Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II, schulisches Profil)	12
§ 8 Studienbereich Praxissemester (Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II, betriebliches Profil)	14
§ 9 Deutsch für Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Lernende mit Zuwanderungsgeschichte	14
§ 10 Fremdsprachenkenntnisse, Auslandsaufenthalt und berufspraktische Tätigkeit	15
§ 11 Lehrveranstaltungsformen	15
§ 12 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung	17
§ 13 Anrechnung von Leistungen	18

§ 14 Prüfungsformen.....	19
§ 15 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren.....	21
§ 16 Prüfungssprache	22
§ 17 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	22
§ 18 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen	23
§ 19 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen	24
§ 20 Bewertung von Prüfungsleistungen	25
§ 21 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse	27
§ 22 Wiederholung von Modulabschlussprüfungen	28
§ 23 Modul Masterarbeit	29
§ 24 Prüfungsausschüsse	31
§ 24a Gemeinsamer Prüfungsausschuss.....	32
§ 24b Fachprüfungsausschüsse	34
§ 25 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung	39
§ 26 Täuschung, Ordnungsverstoß	41
§ 27 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads	41
§ 28 Prüfungsakte, Akteneinsicht	42
§ 29 Studienabschluss und Studienabschlusssdokumente	43
§ 30 Übergangsbestimmungen.....	44
§ 31 Veröffentlichung und Inkrafttreten	44
Anhänge	45

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden akademischen Grad für den Studiengang Master of Education, Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs (WiPä/LA BK) an der Universität zu Köln. Sie legt die Grundsätze für alle Studienbereiche (berufliche Fachrichtungen, Unterrichtsfächer, sonderpädagogische Fachrichtungen, Bildungswissenschaften/Berufspädagogik, Praxissemester, Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte beziehungsweise Modul Deutsch für Lernende mit Zuwanderungsgeschichte) fest. Die Inhalte und Anforderun-

gen der Studienbereiche sind in den Anhängen geregelt. Die Anhänge sind Teil dieser Prüfungsordnung.

(2) Soweit ein Studienbereich nicht an der Universität zu Köln angeboten wird, erfolgt das Studium auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung. An die Stelle dieser Ordnung tritt die entsprechende Ordnung der kooperierenden Hochschule. Das Nähere regeln die Kooperationsvereinbarungen.

§ 2

Studienziel

Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.¹

Das Masterstudium bereitet auf eine künftige Tätigkeit als Lehrkraft im beruflichen Bildungswesen oder als Führungskraft im betrieblichen Bildungswesen vor. Die Absolventin oder der Absolvent verfügt über vertiefte fachliche Kenntnisse und berufsfeldbezogene Qualifikationen für eine Tätigkeit in Berufsfeldern des öffentlichen oder privaten Bildungssektors. Zu weiteren beruflichen Perspektiven zählen auch Tätigkeiten in Forschung und akademischer Lehre. Die Studierenden erwerben die Kompetenz, Fragen und Probleme in den genannten Tätigkeitsbereichen und Fachgebieten theoriegeleitet zu reflektieren und methodengeleitet rational begründete, auf individuelle und kollektive Bedürfnisse abgestimmte Konzepte und Lösungen zu entwickeln und umzusetzen. Das Studium vermittelt die Fähigkeit und die Bereitschaft, sich durch eigene Weiterbildung den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis und berufspraktische Vorgehensweisen anzueignen.

Durch den Abschluss des Masterstudiums in Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I sowie Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II, schulisches Profil, wird weiterhin festgestellt, dass die Absolventin oder der Absolvent die für den Übergang in ein Lehramt an Berufskollegs und den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst erforderlichen bildungswissenschaftlichen/berufspädagogischen, fachinhaltlichen, fachmethodischen und fachdidaktischen Kenntnisse sowie die grundlegenden praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat. Sie oder er verfügt über Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die

¹ Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß der „Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 24/2011) und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ befähigen.

Beherrschung und die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und die Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz von Schülerinnen und Schülern.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Master of Education (M.Ed.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

(1) Die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren sind in einer eigenen Ordnung der Universität zu Köln geregelt.

(2) Die Zulassung zum Studium kann mit Auflagen verbunden werden. Die Auflagen dürfen ausschließlich gemäß Lehrerausbildungsgesetz oder Lehramtszugangsverordnung fehlende Leistungen betreffen. Sie müssen spätestens ein Jahr nach Beginn des Masterstudiums erbracht sein.

(3) Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(4) Der Studienverlauf wird von den am Studiengang beteiligten Fakultäten (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Philosophische Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und Humanwissenschaftliche Fakultät) sowie vom Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln (ZfL) so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Seitens der Fakultäten sowie des ZfL wird unter anderem durch eine studiengangs- sowie studienbereichsspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.

(5) Die Fachprüfungsausschüsse erstellen für die einzelnen beruflichen Fachrichtungen, Unterrichtsfächer, sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie für die Bildungswissenschaften/Berufspädagogik Studienverlaufspläne. Diese sind nicht Bestandteil der Prüfungsordnung.

§ 5

Aufbau und Struktur des Studiums

(1) Im Studium sind 120 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.

(2) Das Studium kann in folgenden Ausprägungen studiert werden:

1. Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I

2. Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II.

(3) Das Studium Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I umfasst:

a) die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft im Umfang von 30 Leistungspunkten,

b) ein Unterrichtsfach gemäß Absatz 4 oder eine sonderpädagogische Fachrichtung gemäß Absatz 5 im Umfang von 30 Leistungspunkten,

c) Bildungswissenschaften/Berufspädagogik im Umfang von 14 Leistungspunkten,

d) das Modul Praxissemester im Umfang von 25 Leistungspunkten,

e) das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Umfang von 6 Leistungspunkten,

f) das Modul Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten

oder:

a) ein Unterrichtsfach gemäß Absatz 4 im Umfang von 30 Leistungspunkten,

b) eine sonderpädagogische Fachrichtung gemäß Absatz 5 im Umfang von 30 Leistungspunkten,

c) Bildungswissenschaften/Berufspädagogik im Umfang von 14 Leistungspunkten,

d) das Modul Praxissemester im Umfang von 25 Leistungspunkten,

e) das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Umfang von 6 Leistungspunkten,

f) das Modul Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten.

(4) Als Unterrichtsfächer stehen zur Wahl:

1. Biologie,

2. Chemie,

3. Deutsch,

4. Englisch,

5. Evangelische Religionslehre,

6. Französisch,

7. Katholische Religionslehre,

8. Mathematik,

9. Musik (in Kooperation mit der Hochschule für Musik und Tanz Köln),

10. Niederländisch,

11. Physik,

12. Politik,

13. Spanisch,

14. Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln).

~~(5) Das Unterrichtsfach Politik kann nicht mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung~~
~~nur mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft kombiniert werden.~~

(6) Als sonderpädagogische Fachrichtungen stehen zur Wahl:

1. Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,

2. Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation,

3. Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung,

4. Förderschwerpunkt Lernen,

5. Förderschwerpunkt Sprache.

~~(6) Das Unterrichtsfach Politik kann nicht mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung kombiniert werden.~~

(7) Das Studium Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II kann mit einem schulischen und mit einem betrieblichen Profil studiert werden.

(8) Das Studium Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II umfasst

im schulischen Profil:

a) die Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft im Umfang von 30 Leistungspunkten,

b) die Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder die Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftsinformatik im Umfang von 30 Leistungspunkten,

c) Bildungswissenschaften/Berufspädagogik im Umfang von 14 Leistungspunkten,

d) das Modul Praxissemester im Umfang von 25 Leistungspunkten,

e) das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DeZu) im Umfang von 6 Leistungspunkten,

f) das Modul Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten

und im betrieblichen Profil:

a) die Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft im Umfang von 27 Leistungspunkten,

b) die Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder die Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftsinformatik im Umfang von 30 Leistungspunkten,

c) Bildungswissenschaften/Berufspädagogik im Umfang von 12 Leistungspunkten,

d) das Modul Betriebspädagogisches Projektstudium (Studienbereich Praxissemester) im Umfang von 30 Leistungspunkten,

e) das Modul Deutsch für ~~Schülerinnen und Schüler~~Lernende mit Zuwanderungsgeschichte (DeZu) im Umfang von 6 Leistungspunkten,

f) das Modul Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten.

Bei Wahl des schulischen Profils entspricht das Studium den Regelungen für das Lehramt an Berufskollegs gemäß § 5 Lehramt Zugangsverordnung.

(9) Das Studium der Studienbereiche (Berufliche Fachrichtungen, Unterrichtsfächer, Sonderpädagogische Fachrichtungen, Bildungswissenschaften/Berufspädagogik, Praxissemester, Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte beziehungsweise Deutsch für Lernende mit Zuwanderungsgeschichte) erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen in den Anhängen.

(10) Das Studium des Unterrichtsfachs Musik erfolgt gemäß den Regelungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(11) Das Studium des Unterrichtsfachs Sport erfolgt gemäß den Regelungen der Deutschen Sporthochschule Köln.

§ 6

Module

(1) Das Studium ist modular strukturiert.

(2) Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Lehreinheiten. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) Module haben in der Regel einen Umfang von 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkten. Module mit 6 Leistungspunkten sind in der Regel in einem Semester, die übrigen in der Regel in höchstens zwei Semestern absolvierbar.

(4) Das Vorbereitungsmodul für das Praxissemester umfasst 8 Leistungspunkte (Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I) beziehungsweise 5 Leistungspunkte (Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II, schulisches Profil). Das Modul Praxissemester umfasst 25 Leistungspunkte, das Modul Betriebspädagogisches Projektstudium 30 Leistungspunkte.

(5) Es wird zwischen folgenden Modultypen unterschieden:

- a) Basismodule (Core Modules) dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen,
- b) Aufbaumodule (Advanced Modules) bauen auf den Basismodulen auf und dienen der Vertiefung des erworbenen Wissens und der eigenen Fähigkeiten,
- c) Schwerpunktmodule (Specialisation Modules) dienen der Festlegung eines eigenen Schwerpunkts durch Spezialisierung,
- d) Ergänzungsmodule (Supplementary Modules) haben keine feste Verankerung im Studienverlauf und dienen der individuellen Abrundung des Studiums.

(6) Module können als Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule angeboten werden:

- a) Pflichtmodule sind obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen,
- b) Wahlpflichtmodule sind aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen und nach Maßgabe der Bestimmungen in den Anhängen obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen.
- c) Wahlmodule sind aus einem definierten Angebot frei wählbare, studiengangsspezifische Module, die freiwillig und in Ergänzung der Bestimmungen in den Anhängen zusätzlich absolviert werden können. Sie werden bei der Ermittlung der Studienbereichsnoten gemäß § 20 Absatz 5 nicht berücksichtigt. Wahlmodule werden als solche in den Anhängen ausgewiesen.

(7) Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden in den Anhängen benannt. Diese umfassen insbesondere:

- a) Kennnummer des Moduls,
- b) Titel des Moduls,
- c) Modulteilnahmevoraussetzungen, gegebenenfalls einschließlich Sprachvoraussetzungen
- d) Beginn des Moduls,
- e) Turnus des Moduls,

- f) Dauer des Moduls in Semestern,
- g) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,
- h) Prüfungsvoraussetzungen,
- i) Prüfungsform, Ausprägung und Dauer der Modulabschlussprüfung, gegebenenfalls Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,
- j) Prüfungssprache,
- k) Versuchsrestriktionen,
- l) Kennzeichnung als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul,
- m) Leistungspunkte des Moduls,
- n) bei Wahlpflichtmodulen: Anteil der Leistungspunkte des Moduls an den Leistungspunkten im betreffenden Wahlpflichtbereich,
- o) Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote.

(8) In der Regel werden Module mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Bei Modulen im Umfang von 6 Leistungspunkten besteht die Modulabschlussprüfung aus einem Prüfungselement. Bei Modulen im Umfang von 9 Leistungspunkten kann sich die Modulabschlussprüfung aus zwei Prüfungselementen zusammensetzen. Bei Modulen im Umfang von 12, 15 oder 18 Leistungspunkten kann sich die Modulabschlussprüfung aus maximal drei Prüfungselementen zusammensetzen. Die entsprechenden Regelungen werden in den Anhängen ausgewiesen. Für das Modul Praxissemester gelten die Bestimmungen von § 8a Absatz 5 [beziehungweise § 8b Absatz 2,4](#)

(9) Setzt sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, repräsentieren diese in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen beziehungsweise Ausprägungen von Prüfungsformen gemäß § 14 Absatz 2 bis 6.

(10) Die Teilnahme an Modulen oder Elementen von Modulen kann an Voraussetzungen geknüpft werden. Die Voraussetzungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

§ 7

Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten bescheinigt. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie der Praktika. Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. Einem Leistungs-

punkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben.

(2) Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn alle im jeweiligen Modul geforderten Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen beziehungsweise bestanden sind. Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG. Unabhängig davon können Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen im Transcript of Records ausgewiesen werden.

(3) Gleiche Lehrveranstaltungen können nur einmal kreditiert werden.

§ 8a

Studienbereich Praxissemester (Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I und Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II, schulisches Profil)

(1) Das Studium beinhaltet ein bildungswissenschaftlich/berufspädagogisch und fachdidaktisch vorbereitetes und begleitetes Aufbaumodul Praxissemester (im Folgenden "Praxissemester") im Umfang von 25 Leistungspunkten an einer dem angestrebten Lehramtsprofil entsprechenden Schulform. Das Praxissemester wird in der Regel im zweiten Studiensemester absolviert und schafft die berufsfeldbezogenen Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. Es wird in der Verantwortung der Universität zu Köln in Zusammenarbeit mit den Schulen sowie den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfSL) der Ausbildungsregion Köln durchgeführt. Im Praxissemester ist das "Portfolio Praxiselemente" gemäß § 13 LZV zu führen.

(2) Im Basismodul Vorbereitung Praxissemester Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I (im Folgenden "Vorbereitungsmodul") im Umfang von acht Leistungspunkten wird das Praxissemester im Rahmen des Studiums Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I bildungswissenschaftlich/berufspädagogisch und fachdidaktisch vorbereitet. In das Modul fließen aus den Fachdidaktiken der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft und des studierten Unterrichtsfachs beziehungsweise der studierten sonderpädagogischen Fachrichtung je drei Leistungspunkte und aus den Bildungswissenschaften/Berufspädagogik zwei Leistungspunkte oder fließen aus den Fachdidaktiken des studierten Unterrichtsfachs und der studierten sonderpädagogischen Fachrichtung je drei Leistungspunkte und aus den Bildungswissenschaften/Berufspädagogik zwei Leistungspunkte ein. Einzelheiten sind im Anhang 23a geregelt.

(3) Im Basismodul Vorbereitung Praxissemester Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II (im Folgenden "Vorbereitungsmodul") im Umfang von fünf Leistungspunkten wird das Praxissemester im Rahmen des Studiums Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II, schulisches Profil, bildungswissenschaftlich/berufspädagogisch und fachdidaktisch vorbereitet. In das Modul fließen aus der Fachdidaktik der Großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft drei Leistungspunkte und aus den Bildungswissenschaften/Berufspädagogik zwei Leistungspunkte ein. Einzelheiten sind im Anhang 23a geregelt.

(4) Im Rahmen des Vorbereitungsmoduls wählen die Studierenden einen der studierten Studienbereiche (mit Ausnahme der Studienbereiche Praxissemester und Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte) als Profulfach. Sind die Platzzahlen in den jeweiligen Profulfächern begrenzt, sorgt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die möglichst gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf die Profulfächer. Zu diesem Zweck geben die Studierenden an, welchen ihrer Studienbereiche sie mit erster, zweiter oder dritter Priorität (Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I) beziehungsweise welchen ihrer Studienbereich sie mit erster oder zweiter Priorität (Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II) wählen.

Übersteigt in Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mit erster Priorität die Zahl der für das betreffende Profulfach zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet das Los, welche Bewerberin beziehungsweise welcher Bewerber einen Platz im mit erster Priorität gewählten Profulfach erhält. Die Studierenden, die keinen Platz im mit erster Priorität gewählten Profulfach erhalten, werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze auf die mit zweiter Priorität gewählten Profulfächer verteilt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mit zweiter Priorität die Zahl der für das betreffende Profulfach zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet das Los, welche Bewerberin beziehungsweise welcher Bewerber einen Platz im mit zweiter Priorität gewählten Profulfach erhält. Die Studierenden, die keinen Platz im mit zweiter Priorität gewählten Profulfach erhalten, erhalten einen Platz im mit dritter Priorität gewählten Profulfach.

Übersteigt in Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mit erster Priorität die Zahl der für das betreffende Profulfach zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet das Los, welche Bewerberin beziehungsweise welcher Bewerber einen Platz im mit erster Priorität gewählten Profulfach erhält. Die Studierenden, die keinen Platz im mit erster Priorität gewählten Profulfach erhalten, erhalten einen Platz im mit zweiter Priorität gewählten Profulfach.

Das Zentrum für LehrerInnenbildung stellt für die Wahl und Verteilung des Profulfachs ein transparentes und ordnungsgemäßes Verfahren sicher. Die Festlegung der Teilnehmerhöchstzahl in den jeweiligen Profulfächern wird auf den Internetseiten des Zentrums für LehrerInnenbildung veröffentlicht. Das Anmeldeverfahren ist so bekannt zu machen, dass alle betroffenen Studierenden rechtzeitig davon Kenntnis haben können. Hierzu ist es ausreichend, dass die entsprechenden Angaben den Internetseiten des Zentrums für LehrerInnenbildung entnommen werden können. Für das Anmeldeverfahren ist ein hinreichend langer Anmeldezeitraum, mindestens 14 Tage, vorzusehen. Die Verteilung der Plätze erfolgt nach Fristende gemäß den oben genannten Kriterien. Das Ergebnis der Verteilung wird den Studierenden rechtzeitig auf den Internetseiten des Zentrums für LehrerInnenbildung bekannt gemacht.

(5) Das Praxissemester gliedert sich in einen schulpraktischen Teil im Umfang von 13 Leistungspunkten und einen Schulforschungsteil im Umfang von 12 Leistungspunkten. Der schulpraktische Teil schließt mit einem von Schulseite aus durchgeführten Bilanz- und Perspektivgespräch ab und bleibt unbenotet. Der Schulforschungsteil schließt mit einer von der Universität zu Köln oder einer der kooperierenden Hochschulen durchgeführten benoteten kombinierten schriftlichen und mündlichen Prüfung ab. Einzelheiten sind im Anhang 23a geregelt.

(6) Zur Prüfung, die den Schulforschungsteil des Praxissemesters abschließt, kann nur zugelassen werden, wer den schulpraktischen Teil des Praxissemesters einschließlich des Bilanz- und Perspektivgesprächs erfolgreich absolviert hat.

(7) Der schulpraktische Teil des Praxissemesters kann ohne die Möglichkeit der Kompensation gemäß § 22 Absatz 1 Satz 4 und 5 einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet an derselben Schule wie der Erstversuch statt. Die Prüfung im Schulforschungsteil kann zweimal wiederholt werden.

(8) Abweichend von den Fristen gemäß § 18 Absatz 1 ist nach der Anmeldung zum Praxissemester eine Abmeldung nicht mehr möglich, es sei denn, die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses erkennt die Triftigkeit der Gründe an. Triftige Gründe liegen bei längerfristiger Erkrankung oder im Falle eines Härtefalls gemäß § 19 Absatz 1 bis 3 vor. Wird nach der Anmeldung zum Praxissemester der schulpraktische Teil des Praxissemesters ohne die Anerkennung triftiger Gründe durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss nicht angetreten, gilt der schulpraktische Teil des Praxissemesters als nicht bestanden.

(9) Weitere Einzelheiten werden in einer Praktikumsordnung geregelt.

§ 8b

Studienbereich Praxissemester (Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II, betriebliches Profil)

(1) Im Praxissemester absolvieren die Studierenden das Modul "Betriebspädagogisches Projektstudium" im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Gegenstand des Moduls „Betriebspädagogisches Projektstudium“ ist eine theoriegeleitete Reflexion von betriebspädagogischen Strukturen und Prozessen oder eine methodengeleitete Entwicklung, Erprobung und Evaluation eines betriebspädagogischen Projekts. Im Rahmen eines Seminars erfolgt die Planung und Betreuung der individuellen Bearbeitung.

(3) Das Praxissemester schließt mit einer benoteten kombinierten schriftlichen und mündlichen Prüfung ab. Einzelheiten sind im Anhang 24-23b geregelt.

(3) Weitere Einzelheiten werden in einer Praktikumsordnung geregelt.

Kommentar [AA1]: Muss hier noch etwas ergänzt werden? Mehr stand auch nicht im WiSo-Entwurf.

§ 9

Deutsch für Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Lernende mit Zuwanderungsgeschichte

Das Studium des Moduls „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ im Umfang von sechs Leistungspunkten ist in Wirtschaftspädagogik/Lehramt an

Formatiert: Abstand Nach: 0 pt

Berufskollegs I sowie in Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II, schulisches Profil, verpflichtend zu absolvieren. Einzelheiten sind im Anhang 245a geregelt.

Das Studium des Moduls „Deutsch für Lernende mit Zuwanderungsgeschichte“ im Umfang von sechs Leistungspunkten ist in Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II, betriebliches Profil, verpflichtend zu absolvieren. Einzelheiten sind im Anhang 24b geregelt.

§ 10

Fremdsprachenkenntnisse, Auslandsaufenthalt und berufspraktische Tätigkeit

(1) Spätestens vor der Zulassung zur Masterarbeit sind in Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I sowie in Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II, schulisches Profil, Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen nachzuweisen; wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, muss lediglich Kenntnisse in mindestens einer Fremdsprache nachweisen. In der Regel sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GeR) sowie Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nachzuweisen. Handelt es sich bei der weiteren Fremdsprache um eine moderne europäische Fremdsprache, sind Kenntnisse auf dem Niveau von Stufe A2 GeR, bei außereuropäischen Sprachen Kenntnisse analog zu dieser Sprachstufe nachzuweisen. Bei Latein sind Kenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums, bei anderen klassischen Sprachen analoge Kenntnisse nachzuweisen. Unbeschadet von Satz 2 wird vorausgesetzt, dass die Studierenden englischsprachige wissenschaftliche Texte eines studierten Studienbereichs lesen und verstehen können.

(2) Wird eine moderne Fremdsprache studiert, ist vor der Zulassung zur Masterarbeit ein Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten Dauer nachzuweisen. Der Auslandsaufenthalt erfolgt gemäß den Regelungen der Philosophischen Fakultät. Die Regelungen sind in geeigneter Form bekanntzugeben. Sie sind nicht Teil dieser Ordnung.

(3) Vor Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist in Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I sowie in Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II, schulisches Profil, gemäß Paragraph 5 Absatz 6 der Lehramtszugangsverordnung eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer nachzuweisen. Der überwiegende Teil der fachpraktischen Tätigkeit soll vor Abschluss des Studiums geleistet werden.

§ 11

Lehrveranstaltungsformen

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen.

b) Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten.

c) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen.

d) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben beziehungsweise Durchführung von Experimenten. Ein Praktikum kann in der Hochschule (z. B. Laborpraktikum) oder außerhalb der Hochschule (z. B. als Gelände-, Betriebs- oder Schulpraktikum) durchgeführt werden.

e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beziehungsweise erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen.

f) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit.

g) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

(2) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausübung oder Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Teilnehmerzahl nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. Das Nähere, insbesondere die Kriterien für die Priorisierung, regelt die jeweilige Fakultät in einer eigenen Ordnung. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 b-e können eine regelmäßige Teilnahme (mindestens 80%) voraussetzen. Entsprechende Bestimmungen sind in den Anhängen ausgewiesen. § 19 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 12

Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung

(1) Rechtsverbindliche Auskünfte zu fachübergreifenden prüfungsrelevanten Fragen, zum Studienbereich Praxissemester **in Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I sowie Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II, schulisches Profil**, zum Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte sowie zur Masterarbeit erteilen die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des Gemeinsamen Prüfungsamts für die Lehramtsstudiengänge am Zentrum für LehrerInnenbildung sowie ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter. Rechtsverbindliche Auskünfte zu fachspezifischen prüfungsrelevanten Fragen **sowie in Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II, betriebliches Profil, zum Praxissemester und zum Modul Deutsch für Lernende mit Zuwanderungsgeschichte** erteilen die oder der Vorsitzende des gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 zuständigen Fachprüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Fakultäts- beziehungsweise Fachprüfungsamts sowie ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter.

(2) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. Für die fachübergreifende Studienberatung stehen das Beratungszentrum des Zentrums für LehrerInnenbildung sowie fakultätsweite Beratungsangebote zur Verfügung.

(3) Die Fachstudienberatung wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. Die Sprechzeiten werden durch Aushang in den Instituten und im Internet bekannt gegeben. Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaften bieten Beratungen zu allgemeinen Fragen der Studienorganisation an.

(5) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Akademische Auslandsamt der Universität zu Köln sowie die Zentren für internationale Beziehungen (ZiB) der Fakultäten Beratungen an.

(6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann vor allem die Psycho-Soziale Beratung des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.

(7) Studierende mit besonderen Studienvoraussetzungen können die Beratung der Universitätsverwaltung (Abteilung 23: Besondere Studienangelegenheiten) sowie des Rektorsbeauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen in Anspruch nehmen.

§ 13

Anrechnung von Leistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Universität zu Köln von Amts wegen angerechnet. Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit von Amts wegen anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen an der Universität zu Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen. Die Regelungen zum ECTS bieten für die Anrechnung einen Referenzrahmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Leistungen, die nicht gemäß Absatz 1 und 2 gleichwertig sind, jedoch in Deutschland oder in einem Staat erbracht wurden, der das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.4.1997) ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den im Studiengang geforderten Leistungen festgestellt wird, für den die Anrechnung beantragt wird.

(4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(5) Leistungen, die besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler als Jungstudierende erfolgreich erbracht haben, sind auf schriftlichen Antrag anzurechnen, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen an der Universität zu Köln entsprechen.

(6) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Studienbereichsnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(7) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 zuständigen Fachprüfungsausschusses. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind in der Regel Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Die Entscheidung ist der beziehungsweise dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bei Ablehnung zu begründen.

(8) Die Anrechnung einer andernorts erbrachten Prüfungsleistung scheidet aus, wenn diese Prüfungsleistung an der Universität zu Köln bereits erbracht worden ist.

§ 14

Prüfungsformen

(1) Module werden in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen orientiert.

(2) Modulabschlussprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. Form und Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung sind in den Anhängen im Einzelnen ausgewiesen. Aus schwerwiegenden organisatorischen Gründen kann die oder der Vorsitzende des gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende Prüfungsform festlegen.

(3) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur in den Anhängen angegeben. Klausuren können auch in elektronischer Form oder in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 15 durchgeführt werden.

b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Sie ist in schriftlicher Form sowie als Datei auf einem lesbaren Datenträger in einem von der Prüferin oder dem Prüfer benannten Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“

c) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben.

d) Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben im weitesten Sinne, die zusammenfassend bewertet wird.

(4) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll ein Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern beziehungsweise von einer

Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, es sei denn, die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung ist auf andere Weise sicher gestellt. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfling mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüflingen des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken.

c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

(5) Ausprägungen der praktischen Prüfungsform sind in der Regel: Aufbau und Durchführung von Experimenten sowie Prüfungen, in denen ein außertextuelles Produkt geschaffen wird. Hierzu zählen insbesondere die fachpraktischen Prüfungsleistungen gemäß § 11 Absatz 7 LABG im Unterrichtsfach Kunst.

(6) Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel: Workplace-based-Assessments, Simulationen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Paper mit Vortrag. Kombinierte Prüfungen dürfen nur Prüfungsleistungen umfassen, die geeignet sind, den Erwerb unterschiedlicher (Teil-)Kompetenzen zu überprüfen.

(7) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar sowie eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(8) Eine elektronische Klausur (eKlausur) ist eine Prüfung, die am Computer mittels eines Prüfungsprogramms durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung und Auswertung insgesamt durch Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt werden. Eine eKlausur ist zulässig, wenn sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; falls erforderlich kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Den Prüflingen wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die eKlausur ist in Anwesenheit einer sachkundigen Person durchzuführen, die über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift anfertigt. In diese sind mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers und der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können.

Den Prüflingen ist gemäß § 28 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 15

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung des Prüflings ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 5. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig. Vor der Prüfung führt die Prüferin oder der Prüfer einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gegengelesen werden.

(3) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüflinge festzustellen. Variationen der gleichen Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüflinge jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(5) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“ wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der Prüflinge interpretiert.

(6) Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die Prüferin oder der Prüfer die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 fehlerhaft sind. Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(7) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 6 Satz 7 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

§ 16

Prüfungssprache

Modulabschlussprüfungen und gegebenenfalls ihre Prüfungselemente werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Sofern Module in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wird auch die Modulabschlussprüfung in der Regel in der betreffenden Fremdsprache durchgeführt und entsprechend in den Anhängen ausgewiesen. Die Durchführung einer Modulabschlussprüfung ist auf begründeten Antrag des Prüflings an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses in weiteren durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Fremdsprachen möglich.

§ 17

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Vor der Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung wird überprüft, ob Prüfungsanspruch besteht. Die Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung ist zu gewähren, wenn der Prüfling an der Universität zu Köln oder einer Hochschule, mit der ein entsprechendes Kooperationsabkommen besteht, im betreffenden Studiengang immatrikuliert oder als Zweithörrin oder Zweithörer zugelassen ist, sich fristgerecht gemäß Absatz 4 zu der jeweiligen Mo-

dulabschlussprüfung gemeldet hat und gegebenenfalls weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3 vorliegt.

(2) Die Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. Die jeweiligen Voraussetzungen sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) Die Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfüllt sind, die Modulabschlussprüfung in demselben oder einem gleichwertigen Modul bereits bestanden ist oder eine Wiederholungsfrist versäumt wurde. Die Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung ist ferner zu versagen, wenn der Prüfling in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge. Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn der Prüfling gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn, es liegt einer der in § 48 Absatz 5, Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(4) Zu jeder Modulabschlussprüfung ist eine Anmeldung erforderlich; ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an oder Bewertung der Prüfungsleistung. Die Anmeldung zu einer Modulabschlussprüfung muss in der Regel bis spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Unbeschadet hiervon gilt § 22 Absatz 5.

(5) Die Prüfungstermine müssen zum Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht werden. Unbeschadet hiervon gilt: Bei mündlichen Modulabschlussprüfungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit die Prüfungszeiträume benannt werden und spätestens zwei Wochen vor der Modulabschlussprüfung der konkrete Termin. Studierende, die zu einer Modulabschlussprüfung angemeldet sind, haben den Anspruch, einen veröffentlichten Prüfungstermin wahrzunehmen; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. Unbeschadet hiervon gilt § 22 Absatz 5.

(6) Für die Erbringung einer Prüfungsleistung werden mindestens zwei zeitnahe Prüfungstermine angeboten.

(7) Studierende, die parallel in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind und eine Modulabschlussprüfung ablegen wollen, die Bestandteil in mehr als einem dieser Studiengänge ist, müssen bei Anmeldung dieser Modulabschlussprüfung festlegen, in welchem Studiengang sie die Modulabschlussprüfung ablegen.

§ 18

Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen

(1) Die für die Modulabschlussprüfungen maßgebenden Abmeldefristen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses spätestens neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder

im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht. Ein Prüfling kann sich in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Modulabschlussprüfung abmelden. Für die Abmeldung vom Praxissemester, Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I sowie Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II, schulisches Profil, gelten die Fristen von § 8a Absatz 8.

(2) Nimmt ein Prüfling an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Modulabschlussprüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt er nach Beginn der Modulabschlussprüfung ohne triftigen Grund von dieser zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Versäumt ein Prüfling die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung oder tritt er nach Beginn von der Modulabschlussprüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ absehen. Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests notwendig. Es kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden. Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines vom Prüfling zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten.

§ 19

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Modulabschlussprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihm auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Über einen möglichen Nachteilsausgleich entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 am Studiengang der oder des betreffenden Studierenden beteiligten Fachprüfungsausschüsse.

(2) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht. Eine Ablegung von Modulabschlussprüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich.

(3) Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) Die Anträge gemäß Absatz 1 bis 3 sind durch den Prüfling unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 20

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden benotet. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser benotet wurde.

(2) Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sowie die Masterarbeit werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Wird eine benotete Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Beträgt bei schriftlichen Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüferprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als 1,0 Notenstufen oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, bestellt die oder der Vorsitzende des gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses sowie bei der Masterarbeit die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, eine dritte Prüferin

oder einen dritten Prüfer. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Lautet der Mittelwert schlechter als „ausreichend (4,0)“, ist abweichend vom arithmetischen Mittel die Prüfungsleistung dann als „ausreichend (4,0)“ zu bewerten, wenn zwei Einzelbewertungen „ausreichend (4,0)“ oder besser sind. Laufen zwei Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft (5,0)“ zu bewerten.

(3) Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 14 Absatz 6 findet eine Gesamtbewertung der Prüfungsleistung statt. Die Note wird gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(4) Setzt sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, wird die Bewertung gemäß den in den Anhängen ausgewiesenen Bestimmungen durchgeführt und gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(5) Die Noten der Studienbereiche errechnen sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Modulnoten, die nach den jeweils zu Grunde liegenden Leistungspunkten gewichtet sind. Setzt sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, wird die Modulnote gemäß den in den Anhängen ausgewiesenen Bestimmungen ermittelt und gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(6) Die Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Studienbereiche und der Note der Masterarbeit.

(6a) In Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I gehen die Noten mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

- a) Note der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft beziehungsweise des Unterrichtsfachs: 27/120,
- b) Note des Unterrichtsfachs beziehungsweise der sonderpädagogischen Fachrichtung: 27/120,
- c) Note der Bildungswissenschaften/Berufspädagogik: 12/120,
- d) Note des Praxissemesters einschließlich des Vorbereitungsmoduls: 20/120,
- e) Note im Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte: 6/120,
- f) Note der Masterarbeit: 15/120.

(6b) In Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II, schulisches Profil, gehen die Noten mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

- a) Note der Großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft: 27/120,
- b) Note der Kleinen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft beziehungsweise der Kleinen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftsinformatik: 27/120,
- c) Note der Bildungswissenschaften/Berufspädagogik: 12/120,
- d) Note des Praxissemesters einschließlich des Vorbereitungsmoduls: 20/120,

e) Note im Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte: 6/120,

f) Note der Masterarbeit: 15/120.

(6c) In Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II, betriebliches Profil, gehen die Noten mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

a) Note der Großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft: 27/120,

b) Note der Kleinen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft: 30/120,

c) Note der Bildungswissenschaften/Berufspädagogik: 12/120,

d) Note des Praxissemesters: 30/120,

e) Note im Modul Deutsch für ~~Schülerinnen und Schüler~~ Lernende mit Zuwanderungsgeschichte: 6/120,

f) Note der Masterarbeit: 15/120.

(7) Die Noten der Module und der Studienbereiche werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen und in dieser Form für weitere Berechnungen zugrunde gelegt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote des Studiengangs wird mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen.

(9) Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten:

von 1,0 bis 1,55 = sehr gut;

von 1,56 bis 2,55 = gut;

von 2,56 bis 3,55 = befriedigend;

von 3,56 bis 4,00 = ausreichend;

über 4,0 = mangelhaft.

§ 21

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Prüflingen in der Regel innerhalb von acht Wochen durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekanntgegeben. Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen Masterarbeit wird dem Prüfling förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 22

Wiederholung von Modulabschlussprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können wiederholt werden. Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul kann unbeschadet der Bestimmungen von § 8a Abs. 7 sowie § 23 Absatz 12 auf drei begrenzt werden. Näheres regeln die Bestimmungen in den Anhängen. Bezogen auf sämtliche Module des Masterstudiums, in denen die Anzahl der Prüfungsversuche auf drei begrenzt ist, bestehen insgesamt zwei zusätzliche Prüfungsversuche. Darüber hinaus erhalten Prüflinge, die mindestens 90 Leistungspunkte erworben haben, einen weiteren zusätzlichen Prüfungsversuch. Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der zwei zusätzlichen Prüfungsversuche sowie gegebenenfalls des weiteren Prüfungsversuchs nach Satz 5 nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden. Die zusätzlichen Prüfungsversuche gemäß Satz 4 und 5 beziehen sich nicht auf die Wiederholung der Masterarbeit sowie in Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I und Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II, schulisches Profil, nicht auf die Wiederholung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters.

(2) Ist die Anzahl der Prüfungsversuche eines Moduls auf drei begrenzt und hat der Prüfling diese drei Versuche nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein weiterer Prüfungsversuch gemäß Absatz 1 genehmigt. Vor der Zulassung zu einem zusätzlichen Prüfungsversuch gemäß Absatz 1 wird die Wahrnehmung von Beratungsmöglichkeiten dringend empfohlen. Der Prüfling erhält zu diesem Zweck eine schriftliche Einladung zur Beratung, die auch Auskunft über die zur Verfügung stehenden Beratungsmöglichkeiten gibt.

(3) Setzt sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, sind zwei Bestehens- beziehungsweise Wiederholungsoptionen möglich:

a) Alle Prüfungselemente müssen mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet sein. Alle mit „mangelhaft (5,0)“ bewerteten Prüfungselemente der Modulabschlussprüfung müssen wiederholt werden (Variante A).

b) Sämtliche Prüfungselemente der Modulabschlussprüfung gehen entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung in die Modulnote ein. Lautet die so ermittelte Modulnote insgesamt mindestens „ausreichend (4,0)“, ist die Modulabschlussprüfung bestanden. Lautet die so ermittelte Modulnote schlechter als „ausreichend (4,0)“, müssen mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungselemente der Modulabschlussprüfung wiederholt werden, bis die Modulnote insgesamt mindestens „ausreichend (4,0)“ lautet. Bestandene Prüfungselemente können nicht wiederholt werden. Modulabschlussprüfungen entsprechend dieser Regelung unterliegen keiner Versuchsrestriktion (Variante B).

Die Festlegung auf eine Variante ist für jedes Modul in den Anhängen ausgewiesen.

(4) Bei Wiederholungsprüfungen kann die oder der Vorsitzende des gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende Prüfungsform oder abweichende Ausprägungen der jeweiligen Prüfungsform festlegen.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen kann in begründeten Fällen von den Fristen gemäß § 17 Absatz 4 und 5 abgewichen werden.

(6) Die Wiederholung des Praxissemesters in Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I, und Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II, schulisches Profil, erfolgt gemäß § 8a Abs. 7.

(7) Die Wiederholung der Masterarbeit erfolgt gemäß § 23 Absatz 12.

(8) Die Wiederholung bestandener Modulabschlussprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 23

Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren. Sie kann in jedem Studienbereich außer dem Praxissemester ~~und dem Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte~~ angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Für die Masterarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit geschrieben werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Zuordnung des individuellen Beitrags erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten. Der insgesamt für eine Gruppenarbeit erforderliche Arbeitsaufwand muss über die Anforderungen an eine individuell angefertigte Masterarbeit angemessen hinausgehen. Nach Schwierigkeitsgrad und Inhalt ist eine Gruppenarbeit für die einzelne Studierende oder den einzelnen Studierenden so zu bemessen, dass sie den Anforderungen an eine individuelle und selbstständige Prüfungsleistung entspricht. Der individuelle Beitrag jeder oder jedes Einzelnen muss den Anforderungen an eine Masterarbeit genügen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses beauftragt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß § 25 Absatz 3, das Thema der Masterarbeit zu stellen. Der Prüfling hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der Prüfe-

rin oder des Prüfers ein Vorschlagsrecht. Das Thema wird dem Prüfling durch die oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal 15 Wochen beginnend mit der Ausgabe des Themas. Das Thema der Masterarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Satz 1 bearbeitet werden kann. Auf begründeten schriftlichen Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, eine Nachfrist von maximal fünf Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im Prüfungsamt einzureichen. Unbeschadet hiervon gelten die Regelungen gemäß § 19.

(6) Die Masterarbeit ist in deutscher, gegebenenfalls nach Wahl auch in einer anderen in den Anhängen ausgewiesenen Sprache abzufassen. Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, auf Antrag des Prüflings und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(7) Für die Erstellung der Masterarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. Sofern dagegen verstoßen wird, wird die Arbeit mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(8) Die Masterarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden. Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht“. Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen des § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(9) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung – davon zwei gedruckte und fest gebundene Exemplare und eine schreibgeschützte elektronische Fassung – im Gemeinsamen Prüfungsamt für die Lehramtsstudiengänge einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(10) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses leitet die Masterarbeit der Prüferin oder dem Prüfer als Erstgutachterin beziehungsweise Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt sie oder er im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fach-

prüfungsausschusses, in deren oder dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter gemäß § 25 Absatz 3 zur Zweitbegutachtung.

(11) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben.

(12) Eine mit "mangelhaft (5,0)" bewertete Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer nicht bestanden Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Der Bescheid über das Nichtbestehen der Masterarbeit wird dem Prüfling von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24

Prüfungsausschüsse

(1) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhänge 23a und 24b) bildet die Universität zu Köln am Zentrum für LehrerInnenbildung einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss für den Master of Education.

(2) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhänge 1; 2; 3; 4; 5; 16 und 23b) bildet die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät einen Fachprüfungsausschuss.

(3) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhänge 8; 9; 10; 11; 12; 14 und 17) bildet die Philosophische Fakultät einen Fachprüfungsausschuss.

(4) Für durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhang 6) bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Biologie.

(5) Für durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhang 7) bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Chemie.

(6) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhang 13) bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Mathematik.

(7) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhang 15) bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Physik.

(8) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und die Organisation der Prüfungen (Anhänge 18; 19; 20; 21 und 22) zugewiesenen Aufgaben bildet die Humanwissenschaftliche Fakultät einen Fachprüfungsausschuss.

(9) Über die Verteilung der Aufgaben zwischen dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss sowie dem Gemeinsamen Prüfungsamt am Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln und den Fachprüfungsausschüssen treffen die beteiligten Fakultäten eine Vereinbarung mit dem Zentrum für LehrerInnenbildung. Diese Vereinbarung wird in einer eigenen Ordnung geregelt.

§ 24a

Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität zu Köln, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind,
2. vier weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die an der Lehrerbildung beteiligt sind, und zwar jeweils ein Mitglied aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
3. je einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Sporthochschule Köln und der Hochschule für Musik und Tanz Köln,
4. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den beteiligten Fakultäten, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den beteiligten Fakultäten oder aus dem ZfL,
6. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Lehramtsstudierenden.

(3) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(4) Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 bis 6 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind.

(5) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Bei fachlichen Entscheidungen wird eine Stellungnahme des jeweiligen Fachs eingeholt und auf Wunsch eine vom Fach bestimmte Vertreterin oder ein vom Fach bestimmter Vertreter vor der Entscheidung gehört.

(6) Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 4 bis 6 werden vom Senat der Universität zu Köln nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder gemäß Absatz 2 Nr. 3 werden von der Deutschen Sporthochschule Köln sowie der Hochschule für Musik und Tanz Köln gemäß den jeweiligen Regelungen der beiden Hochschulen gewählt. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(7) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens sechs weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens vier aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss angehörende Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit sie oder er entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds. Die studentischen Mitglieder stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(8) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich ihrer Anhänge eingehalten werden. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse und des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Er berichtet dem Rektorat regelmäßig, mindestens einmal

jährlich, über die Entwicklung der Masterprüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Studienbereichsnoten und Gesamtnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(9) Die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(11) Dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss stehen für die organisatorische Abwicklung des von ihm verwalteten Teils der Prüfungsverfahren das Gemeinsame Prüfungsamt am Zentrum für LehrerInnenbildung zur Verfügung.

(12) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Gemeinsamen Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Gemeinsame Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss vorbehalten.

(13) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 24b

Fachprüfungsausschüsse

(1) Die Fachprüfungsausschüsse sind Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(2) Der Fachprüfungsausschuss der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät setzt sich aus folgenden zehn stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät,

2. fünf weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät,

3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät,

4. einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät,

5. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Der Fachprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät setzt sich aus folgenden acht stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät,

2. drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät,

3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Philosophischen Fakultät,

4. einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Philosophischen Fakultät,

5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Biologie setzt sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studienbereichs,

2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studienbereichs,

3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienbereichs,

4. einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienbereichs,

5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(5) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Chemie setzt sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studienbereichs,

2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studienbereichs,

3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienbereichs,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienbereichs,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(6) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Mathematik setzt sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studienbereichs,
2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studienbereichs,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienbereichs,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienbereichs,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(7) Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Physik setzt sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studienbereichs,
2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studienbereichs,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienbereichs,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienbereichs,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(8) Der Fachprüfungsausschuss der Humanwissenschaftlichen Fakultät setzt sich aus folgenden acht stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachprüfungsausschusses,
2. drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Humanwissenschaftlichen Fakultät,

3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Humanwissenschaftlichen Fakultät,

4. einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Humanwissenschaftlichen Fakultät,

5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(9) Die Fachprüfungsausschüsse gemäß Absatz zwei bis acht wählen jeweils aus dem Kreis der weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(10) Für alle übrigen Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse ist gleichfalls je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind.

(11) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Bei fachlichen Entscheidungen wird eine Stellungnahme des jeweiligen Fachs eingeholt und auf Wunsch eine vom Fach bestimmte Vertreterin oder ein vom Fach bestimmter Vertreter vor der Entscheidung gehört.

(12) Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der jeweiligen Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(13) Der Fachprüfungsausschuss gemäß Absatz zwei ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder, davon mindestens drei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Die Fachprüfungsausschüsse gemäß Absatz drei und acht sind beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Fachprüfungsausschüsse gemäß Absatz vier bis sieben sind beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens eines aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. Die Fachprüfungsausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vor-

sitzenden. Das dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss angehörende Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit sie oder er entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds. Die studentischen Mitglieder stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(14) Die Fachprüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und organisieren die Prüfungen gemäß Anhang 1 bis 22, [23b](#) sowie Anhang 24. Sie beraten den Gemeinsamen Prüfungsausschuss, insbesondere bei Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Sie berichten der jeweiligen Fakultät regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Masterprüfungen und der Studienzeiten, legen die Verteilung der Studienbereichsnoten offen und geben gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(15) Die Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(16) Die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(17) Den Fachprüfungsausschüssen stehen für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren die Prüfungsämter der jeweils zugehörigen Fakultät zur Verfügung.

(18) Die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter, vertreten die Fachprüfungsausschüsse gerichtlich und außergerichtlich. Sie berufen die Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse ein, leiten diese und führen die dort gefassten Beschlüsse durch. Die Fachprüfungsausschüsse können die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzenden übertragen. Die Vorsitzenden entscheiden in dringenden Fällen, in denen die Fachprüfungsausschüsse nicht rechtzeitig einberufen werden können, und berichten hierüber in der nächsten Sitzung.

(19) Die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse geben Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen der Fachprüfungsausschüsse, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 25

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung

(1) Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der am Studiengang beteiligten Fakultäten gemäß § 65 Absatz 1 HG. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss mindestens auf Masterniveau erworben hat.

(2) Der gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständige Prüfungsausschuss bestellt die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der beziehungsweise dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern ist aktenkundig zu machen. Unabhängig davon ist eine Dozentin beziehungsweise ein Dozent Prüferin beziehungsweise Prüfer der von ihr beziehungsweise ihm abgehaltenen Lehrveranstaltung, es sei denn, der gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständige Prüfungsausschuss trifft eine abweichende Entscheidung.

(3) Die beziehungsweise der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bestellt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die beziehungsweise der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, über die Bestellung weiterer Prüferinnen und Prüfer, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit bestellt werden. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann diesen Zeitraum auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in deren oder dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, verlängern. Sie oder er kann diese Entscheidung auf die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden übertragen. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschafts- oder Kooperationsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellerinnen oder Themensteller für eine Masterarbeit bestellt werden. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer benennen im Einvernehmen mit dem gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschuss sowie bei der Masterarbeit dem Gemeinsamen

Prüfungsausschuss die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet der gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständige Prüfungsausschuss sowie bei der Masterarbeit der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

(5) Auf allgemeinen und bekannt gegebenen Beschluss des gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses sowie bei der Masterarbeit des Gemeinsamen Prüfungsausschusses hin können schriftliche Prüfungsleistungen auf nicht gekennzeichnete Textübernahmen elektronisch überprüft werden. In diesem Fall sind die Prüflinge verpflichtet, die schriftlichen Prüfungsleistungen auch elektronisch vorzulegen und die inhaltliche Übereinstimmung zwischen der schriftlichen und der elektronischen Fassung zu versichern. Die elektronische Überprüfung nach Satz 1 schließt auch die Verwendung von schriftlichen Prüfungsleistungen zum Zweck des Abgleichs mit schriftlichen Prüfungsleistungen Dritter ein, sofern zwischen den Prüfungsleistungen ein sachlicher Zusammenhang besteht. Der Beschluss nach Satz 1 muss regeln,

- a) welche Prüfungsleistungen elektronisch überprüft werden können,
- b) ob sich der zuständige Prüfungsausschuss eines Verwaltungshelfers bedient und um wen es sich gegebenenfalls handelt,
- c) in welchem Dateiformat, auf welche Weise und an welchem Ort die elektronische Fassung vorzulegen ist,
- d) nach welchen Kriterien die zu überprüfenden Prüfungsleistungen ausgewählt werden und
- e) wie lange die elektronischen Fassungen verwendet werden dürfen.

Ungeachtet von Buchstabe a) ist bei begründetem Anfangsverdacht auf Täuschung eine elektronische Überprüfung immer zulässig. Ungeachtet von Buchstabe e) endet die Verwendung spätestens zeitgleich mit der Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakte gemäß § 28 Absatz 8. Ohne Einwilligung des Prüflings ist eine abweichende, nicht der Beurteilung dienende Verwendung der elektronischen Fassung durch Prüferinnen oder Prüfer oder den zuständigen Prüfungsausschuss unzulässig. Das Ergebnis einer elektronischen Überprüfung darf nur dann Grundlage einer belastenden Prüfungsentscheidung werden, wenn es von den zuständigen Prüferinnen oder Prüfern bestätigt wurde.

(6) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie und gegebenenfalls die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 26

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. das Mitführen nicht zugelassener Arbeits- und Hilfsmittel, zu eigenem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen, z. B. bei wissenschaftlichem Fehlverhalten, oder im Wiederholungsfall kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn bewusst, willentlich oder grob fahrlässig

1. bei wissenschaftlichen Arbeiten Falschangaben gemacht werden,
2. unter Anmaßung der Autorinnen- oder Autorenschaft (Plagiat) geistiges Eigentum anderer durch die unbefugte Verwertung verletzt wird,
3. geistiges Eigentum Anderer verfälscht wiedergegeben wird,
4. eine schwere Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit Anderer verursacht wird.

(2) Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2, 1. Satz, 2. Halbsatz ist dem Prüfling rechtliches Gehör einzuräumen. Die Entscheidung ist dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wer den Tatbestand nach Absatz 1 erfüllt, handelt zumindest ordnungswidrig. Ordnungswidrig handelt auch, wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Absatz 5 HG geahndet werden.

(5) Die Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes obliegt dem gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschuss beziehungsweise bei der Masterarbeit sowie bei Vorliegen eines Sachverhalts nach Absatz 1 Satz 2 dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss.

§ 27

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwal-

tungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 zuständigen Fachprüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Die Aberkennung des Mastergrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zuständig für die Entscheidung ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der akademische Grad durch die Universität zu Köln abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 28

Prüfungsakte, Akteneinsicht

(1) Für jeden Prüfling wird eine Prüfungsakte geführt. Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich ein Prüfling im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jedem Prüfling beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Das weitere Verfahren der Einsichtnahme regelt der gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständige Prüfungsausschuss sowie bei der Masterarbeit der Gemeinsame Prüfungsausschuss. Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn ein Prüfling das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat.

(4) Die Prüfungsakte wird bis zum Ablauf des fünften auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt und nach Ablauf der Frist dem gesetzlich zuständigen

Archiv angeboten. Mit Ausnahme der Masterarbeit können schriftliche Prüfungsunterlagen bereits ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist, dem Archiv angeboten werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend. In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehängten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 29

Studienabschluss und Studienabschlusssdokumente

(1) Das Studium ist abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die entsprechenden Leistungspunkte erworben sind. Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Erfolgt der Masterabschluss im Unterrichtsfach Sport, wird das Zeugnis zusätzlich von einer von der Deutschen Sporthochschule Köln benannten Person unterschrieben und zusätzlich mit dem Siegel der Deutschen Sporthochschule Köln versehen. Erfolgt der Masterabschluss im Unterrichtsfach Musik, wird das Zeugnis zusätzlich von einer von der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterschrieben und zusätzlich mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln versehen. Das Zeugnis enthält den Namen des Studiengangs, die Studienbereiche einschließlich der erreichten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote sowie in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport die Noten der fachpraktischen Prüfungen nach § 11 Absatz 7 des Lehrerausbildungsgesetzes. Die Angabe der Noten erfolgt in Worten und numerisch. Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder angerechnet wurde. Ist die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung, gilt das Datum der Abgabe.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen die Masterurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 3 beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. Die Masterurkunde wird von der Prorektorin oder dem Prorektor für Lehre und Studium der Universität zu Köln unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Erfolgt der Masterabschluss im Unterrichtsfach Sport, wird die Urkunde zusätzlich vom Prorektor für Lehre und Studium der Deutschen Sporthochschule Köln unterzeichnet und zusätzlich mit dem Siegel der Deutschen Sporthochschule Köln versehen. Erfolgt der Masterabschluss im Unterrichtsfach Musik, wird die Urkunde zusätzlich vom Prorektor für Lehre und Studium der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet und zusätzlich mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln versehen.

(3) Zusammen mit dem Zeugnis und der Masterurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang. Bestandteil des Diploma Supplements ist das Transcript of Records. Weiterhin wird der Absolventin oder dem Absolventen auf schriftlichen Antrag beim Gemeinsamen Prüfungsamt für die Lehramtsstudiengänge am Zentrum für LehrInnenbildung eine

Bescheinigung über den erreichten ECTS-Rang ausgestellt. Der ECTS-Rang bezieht sich auf die Gesamtnoten je Abschlusssemester in gleichen Studienbereichskombinationen. Der ECTS-Rang bezieht sich auf die Gesamtnoten je Abschlusssemester in gleichen Studienbereichskombinationen. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs muss mindestens 30 Kandidatinnen und Kandidaten umfassen.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. Sie muss gegebenenfalls erkennen lassen, dass das Studium nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist.

§ 30

Übergangsbestimmungen

Paragraph bleibt leer.

§ 31

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt am xx.yy.jjjj in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom [Tag. Monat Jahr] sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom [Tag. Monat Jahr].

Der Anhang 10 tritt vorbehaltlich des Einvernehmens mit der Evangelischen Kirche in Kraft.

Der Anhang 12 tritt vorbehaltlich des Einvernehmens mit der Katholischen Kirche in Kraft.

Köln, den [Tag. Monat Jahr]

Anhänge

- Anhang 1: Bildungswissenschaften/Berufspädagogik
 - Anhang 2: Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft
 - Anhang 3: Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft
 - Anhang 4: Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft
 - a) Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft schulisches Profil
 - b) Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft betriebliches Profil
 - Anhang 5: Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftsinformatik
 - Anhang 6: Unterrichtsfach Biologie
 - Anhang 7: Unterrichtsfach Chemie
 - Anhang 8: Unterrichtsfach Deutsch
 - Anhang 9: Unterrichtsfach Englisch
 - Anhang 10: Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre
 - Anhang 11: Unterrichtsfach Französisch
 - Anhang 12: Unterrichtsfach Katholische Religionslehre
 - Anhang 13: Unterrichtsfach Mathematik
 - Anhang 14: Unterrichtsfach Niederländisch
 - Anhang 15: Unterrichtsfach Physik
 - Anhang 16: Unterrichtsfach Politik
 - Anhang 17: Unterrichtsfach Spanisch
 - Anhang 18: Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung
 - Anhang 19: Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
 - Anhang 20: Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
 - Anhang 21: Förderschwerpunkt Lernen
 - Anhang 22: Förderschwerpunkt Sprache
 - Anhang 23: Praxissemester
-
- 23a:** ~~(Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I sowie Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II, schulisches Profil)~~

Anhang 24: ~~23b: Praxissemester~~ (Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II, betriebliches Profil)

Anhang 24~~5~~: Deutsch für Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Lernende mit Zuwanderungsgeschichte

24a: Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte

24b: Deutsch für Lernende mit Zuwanderungsgeschichte

Anhang 18
MASTER OF EDUCATION
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK / LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS I
FÖRDERSCHWERPUNKT EMOTIONALE UND SOZIALE ENTWICKLUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Sonderpädagogische Diagnostik und unterrichtliche Förderung in der Erziehungshilfe" und 2 "Anwendung, Reflexion und Vertiefung berufsfeldbezogener Kompetenzen" sowie jeweils ein Aufbaumodul nach Wahl aus den Wahlpflichtbereichen A und B zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-MEd-FSP-E2-SM-1	Sonderpädagogische Diagnostik und unterrichtliche Förderung in der Erziehungshilfe	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich ¹ Klausur (60 min.) Hausarbeit 5 LP	3	P	9	-	9/27
BK-MEd-FSP-E2-SM-2	Anwendung, Reflexion und Vertiefung berufsfeldbezogener Kompetenzen	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	mündlich mündliche Prüfung 20 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/27
Wahlpflichtbereich A														
BK-Med-FSP-AM-1	Lese-, Rechtschreibschwierigkeiten	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an Seminar 1	schriftlich Klausur 60 min./ 2 LP	3	WP	6	6	6/27
BK-Med-FSP-AM-4	Pädagogik, Didaktik und Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	mündlich mündliche Prüfung 20 min./ 2 LP	3		6		
BK-Med-FSP-AM-6	Ethik in der Heil- und Sonderpädagogik	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an Seminar 1	schriftlich Klausur 60 min./ 2 LP	3		6		
BK-Med-FSP-AM-7	Kindliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung schriftsprachlicher und mathematischer Aspekte	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
BK-Med-FSP-AM-9	Sprachförderlicher inklusiver Unterricht	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich Klausur 90 min./ 2 LP	3		6		
BK-Med-FSP-AM-12	Aktuelle Themen gestörter Sprach- und Sprechfähigkeit	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3		6		

¹ Kombinierte Prüfung mit Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur 40%, Hausarbeit 60%. Es gelten die Wiederholungsregelungen von § 22 Abs. 3a: Alle Prüfungselemente müssen mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Alle mit "mangelhaft (5,0)" bewerteten Prüfungselemente müssen wiederholt werden.

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinneh- menvoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)		Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
Wahlpflichtbereich B																
BK-Med-FSP-AM-2	Grundlagen der Organisations- und Versorgungswissenschaft	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Vorlesung 2/ 2 LP	keine	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3	WP	6	6	6/27
BK-Med-FSP-AM-3	Pädagogische Professionalität in der Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	kombiniert	Referat mit - Ausarbeitung	2 LP	3		6		
BK-Med-FSP-AM-5	Inklusive Bildung	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an Seminar 1	kombiniert	Referat mit - Ausarbeitung	2 LP	3		6		
BK-Med-FSP-AM-8	Vermittlung von Schreibkompetenzen bei Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten	keine	SoSe	jedes 4. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
BK-Med-FSP-AM-10	Professionelle Gespräche kooperativ führen	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
BK-Med-FSP-AM-11	Gesundheit in Bildungssystem und Arbeitswelt	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
BK-Med-FSP-AM-13	Disability Studies	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
BK-Med-FSP-MA	Masterarbeit ²	erfolgreicher Abschluss des Moduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen		-	-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP ²	15	15	-

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften/Berufspädagogik oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 19
MASTER OF EDUCATION
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK/LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS I
FÖRDSCHWERPUNKT HÖREN UND KOMMUNIKATION

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Praxis- und Forschungsfelder in Bildung, Erziehung und Rehabilitation im Kontext einer Hörschädigung I" und 2 "Praxis- und Forschungsfelder in Bildung, Erziehung und Rehabilitation im Kontext einer Hörschädigung II" sowie jeweils ein Aufbaumodul nach Wahl aus den Wahlpflichtbereichen A und B zu studieren.

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)		Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-MEd-FSP- HK-SM1	Praxis- und Forschungsfelder in Bildung, Erziehung und Rehabilitation im Kontext einer Hörschädigung I	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehr- veranstaltungen	kombiniert ¹	Hausarbeit Klausur (90 min.)	5 LP	3	P	9	-	9/27
BK-MEd-FSP- HK-SM2	Praxis- und Forschungsfelder in Bildung, Erziehung und Rehabilitation im Kontext einer Hörschädigung II	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Kolloquium 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehr- veranstaltungen	mündlich	mündliche Prüfung	20 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/27
Wahlpflichtbereich A																
BK-Med-FSP- AM-1	Lese-, Rechtschreibschwie- rigkeiten	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an Seminar 1	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3	WP	6	6	6/27
BK-Med-FSP- AM-4	Pädagogik, Didaktik und Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehr- veranstaltungen	mündlich	mündliche Prüfung	20 min./ 2 LP	3		6		
BK-Med-FSP- AM-6	Ethik in der Heil- und Sonderpädagogik	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an Seminar 1	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3		6		
BK-Med-FSP- AM-7	Kindliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung schriftsprachlicher und mathematischer Aspekte	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehr- veranstaltungen	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
BK-Med-FSP- AM-9	Sprachförderlicher inklusiver Unterricht	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehr- veranstaltungen	schriftlich	Klausur	90 min./ 2 LP	3		6		
BK-Med-FSP- AM-12	Aktuelle Themen gestörter Sprach- und Sprechfähigkeit	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehr- veranstaltungen	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		

¹ Kombinierte Prüfung mit Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Hausarbeit 40%, Klausur 60%. Es gelten die Wiederholungsregelungen von § 22 Abs. 3a: Alle Prüfungselemente müssen mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Alle mit "mangelhaft (5,0)" bewerteten Prüfungselemente müssen wiederholt werden.

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)		Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
Wahlpflichtbereich B																
BK-Med-FSP-AM-2	Grundlagen der Organisations- und Versorgungswissenschaft	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Vorlesung 2/ 2 LP	keine	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3	WP	6	6	6/27
BK-Med-FSP-AM-3	Pädagogische Professionalität in der Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	kombiniert	Referat mit - Ausarbeitung	2 LP	3		6		
BK-Med-FSP-AM-5	Inklusive Bildung	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an Seminar 1	kombiniert	Referat mit - Ausarbeitung	2 LP	3		6		
BK-Med-FSP-AM-8	Vermittlung von Schreibkompetenzen bei Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten	keine	SoSe	jedes 4. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
BK-Med-FSP-AM-10	Professionelle Gespräche kooperativ führen	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
BK-Med-FSP-AM-11	Gesundheit in Bildungssystem und Arbeitswelt	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
BK-Med-FSP-AM-13	Disability Studies	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-MA	Masterarbeit ²	erfolgreicher Abschluss des Moduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP ²	15	15	-

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften/Berufspädagogik oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 20
MASTER OF EDUCATION
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK / LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS I
FÖRDERSCHWERPUNKT KÖRPERLICHE UND MOTORISCHE ENTWICKLUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "*Didaktik im Förderschwerpunkt Körperliche/motorische Entwicklung*" und 2 "*Aktuelle Forschungsfragen und Handlungsfelder im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung*" sowie jeweils ein Aufbaumodul nach Wahl aus den Wahlpflichtbereichen A und B zu studieren.

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinneh- mervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)		Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-MEd-FSP- KME-SM-1	Didaktik im Förder- schwerpunkt Körperli- che/motorische Entwicklung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehr- veranstaltungen	kombiniert ¹	Referat Hausarbeit	5 LP	3	P	9	9	9/27
BK-MEd-FSP- KME-SM-2	Aktuelle Forschungsfragen und Handlungsfelder im Förderschwerpunkt Körper- liche und motorische Entwicklung	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehr- veranstaltungen	schriftlich	Projektarbeit	2 LP	3	P	6	6	6/27
Wahlpflichtbereich A																
BK-Med-FSP- AM-1	Lese-, Rechtschreibschwie- rigkeiten	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an Seminar 1	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3	WP	6	6	6/27
BK-Med-FSP- AM-4	Pädagogik, Didaktik und Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehr- veranstaltungen	mündlich	mündliche Prüfung	20 min./ 2 LP	3		6		
BK-Med-FSP- AM-6	Ethik in der Heil- und Sonderpädagogik	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an Seminar 1	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3		6		
BK-Med-FSP- AM-7	Kindliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung schriftsprachlicher und mathematischer Aspekte	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehr- veranstaltungen	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
BK-Med-FSP- AM-9	Sprachförderlicher inklusive Unterricht	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehr- veranstaltungen	schriftlich	Klausur	90 min./ 2 LP	3		6		
BK-Med-FSP- AM-12	Aktuelle Themen gestörter Sprach- und Sprechfähigkeit	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehr- veranstaltungen	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		

¹ Kombinierte Prüfung mit Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Referat: 40%; Hausarbeit: 60%. Es gelten die Wiederholungsregelungen von § 22 Abs. 3a: Alle Prüfungselemente müssen mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Alle mit "mangelhaft (5,0)" bewerteten Prüfungselemente müssen wiederholt werden.

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)		Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
Wahlpflichtbereich B																
BK-Med-FSP-AM-2	Grundlagen der Organisations- und Versorgungswissenschaft	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Vorlesung 2/ 2 LP	keine	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3	WP	6	6	6/27
BK-Med-FSP-AM-3	Pädagogische Professionalität in der Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	kombiniert	Referat mit - Ausarbeitung	2 LP	3		6		
BK-Med-FSP-AM-5	Inklusive Bildung	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an Seminar 1	kombiniert	Referat mit - Ausarbeitung	2 LP	3		6		
BK-Med-FSP-AM-8	Vermittlung von Schreibkompetenzen bei Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten	keine	SoSe	jedes 4. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
BK-Med-FSP-AM-10	Professionelle Gespräche kooperativ führen	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
BK-Med-FSP-AM-11	Gesundheit in Bildungssystem und Arbeitswelt	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
BK-Med-FSP-AM-13	Disability Studies	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-MA	Masterarbeit ²	erfolgreicher Abschluss des Moduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP ²	15	15	-

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften/Berufspädagogik oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 21
MASTER OF EDUCATION
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK / LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS I
FÖRDERSCHWERPUNKT LERNEN

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Didaktik des Unterrichts bei Kindern mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Primarstufe" und 2 "Planung und Evaluation von Unterricht bei Kindern und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen" sowie jeweils ein Aufbaumodul nach Wahl aus den Wahlpflichtbereichen A und B zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)		Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-MEd-FSP-L1-SM-1	Didaktik des Unterrichts bei Kindern mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Primarstufe	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich ¹	E-Klausur (60 min.) Hausarbeit	5 LP	3	P		9	-	9/27
BK-MEd-FSP-L1-SM-2	Didaktik des Unterrichts bei Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Sekundarstufe	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	E-Klausur	60 min. / 2 LP	3	P		6	-	6/27
Wahlpflichtbereich A																	
BK-MEd-FSP-AM-1	Lese-, Rechtschreibschwierigkeiten	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an Seminar 1	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3	WP		6	6	6/27
BK-MEd-FSP-AM-4	Pädagogik, Didaktik und Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	mündlich	mündliche Prüfung	20 min./ 2 LP	3			6		
BK-MEd-FSP-AM-6	Ethik in der Heil- und Sonderpädagogik	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an Seminar 1	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3			6		
BK-MEd-FSP-AM-7	Kindliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung schriftsprachlicher und mathematischer Aspekte	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Portfolio	2 LP	3			6		
BK-MEd-FSP-AM-9	Sprachförderlicher inklusiver Unterricht	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Klausur	90 min./ 2 LP	3			6		
BK-MEd-FSP-AM-12	Aktuelle Themen gestörter Sprach- und Sprechfähigkeit	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3			6		

¹ Kombinierte Prüfung mit Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: E-Klausur 40%, Hausarbeit 60%. Es gelten die Wiederholungsregelungen von § 22 Abs. 3a: Alle Prüfungselemente müssen mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Alle mit "mangelhaft (5,0)" bewerteten Prüfungselemente müssen wiederholt werden.

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)		Prüfungsvor- aussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
Wahlpflichtbereich B																
BK-MEd-FSP-AM-2	Grundlagen der Organisations- und Versorgungswissenschaft	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Vorlesung 2/ 2 LP	keine	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3	WP	6	6	6/27
BK-MEd-FSP-AM-3	Pädagogische Professionalität in der Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	kombiniert	Referat mit - Ausarbeitung	2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-5	Inklusive Bildung	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an Seminar 1	kombiniert	Referat mit - Ausarbeitung	2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-8	Vermittlung von Schreibkompetenzen bei Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten	keine	SoSe	jedes 4. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-10	Professionelle Gespräche kooperativ führen	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-11	Gesundheit in Bildungssystem und Arbeitswelt	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-AM-13	Disability Studies	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
BK-MEd-FSP-MA	Masterarbeit²	erfolgreicher Abschluss des Moduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP²	15	15	-

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften/Berufspädagogik oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 22
MASTER OF EDUCATION
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK / LEHRAMT AN BERUFSSKOLLEGS I
FÖRDERSCHWERPUNKT SPRACHE

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Unterricht im Förderschwerpunkt Sprache" und 2 "Förderung bei Lese-Rechtschreibschwierigkeiten" sowie jeweils ein Aufbaumodul nach Wahl aus den Wahlpflichtbereichen A und B zu studieren.

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinneh- menvoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)		Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BK-MEd-FSP- SP1-SM-1	Unterricht im Förderschwerpunkt Sprache	Keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Übung 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehr- veranstaltungen	kombiniert ¹ Klausur (60 min.) Referat mit Ausarbeitung 5 LP	3	P	9	-	9/27
BK-MEd-FSP- SP1-SM-2	Förderung bei Lese- Rechtschreibschwie- rigkeiten	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehr- veranstaltungen	schriftlich Klausur 60 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/27
Wahlpflichtbereich A														
BK-Med-FSP- AM-1	Lese-, Rechtschreibschwie- rigkeiten	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an Seminar 1	schriftlich Klausur 60 min./ 2 LP	3	WP	6	6	6/27
BK-Med-FSP- AM-4	Pädagogik, Didaktik und Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehr- veranstaltungen	mündlich mündliche Prüfung 20 min./ 2 LP	3		6		
BK-Med-FSP- AM-6	Ethik in der Heil- und Sonderpädagogik	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an Seminar 1	schriftlich Klausur 60 min./ 2 LP	3		6		
BK-Med-FSP- AM-7	Kindliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung schriftsprachlicher und mathematischer Aspekte	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehr- veranstaltungen	schriftlich Portfolio 2 LP	3		6		
BK-Med-FSP- AM-9	Sprachförderlicher inklusive Unterricht	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehr- veranstaltungen	schriftlich Klausur 90 min./ 2 LP	3		6		
BK-Med-FSP- AM-12	Aktuelle Themen gestörter Sprach- und Sprechfähigkeit	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehr- veranstaltungen	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3		6		

¹ Kombinierte Prüfung mit Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur 40%; Vortrag mit Ausarbeitung: 60%. Es gelten die Wiederholungsregelungen von § 22 Abs. 3a: Alle Prüfungselemente müssen mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Alle mit "mangelhaft (5,0)" bewerteten Prüfungselemente müssen wiederholt werden.

Kenn- nummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinneh- menvoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)		Prüfungs- voraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
Wahlpflichtbereich B																
BK-Med-FSP-AM-2	Grundlagen der Organisations- und Versorgungswissenschaft	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Vorlesung 2/ 2 LP	keine	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3	WP	6	6	6/27
BK-Med-FSP-AM-3	Pädagogische Professionalität in der Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	kombiniert	Referat mit - Ausarbeitung	2 LP	3		6		
BK-Med-FSP-AM-5	Inklusive Bildung	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ 2 LP	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an Seminar 1	kombiniert	Referat mit - Ausarbeitung	2 LP	3		6		
BK-Med-FSP-AM-8	Vermittlung von Schreibkompetenzen bei Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten	keine	SoSe	jedes 4. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
BK-Med-FSP-AM-10	Professionelle Gespräche kooperativ führen	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
BK-Med-FSP-AM-11	Gesundheit in Bildungssystem und Arbeitswelt	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
BK-Med-FSP-AM-13	Disability Studies	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1 (TP)/ 2 LP	Seminar 2 (TP)/ 2 LP	Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
BK-Med-FSP-MA	Masterarbeit ²	erfolgreicher Abschluss des Moduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen		-	-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP ²	15	15	-

² Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften/Berufspädagogik oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.